

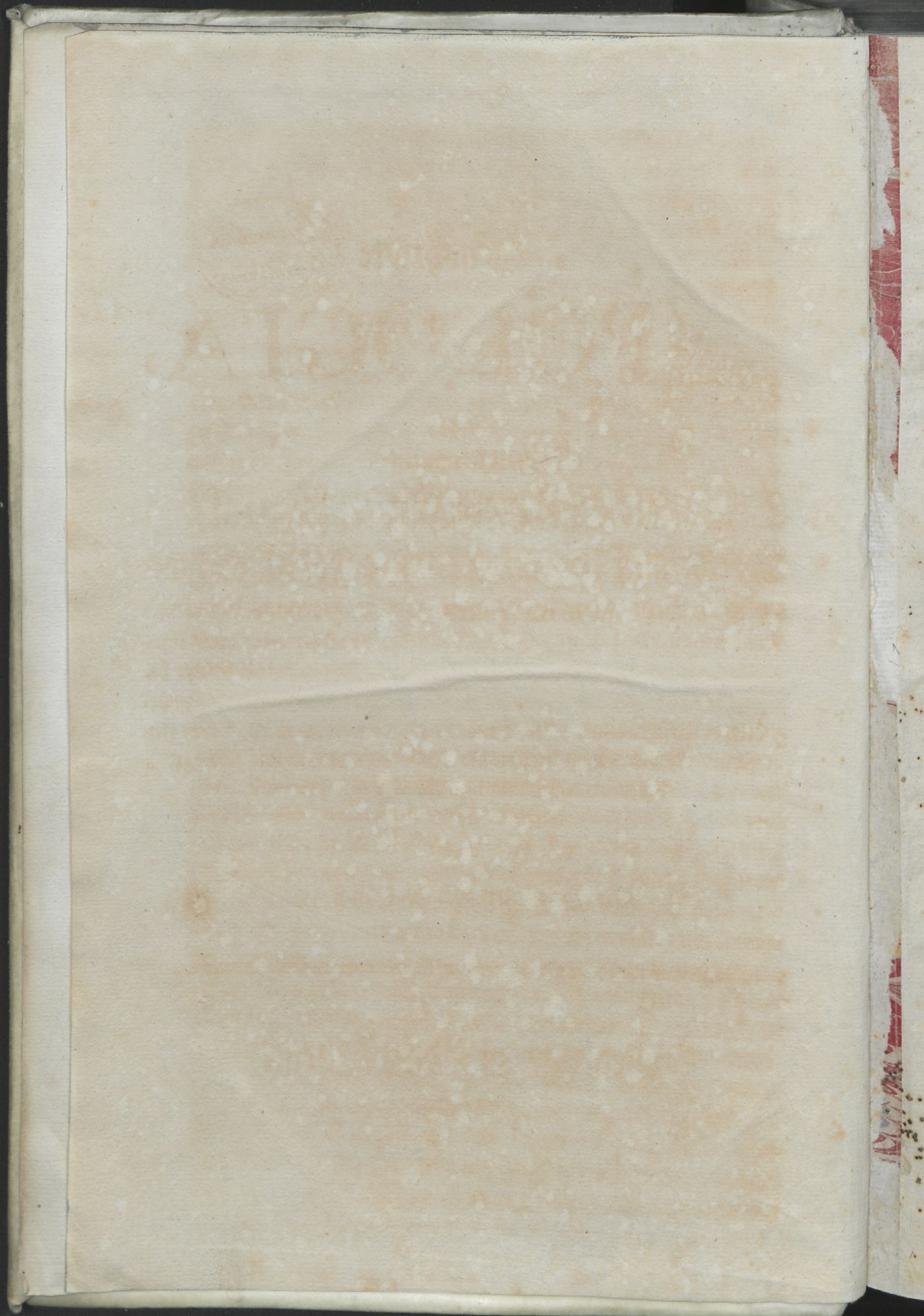
Ph

Sammelband 246

x







Des
Mecklenburgischen Adels

und
dessen Ritter = Güter
volhergebrachtes

Brau = **R**echt /

Bier und Brandtwein in ihren
Districten zu debitiren /

Wie solches zu Wien am hochpreißlichen Kayserl.
Reichs-Hof-Rath in einer Replie-Schriefft
allerunterthänigst vorge-
stellet.



Zelle /

Gedruckt durch Andreas Holtwein /
Anno 1706.



Vorrede an den Leser.

Unter andern Unglücken / so der Ritterschafft der Herzogthümer Mecklenburg / Schwerin und Güstrow eine Zeithero im Lande zugestossen / ist auch nicht das geringste gewesen / wann die Widerwärtigen des Adels (um selbigen vollends zu enerviren) eine alte zu mehrmahlen zwarten tentirte / aber nie zur acquiescentz ab seiten des Adels gediehene Prætenzion von Niederlegung des Brauens und Brandtweinsbrennens auff Adeltlichen Gütern hervor gesucht / und dasjenige / was bishero in 200. Jahren her nicht gelingen wolte / nun bey der vor dem Adel so gar unglücklichen constellation der Landes Sachen in der Eile / und ehe dieser sich darunter besinnen könte / zu Werke zurichten getrachtet.

Es ist nemlich an dem / daß / gleich wie der Adel und Adeltliche Güter an diesen transalbinischen Orten weit eher gewesen / denn die Städte allda gebauet / vid. infra Extract der Lauenburgischen Brau Deduction. sub. n. 3. c. 1. §. 1. p. 51. seq. also derselbe / und in specie der Mecklenburgische / auch seine natürliche Freyheit die Landgüter auff das beste zu nützen / und auff eigenem Grund und Boden Bier zu brauen und Brandtwein zu brennen / von uhralter Zeit beständig beybehalten / und derselben sich nie begeben / noch in eine solche Servitut seine Güter und deren District denen Brauern in den Städten tributair machen zu lassen jemahlen consentirt ; vielmehr / so offte man von solchen prohibitionen es sey auff Landtagen / oder in Edicten oder auff andere Weise gesprochen sich masculè dagegen gesetzt / und seine Freyheit zu brauen vor als nach nunquam acquiescendo continuiret / wie solches die alten und neuen Landtrages Acta de Anno 1562. und 1572. zeigen / da zwarten man dem Adel solches zu prohibiren / und den Städten es privatim bezulegen versuchen wollen / die Herren Herzoge von Mecklenburg auch um desto ebender das Werk in den Gang zu bringen / auff ihren Ämtern das Brauen einzustellen sich obligirten /

obligirten / es wolte aber der Adel vor sich / und was die Adelicen Güter betraff / darin nicht consentiren / sondern behielte sich fest bey seinem Exercitio des Brauens / nur daß Sie bewilligten / daß denen **Bauern / Müllern / Schmieden und dergleichen Leuten in den Dörffern das Brauen verboten würde.** Vid. Beylage N. 5. pag. 73. Wie solches also nicht den intendirten Zweck erreichen / noch der Adel sich des Brauens begeben wolte / unterliessen die Herren Herzogen ebenfals nicht auff ihren Ämtern vor als nach zu brauen / und bliebe es also dabey. Anno 1621. thaten die Städte zwarten wie der instanz / als die reverales und affeurations-Recesse außgefertigt werden solten / Sie erhielten aber ein Mehres nicht / als daß das Brauen auff den Dörffern (welches der Adel vorherho consentiret / ja selbst mit verlangt hatte) nochmahlen verboten würde; Von Adelicen Gütern aber wurde damahls nicht einst gedacht. In Anno 1669. deliberirte man von einer neuen Pollicey-Ordnunge / es war aber so gleich der punct des Brauens der Stein des Anstosses / darüber sich das Werck dissolvirte / weilen der Adel das Brauen nicht fahren lassen / noch eine solche Servitut auff seinen Gütern den Städten einräumen wolte. In Anno 1685. wurde zwar von weiland Herrn Herzoge Christian Ludevviog ein Edict publiciret / darin dem Adel das Brauen und Brandtweimbrennen verboten / allein der Adel appellirte davon an Ihre Kayserl. Majestät / und wurde dar auff ein Schreiben um Bericht ersodert / und interim Ihre Durchl. den Adel mit Neuerungen zu beschweren inhibiret. Hochgedachter Herzog lieffe darauf die Sache liegen / und der Adel continuirte sein Brauen.

Wie aber des jeso regierenden Herrn Herzogen Durchl. gegen den Adel grossen Unwillen fasseten / dauchte es zu Hofe denen / so des Adels Vermögen aus andern Absehen gerne entkräftet gesehen / ein convenables Mittel zu solchem Endzweck zu seyn / diese alte prætension von dem Brauen zu resuscitiren / und dem Adel das Brauen zu verbieten / denn wann eine solche importante revenüe von den Adelicen Gütern könte weggenommen werden / würde es sich Ihrer Aufrechnung nach so dann mit vielen Dingen so viel leichter geben / hingegen die Fürstl. Cammer mit der Bier-Accise merklich dabey profitieren / wie denn die Brauer keinen scrupul machten in ihre supplicata zu sehen : daß Ihre Durchl. ein commune Interesse mit Ihnen daran hätten. Vid. harum replicar. c. 1. §. ult. p. 13. Es wurde daher ein Edict den 12^{ten} Septembr. 1702. publicirt / krafft dessen denen

Amigido

benen vom Adel das Branen und Brandtweinbrennen so wol von eigenem Gewächs (wobey noch die Policy-Ordnung frey lieff) als zugekauften Gersten gänglich inhibiret / und so gleich mittelst wirklicher Entweyhschlag- und Wegnehmung der Kessel- und Braupfannen auff den Adelichen Höfen zur Thätlichkeit geschritten / also daß die Ritterschafft nicht umhin können sich über diese attentata bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu beschweren / und ein Mandatum attentatorium, revocatorium & inhibitorium sine clausula rechtszulässiger Weise zu suchen so auch von allerhöchstdachter Ihre Kayserl. Majest. (wofür die Ritterschafft allerdemüthigst danket) erkandt / und dem Herrn Herzog von diesen Thätlichkeiten zu deliktiren inhibiret wurde. Es ist nun hierauff an seinen Ihre Durchl. ein Berichtschreiben nebst einer ziemlich weitläufftigen Serie causæ in dieser Sache zu Wien eingebracht / dabey aber fast eifrig durch die Herzoglichen Agenten und Sollicitatoren negotirt / um es dahin zu richten / daß sülterst das inhibitorium casarii und die Hauptsache an Ihre Durchl. remittiret werden möchte ; es haben aber Ihre Kayserl. Majest. weder solche cassation erkennen / noch die Hauptsache an des Herrn Herzogs Durchl. weilen dabey ohne Zweifel allerhand bedenkliche rationes mit eingetretten / remittiren wollen / sondern der justitz gemäß zu seyn erachtet den andern Theil auch vorhero erst darüber zu hören.

Wie nun die Ritterschafft aus dem Ihr communicirten Fürstl. Bericht / insonderheit aber aus der dabey angefügten Serie causæ gesehen / auf was Weise man das factum vorzustellen / die wahre Verwandniß und hauptfächliche fundamenta der Sache zu ihrem grossen präjuditz zu verrücken / mithin Sie um dieses Kleinod ihrer reventüca und Güter zu bringen bemühet gewesen / so hat dieselbe auch an Ihrer seite es der Mühe werth geachtet diesen Bericht und Seriem facti gründlich untersuchen und beantworten zu lassen / zugleich bey solcher Gelegenheit den wahren Verlauff mit dem Adelichen Brauen im Herzogthum Mecklenburg vorzustellen / vornemlich aber vorerst zu präcaviren / daß Sie nicht mit der Hauptsache in die Hände Ihre des Sie bereits gravirenden in propria causa dabey höchst interessirten und überdem mit vielen aus dem Adel in Felonie Processu verfallenen Herrn Herzogen Durchl. gerathen / sondern selbe unter Ihre Kayserl. Majest. allerhöchster Justitz und Decision gelassen werden möchte. Weilen nun bey elaborirung dieses Wercks verschiedenes aus den alten nicht einem jeden bekandten Landtages Acten genommen / man auch für ein allgemeines des ganzen Corporis Nobilitum interesse gehalten /

halten / daß die jura der Adlichen Güter in Mecklenburg / und wie selbe in diesen so wol / als in andern Fällen mit beyfälliger justitz zu defendiren / jedermännlich bekandt würden / so hat man dienlich befunden / diese Beantwortung ad Exemplum der Sachsen-Lauenburgischen Ritterschafft / so ihr Brau-Recht vor einem Jahre in einer gedruckten / historice & juridicē ausgeführten Deduction vindiciret / drucken zu lassen / dabey man denn dieses melden muß / daß / gleichwie in bemeldeter Sachsen-Lauenburgischen Deduction viele den Adel sonderlich den transalbinischen in genere in diesem punctu concernirende Materien tractiret / so auch in dieser jetzigen des Mecklenburgischen Adels Beantwortung eine gute Parthey etlicher gewissen thesum ausmachen / also man aus bemeldeter Sachsen-Lauenburgischen Brau-Deduction alle solche General-materien extrahiret / und als eine Beylage sub Nr. 3. dieser Beantwortung angefüget.

Es wird aber der geehrte Leser ersuchet / allemahl in textu, wann ex. grat. pag. 15. 16. 21. 36. 37. 39. 40. & passim die besagte Lauenburgische Deduction allegiret wird / nach belieben ein wenig inne zu halten / und so fort die passus Deductionis Lauenburgicæ sub Nr. 3. gleich als einen partem Contextus dieser Beantwortung zu lesen. Man hatte zwar in Willen diese passus integraliter mit andern Caractern dem textui eindrücken und inseriren zu lassen / weilien aber der Typographus geeilet / und das Werck / wie es zu Wien übergeben / gedrucket / so hat man wenigstens dieses pro faciliore lectione an hand geben wollen. Damit man auch eines gegen das andere desto besser halten könne / hat man hinter den Beylagen die Fürstl. Mecklenburgische Schrift selbst mit anfügen / und im übrigen um den Inhalt des scripti in der Kürze sub unum obtutum zu haben / hiebey den indicem Caputum und Paragraphorum und deren Inhalt præmitiren wollen.

CAPUT I.

De litis pendentia, attentatis & foro.

- §. I.** Wann gleich auf die Anno 1686. von der Ritterschafft inserirte appellation nur Schreiben im Verichte erkandt / so mache doch solches allerdings *litispendentiam* und operiret *attentata*. pag. 6.
- §. II.** Wann gleich die von der Ritterschafft insgemein so wol / als von dem Geheimten Rath von demstoffs gegen das letztere provisional-Edict vom 12. Septembr. 1703. inserirte appellationes respectivē verspätet und desert wären / so würde doch deswegen weder das Edictum vires rei iudicæ erlangen können / noch die remedia nullitatis & attentatorum wieder dasselbe damit wegfallen. pag. 10.
- §. III.** Diese Sache ist ihrer Natur und Eigenschafft wegen also beschaffen / daß deren *Cognitio & adjudicatio* nicht für des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchl. in propria causa & in propria utilitatem, sondern *ex capite ita desicientis jurisdictionis ad Casualem Majestatem* gehöret / und an jenen nicht verwiesen werden kan. pag. 13.

Caput

(oo)

CAPUT II.

- §. I.** Daß des Adels Brauen in Teutschland älter als der Städte Brauen sey. pag. 15.
- §. II.** Es bleibe also der Adel bey seinem uralten Brau / Rechte auf seinem Grunde und Boden/bis amisse erworben/welche probatio denen Städten incumbiret / weiln sie in der That servitutum in fundo alieno pretendiren. pag. 15.
- §. III.** Es ist mit blossen prohibitionen nichts ausgerichtet / wofern nicht auch acquiescentia totius Corporis Nobilium erfolget / welches ebenfalls die Städte zu beweisen schuldig. pag. 15.
- §. IV.** Daß durch Policye/Ordnungen dem Adel sein uraltes Brau/Rechte nicht genommen werden könne / woferne derselbe darin entweder nicht expressis verbis / oder durch eine wahre acquiescentia per tempus praescriptibile consensiret. pag. 15. seq.
- §. V.** Daß auf die in der Policye/Ordnunge de Anno 1566. geschetzte prohibition des Adelichen Brauens keine acquiescentia ex parte des Adels erfolget sey / solches beweisen die in Anno 1562. gemachte Policye/Ordnungen / & similitur daß auch diese de Anno 1562. von dem Adel in puncto des Brauens nicht angenommen / zeigen die Landtags Acta de Anno 1563. und die nachhero in Anno 1572. gemachte Policye / Ordnung. pag. 16.
- §. VI.** Die Herrn Herzogen von Mecklenburg / ob Sie gleich in der Policye/Ordnunge de Anno 1572. das Brauen auff Dero Zemeern ihren Beamten verboten / haben priori Exemplo declariret / daß diese Policye/Ordnung de Anno 1572. in puncto des Brauens nicht zur Observantz gediehen / wie denn selbe auch in vielen andern Punkten in keiner Observantz. pag. 16.
- §. VII.** Die in der Policye/Ordnunge de Anno 1572. allegirten rationes / daß dem Adelichen Stande das Brauen unanständig / sordidum und verweßlich / sind nur amusements / die nicht allein die Herrn Herzoge proprio Exemplo durch ihr Brauen auff den Zemeern selbst refusire / sondern auch vorlangst von sibi refusiret seyn / daß weder in Legibus Torneamentorum noch L. 3. C. d. Commer. dem Adel das Brauen unanständig und verächtlich sey. pag. 18.
- §. VIII.** In den Reversalen de Anno 1621. ist kein Wort von des Adels Brauen / sondern nur von dem geklagten Mühlen/Brauen &c. auf den Dörffern gedacht / und haben also auch dieselbe dem Adel nichts genommen / noch die Herrn Herzoge von Mecklenburg den Städten andere Reversales als allensals wol endlich de suo nicht aber de jure tertii geben können. pag. 20.
- §. IX.** Die Reversales de Anno 1621. referiren sich auf die Policye/Ordnung de Anno 1572. und haben daher den Städten kein mehrers zu geben können / als was Sie durch besagte Policye/Ordnung erlanget / Durch solche Policye/Ordnung aber haben die Städte kein ander jus prohibendi als groad Rusticos auf den Dörffern cum consensu Nobilium erhalten / sonstn aber der Adel sein Brau/Recht weder zu lohren / noch acquiescendo renuncirret. pag. 21.
- §. X.** Es haben die Herrn Herzoge proprio exemplo diese reversales also expliciret / daß sie nur von dem Brauen der Bauern / Küster / Müller &c. auf den Dörffern zu verstehen gewesen. pag. 25.
- §. XI.** Der Adel hat auch nach denselben Reversalen de Anno 1621. ebensals wie die Fürstl. Zemeer bis ad ultimum tempus Edictorum Anni 1681. & 1703 sich bey seinem Brauen gehalten / und nie ad prohibiciones sibi factas bis dieses letzte moment acquiescirt. pag. 27.

CAPUT III.

- 1.** Exceptio, daß die Policye/Ordnung von den Ständen bewilliget. pag. 29.
 Replica hierauff. *ibid.*
- 2.** Exceptio, daß die Reversales de Anno 1621. die Policye/Ordnung confirmirten.
 Replica hierauff. *ibid.* P. 31.
- 3.** Exceptio, daß von der Ritterschafft die Policye/Ordnung allegirret.
 Replica hierauff. p. 33. pag. 32.
4. Ex.

4. Exceptio, daß *Legitate* die *non observantia* nicht zu obhürten/ und *ex contrayemione* Feines weg
 ges eine *possessio* zu machen. pag. 35.
 Replica darauff. *ibid.* pag. 33. & seq.
5. Exceptio, daß die *Policey* Ordnung das Brauen aus eigenem Gersten nicht *approbative*,
 sondern nur *tolerative* dem Adel vergönne. pag. 34.
 Replica darauff. *ibid.*
6. Exceptio, weil jemand schwerlich sein alt Brau/Recht *ante Annum 1572.* beweisen kömne/
 daß *Jhro Durchl.* aus guter *intention* in dem punct von der *Policey* Ordnung ab-
 gereden/ *ne provinciales supervacuis libris & sumibus vexetur.* pag. 35.
 Replica darauff. *ibid.* pag. 35. & seq.
7. Exceptio, daß die Städte durch die *Policey* Ordnung ein *ius prohibendi* erworben. p. 37.
 Replica darauff. *ibid.*
8. Exceptio, daß nach des Adels selbst eigenem Geständniß von dem Brauen *contradictio-*
nes geschehen/ und also die *possessio Nobilitum* nicht *quiesca*, sondern *contradictio-*
nes *Policey* Ordnung und den *Edicto inhibitorio* de Anno 1685. nichts weiter *statuir.* als was der
Policey Ordnung und den *Reversalien* de Anno 1621. gemäß. pag. 37.
 Replica darauff. *ibid.*
10. Exceptio, daß *Jhro Durchl.* schuldig seine *Reversalia* zu halten / und dieselbe nebst der
Policey Ordnung zur *Execucion* zu bringen. p. 38.
 Replica darauff. *ibid.*
11. Exceptio, daß die fürstl. Aemter *ex ratione* gebrauet / weil *persona loquentis* in *disposi-*
tionem *excipitur* würde/ und die Aemter solche alte Gerechtigkeit hergebracht. p. 38.
 Replica darauff. *ibid.*
12. Exceptio, daß *Jhro Durchl.* erbötig wären das Brauen auff ihren Aemtern einzun-
 stellen/ wenn die Ritterschafft dergleichen thäte: Und daß übrigtens den *Nobi-*
litum in *L. 3. C. de Commere. aller Handel/* und folglich auch das Bierzapffen ver-
 bören. p. 38.
 Replica darauff. pag. 39.
13. Exceptio, weil das Brandweinbrennen gleich dem Brauen eine Bürgerliche zu
 den Städten gehörige Nahrung wäre/ daß *Jhro Durchl.* solches *ex patente ra-*
tionis mit verbotnen. pag. 39.
 Replica darauff. pag. 40.
14. Exceptio, Daß *Jhro Durchl.* das Brauen und Brandweinbrennen auffgehoben/
 damit die Städte bewogen würden der Ritterschafft die *immunitatem quoad per-*
sonas Nobilitum, und der wahren alten Ritterschuffen zuzustehen, und derselben genö-
 ßig genießen zu lassen. pag. 40.
 Replica darauff. *ibid.* & pag. seq.

CAPUT IV.

De Inhibitione legitime & iuste illustri Dno. Judici à quo facta.

- I. Exceptio. Es wäre in dem letzten Reichs/Abchiede de Anno 1652. §. 106. *statuir.* daß
 in Sachen / so gute *Policey* und andere Ordnungen betreffen / keine *inhibition*
 leichtlich zu erkennen: Nun wäre dieses eine in die *Policey* Ordnung laufende
 Sache; Ergo. pag. 42.
 Replica darauff. *ibid.* & pag. seq.
- II. Exceptio. Es hätte die *inhibitio*, nachdem man solcher an *Jhro Durchl.* seitē folge ge-
 leistet/ dieses gewircket/ daß in zwischen die Städte beyder Herzogthümer un-
 ter der Beinträchtigung des Adels zu Schaden und Verderb stehen müssen/
 dieselbe müsten nothwendig zu Grunde gehen / und würde der Schaden endlich
 irreparabel werden. pag. 44.
 Replica darauff. *ibid.*
- III. Exceptio. Es beruhe hierauff die Beforderung des Landes *Wolffahrt* / *conservatio*
Republicae, *Administratio iustitiae*, worunter keine *inhibition* abig; *praesudicio saluti publi-*
cae gegen einen *Magistratum* zu erkennen. pag. 44.
 Replica darauff. pag. seq. 45.

Aller

1

Aller-Durchläuchtigst-und Anüber-
windlichster Käyser und König/
Allergnädigster Herr.

Dies Ew. Käyserl. Majestät Anwalts-Principalen / der
Mecklenburgischen Ritterschafft den von Ihro Durchl. dem
Herrn Herzoge abgestatteten Bericht nebst der dabey gefüg-
ten serie totius causae allergnädigst nicht allein zu communici-
ren sondern Sie auch darüber allgerichtetst zu hören und es bey dem erkand-
ten inhibitorio zu lassen / geruhen wollen / dafür erstattet dieselbe allerunter-
thänigsten Dank. Wie nun hoffentlich in der sub Signo O hiebey gehen-
den deren Beantwortung solcher Bericht genugsam abgelehnet und remon-
striret ist / das

- (1) Allerdinges allhie in hoc sacratissimo iudicio lis pendens.
- (2) Folglich alles was dagegen geschehen / als attentata ipso iure nulla per
inhibitionem zu revociren gewesen /
- (3) Die Sache ihrer Natur nach also bewandt / das Sie unmöglich zu
des Herrn Herzogs Cognition in propria causa ad propriam utilita-
tem wieder verwiesen werden könne.
- (4) Die inhibitio auch allgerichtetst erkandt / und allerdinges statt habe /
und allhie der Casus recessus Imperii novissimi de Anno 1654. gar nicht
existire / indem
- (5) Vermöge der Cap. II. §. IV. angezogenen Rechten durch Policy-
Ordnung oder dergleichen particulares, in favorem unius, & præju-
dicium alterius laras prohibitiones dem Adell sein uhraltet ante exi-
stentiam Civitatum gehabtes Recht / nicht entzogen werden können /
so lange derselbe in solche prohibition nicht consentiret oder acqui-
esceiret / welches hie notorie nicht geschehen / einfolglich das hie
keine inogemein eingeführte Policy-Ordnung noch lex
existiret / noch dieselbe in esse legis deduciret.
- (6) Die Reversales de Anno 1621. auch nur von den Brauen auf den
Dorffern nicht aber auf den Adelichen Höfen reden / deren jenes
der Adell wollt / dieses letztere aber nicht / Anno 1572. consentiren zu
wollen / expresse declariret.
- (7) Die Herren Herzoge auch selbst proprio facto durch das Brauen auf
dero Ämbtern die Reversales de Anno 1621. also / und das Sie nur von
Brauen

Bräuen auf den Dörffern zu verstehen / interpretatione authentica expliciret.

(8) Der Adell ebenfals in das Edictum de Anno 1685. so wenig als in das de Anno 1703. consentiret / sondern dispatentiam, dissentium & non acquiescentiam publice declariret.

So gelanget an Ew. Käyserl. Majest. appellantischer Ritterschafft allerunterthänigstes Suchen und Bitten / Sie geruchen allergnädigst das gerecht erkandte inhibitorium zu confirmiren / und nachdemahlen die der Replie angefügte Beylage Nro. (1) zeigt / das des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchl. mit Mandatis, non attentā decretā, insinuatā & acceptatā inhibitione dennoch gegen den Adell verfare / ja die Notarii im Lande dabey so scheu gemacht werden / das Sie des Adells protestation contra attentata nicht einst insinuiren wollen / laut Beylage Nro. (10) (wor aus zu ersehen / das auch vel ex l. 2. C. de his qui per metum iudicis non appellarunt, die sataki dem Adell in allen diesen mit der Landes Herrschafft habenden Sachen nicht labiren können / wann von selbige nicht solten accurate observiret werden) So wird besagte Ritterschafft gebdthiget / ein Mandatum inhibitorium & cassatorium *pauale arctius* de non ulterius attentando, sed delite ubi cepta ibi finienda & interim ab attentatis & innovatione abstinendo sine Clausula allerdemüthigst und höchstinständigst zu suchen / das Ihr Durchl. von allen mandiren / citiren / und cognosciren / insonderheit aber von würcklichen exequiren zu abstiniren / bey einer von Ew. Käyserl. Majest. zu determinirenden Pen determiniret werde / immassen derobehueff und umb allergnädigst fürterlichste Hülffe auch pro gratiosissima administratione iustitiæ omni quo potest & debet fieri, meliori modo hiedurch allerunterthänigst imploriret wird.



Be=



Beantwortung
Des Fürstlichen Berichts und der so
rubricirten Seriei *Causæ* das Mülßen / Brauen /
Brandtwein - brennen &c. des Adells beyder
Herzogthümer Mecklenburg be-
treffend.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Rechtshandlung

Faint, illegible text below the main title, possibly a subtitle or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, likely the beginning of a legal or historical document.

Second section of faint, illegible text, continuing the document's content.

CAPIT. I.

De hofrecht & anwalt

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a concluding section or a list of items.



E hat dem Verfasser des Absieiten Ihro des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. in aussen rubricirter Sache übergebenen Bericht-Schreibens gefallen / selbiges in 2 Stücken vorzustellen / Nämlich (1) in einem Bericht-Schreiben / worin der punctus devolutionis & inhibitionis tractiret und das selbige wieder abge- than werden möchte / eifrigst gesucht / (2) in einer zur Beilage übergebenen Serie totius Cause, worin das Edictum provisionale wegen Verboth des Brauens/Brandtweinbrennens und der Handwerker auf dem Lande / als befugt justificiret werden wollen.

Gleichwie aber alles auf diese Haupt-Fundamenta ankommt / das (1) man pro declinando foro & attentatis von keiner litispindentz vor diesem Augustissimo judicio Caesareo wissen / uad weilen man das Anno 1686. erkandte Schreiben umb Bericht nicht gang ad effectum attentatorum achtet / die interponirte appellationes aber als desert ansiehet / dafür halten wollen / das cessante litispindentia mit dem Edicto provisionali und dessen Execution sonderlich in re statum publicum concernente woll verfahren werden können / (2) Das Kraft der Policy-Ordnungen de Anno 1516. 1563. 1572. und der im Anno 1621. ertheilten Reverfalien Art. 40. dem Adell das Brauen verbothens / dahero dieses Edictum nichts anders / als eine Executio solcher Verordnungen sey / Und obgleich (3) in dem Edicto à qvo von besagter Policy-Ordnung in verschiedenen Punkten recediret sey / so wäre doch solches zu prävenirung weislaufftiger Processen und fast impossibler probationum und also aus guter intention geschehen / desgleichen wären auch Ihro Durchl. erböhtig / nicht allein es pure bey der Policy-Ordnung zu lassen / sondern auch auf Dero Fürstl. Umbtern (das Ambt Wredenhagen ausgenommen) das Brauen einzustellen / wann auch der Adell ein gleiches zu thun sich erklähte.

Diesennach nun dem darauf ergangenen Decreto zu folge die Noth- durfft replicando (zunahlen wir diesen Bericht / nachdem er Uns communiciret / in vim exceptionum ansehen) zu verhandeln / So will man die Beantwortung umb distincterer methode wissen in 4 Capita und diese hinc wieder in gewisse Paragraphos eintheilen.

CAPUT I.

De litispindentia & attentatis & foro.

E hat der Autor des Herzoglichen Berichts und der Serie cause woll advertiret / das das vornehmste / woran ratione modi & formæ es bey dem Edicto fehlet / der defectus jurisdictionis in Dno. Judice & latuente à qvo sey / und das dahero erwachsende vitium attentatorum Ihm am meisten entgegen siehe / darumb er solchen Punkt vornehmlich darauf genommen / es

wäre Anno 1686. keine Citatio sondern nur Schreiben umb Bericht erkandt/ in welchen terminis es geblieben / und weilen also damals keine litispindentz geworden / die von der Ritterschafft aber die gegen das Edictum vom 12. Sept. Anno 1702. interponirte appellatio nicht introduciret / sonst auch von dem Geheimten Rath von Bernstorff nicht gegen das Edict, sondern erst ab ejus executione s. mandato particulari appelliret / So wären alle solche Appellationes d. fert, folglich wären weder ex capite litispendentiae noch ex capite appellationis einige attentata allhie zu allegiren / ja nicht einst die Sache anhero erwachsen/sondern an den Hn. Herzog pure zu remittiren. Selbiges gründlich zu beantworten / so opponiret man disseits folgende Theses.

§. I. Wann gleich auf die Anno 1686. von der Ritterschafft interponirte Appellation nur Schreiben umb Bericht erkandt / so machet doch solches allerdings litispendentiam und operiret attentata.

Man muß woll zufoerdest bey diesem Punct utilisime acceptiren / waun Herzoglicher Seite selbst gestanden / ja mit dero eigenen Beilage lic. J. klar docirer wird / das nicht allein auf die gegen das von dem Hochseel. Herrn Herzog Christian Ludewig publicirte Brau-Edict von der Ritterschafft interponirte und gehdrig introducirte Appellation den 29. Octobr. 1686. Bericht von dem Hochseel. Herzog erfordert / sondern auch laut dessen eigener Anzeige den 27. Febr. 1687. der Gebühr insinuiret / ja den 13. Mart. 1687. das Documentum insinuationis judicialiter reproduciret worden. Es hat nun zwartzen von solcher Zeit an der Hochseel. Herr Herzog tacendo der Ritterschafft jura agnosceiret / nichts dagegen eingebracht / und von execution des per appellationem suspendirten Edicti abstrahiret / wie denn ohnedem in jure accipiens Scripta vel literas in quibus de sui præjudicio agitur, si iis non contradicat pro contentente & contentente gehalten wird.

per l. 16. ff. ad SC. Macedon. Clem. x. de procurat.

Sigismund. Scacc. de commerc. & camb. §. 2. gloss. 5. qu. ii. n. 339.

Vincent. Carol. de deposito. rubr. depositum per testes. n. 8.

Anton. Gabriel. Roman. commun. conclus. tom. 3. l. 1. tit. de præsumt. conclus. 2. n. 1.

Joseph. Mascard. de probat. conclus. 481. & 627. n. 10.

& in actis quod non contradicitur, pro confesso habet iudex

Mév. p. 2. decif. 248.

Also das man ex beatiff. Ducis silentio & acquiescentia die Sache vor abgethan und des Adells ohnedem ubraltes Brau-Recht vor zugestanden geachtet. Wann gleich aber man es nicht pro causa per agnitionem, acquiescentiam & tacitum consensum Serenissimi beat. mem. Ducis decifa achten wolte / so wird doch woll keiner hierin mit dem Verfasser des Fürstl. Bericht: Schreibens eines seyn / das per petitam relationem keine litispindentz introduciret / und also darin absqz attentato verfahren werden könne.

Dann x. ist der klare rexus da / das relationis ad superiorem eadem vis quæ appellationis ut eo statu relationis pendente inferior quiescere & nihil attentare debeat.

in l. 1. & 3. C. de Relat. ibi: nihil inter partes pronunciet.

& in l. 3. ibi: nostra judicia requirendi expectandiq: responsa.

ad quem textum Baldus Pendente Relatione judicis officium quiescit.

2. Haben

7
2. Haben diese quæstion de literis informatoriis, oder den Berichtschreiben/ alle J.Ci. so von solcher materie geschrieben/ vorlängst also resolvirt / quod petita relatio operetur *litispendentiam* & præventionem apud superiorem, Ita in terminis *litispendentie*.

Dn. Lyncker de gravam. extrajudiciali p. 2. c. 7. §. 28. n. 4. ibi : quæri poterat : An postquam impetratæ (literæ pro relatione oder Schreiben umb Bericht) & per nuncium vel notarium immatriculatum „ adversario insinuatæ, præventionem inducant ? quod probabiliter „ affirmatur eo, quod non tantum alias extrajudicialia præcepta ad præventionem sufficiant, sed etiam judex superior has literas decernendo de causa „ cognoscere cœpit, illæq; literæ ceu quibus ad demonstrandum causæ statum „ quis citatur, implicite citationem contineant. Accedit quod per solam prius „ eipi factam oblationem libelli Carprovius præventionem induci velit. 2. „ Respons. 49.

& Dn. Limbach.

in tr. von den Bericht-Schreiben C. 2. princ. ibi : *Judicium decernens literas informatorias cognitionem causæ regulariter prævenisse videtur.*

Id quod pluribus exsequitur

Deckherrus in notis ad h. 1. ibi :

„ Literæ pro informatione decretæ præveniunt effectivè tum ratione actoris, quia „ hic libellum obtulit, decretumq; habuit, per l. 2. C. Quando libell. tum ratione rei, cui illæ insinuatæ, & qui in effectu citatus est, ad informationem „ sub præjudicio intra certum terminum transmittendam, tum ratione judicis, „ quia jam dictam effectivam citationem decernendo cognovit de causa.

Eben diese rationes und argumenta, quod per decretum literarum informatoriarum *lis præventa sit*, & vim citationis habeat, führet auch an

Autor novissimæ editionis pandectarum juris Cameralis Guillelmi Radingii lib. 3. tit. 19. §. 13. ubi & præjudicium in causa *Hanaw*, contra *Hanaw* allegat.

Dahero auch 3. pendente hoc statu relationis eben so woll der inferior acqviesciren muß/ und wann dagegen etwas geschieht / die remedia attentatorum eben so woll statt haben / als wenn appelliret wäre / in terminis

Robertus Lancellort. de attentat. p. 2. c. 8. de attentatis relatione pendente ibi :

„ relationem, recusationem & appellationem quoad suspensionem juris dictionis inter se tantum æquiparari, ut sicut appellatione pendente nihil est innovandum, ita nec relatione pendente.

Quod & pluribus tentur

Johann. Zanger. ad rubr. de appellat. in fin. Sebastian. Vantius de nullitatibus tit. de defectu jurisd. ord. n. 143.

Mascardus conclus. 987. n. 8.

Unfern gangen Casum in terminis, da der judex inferior Berichtschreiben ein-senden sollen / aber selbes unterlassen und inzwischen mit decretis fortgefahren hatte / decidiret das Tribunal Wismariensê folgender gestalt und beantwortet alle jetzige gegenseitige Objectiones apud

Mevium p. 6. Decis. 418. ibi : Ejusmodi cum actum (id est, relatio judicis „ requisita) esset, judex à quo relationem distulit, super quo querela ut de attentato movebatur & revocatio rogabatur. Et si v. dubitatio inde aliqua fuerat, gebat, quod nondum recepta appellatio incertumq; erat, utrum recipi deberet,

beret, attamen, quando ex ipsa appellatione etiam antequam apud superiorem introducta, nedum si hoc factum, ut processus soliti, & inter hos inhibitiones decernuntur jurisdictionis eius suspenditur, solaque scientia, iudicem ad nihil innovandum adstringit, conclusum est, non minus atque si recepta, jam esset appellatio factum revocandum & ut ut adhuc de illa recipienda nihil ob expectandam relationem statueretur, inhibitionis loco mandatum de nihil innovando decernendum esse.

Es ist also hieraus zu ersehen / wie wenig es in ordine juris Grund habe / wann ex adverso gesagt und also in der gegenseitigen Serie totius causae inferiret werden will.

Es sey noch keine citatio noch processus appellationis sondern nur Schreiben umb Bericht Anno 1686. erkandt / und in solchen terminis die Sache stehen geblieben / ergo wäre keine litispendentz und folglich auch keine attentata in praesenti zu finden.

Dem ex deductis erhellet / das das principium de defectu citationis, & quod petitae literae informatoriae non faciant litispendentiam, in jure nicht richtig sey / daher dann auch Augustissimum hoc iudicium in hoc puncto ganz ein anders statuiret / wann in dem Rescripto vom 25. Jun. 1704. expresse gesagt wird

NB. „Anbey auch weilen diese Sache schon längstens an Unserm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in bekandter litis pendentz befangen / und daher zu desselben praesudiz nichts verordnet werden / sollen mit der Execution sothanen Provisional-Edicti bis auf unsere weitere Käyserl. Verordnung nicht verfahren / sondern so lange in Ruhe stehen / quod & dicitur in decreto & Rescripto vom 29. Febr. 1704. Und seyn Ihro Käyserl. Majest. des gnädigen Versehens / Er Herzog nicht weiter attentiren werde.

Scilicet, wann gleich Anno 1686. die Sache nur in terminis des erforderlichen Berichtschreibens beruhend geblieben / so operiret doch solches eben so woff eine litis pendentz, als wann citatio, inhibitio & compulsoriales erkandt wären / welche veritāt auch in dem Herzoglichen Edicto à quo vom 18. Septembr. 1703. selbst mit diesen durren Worten agnoscirt wird /
Verbis in introitu

Worüber unter beyden Theilen schwere Geldfressende Prozesse entstanden / welche auch bis anhero nicht geendiget seyn. & post in fine

Wie wir nun unserer getreuen Ritterschafft und Städten zwarten gestatten müssen / die Processus gegen einander zu continuien / worin Sie oberwehnten halber mit einander verwickelt seyn.

Es will zwarten die gegenseitige Series Causae dieses mit einem errore in facto und damit entschuldigen pag. nobis 40. 41.

(1) Es wäre dieses ein error in Edicto gewesen / weilen man die Acta und Registraturam Viennensem de Anno 1686. nicht gehabt / und eine litis pendentz praesupponiret / davon man hernegst ex rotulo actorum andere information bekommen / das keine Citation sondern nur Schreiben umb Bericht erkandt.

(2) Die Ritterschafft habe in Anno 1686. in Ihrer Schemula requisitorum gravamine primo sich auf keine litis pendentz coram Caesarea Majestate,

state, sondern auf eine vor beyden Herrn Herzogen von Schwerin hangende ubralte *litis pendentz provociret*. Wovon aber man weder im Schwerinischen noch Guströwischen archivo das geringste finden können; Ueberdem habe
(3) die Ritterschafft die Anno 1686. interponirte appellation nicht prosequiret.

Woraus man also schliesset / es sey das praesuppositum *litispendentiae* hinfällig.

REPLIC.

Wors erste acceptiret man *disseits utiliter*, das man die in Edicto geschene Confession eine *litispendentz coram S. Caesarea Majestare* gesiehe / dahero dann zu Tage lieget / das man *animum attentandi* expressum gehabt / indem man / obgleich die *litispendentz* angeführet / (und dero Zeit die jetzige argumenta ex Regiftratura nicht gewußt) dennoch mit so beschwerlichen Berordnungen verfahren / und *ipso facto* das man sich an keine *litis pendentz* zu kehren gemeinet / aperte declariren wollen / womit die *attentata* mit ihren *requisitis per se* probiret seyn.

Das aber (ad 1.) vorgegeben werden will / es sey solches ein error gewesen / weilen sich hernach ex *rotulo actorum* de Anno 1686. gefanden / das keine Citatio, sondern nur Schreiben umb Bericht erkandt; &c. Solches operiret notorio jure nichts und ist dieses kein error facti, sondern juris, das man in der Meinung stehet; wann *literae informatoriae* erkandt / so sey keine *litispendentz* oder praeventio, dessen *contrarium* aus den Rechten oben an und ausgeführet / wir acceptiren vielmehr aus Gegentheiliger selbst-eigener production des *Rotuli actorum* de Anno 1686. das man damit selbst zu dreyseitiger avantage bescheinigt / das die Ritterschafft nicht allein Anno 1686. Ihre damahlige appellation gehörig *introduciret* / sondern auch NB. das *Rescriptum* umb Bericht *insinuiret* / der Hochseel. Herr Herzog auch solche *insinuation per petitam* d. 27. Febr. 1687. *dilationem judicialiter* gestanden / und von der Ritterschafft das *Documentum insinuationis ad acta reproduciret* / und in *contumaciam* zu erkennen gebethen.

Videatur Gegenseitige Beylage Lit. 1. welche man selbst hätte beylegen wollen.

Wie hat man also / da man diese Umstände des erkandten und insinuirten Kaiserl. allergnädigsten Rescripti umb Bericht *ad acta* aperte gesiehet / die *litispendentz* ullo colore juris leugnen können?

Ovoad (2) kan man ebensals nicht anders als *utiliter* acceptiren / das man ex *adverso* selbst gestehet /

Das sich nach beschehener fleissigen Nachsuchung weder im Schwerinischen noch Guströwischen Archivo das geringste von einer *litispendentz* finde.

Wann gleich also der damahlige Verfasser der Adlichen Gravaminum de Anno 1686. gesetzt hätte / das vor beyden Herren Herzogen von Mecklenburg / Ritterschafft und Städte in Proceß von ubralter Zeit her gehänget / so würde NB. man doch nimmehro per *attestatum* des Heren Herzogen aus beyden *Archivis* genommen / klahr und in continenti den errorem zeigen und folglich *revociren* können / si *quidem* *erronea confesio nihil praesudicat*, sed, *si de errore constat*, *semper & omni momento revocari potest.*

in terminis

Mev. p. 8. decif. 8. ubi n. 1. idampliat, qvovd revocari possit conefsio erronea, etiamsi fuerit jurata, aut sepius repetita.

Klock. vol. 2. confil. 8. n. 14. 15. 16.

Francisc. Niger Cyriac. contro. 157. n. 16.

Wann also vor den Herren Herzogen von Mecklenburg keine litispendez, wie man selbst angeführet / zwischen der Ritterschafft und Städten gewesen / so hat erronea advocati assertio auch keine litispendez so selbst machen können.

Qvoad (3) das die appellatio illo Anno 1686. nicht prosequiret seyn solle / davon zeigt das gegenseitige selbst producirte Protocollum Viennense das contrarium, wie nemlich diese appellatio introduciret / der libellus dem Hochseel. Herrn Herzogen includiret / die Ritterschafft wieder Recht nicht zu graviren demandiret / Rescripsum umb Bericht erkandt / solches alles insinuiret / der Herzog. b. mem. die insinuation acceptiret / judicialiter solche gestanden / und prorogation gebethen / elapso termino von der Ritterschafft contumaciret / der Hochseel. Herzog aber solchen Bericht nie abgestattet / sondern die Gravamina tacendo agnosciret / und von der Execution des damahligen Edicti à quo defisitiret / das sonst aber der Hochseel. Herr seinen Bericht abzustatten untermassen / dan endlich der Ritterschafft an Ihren Rechten nichts präjudiciren / noch auf einige Weise verfänglich seyn / und zwarten nach denen bekandten Rechts-Reguln / die da sagen (1) moram cuiq; suam non etiam alteri nocere debere,

Text. in l. 32. ff. de usur. l. 173. §. 2. ff. de Reg. Jur.

(2) Pro factio haberi, qvovtis per alium mora fit, qvovminis fiat, text. in l. 39. ff. de Reg. Jur.

Aus welchen allen denn genugsam erhellet / das / was gegen die litispendez an diesem hochpreislischen Reichs-Hofraths Judicio vorgebracht / ipso jure wegfallt / und die Sache in solchen terminis siehe / ut absq; vitio attentari nihil innovari poterit und das optimo jure & fundamento die inhibition vom 25. Junli Anno 1704. erkandt worden.

§. II. Wann gleich die von der Ritterschafft insgemein so woll als von dem Geheimbten Rath von Bernkorff gegen das letztere Provisional-Edict vom 18^{ten} Septembr. 1703. interponirte appellationes respective verspätet und desert wären / so würde doch deswegen weder das Edictum vires rei judicate erlangen können / noch die remedia attentatorum & nullitatis wieder dasselbe damit wegfallen.

Es ist der Verfasser des Berichts und der Serie totius cause in diesem argumento fast sehr operosus, wann er folgende illationes zu formiren sich bemühet.

Es hätte die Ritterschafft von dem Edicto vom 18. Sept. 1703. zwar ten appelliret / aber es wäre (1) die interpositio erst den 19. Octobr. dicti anni interponirt / und würde man juramento schwerlich das tempus notitiæ auf die vorgegebene Zeit erhalten / (dessen delation man sey Fürstl. Seiten vorbehalten haben wolte) (2) wäre solche appellatio nicht intra fatalia introduciret / wie in des Geheimten Raths von
Bern-

Bernstorffen Libello vom 19. Junii 1704. selbst gestanden würde / und also defert (3) könne Sie sich auch der Bernstorffischen appellation adhaerendo nicht bedienen / dann die wäre Mensē Decembri und zu der Zeit erst interponirt / da das Edictum schon vires rei judicatae erlanget / und (4) wäre es nur per errorem geschehen und per sub & obreptionem erschlichen / das man den Geheimten Rath von Bernstorff ad solemnia admittiret / Acta abfolgen lassen / und dessen appellation defert.

Mit wenigen alles zu fassen / so gehet es dahin / weilen die appellationes theils defert, theils verspätet / so trete das Edictum de 18. Septembr. 1703. in rem judicatam.

REPLIC.

S ist in genere hiebey zu melden / das die appellationes gegen das Edict vom 18. Septembr. 1703. zwar appellationes genandt werden / in der That aber Contradictiones contra attentata, & protestationes de dissensu seyn / massen bey notorischer und §. 1. erwiesener litispendenz in August: Judicio Aulico Casareo die Ritterschafft ein mehrers nicht nöthig hatte / dahero auch an Seiten derselben die Sache nicht so woll auf eine appellation, als auf eine *querelam & libellum attentatorum* genommen und tractiret / auch in solchen terminis auf die litispendenz das inhibitorium erkandt worden; nun aber ist befindten Rechtsens *quod querelae attentatorum decendium non sit praefixum sed ea ad 30. Annos usq. competat,*

fulse & in terminis

Robertus Lancellottus de attentatis p. 3. c. 23. an. 64. usq. 99.

Ja es ist nicht einst ab attentatis zu appelliren nöthig / weilen alles was in praedictum litispendentiae geschieht / ipso jure nullum ist / quod per querelam nullitatis reparari potest, itidem *ad 30. usq. annos*

uti prolixè idem

Lancellott. d. cap. 23. n. 70.

Da also allhie auch andere remedia contra attentata lite apud Superiorem pendente commissä praeter appellationem zu stehen / so repliciren wir quoad (1) & (2) ad exceptionem desertionis ex textu c. 8. de appellat. in 6.

Quod in extrajudiciali appellatione si per contradictionem debitam vel alia juris remedia petierit gravamen revocari, ei lapsus decendii non obstat.

Ad quem textum

Augustin. Barbofa in Collectan. n. 1. putans se gravatum in extrajudicialibus, si vult potest appellare intra X. dies, post quos, licet non possit appellare, potest tamen uti aliis remediis, ut debite contradicendo, dummodo interim non consentiat.

Dem es ist in praesenti nur eine appellatio ab extrajudiciali gravamine interponirt de quo bene ad rem

Dn. Lyncker de gravam. extrajudicial. p. 2. c. 7. §. 3. n. 1. & 3. ibi: Equidem dum fatale decendii (in extrajudiciali gravamine) exigimus, ad appellationem unice id pertrahendum est: Cætera autem remedia, quibus vel apud eundem judicem vel etiam apud superiorem, gravamini subveniri potest non unâ intercidunt. Quid enim si per actionem æque commodo gravamen reparari possët, aut aliter quovq. modo tolli.

3ff

ist also mit dieser Exception weder quoad forum noch quoad attentata das geringste gewonnen / wann gleich die den 19. Octobr. 1703. interponirte appellatio desert wäre / wie doch / ut simul ad (3) respondeatur, daher nicht sein kan/weilen tale statutum, quod princeps non cognita causa publicat, nicht in rem judicatam tritt / wann gleich davon nicht appelliret wird /

Ita in terminis

Caspar. Klock. de Contribution. c. 6. n. 149. 150.

Ubi tradit: Statutum, quod in odium & præjudicium certarum personarum vel certi ordinis latum (also wie hier gegen den Adell in faveur der Brauer) adeo nullum esse, ut ne appellatione quidem opus sit, sed semper de iniquitate excipere liceat, Und

in tr. de arar. l. 2. c. 5. n. 26. 27. 28.

Ubi prolixè deducit, non requiri tali casu appellationem, sed sufficere, si subditi ipso facto jus suum continuaverunt.

Vergleichen auch also decidiret in terminis statuti apud

Mev. pag. 4. decif. 387. n. 6. 7.

„ Quod nullo unquam tempore facultati contra talia statuta appellandi præscri-
batur si patientia & acquiescentia prohibitorum non subsequuta sit.

„ Nec valeat tale statutum libertatem ante competentem tollens, etiamsi ab eo appellatum non sit

Add. Antonin. Thesaur. decif. Pedemontan. 16. n. 6.

Sigismundus Scaccia de appellat. qu. 12. n. 156.

Hiedet davon also :

In appellatione, quæ interponitur à Statuto satis est, quod contradicatur statuto, & non requiritur appellatio intra decem dies, quæ enim sunt extrajudicialia, prout est statutum, non transeunt in rem judicatam.

Man will jeto nicht gedencken / daß da dieses Edictum non citata nec audita altera parte, nec servato Processus ordine publiciret / (wann auch gleich das vitium attentati nicht consideriret würde) dasselbe ohnedem in rem judicatam nicht treten kan / juxta l. 2. 6. & tot. tit. C. comminationes, epistolas, programmata, auctoritatem rei judicate non habere

ibi: l. 6. programma si quod à præfide provinciæ propositum est, vim rei judicate obtinere non potest, nec comminationem vim rei judicate obtinere manifestum est.

Wann also weder die gesambte Ritterschafft noch der Geheimte Rath von Bernstorff mit dieser appellation à Statuto non servato juris ordine publicato an kein decendum gebunden / und Jahr und Tag und länger dagegen zu sprechen Zeit / ja überall nicht einst zu appelliren nöthig gehabt / So ist eine vergebliche disquisitio, ob die Ritterschafft intra decendum à die notitiæ von dem Edicto de 18. Septembr. 1703. appellirt / ob dieselbe der von dem Geheimten Rath von Bernstorff mense Decembri 1704. interponirten appellation ad hærire können & Ob dieser mense Septembri, Octobri, Novembri oder De. cembri dagegen appelliren können &

Daß aber (4) will vorgegeben werden / es sey die Verstattung des Geheimten Rath's von Bernstorff ad solennia, die extraditio der Acten und delatio appellationis sub & obreptitiè erschlichen / solches ließe sich aliquo modo hören / wann von jemand anders & forte contra impetrata in alio judicio diese exceptio opponiret würde / allein die Fürstl. Regierung und Causley zu Rostock / welche

che hier in facto non alieno, sed proprio, ejus ignorantia nemini permiffa, ver-
firt/ kan selbes nicht allegiren.

J. III. Diese Sache ist ihrer Natur und Eigenschafft wegen al-
fo beschaffen / daß deren Cognitio & dijudicatio nicht für des
Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchl. in propria causa &
in propriam utilitatem, sondern ex Capite ita deficientis juris-
dictionis ad Caesaream Majestatem gehöret / und an jenen nicht
verwiesen werden kan.

Man findet diesen Articulum in facto & jure dahero anzuführen nöthig/
weilen der Scopus des Berichtschreibens und der Seriei causa dahin gehet/ und
gebeten wird / daß die Sache an des Herrn Herzogs Durchl. wieder ver-
wiesen werden möge / ja den 10. Novembr. vorigen Jahres der Adell int
Ambte Wittenburg nachmahlen in Puncto des Brauens prohibiret / und
in eventum ad docendum jura vor die Regierung zu Rostock citiret/ und all-
da cognitio causae angestellt werden wollen / wie ab der Beilage Nro. I. zu
erschen / de quo mox pluribus, ubi de novis attentatis qverela fiet.

Allein eben dieses neue Edict (so ohnedem pari cum prioribus vitio atten-
tati & nullitatis beschaffet) hat zugleich eine Supplic von Bürgermeister und
Rath / wie auch von verordneten Licent-Linnehmer und sambl. Bür-
gerschafft zu Wittenburg vom 30. Octobr. 1704. communiciret / welches nu-
mehro klar zeiget / daß diese Edicta in propriam Serenissimi utilitatem und zu dem
Ende gemacht / damit die ohne Consens der Statuum wieder die Reversales
angelegte Bier-Accise vermehret / die Adeltliche Krüge auf dem Lande dar-
unter gezogen werden / und die Fürstl. Mühlen durch das Mezentorn
ihren Nutzen davon haben sollen / so daß sich auch die Supplicanten ganz
deutlich vernehmen lassen/

Daß Ihre Durchl. mit Ihnen NB. ein commune Interesse hätten.
besagte Extractus sub Nro. 2. Es zeiget auch das der Seriei facti ex adverso
sub lit. (K) bengelegte Edict Herzog Christian Ludewigs de Anno 1685. und
die darwider von Ritter- und Landschaft damahlen übergebene gravamina,
daß dero Zeit schon eben das Absehen auf dieses Fürstl. Cammer-Interesse
observiret / von dem Adell contradiciret / die Erhebung der Accise zu Fürstl.
Cammer Nutzen à Caesarea Majestate inhibiret / und was dagegen geschehen/
per Mandatum arrentatorium, revocatorium & inhibitorium de 12. Maji 1679.
hinwieder aufzuheben befohlen.

Es soll nun zuwarten in capite sequenti Ido. J. IV. & V. klahr aus denen
Rechten dargethan werden / daß dergleichen Statuta prohibitoria in utilitatem
propriam camerae & fisci promulgata, so lange nicht der prohibitorum consensum
& acquiescentia erfolgt / ipso jure nulla, unbillig und nicht obligatoria seyn/
Allein in presenti wird dieses in facto nur zu dem Ende angeführet / daß wie
des Herrn Herzogs Durchl. in der That wegen Ihres eigenen Cammer-In-
teresse in propria causa & de sui ipsius commodo judiciren / also die Ritterschafft
einen solchen judicem billia zu reformidiren hat/
rot. tit. C. ne quis in sua caus. judicet.

Dahero in solchen Fällen ohnedem die Sache per viam recusationis an die höch-
sten Reichs-Gerichte devolviret / und deren jurisdiction fundiret wird.

Klock. vol. 2. consil. 86. n. 1.

D

Petr.

Petr. Friderus Mindan. l. 1. de process. c. 18. n. 10.

Mynsing. decade 9. Respon. 87. n. 3.

Blum. process. Cameral. Tit. 26. §. 25.

Lyncker. de gravam. extrajud. c. 5. sect. 1. n. 9.

Anjeho nicht zu gedencken / wie Ihre Durchl. mit vielen Dero Vasallen und andern aus dem Adell in Felonie-Proceß verfallen / und dieselbe in specie den Herrn Geheimten Rath von Bernstorff schon sieder den 20. Januar. 1702. ad privationem aller Ihrer Lehn- und Erbgüter belanget / dahero die Sache hoffentlich von selbst redet / das diese Ihrer Jurium decision denen Fürstlichen Mecklenburgischen Judiciis zu untergeben / ein gerechtes Bedencken haben müssen / und Ihnen solches propitio jure nicht angemuhret werden könne.

CAPUT II.

Man hat ex adverso in dem Fürstl. Bericht-Schreiben / wie man siehet / alles darauf nehmen wollen /

Es wäre in Mecklenb. durch die à Cæsarea Majestate confirmirte Policey-Ordnungen de Annis 1516. 1562. 1572. den Städten ein jus prohibendi gegen den Adell in Puncto des Brauens gegeben / solche Policey-Ordnungen wären mit Bewilligung der Ritterschafft nicht allein publicirt / sondern auch hernach durch die Reversales de Anno 1621. welche der Adell selbst pro lege fundamentali agnosciret und à Cæsarea Majestate zu confirmiren gebethen hätte / Articulo 40. confirmiret / und obwoll in der Policey-Ordnung de Anno 1572. das Brauen denen unter dem Adell / so solches von uhralter Zeit erweislich hergebracht / confirmiret / so wäre doch solche probatio numehro impossibilis darumb man / alle solche lices zu præscindiren / das Brauen des Adells universaltier aufgehoben / dergleichen / obgleich das Brauen und Mälgen von eigenem Gersten / dem Adell darin permittiret / so sey doch solches nur tolerative nicht approbative geschעה / dahero auch solches aufgehoben werden könne / obwoll auch das Brandtweinbrennen in der Policey-Ordnung nicht verbothen wäre / so wäre es doch propter eandem rationem billig auf dem Lande abzuschaffen.

Wann aber dieses alles irrige præsupposita in jure & tacto seyn / und zwar ten in jure. dieses præsupponirt.

Das dem Adell sein uhralters ante existentiam Urbium gehabtes Recht / seine Güter durch das Brauen inter suos zu fructificiren / durch Policey-Ordnungen *ipsis in vitiis* genommen werden könne /

In facto aber dieses zum fundamento hat /

Als wann die vom Adell in Mecklenb. in die in hoc Puncto durch die Policey-Ordnung geschעה prohibition consentiret / und auch dahin die Reversales de Anno 1621. ihr Abschen haben /

Welches alles beydes irrig auch dem Verlauff der Sachen und den Rechten entgegen ; So hoffet man / wann man diese zwey Clypeos dem Verfasser des Berichts genommen / und ex historia harum terrarum auch aus dem Verlauff der Sachen klähr gezeigt haben wird / das durch Policey-Ordnungen und prohibiciones dem Adell seine jura nicht genommen werden können / wofern

fern dieser nicht *acquiescirt* / das letztere aber nicht geschehen / vielmehr / das durch die letztere *Policey-Ordnung* des Adells *disparientz* und *continuation* der alten *Braururium agnoscirt* / und die *Reverales de Anno 1621.* nur von dem Brauen auf den Dörffern und den fürstl. Zimbtern nicht aber de *juribus tertii* gegeben worden / das also dann alles übrige bloß und ohne *defension* seyn werde. Man will zu solchem Ende alle *Puncta* umb besserer *distinction* willen in diesem *Capite* in gewisse *Praragraphos* abermahlen eintheilen.

§. I. Dasß des Adells Brauen in Teutschland älter als der Städte Brauen sey.

Wir finden hierin eine gethane Arbeit in dem vor einigen Monathen von dem Sachsen-Lauenburgischen Adell in den Druck herausgegebenen also rubricirten *Tractatu*

Des Adells und der Ritter- Güter von uhralter Zeit und elichen *Seculis* her/wollhergebrachtes und hiß jetzo *conservirtes* Brau-Recht.

Weilen aber selbes als in einer *Privat-Sache* geschriebenes *Verct* in wenig Händen / überdem auch viele *particularia* des Sachsen-Lauenburgischen Landes *concernirt* / so wird man dasjenige so *causa nostrae* gemein ist / daraus nehmen und hoffentlich *citra crimen plagii* anhero setzen können / jedoch will man nur die *Theses* daraus nehmen / und wegen deren Ausführung *paginas deductionis Lauenburgicae* anführen / dero *behueff* selbe hiebei sub Nro. (3) in *duplo* angeschlossen / und ist nun die *antiquität* des Adeltlichen Brauens vor *existentz* der Städte *deducirt*

Cap. 1. §. 1. *Deductionis* pag. 1. 2. 3.

§. II. Es bleibet also der Adell bey seinem uhralten Brau-Rechte auf seinem Grunde und Boden / bis *amissio* erwiesen / welche *probatio* denen Städten *incumbirt* / weilien Sie in der *That* *servitutum in fundo alieno* *pretendiren*.

Diese *Thesis* ist sehr ausführlich *deducirt* zu finden in besagter *Deduction.*

Capit. 2. §. 1. §. 2. §. 3. à pag. 13. usq. 20.
item Capit. III. §. 1. p. 21. 22. 23. 24. 25.

Allda von dem *argumento* aus den *Tournier-Ordnungen* *Henrici Aucupis* *genominen* *ex professo* *gehandelt* wird / welches ohn schwer anzusehen und zu erwegen *Illustriis Dn. Referens* *ersüchet* wird.

§. III. Es ist mit blossen *prohibitionen* nichts ausgerichtet / wofern nicht auch *acquiescentia totius Corporis Nobilium* *ersolget* / welches ebenfals die Städte zu *beweisen* *schuldig*.

Diese *Thesis* ist in der *Lauenburgischen Deduction* *ausgeführt* zu finden.

Cap. II. §. III. pag. 17. 18. 19. 20.

§. IV. Dasß durch *Policey-Ordnungen* dem Adell sein uhraltetes Brau-Recht nicht *genommen* werden könne / wofern derselbe *darin*

darin entweder nicht *expressis verbis*, oder durch eine wahre *acquiescentz per tempus præscriptibile consentiret*.

Diese Thesis ist in jure ex professo ausgeführt in Deductione Lauenburg:

Cap. III. §. VII. pag. 53. 54. 55. 56. 57. 58.

§. V. Daß auf die in der *Policey-Ordnung de Anno 1516*. geschene prohibition des Adlichen Brauens keine *acquiescentz ex parte des Adells* erfolget sey / solches beweisen die in Annis 1562. gemachte *Policey-Ordnungen* / & similitur daß auch diese de Anno 1562. von dem Adell in Puncto des Brauens nicht angenommen / zeigen die Landtages Acta de Anno 1563. und die nachhero in Anno 1572. gemachte *Policey-Ordnung*.

Man hat zwar kein Exemplar von dieser angeführten alten *Policey-Ordnung de Anno 1562*. finden können / weniger findet sich davon etwas in den Actis provincialibus, also / daß man dahin stellet / ob diese *Policey-Ordnung jemahlen servatis de jure & consuetudine servandis publiciret* sey / wann aber schon selbige publiciret wäre / so folget nichts mehr daraus / als daß dero Zeit zum ersten mahl die prohibition des Brauens geschehen / und bis dahin der Adell ohne Contradiction gebräuet / immassen solche continuation des Exercitii in den Worten gestanden wird

Dejenen / so solches behero geübet / schollen solches gänzlich affstellen.

Hat also der Adell bis dahin das Brauen geübet / i. e. geübet / exerciret / und ohne Contradiction gebräuet. Es wird auch solches noch mehr erhellen aus der Vorrede oder Profa dieses Tituls, massen der Verfasser des Berichts nur die apodofin,

So hebben wy geordnet / dat de Adell &c.

omissa profa geset / in welcher letztern ohne Zweifel noch mehrers von dem bisdaherigen *Exercitio* des Adlichen Brauens enthalten. *Quicquid ejus sit*. so ist dieses die allererste prohibitio; Weilen nun juxta Deducta in §. III. & IV. in Puncto des Brauens es mit blossen Contradictionen, prohibitionen und *Policey-Ordnungen* nicht ausgerichtet ist / wosern nicht *acquiescentia* darauf *ex parte prohibitorum* erfolget / So wären nun warden die Städte solche *acquiescentiam*, als das fundamentum actionis confessorie de servitute in fundo alieno præsentia, zu erweisen schuldig / allein man darff nur die in Anno 1562. gemachte und ex adverso selbstem bengelegte *Policey-Ordnung* nachsehen / so bezeuget dieselbe ganz klahr und deutlich / daß der Adell sein Brauen auf solche prohibition nicht eingestellet / sondern alles / der Städte halber dagegen geschehenen Klagens unerachtet / dasselbe noch Anno 1562. continuiret. Ajunt enim Serenissimi Principes in Exordio hujus ordinationis de Anno 1572. tit. vom Brauen.

Uns haben auch Unsere Unterthanen in den Städten NB. zum offtermahl (ergo publice & frequentissime) continuirunt nobiles in braxando) klagen fürbracht / daß sich die / so auf dem Lande wohnen /

nen / des Brauens / Mälzens / Bierschenckens / und anderer
Bürgerlichen Nahrung NB. befließigen sollen.

Ist also hie das offenbahre und unlängbahre Geständniß vorhanden / daß
der Adell so gar mit dem Brauen nicht auf die in der Policy-Ordnung de
Anno 1516. beschene prohibiciones acquiescirt / daß er vielmehr es noch fer-
vidius getrieben und sich dessen befließen. Wie also in diesem interuallo tem-
poris und bis ad annum 1562. keine acquiescentia ex parte des Adells vel ipso
Serenissimo contiente erfolget / so ist solche eben wenig nach der in Anno 1562.
geschehene interdiction erfolget / massen / so fort diese ordinatio publiciret / der
Adell laut Landtages Protocolli vom 18. Julii 1563. seine dispacientz laut der
Verlage Nro. (4) bezeuget / und darin nicht willigen wollen / dahero es mit
dieser Policy-Ordnung zu keiner perfection gekommen / sondern 10 Jahr
hernach Anno 1572. eine andere Policy-Ordnung publiciret / darin in princi-
pio tituli vom Brauen abermahls gestanden wird /

Daß die Städte über des Adells Brauen noch immer ge-
Flaget /

also daß die non acquiescentia auch bis ad annum 1572. alleben aus dieser Po-
licey-Ordnung zu erweisen / und in hoc Puncto non acquiescentia nicht wider
den Adell ist / sondern vielmehr die continuationem possessionis in puncto des
Brauens erweist.

Dabey dann auch noch dieses mercklich / wie man in dieser Policy-Orda-
nung die vorigen Anno 1516. und 1562. geschehene generales prohibiciones nun
etwas emolliren / und da man gesehen / daß das Werk auf die Ahr nicht ange-
hen / noch dem Adell damit directo beyzukommen seyn wolte / nun etwas ge-
lindere Seiten auffziehen wollen /

Daß die Krüge und die vom Adell auf dem Lande / welche von A-
tters her die Freyheit des Brauens beweislich hergebracht /
solche behalten solten.

Item

Daß wann Ziesen auf das Bier angeleget würden / alle Krüge das
Bier aus den Städten hoblen / und wann solche Accisen aufhöreten ;
Ein jeder vom Adell sich seiner vorigen Gerechtigkeit des
Brauens widerumb gebrauchen solte.

Item wird die distinction gebrauchet / unter denen / so aus selbst eigenem ge-
wachsenen und die so aus auffgetaufftem Gersten bis dahero ge-
brauet / woraus abermahlen zu sehen / in was Schwang und starckem Exer-
cicio das Brauen auf Adlichen Gütern und zwarten nicht allein von dem
Adell selbst / sondern NB. deren Wittiben und Jungfrauen / so auf den
Gütern geessen / so gar mit auffgekauftem Gersten exercirt) und wird
darauff disponiret

Daß hinführo niemand vom Adell außserhalb seines gewachsenen
Gerstens sich einiges Mälzens / viel weniger des Bierzapffens von
seinem Hofe unterstehen solte.

Es ist nun hieraus zwarten abermahlen am Tage / und eben diese Policy-
Ordnung de Anno 1572. eine offenbahre preuve und Fürstliches Geständniß /
daß die prohibiciones der Policy-Ordnungen de Anno 1516. & 1562. zu keiner
observantz oder daß wir stylo legali sprechen / zu keiner acquiescentz gediehen /
und also auch das interuallum non-acquiescentiae bis ad annum 1572. in aperto.

E

also

also daß dem Adell die productio aller dieser drey Pollicey-Ordnungen zu diesem Scopo (contradicimus tamen reliquis) sehr avantageux, allein daß der Adell auch in diese Pollicey-Ordnung de Anno 1572. und in diesem Puncto beschefene restrictiones durchaus nicht / sondern bloß in die prohibition des Bierbrauens/NB. der Bauern in den Dörffern consentiren wollen / bezeugen abermahls die in Anno 1572. über diese Pollicey-Ordnung gehaltene Landtages Acta und deren Extracte sub Nro. (5) Ist also mit allen diesen dreyen Pollicey-Ordnungen bis dato weniger als nichts/quoad Nobiles ausgerichtet oder einige acquiescentz obriniret worden / und kan man also nun sehen / ob es dem Verlauff der Sache gemäß / wann der Autor des Berichts und Seriei vorgibt / es habe der Adell in diese Pollicey-Ordnung gewilliget / es sey dieselbe mit Rath und Bewilligung der Ritterschafft gemachet / zumahlen solches von anderen Puncten wol endlich / aber von dem Puncto des Brauens unmöglich gesagt werden kan / da eben die post primam subsequentes ordinationes politicae und allemahl die letzten den offenbahren *re & verbis* bezeugten dissentium des Adells de non acquiescendo bezeugen.

J. VI. Die Herren Herzogen von Mecklenburg / ob Sie gleich in der Pollicey-Ordnung de Anno 1572. das Brauen auff dero Ämtern Ihren Beambten verbotthen / haben priori Exemplo declariret / daß diese Pollicey-Ordnung de Anno 1572. in puncto des Brauens nicht zur observance gediehen / wie dann selbe auch in vielen anderen puncten in keiner observance.

Es ist woll sehr zu verwundern / daß der Verfasser des Berichts oder Seriei totius cause, als Ihm die praxis contraria ipsius Serenisissimi, und daß ja auf allen Fürstl. Ämtern selbst gebrauet / und die Brauerey daselbst entweder verpachtet / oder selbst auf Rechnung exerciret würde / objiciret worden / Er waren nicht läugnen können / daß sich dieses also verhalte / und auf den Fürstl. Ämtern gebrauet würde / aber hiebey vorgeben wollen / pag. nobis 30.

in omni dispositione personam disponentis s. loquentis excipi & principem legibus a se lais non obligari.

Man solte fast zweifeln ob einerley Autor an obgedachtem Berichte und der Serie cause gearbeitet / nachdenmahls dieser letzte selbst in suo adjuncto sub lit. D. die verba der Pollicey-Ordnung de Anno 1572. beylegt / worin Serenisissimi versprochen /

Daß auch Ihre Ambleute in ihren befohlenen Ämtern / eben auf gleiche Weise als der Adell / nicht brauen solten.

Wann nun das in der Welt erst angehen solte / daß wann der Landes-Herr dieses oder jenes auch auf seinen Ämtern einzustellen selbst verspricht / man dennoch in casum contraventionis sagen wolte

Excipi personam loquentis vel disponentis.

So sind ja damit alle Fürstliche Pacta, Reverfales, Worte und Parole, Treue und Glaube über einen Hauffen geworffen / und kan sich niemand mehr / wann an Landes-Herrlicher Seiten etwas promittiret / und den Fürstl. Officianten den Subditis zu gute befohlen wird / darauf verlassen / denn man allemahl in casum contraventionis sagen kan :

Excipi

Excipi personam loquentis,

Man ist nun zu warten diese nicht allzuwoll überlegte Antwort nicht vermehren gewesen/doch gleichwol kan man nicht anders/ als dieses Geständniß **D**as wieder den Buchstab der Policy-Ordnung de Anno 1572. auf den Fürstl. Ämtern gebrauet/

utillissimè accepit/ woraus also klahr erhellet/ daß wie der Adell mit dem Brauen nicht acquiescirt/ die Landes-Herren also auch selbst nach ihren eigenen Versprechen respectu Ihrer Ämter nach der Policy-Ordnung sich nicht gerichtet/ folglich aus dem Werke nichts geworden. Wie denn ohnedem diese Policy-Ordnung de Anno 1572. solche Dinge in sich hält/ die weder der Adell/ noch der Bürger jemahlen agnoscirt/ dann wer hat jemahlen den grausamen rigorem approbirt/ daß juxta pag. 16. der Policy-Ordnung de Anno 1572. ein Lehmann propter stuprum simplex

Mit Verlust aller seiner Lehne/ aller *Allodial-Güter*/ relegatione perpetua cum infamia,

Ein ignobilis aber ob stuprum in foeminam solutam Nobilem *pœna Gladii* gestraffet werden solle? Ist es auch woll glaublich/ daß/ was pag. 17. de pœna desponsatorum ante copulam sacerdotalem concumbentium siehet/ daß solche *infamia* gestraffet und dergleichen Persohnen in Amt und Gilden nicht gelitten werden sollen/ jemahlen approbirt? dessen contrarium von der Juristen Facultät zu Rostock, ja in Ihre Durchl. zu Mecklenburg Cangelereyen tota die gesprochen wird?

Pag. 22. wird permittirt Delinquentes fugitivos auch auf denen Freyheiten NB. zu apprehendiren/ dergleichen Einfall/ wo gefrenye Ört/ woll niemand leiden wird/ aliud enim est persecutio, aliud apprehensio.

Pag. 39. wird verbohten/ daß niemand einem andern von ihm geliehenes Geld borgen/ und also mit geliehenem Gelde keine Contractus mutui celebriren solle/ so weder Adell noch Bürger/ noch Bauer observirt/ wie es dann auch wider die allgemeine Käyserl. Rechte ist.

Pag. 49. wird statuiret/ daß ohne Consens und Willen der Herrschafft niemand/ weder in Städten noch Dörffern Geld auf seine Güter nehmen solle/ so notorie nicht observirt wird/ alia est quæstio, an absq; consensu Magistratus sit hypotheca judicialis, ac publica privata præferenda. Alia vero, an omnis hypotheca privata sit nulla?

Juxta pag. 53. soll der Adell so in den Städten wohnet/ den Bürger-Lyd leisten/ und mit den Bürgern gleich tractirt werden/ welches notorie so wenig observirt wird/ als wenig sich der Adell solchergestalt tractiren zu lassen/ jemahlen bewilliget hat?

Pag. 60. siehet/ es sollen keine pertinentien von Gütern veralienirt werden/ und Ihre Durchl. selbst bringen dergleichen abgedauerte pertinentien Adlicher Güter vielfältig an sich/ wie plenè notorium.

Ferner was pag. 72. von den Handwerckern auf dem Lande siehet/ hat der Adell nie agnoscirt/ und ist eben so woll darüber/ als wegen des Brauens *lis pendens*.

Alles was pag. 75. 76. 77. 78. 79. 80. usq; 101. von der Taxa der Wahren und Arbeit in den Städten siehet/ davon wird kein Tüffel noch Buchstab observirt/ so wird auch/ was pag. 107. 108. wegen der Hochzeiten der vom Adell/ auch in Städten und Dörffern statuiret/ das geringste nicht observirt.

Simi-

Similiter was pag. 129. von den Maßzeiten in den Wirthshäusern disponiret / wird notorie nicht gehalten / sondern au contraire der Adell so woll als frembde von den Städten in allen diesen und obigen pag. 75. usq. 101. gemeldeten Fällen also tractiret und begegnet / **Das man sicher sagen kan / das die Policy-Ordnung de Anno 1572. von niemand wemgee / als denen Städten / und denen Fürstl. Ämtern gehalten und observiret werde /** daher auch nunmehr fast per integrum superius seculum so wohl von denen Landes-Fürsten als dem Corpore der Ritter- und Landschaft beliebet und fest gestellet worden / eine neue Policy-Ordnung zu machen / weilen man mit der alten nichts ausrichten könne.

Nun aber ist von solchen Statutis, Legibus, die nie in Observantz gekommen / in ordine juris, auch in denen Fällen / da es nicht auf Consensum vel dissensum (wie in den Casibus prohibitionis partialis) der Subditorum ankommt / bekandt / quod Statutum, si nunquam fuerit in observantiam receptum nec moribus utentium approbarum, sed contrarium servatum, nullas vires habeat, sunt verba

Jenensium apud Richter. decis. 3. n. 16.

Et talia statuta in usum non recepta non ligant neq. attenduntur.

Bernhard Wurmser Cons. 213. n. 6.

David Mev. p. 3. dec. 60. n. 1.

M. Otro. Cons. Argent. p. 1397.

Dunozer. dec. Rot. Rom. 17. n. 3.

Et communis doctorum sententia est, quod nova ordinatio, novum statutum, si non observetur, juri communi non deroget, uti loquitur

Joh. Struck. Cons. 1. n. 173.

Gestalten selbe ex observantia subssecuta zu interpretiren sind /

Richt. p. 4. Cons. 14. n. 39.

Joh. Vincent. Honded. vol. 1. cons. 1. n. 35.

Ernest. Cothm. vol. 4. resp. 48. n. 24.

Und wird ein solches Statutum vel Privilegium, welches eveniente licet casu nicht observiret ist / eben so gehalten / als wann es nie gegeben wäre.

Frid. Pruckm. vol. 2. Cons. 17. n. 16.

Ita, ut potius in defectum ab illis præsumatur Statutum, quando plures actus diu in contrarium facti sunt, wie der Mecklenburgische Jctus

Ernest Cothman. vol. 4. resp. 48. n. 20.

ausführet.

S. VII. Die in der Policy-Ordnung de Anno 1572. allegirte rationes, das dem Adeltichen Stande das Brauen unanständig / sordidum und verweisslich / sind nur amusements, die nicht allein die Herren Herzoge proprio Exemplo durch ihr Brauen auf den Ämtern selbst refutiret / sondern auch vorlängst von Jctis refutirt seyn / das weder in Legibus torneamentorum noch lege 3. C. de Commercio dem Adell das Brauen unanständig und verächtlich sey.

Es hat auch hierin Uns die Lauenburgische Deductio der Mühe überhoben / und ist sehr ausführlich alles dieses / was von der indignität und Sorditie des Brauens

Brauens in respect des Adells / was von dem Adeltichen Stande aus den
Tournier-Ordnungen / was ex l. 3. C. de Commerciis, item von Bürgerlicher
Nahrung angezogen wird / ex professo refutiret und beantwortet zu finden
in Capit. II. Deductionis Saxo-Lauenb. §. 2. p. 14. 15. Cap. III. §. I. II. III.
p. 20. 21. 22. usq; 34.

Welches/weilen es im Druck besser als geschrieben zu lesen / der Hr. Referens
alda unbeschwert nachzusehen unterthänig ersüchet wird.

Wir erachten einen Ueberflus zu seyn / noch mehr in dieser Materia hinzu zu
thun / da auch an diesem Hochpreisllichen Reichs-Hofrathes alles / was in be-
sagter Pollicey-Ordnung de Anno 1572. von indignität des Brauens respectu
des Adells / und das derselbe davon auch de jure communi prohibiret sey / an-
geführt / in contradictorio rejiciret / und dem Stifft Hildesheimischen Adell
und zwarten **Geistlichen Standes** / nemlich dem Duhmstifft / wobey NB.
noch mehrere Considerationes juris mit eintreten / das Brauen zu feiltem Kauf-
se zuerhandt / mit welchem præjudicio allein alles / was von der indignität des
Brauens respectu des Adells / was von einer *jure politia* an die Städte ge-
hörigen Nahrung geredet wird / in contradictorio alhie in hoc Augustissimo
judicio Cæsareo abgethan und pro Nobilibus decidiret.

§. VIII. In den Reverfalen de Anno 1621. ist kein Wort von
des Adells Brauen / sondern nur von dem geklagten Mülzen/
Brauen / &c. auf den Dörffern gedacht / und haben also auch
dieselbe dem Adell nichts genommen / noch die Herren Herzog-
ge von Mecklenburg den Städten andere Reverfales als al-
lenfalls woll endlich de suo, nicht aber de juribus tertii geben
können.

Es ist zwarten aus demjenigen / so §. V. & VI. deduciret / hoffentlich klahr ge-
zeigt das die in den Pollicey-Ordnungen de Annis 1516. 1562. und 1572.
geschehene Prohibition des Brauens auf den Adeltichen Güthern zu keiner
acquiescentz gedihen / und siele also das Argumentum, so man de confirmatione
Cæsarea dieser Pollicey-Ordnungen / item de confirmatione in Reverfalibus de
Anno 1621. facta ex aduerso anführet / von sich selbst weg / massen bekandt /
quod Confirmatio nihil novi addat confirmato, nec in confirmante qvo ad
rem ipsam plus sit, quam in confirmato.

c. 1. X. de confirm. util. vel inutil.

c. 6. §. 1. porro X. de fide instrum.

Gail. 2. obs. 1. per rot. n. 16.

Allein wir wollen auch nun klahr zeigen / das die Reverfales de Anno 1621.
nicht einst das Adell. Brauen berührt / auch solches ex natura reverfalium nicht
berühren / sondern allensals nur von dem Brauen dessen / so reverfales giebet /
nemlich / von den Fürstl. Ämbtern und Bauern auf den Dörffern ver-
standen werden können.

Die Worte des 4oten Articuli lauten also :

Zum vierzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mülzens/
Brauen / Verkäuffern und Handwerker auf den Dörffern
bey Unser ausgekündigten Pollicey-Ordnung nochmahls bewenden /
und wollen wider solche eingerissene Mißbräuche gebührende Ver-
ordnung

ordnung zu machen / und mit der Execution darauf zu verfahren wissen.

Hie ist (a) kein Wort von dem Adlichen Brauen / sondern nur von dem **Brauen auf den Dörffern** disponiret / worunter ja notorie die Adel. Güther nicht verstanden werden / weilen ein anders ist **Adeliche Häuser oder Gärten** / ein anders die **Dörffer** / wie in denen Beylagen der Sachsen Lanenb. deduction zu sehen / alda in der Beylage N. 6. ibi :

So soll auch das Bierbrauen auf den Dörffern mit Ernst verbotten seyn.

Und vorher stipuliren die vom Adell Ihr Brauen auf Ihren **Sitzen und Sattelböfen** / also daß sub vocibus **auf den Dörffern** / regulariter & naturali loquendi modo nicht verstanden wird / was auf Adel. Sitzen geschiehet.

Noch ein ander Exempel aus Unserer Diecklenb. Policy-Ordnung zu nehmen / so wird p. 107. gesetzt /

Welchergestalt mit den Bettelkisten und Hochzeiten beydes auf dem Lande / unter denen von Adell / und denen in Städten und auf den **Dörffern** in unsern Landen und Fürstenthumben schädliche Mißbräuche eingerissen.

Alhie ist klahr zu sehen / wie de stylo Megapolitano ebenfals die Wörter auf den **Dörffern** dem Adell contradistinguiret / und nur von **Brauen** verstanden werden / in praesenti casu des Brauens aber ist solches ganz klahr / denn es ist vorhin schon angeführet / und gibt es Tenor der Policy-Ordnung selbst / daß alda **Dreyerley** Orter und Persohnen au dem Lande / wo das Brauen verboten seyn solte / genandt werden (1) Adel. Persohnen und Häuser. (2) Fürstl. Ämter und Amtleute. (3) Küster / Bauerleute auf den **Dörffern** / Müller / Schmiede / und Schneider auf dem Lande.

Nun hat (b) laut obiger Beylage (N. 5.) der Adell zwarthen consentiret / daß die **Bauerleute** auf den **Dörffern** das Brauen einstellen solten / und daß Ihnen solches in der Policy-Ordnung verbotten würde / so konte auch der Adell ganz gern gesehen lassen / daß die Hn. Herzoge en faveur der Städte das Brauen auf **Dero Ämtern** einzustellen in der Policy-Ordnung versprochen / allein in die prohibition des Brauens auf Adel. Güttern hat derselbe nie consentiret. Und wie also der 40te Articulus Reverfalium de Anno 1621. bloß das Brauen auf den **Dörffern** benandte / so hat solches der Adell ad litteram nicht anders denn von denen **Brauen** und deren **Brauen** auf den **Dörffern** und von denen Fürstl. Ämtern / keines Weges aber von den Adlichen Güttern / deren mit keinem Worte gedacht wird / verstanden noch anders verstehen können. Als welches letztere Sie in der Policy-Ordnung nie consentiret / sondern haurement contradiciret.

Gestalt (c) diese Reverfales eigentlich nichts anders als eine promissio ex parte der Herren Herzoge seyn / so Sie denen Städten *de suis factis & juribus suis propriis*, non vero alienis gethan und thun können / daß Sie ex gr. Ihre Fürstl. Beamte / Priester / Küster / Brauen / Müller und Schmiede nach der Policy-Ordnung zu Abstellung des Brauens obligiren / und anhalten wolten / wie dann insgemein alle dergleichen Fürstl. Reverfales von **Fürsten andern Dingen** / als *de iuribus & factis à Principis voluntate dependentibus* handeln / welche zwarten ipsum Principem vinculiren / aber *de factis & juribus*

ribus tertii non consentientis unverbündlich / ja hoc respectu, und wenn es dahin geduret werden solte/ als eine promissio facti alieni planè inutilis & nulla stipulatio ist / quæ nec ipsum principem obliget.

§. 3. Si quis alium daturum facturumq; quid promiserit, non obligabitur.
Inst. de inutil. stipulat.

l. 83. pr. ff. de verb. obligat.

Hinc verba Principum in Reversalibus, Pactis & Contractibus ita interpretanda, ut tertio non præjudicetur nec tertii jus lædatur.

prolixè Hieron. Schurpf. cent. 3. consil. i. n. 45.

Hippolit. de Marfilii. singular. 440.

Gravatus ad prax. Veftrii l. 4. c. i. n. ii.

adeo ut verba Principis potius improprianda & nihil operentur, quam ut præjudicent tertio in privatione juris sui,

in terminis

Stephan. Gratian. disceptat. forens. c. 580. n. 29. 30.

Ernest. Cothmannus vol. i. Respons. i. n. 42.

Consil. Marpurgens. vol. i. conf. 7. n. 3. & vol. 3. Conf. 8. n. 60. Consil. 19. n. 50.

Dem ein Fürst kan durch seine Reversalien und Contractus einem dritten Mann sein jus quæsitum wider seinen Willen nicht nehmen.

Text. in §. fin. Instit. de his qui sui l. al. jur.

l. 2. §. 10. & §. 16. ff. ne quid in loco publ. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior.

l. fin. C. de natal. restituend.

Wenn nun nach dieser regula interpretandi die Fürstl. Reversalien de Anno 1621. consideriret werden / so folget von selbst / daß / so lange die Reversales von andern Dingen als de juribus tertii verstanden / und de factol. iuribus promittentis verificiret werden können / man dabey bleiben / und solche nicht ad jura tertii extendiren müsse. Atqui die Reversales können verificiret werden / in dem Brauen auf Fürstl. Ämtern / item in dem Brauen der Bauren auf den Dörffern / Ergo.

Wolte man aber auch (d) sagen / es wäre der Adell bey den Reversalien als ein pars tractans & consentiens mit zu consideriren / ja wir wollen sagen / wenn auch die Ritterschafft selbstien diese Worte der Reversalien, wie sie alda liegen / gebrauchet und gesetzt hätte / & adeo verba non Principis sed Nobilium wären / wie denn der Autor des Berichts es fast auf diesen Fuß zu nehmen scheinet / so kommt die Frage dennoch vor als nach darauff an; Ob derjenige / der biß dahero in das Verbot des Brauens auf den Adlichen Güttern gar nicht / sonst aber nicht weiter / als quoad rusticos in pagis consentiten wollen / per verba auf den Dörffern auch seinen eigenen biß dahin exercirten juribus des Brauens und Schenckens renunciiret? und ob Er sub voce des Brauens auf den Dörffern auch das Brauen auf Adlichen Höfen verstanden habe? Und hiezü sagen die jura Hein / weilen man in materia renunciacionum, quæ strictissimi juris est, verlate / worin niemahlen dasjenige / so nicht exprimitur / oder nominiret ist / unter einem andern Nahmen verstanden wird / Bene ad rem

Paulus Galleratus tr. de renunciacionibus l. i. c. 9. n. 1.

ibi: Contractus stricti juris (qualis est renunciatio ut ait, n. 4.) ideo dicuntur, quod in iis nihil veniat nisi quatenus exprimitur, cum quod expressum non

non fait, omiffum cenfeatur & omiffum habeatur pro omiffio. Welche Regul
in den klaren textibus juris

in l. 21. ff. de fervit. præd. urban.

l. 99. ff. de verb. oblig. l. 89. ff. de folut.

gegründet / denn man kan ja den Leuten nicht andichten / daß Sie was verge-
ben und renunciiret haben follen / wovon in der noml nichts gedacht / genennet
oder exprimitet. Cum facile fuiffet ea exprimere, fi id voluiffent partes, ideo
fi non expreffum fit, id nec voluiffe cenferi debent, fed quod verbis omiffum,
etiam re ipsa omiffum cenferetur.

Jacob Thomingius decif. 44. n. 8.

Joh. Gældd. inter Confil. Marpurgenf. vol. 4.

Confil. 37. n. 123. & Confil. 41. n. 7.

Joh. Borcholt. l. 1. Confil. 27. qv. 2. & Confil. 4. q. 1.

Modestini. Piftor. p. 2. confil. 21. n. 52.

Neq; renunciatio, quæ strictiffimi juris est, ultra nominata & expreffa exten-
denda.

Dalnerus de renunc. c. 2. n. 12.

Frieder. Pruckman. v. 1. confil. 8. n. 174.

Carpz. p. 2. Confil. 45. def. 12. n. 6.

Et p. 3. confil. 26. def. 20. n. 20.

Neq; de re ad rem aut de casu ad casum extendenda.

Gail. 2. Obferv. pract. 145. n. 12.

Gædd. vol. 3. Confil. Marpurg. Confil. 26. n. 41.

Nun aber heißet ja brauen auf den Dörffern nicht eben dasselbe / was sonst
brauen auf Adelichen Güttern ist / als welche Dinge nicht allein in der
Lauenb. Deduction Beylage N. 6. sondern auch in der Policy-Ordnung de
Anno 1572. selbst von einander unterschieden / und als separata tractiret wor-
den. Wie hat denn dem Adell in den Sinn kommen sollen / daß Sie sub no-
mine unius das andere / in dieser delicaten Materia, da es auf Verlust pretiöser
jurium ankommt / verstanden hätten? da alles so ein- und auf Dörffer
gerichtet / wie Sie es in der Beylage (5) verlanget hatten / allwo Sie sub voce
Dörffer Ihre Adell. Güter in puncto des Brauens durchaus nicht gemei-
net haben wollen.

Wolte man (e) sagen: Es NB. könnte sub nomine des Brauens auf
den Dörffern auch das Brauen auf den Adelichen Höfen verstanden
werden / und also solches von dem Adell consentiret seyn / so ist zwarthen solches
irrig / daß sub nomine des Brauens auf den Dörffern per consequentiam
das Brauen auf den Adelichen Höfen mit verstanden werde / weilen wohl
das Majus (nemblich die Adeliche Güter) das Minus, (die Dörffer) begreift /
aber nicht contra. Wenn es aber schon so wäre / daß vox Dörffer beydes /
wie doch nicht / begreifen könnte / so ist doch bekandt / daß in materia renunciati-
onum, wenn sub una expressione generali, mehrere Species oder Partes be-
griffen werden / alsdann nur die Worte ad unam speciem zu restringiren / in ma-
teria stricti juris ita ut si in una parte vel specie operari possint, non ultra ex-
tendantur.

Regner. Sixtin. inter Confil. Marpurgens.

Vulg. vol. 1. Confil. X. n. 7.

Paulus Galleratus de renunciati. d. l. 1. c. 9. n. 14.

Sonder.

Sonderlich da es allhie umb ein so pretioses jus reale als das Brauen / zu thun ist / da es mit zweydeutigen General- Worten nicht ausgemachet / sondern specialistimæ expressiones erfordert werden / ut quis sua jura amississe dici queat, sed stricte illud quod exprimitur, intelligendum, cum nemo credatur sibi in amittendis juribus per verba generalia, quæ de alio intelligi possunt, præjudicare voluisse.

Cravera Conf. 57. n. 5. & Consil. 77. n. 14.

Menoch. Cons. 1. n. 23.

Malcard. de probat. Conclaf. 1210. n. 5.

Octov. Cacheran. decif. Pedemont. 150. n. 21.

Wie dann auch (f) die verba generalia also verstanden und interpretiret werden müssen / ut quam *minimum* noceatur renunciati vel in aliquid consentienti.

Paul. Gallerat. d. c. 9. n. 14.

Francisc. Niger. Cyriac. controv. forens. 478. n. 46.

Joh: Vincent. Hondedæus l. 1. conf. 29. n. 94.

Neg enim suum quis jactare præsumitur. Also daß wann man gleich die Sache auf den Fuß eines von der Rittertschaft in die Reverfales de Anno 1621. gegebenen Consensus nehmen wolte / dennoch nicht gesagt werden könte / daß der Adell hieburch und per verba des Brauens in den Dörffern sich des bis dahero noch nie quirten / sondern allemahl maleule defendirten Brau- Rechts auf Adelichen Häusern acqviessendo begeben habe.

§. IX. Die Reverfales de Anno 1621. referiren sich auf die Policy- Ordnung de Anno 1572. Und haben dahero den Städten kein mehrs jus geben können / als was Sie durch besagte Policy- Ordnung erlanget / durch solche Policy- Ordnung aber haben die Städte kein ander jus prohibendi als *quoad rusticos auf den Dörffern cum consensu Nobilium erhalten / sonstn aber der Adell sein Brau- Recht weder verlohren / noch acqviessendo renuciiret.*

Wenn man ferner die Worte in Art. 40. Reverfalium genaue consideriret / so ist dieser Articulus nur ein referens, dessen Relatum die Policy- Ordnung de Anno 1572. ist.

Verbis: **Wegen des geklagten Mälzen / Brauens / Vorkauf- fern / und Handwerckern auf den Dörffern / lassen Wir es bey Unserer außgekündigten Policy- Ordnung bewenden.**

Wie nun ein referens ex relato seine Explication bekommt / cum non plus vale- re possit referens, quam relatum,

Sebastian Medices de Reg. jur. Reg: 10. n. 7.

Et referens intelligatur cum omnibus circumstantiis, temporis, loci, qualitarum & conditionum quæ fuerunt in eo, quod refertur.

late Tiberius Decian. vol. 5. Cons. 48. n. 14. & seq.

& Cons. 72. n. 35. vol. 3.

So haben auch diese Reverfales de Anno 1621. keinen mehrern Consensum von dem Adell / noch mehr Rechts denen Städten zu wege bringen können / als Sie Anno 1572. erhalten haben: Gestalt daß Referens nichts mehr gelten

kan/als das Relatum gilt/solchergestalt/das wenn das Relatum nicht in esse ist/ auch das Referens nichts ist/ und wenn jenes nur pro parte sich findet/ alsdann auch dieses nur pro parte zu verstehen. Nun aber ist eben §. V. & VI. erwiesen/ das der Adell in der Policy-Ordnung de Anno 1572. nur die Prohibition des Brauens consentiret/ so den **Bauren/ Küstern/ Mällern/ Schmieden/ in den Dörffern** geschehen/ mit nichten aber in die/ dem Adell darin geschehene Prohibition. Hat also der Adell in dem Art. 40. Reverfalium nicht weiter consentiret/ als er in das Relatum nemlich in die Policy-Ordnung Anno 1572. consentiret hatte/ in solche aber/ hat er nur quoad das Brauen in

NB. den Dörffern consentiret; Und ein mehrers ist auch in den Reverfalium de Anno 1621. nicht beandt.

§. X. Es haben die Herren Herzoge proprio Exemplo diese Reverfales also expliciret/ das Sie nur von dem Brauen der **Bauren / Küster / Mäller** 2c. auf den Dörffern zu verstehen gewesen.

Es machet obige explication, nemlich das die Reverfales nur von der **Küster / Bauren / Maller / Schneider / Schmiede-Brauen** in denen Dörffern zu verstehen/ und bloß solcher Punct der Policy-Ordnung de Anno 1572. Damit gemeinet sey/ dahero noch evidenter und plausibler, das die Policy-Ordnung de Anno 1572. die Fürstl. Ambter und den Adell in Puncto des Brauens al pari tractiret/ und dem einen so wohl als dem andern selbiges prohibiret. Wenn nun die Reverfales de Anno 1621. alles auf den Fuß der Policy-Ordnung de Anno 1572. auch außershalb der Bauren Brauen/ in den übrigen Puncten richten und bringen sollen/ so hätten auch die Fürstl. Ambter das Brauen einstellen müssen/ welches aber notorie nicht geschehen/ und/ das es nicht geschehen sey/ in dem Fürstl. Berichte öffentlich zugestanden wird/ immassen auch notorium, das auf denen Fürstl. Ambtern gebrauet/ und aufgestellten/ als in specie auf dem Amt Neustadt/ das Brauen jährlich auf 600. Rthl. verpachtet (wo bleibt hie die in der Policy-Ordnung de Anno 1572. und in dem Fürstl. Berichte urgirte ratio de forditie & indignitate circa nobiles in Puncto des Brauens? wo bleibt das Argument von Bürgerlicher Städtischen privative gehörigen Brau-Nahrung?) Es kan ja wohl keine interpretatio dieser Reverfalium, was diesen Punct anbelanget/ besser seyn/ als diejene/ so der disponens selbst proprio facto per interpretationem Authententicam omni exceptione majorem gemacht. Siquidem facta potentius loquuntur quam verba, & plus est factio quam verbis mentem declarare.

l. 48. §. 3. ff. de adil. edict.

l. 34. l. 108. §. 1. ff. de R. J.

Hieron. Magon. decis. Lucens. 22. n. 19.

Card. Tuschius tom. 3. lit. F. conclus. 15. pr.

Und wie hat also der Adell einen andern Verstand von den verbis auf den Dörffern heben können/ da die Hn. Herzoge selbst per propriam praxin publice in luce omnium declariret/ das Sie selbes nur von den **Bauren Brauen auf den Dörffern** verstanden?

Dahero hieben billig die jura eintreten/ welche da sagen/ das diejenige interpretatio die allerbeste sey/ welche durch die observantiam bestätiget/ ut talis sit verborum in lege sensus, qualem sequens observantia declarat.

l. 37. ff. de L. L.

Est

Est enim observantia omnium dispositionum optima & fidelissima interpretis ac Regina, quem in finem multa cumulat

Klock, vol. 1, Conf. 6, n. 118, 119. & seq.

ibi: subsecuta observantia constitutiones declarat secundum ea, quæ de effectibus observantiae cumulat

Joseph. Ludovic. Comm. Concluf. 38, n. 53, 70, 77. ubi dicit, quod observantia subsecuta det interpretationem & intelligentiam statuti

post Ant. Gabriel, de Consuet. Concluf. 1, n. 43.

Burfat. Consil. 44, n. 44.

& constitutionibus dubiis

Ludov. de Casanate Consil. 45, n. 143.

Joh. Vinc. Hondedæus consil. 52, n. 6, v. 1.

Et Thomas Merkelbach, apud eundem Klock, V. 1, conf. 8, n. 87, 88, 89, 90, 91, 92.

Desgleichen/ daß die observantia auch die Privilegia explicite und restringire/ nachden und so weit selbe in usum kommen oder nicht.

idem Klock, V. 1, Conf. 8, n. 184, 185, 186.

Was hiegegen de exceptione Personæ loquentis angeführet wird/ ist oben schon vorlängst beantwortet/ und alles/ was deßfals die Fürstl. Ämter sprechen/ solches können auch die vom Adell sprechen. Wollen die Ämter sagen/ sie hätten das Brauen von uhralter Zeit her hergebracht/ so saget der Adell ein gleiches/ und daß das Brauen des Adells noch älter/ als die Städte selbst/ wie supra §. 1. erwiesen. Wollen die Ämter sagen/ Sie wären nicht in den Reversalibus de Anno 1621. genennet/ idem dicunt nobiles, quod prohibitio braxationis saltem in pagis rusticis facta.

§. XI. Der Adell hat auch nach denen Reversalen de Anno 1621, ebensals wie die Fürstl. Ämter bis ad ultimum tempus editorum anni 1685, & 1703, sich bey seinem Brauen gehalten/ und nie ad prohibitiones sibi factas bis dieses letzte moment acquiesciret.

Was precedenti Paragrapho von der Observantz der Fürstl. Ämter post Reversales de Anno 1621, angeführet/ eben dasselbe haben auch die Adeltichen Güther continua serie also gehalten/ und auch Ihrer seits/ daß sie nur vom Brauen der Brauen auf den Dörffern & juxta literam Reversalium verstanden/ ipso facto declariret/ und so ofte nur von einer contradiction oder prohibition des Adeltichen Brauens gesprochen werden wollen/ Ihre dispacience de non acquiescendo publice & solemniter declariret.

Als Anno 1669, von Einrichtung einer neuen Policey-Ordnung auf dem Landtage geredet worden/ ist zwarthen Absichten der Städte verlangt worden/ wie aus denen Bezlagen (6/7) zu ersehen/ daß der alte Passus von dem Adeltichen Brauen möchte also/ wie er in der Policey-Ordnung de Anno 1572, gefasset/ gelassen werden/ allein der Adell wolte darin vel ipsis Civitaribus contentibus durchaus nicht willigen/ sondern solchen expungirt wissen/ unde conqverunetur in der Bezlage N. (6)

Es wäre in dem Project der neuen Policey-Ordnung der Passus aus der alten (von dem Brauen des Adells/ daß selbigem solches unanständig) gänglich ausgelassen.

Und

Und in der Beilage N. (7)

Sie sehen nicht / aus was Ursachen die Ritterschafft so hart darauff dringe / das ein oder andere *Clausul* solle abgethan werden / und in specie diese / das es dem Adelschen Stande verwehlich oder nachtheilig / das Sie sich des Brauens und anderer Bürgerlichen Nahrung / so dem geringern Stande zuständig und zu besorgen / solle bekeiffigen und gebrauchen.

Es werden zwarten hernach die rationes von den Tournier-Ordnungen / von dem Lége 3. C. de commerciis von Ihnen in mehren angeführt (welches alles oben §. VII. zur Gemühe refutiret ist) Allein es ist doch dieses aus denen Beylagen zu sehen / das der Adell in Bezegung seiner non-acqviescentz und dispatientz immerhin continuiret / und in die angemuhete Abstellung des Brauens durchaus nicht williger wollen / dahero diese Beylagen *cum protestatione contra contraria* nur zu dem Ende allegiret werden / das daraus vel ipsa civitatum confessione der *Punctus non acqviescentia ex parte nobilium* erwiesen sey ; Und ist es also mit allen obigen Prohibitionen noch in Anno 1669. und 1670. zu keiner acqviescentz gediehen. Anno 1685. wolte zwarten abermahler der Hochst. Herzog Christian Ludewig durch ein Edictum in faveur der Städte decidiren / und dem Adell das Brauen absolute, generaliter & in universum prohibiren / selbes auch nimmhero auf das Brandtweimbrennen extendiren / allein die Ritterschafft bezeigte abermahlen ihren dissentium und dispatientiam, und ob Sie gleich nuda declaratione sua non acqviescentia zureichen künften / so appelliret Sie doch ex mero abundantia ad sacram Cæsaream Majestatem, und extrahirte ein Schreiben umb Bericht an den Herzog cum annexo inhibitorio inzwischen die Stände wider Recht und Billigkeit nicht zu beschweren. Der Hochst. Herzog aber getraute sich nicht die Sache in puncto juris auszuführen / sondern bliebe mit dem Bericht und defension des Edicti zurücker / acqviescirte / und ließ den Adell vor als nach brauen / und gediehe also auch durch dies Edictum de Anno 1685. die Sache zu keiner acqviescentz.

Anno 1703. haben zwarten abermahlen des jeho Regierenden Herrn Herzogs Durchl. ein gleiches Edict (und zwarten agnita quamvis lite in aula Viennensi adhuc indecisa pendente, per apertum attentatum wie cap. 1. erwiesen) publiciren / aber auch hierauff hat der Adell nicht acqviescirt / sondern de attentatis öffentlich apud sacratiss. Cæsaream Majestatem qveruliret ; Der Geheimte Rath von Bernstorff aber / als Ihm in particulari dergleichen Prohibition zukommen / hat ex abundantia Cautela dagegen gar appelliret / und ist darauf Sereniss. Dn. Duci mit execution dieses Edicti inne zu halten demandiret.

Conclusio Capitis.

Es ist also aus allem diesen offenbahr am Tage / das der Adell vor / bey und nach den Politischen Ordnungen das Brauen auf seinen Güthern continuiret / denen geschenehen Prohibitionen publice, verbis, re & facto contradiciret / und in die Abschaffung des Brauens auf dem Lande nicht weiter denn *gvoad rusticos, custodes, molitores, &c. consentiret* / keine weitere Prohibition auch in den Reversalien de Anno 1621. als nur auf das Brauen in den Dörffern gesetzt worden. Die Landes-Fürsten auch selbst die Reversales proprio facto & exemplo also und nicht anders expliciret / welchem der Adell ebenfals

fals firmiter inskriret / und allen prohibitionen bis ad ultimum momentum beständig contradiciret / und niemahlen acqviesciret / folglich eine pure impossibilität sey daß die Städte-Brauer das Haupt-requisitum ihrer Action-nemlich eine acqviescentiam nobilium erwiesen können / woraus denn von selbst folgt / daß / wie man den Leuten im Lande ihre jura quædam wider ihren Willen weder durch Pollicey-Ordnungen noch Reverfales nehmen kan / also auch Jhero Durchl. dem Adell die jura seiner Güter und Patrimoniorum ohne dessen consens nicht nehmen könne / sondern vielmehr vermöge der Reverfalien de Anno 1572. sub (8) die vom Adell der / ut habent verba, mit ihren Riterslichen Gütern ein feyer (folglich kein der servituti Civitatum unterworfenener) Stand ist und seyn soll / bey solchen ihren alten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten und also auch bey der von uralter Zeit bis jeho hergebrachten / und mafeule contra Civitates defendirten Brau-Gerechtigket zu schützen Landes-Fürstl. Ambtes halber schuldig sey.

CAPUT III.

Worin denen Objectionibus, so gegen das Adelige Brauen und pro defensione Edicti à quo in der Serie totius causæ opponivet werden / begegnet wird.

Es ist zwarten aus denen Deductis in capite II. schon so viel zu Tage / daß die gegenseitige in der Serie totius causæ angeführte rationes von selbst wegfallen / damit aber alles noch deutlicher gemacht / mithin nichts unbeantwortet bleibe / so will man annoch cursum diese lezten durchgehen / darunter aber sich eben an die in der Serie causæ gehaltene Ordnung nicht binden / sondern dieselbe nach der Suite der Zeit ex: gr: von der ersten Pollicey-Ordnung an bis usq: ad ultimum Edictum à quo, einrichten / hoc ordine die Objectiones recensiren und sofort die Replic aufügen.

Ima Exceptio.

Es wären die Pollicey-Ordnungen de Anno 1516. 1562. und 1572. mit Rath und Bewilligung der Stände gemacht / wie die præfationes derselben ausweisen.

Replic.

Es hat der Autor Seriei selbst wohl gesehen / daß es in dieser delicaten Materia mit blossen prohibitionen, wenn selbe auch gleich durch Pollicey-Ordnungen geschehen / nicht ausgerichtet seyn würde / darumb Er in der ganzen Schrift bemühet ist / einen Consensum des Adells zu Hülffe zu nehmen. Nun wäre es eine gute Sache / wenn das Relatum, worauf sich die Pollicey-Ordnung als Referens beziehet / und worin des Adells-Consens enthalten / zu produciren wäre / und also de consensu des Adells in alle in der Pollicey-Ordnung enthaltene Puncta anders als per assertionem Principis dociret werden

werden könnte / und nicht vielmehr das pure contrarium oben cap. II. §. V. VI. klar erwiesen wäre / daß der Adell durchaus nicht in diese Abstellung des Brauens auf seinen Gütern consentiret / sondern de dissentu & non acquiescentia publice re & verbis sich declariret hätte / denn es sind die Beylagen N. (4/5) mit diesen Worten / so aus den Präfationen der Policey-Ordnungen de Anno 1562. & 1572. angezogen werden / ganz incompatibel, und widersprechen hautement dem asserto de Consensu Nobilium wegen des Brauens. Müßten also diese Worte: mit Rath und Bewilligung der Ritter- und Landschaffe / von einem solchen subiecto verstanden werden / wovon dieses prædiciret werden kan / nemlich worin beyde Theile Eins gewesen / respectu quorum, aber nicht weiter / diese Worte wohl passiren können / cum talia sint subiecta, qvalia permittuntur à suis prædicatis. Wolte man aber urgiren und sagen / Principis Assertioni stari & credi debere, so ist dagegen die Distinctio Dd. bekannt /

Inter factum Principis proprium, & inter factum alienum, & ubi de magno tertii præjudicio agitur.

Da denn alle Dd. darin eins seyn / quod in præjudicium tertii vergit, als wie in præfenti die **Einwilligung des Adells in das Verbott des Brauens auf Ihren Gütern** ein factum alienum ist / non Principis sed Nobilium, und zwarten / da es umb den Verlust grosser pretiosen Gerechtigkeit zu thun ist / worauf kein Mensch in der Welt etwas ex nuda Principis assertione, als wenn er sich dieses oder jenes begeben hätte / aufseriret / noch nuda Principis assertio zum fundamento decidendi & condemnandi genommen werden muß ; Denn ob man gleich billig allen schuldigen respect bey Fürstl. Worten hat / (wie man denn allhie de animo excipiendi, se suaq; defendendi, & non alio, expresse protestiret) so seyn doch selbe *in ordine juris*, wenn de probando & quidem præjudicio tertii agiret wird / nicht der operation, daß dadurch facta aliena in præjudicium tertii vergentia probiret werden können / wofern nicht sonst woher selbige bewiesen werden können. Weiln dieser Articulus juris von

Nicolao Mylero ab Ehrenbach in Nomolog. five de Principum Legatitate ex Professo in c.

wohl elaboriret und mit allegatis ausgeführet / wollen wir dessen ad præfens sehr pertinente Worte integraliter anhero setzen /

Ita autem ille :

Sane ea, quæ usq; huc dicta sunt, notabilem limitationem i. recipiunt in his negotiis, quæ sunt maximi præjudicii, ac in grave tertii detrimentum vergunt, quo fit, ut Principis Assertioni de gestis per semetipsum credendum non sit, cum res sit mali exempli secundum Glos. in Cl. unde probat. Card. Paris. consil. 15. num. 23. & 24. vol. 4. Jacob. Menoch. lib. 6. præjunt. 59. num. 5. Tiraquellus de penis temperand. caus. 51. num. 14. Farinac. dict. quæst. 63. num. 151. Fulv. Pacian. de probat. l. i. c. 48. num. 75. & 76. Ac quod Principi non debeat credi, quando ejus assertio aut attestatio tendit ad præjudicium tertii, tradit Ancharan cons. 398. num. 4. & 5. *Chit.*

Curt. junior consil. 142. num. 9. & 10. ac Consil. 170. num. 31. Cravetta Consil. 171. num. 11. Cum ea quæ à jure sunt improbata, aut cum alterius injuria conjuncta, Princeps imperii nec asserere nec concedere censetur, per text: in l. 2. §. merito. 10. D. ne quid in loco publ: Oldrad. de Ponte consil. 264. Anton. Faber. in causa Montisferrat. part. 1. fol. m. 9. optimè Mascard. dict. conclus. 1227. num. 104. Hinc eleganter in casu proposito scribit Cicero, itaq; (inquit) more majorum comparatum est, ut etiam in minimis rebus homines amplissimi testimonium de sua re non dicerent. Cicer. in orat. pro Roscio Amerin. Quod eo magis verum est, quando agitur de auferendo jure Tertio quæsito de jure Gentium, vel de eo jure, quod alias à Principe tolli nequit. Tunc Principis assertioni standum non erit. Andr. de Isernia, in cap. 1. §. fin. num. 4. quo tempor. inil. Alexand. consil. 124. num. 3. lib. 1. Cravetta consil. 135. num. 42. ac de antiquit. tempor. part. 1. verb: non admitto num. 22. Farinac. quæst. 63. de Testib. num. 174. & seqq. Jul. Clar. §. fin. quæst. 53. sub num. 21. Quod post plures deducit Consil. Argentor. 57. num. 160. & 161. vol. 2. Ubi de Assertionem Imperatoris Maximiliani I. Von dem Ursprung zweyer Bächen in dem Gebürge und woher sie fließen / hoc exemplificat, darau den Bürgern zu H. sehr viel gelegen war. Mynsing. cent. 4. observ: 34. num. 6. Mohedan. decis. 7. num. 2. tit. de probat: Joan Aloys Ricc. coll. decis. 2917. in fin. post alios Garo Mastrill. de Magistrat. lib. 3. cap. 4. n. 56.

Bis hieher Mylerus. Wer auch nur die nachfolgende Policeny-Ordnungen und des Adells re & verbis declarirten dissentium in puncto des Brauens consideriret / wird unmöglich sagen können / daß dieser Punct des Brauens mit Bewilligung der Ritterschafft hinein gesetzt.

II^{da} Exceptio.

Es hätte der Adell je und allewege die Reversales de Anno 1621. pro lege fundamentali provincie agnoschiret und darauff provociret / in selbigen aber wäre nicht allein das Brauen auf den Dörffern verbotthen / sondern auch die Policeny-Ordnung de Anno 1572. confirmiret / folglich habe der Adell in das Verbot des Brauens auf den Adelichen Gütern consentiret.

Replie.

Wann dieses / was in Reversalibus de Anno 1621. von dem Brauen stet / ultra expressa nicht extendiret / sondern juxta naturam renunciationum bloß von dem was genandt / nemlich von dem Brauen auf den Dörffern / verstanden wird / conceditur totum argumentum, denn so fern hat der Adell in die Policeny-Ordnung de Anno 1572. in puncto des Brauens allerdings / aber nicht weiter laut Beylage sub (4 / 5) consentiret.

Wo man aber durch das Brauen auf den Dörffern / auch das Adelige Brauen auf den Höfen verstanden haben wolte / wird es hautement widerersprochen /

sprochen/das jemahlen die Ritterschafft darin consentiret haben solte / deffals man sich lediglich ad deducta supra Cap. II. §. 8. 9. 10. beziehet / nam in statutis, concessionibus, pactis & privilegiis quoad tertium *verba ultra expressa non extendenda, sed strictissime quoad litteram interpretanda, ubi agitur de praesudicio tertii*, Alderan. Mascard. de interpretat. statutor. conclas. 4. n. 2.

prolixè Zepper. Cynofura legali c. 18. n. 10. 12. 19. 23. 24. 25. 28. &c.
Gestalt es auch ja woff absurd gewesen wäre / das die Ritterschafft hoc sensu solte verlanget haben/

Die Herren Herzogen mögen den Städten per Reverfales versichern/das Sie dem Adell das bisf dabero/ und nun fast per duo secula maimenirte Kleynoth des Brauens auf den Adell. Gütern mit Nachdruck verbiethen mögten.

Dergleichen petita man woff von vernünfftigen Leuten nicht einft präsumiren wird/ cum omnes dispositiones ita debeant interpretari, ut evitetur absurdum, quale omnino est *sibi ipsi vel suis aliquem nocere voluisse*, *non boni iuris*

Vincencius Fularius Cons. 24. n. 19.

Ancharanus Cons. 74.

Alexander Tartagnus ab Imola vol. 2. cons. 130.

Paulus de Castro vol. 2. cons. 264. n. 2.

Ankeho nicht zu wiederhohlen / das Reverfales zwarten woff de juribus Principis, aber nicht über anderer Leute und tertiorum jura gegeben werden können.

Das in übrigen / wann in diesen Reverfalen die Pollicey-Ordnung de Anno 1572. confirmiret / geschlossen werden will/ es sey damit alles/was in der Pollicey-Ordnung de Anno 1572. wegen des Brauens auch *ultra rusticos* statuiret/ damit gemeinet / solche illation refutiret zwarten der Herren Herzoge selbst eigene praxis in contrarium, als die auf Ihren Jumbtern das Brauen auf dem Lande Zeit der Reverfalien de Anno 1621. continuiret/ allein es ist überdem irrig / das in den Reverfalien man *pure* auf die Pollicey-Ordnung sich bezogen / denn es sagen ja die Herren Herzogen nicht : wegen des Brauens lassen wir es bey der Pollicey-Ordnung / sondern wegen des Brauens NB. auf den Dörffern lassen Wir es bey der Pollicey-Ordnung. Wann einer einen Aufsat certo respectu, und in gewissen Punkten consentiret hätte / in den andern aber nicht / und hernach bey anderer occasion von der Sache also geredet würde/

Was den consentirten Punkt (als in präsenti das Brauen auf den Dörffern) betrifft / lässt man es bey dem vorigen Aufsat.

So lässt man die ganze Welt judiciren/ob dadurch alle übrigen obgleich vorher nicht *consentirte* Punkte in dem Aufsat consentiret seyn ; massen bestandt/ quod verba certo respectu prolata saltem de eo, quod nominatur intelligenda

Prolixè Zepperus in Cynofura legali c. 44. n. i. usq. 12. & per tot.

III^{ta} Exceptio.

Es wäre die Pollicey-Ordnung auch in den Gravaminibus der Ritterschafft ex. gr. membr. 5. gravam. 1. ecclesiastico, wegen Ablegung der Kirchen-Rechnung vor den Patronis, item Gravam. polit. 15. & gravam. 4. additam. class. 4. wegen der Jagt / item auch in dem letzten Vergleich de Anno

1701. den 16. Julii absq̄ ulla protestatione vel reservatione allegirt und agnosciert.

Replie.

Est eadem cum priore responsio, deum aus approbation eines und des andern **Bewilligten** passus in einem Scripto folget gar nicht / das man auch diejenigen passus, **denen man** *expresse contradiciret* / (wie hier mit dem Punct des Adlichen Brauens in der Beilage sub (4/5) geschehen) damit agnosciere/ denn was haben Kirchen-Rechnungen und Jagren gemein mit dem Brauen? Und wie laisset sich / sonderlich in der höchst delicaten *Materia renunciationum*, aus dem einen auf das andere / à diversis ad diversa propositio iure argumentiren? Was aber den Geschwindischen Recefs de 16. Julii 1701. betriffit / so ist zwarten auch dieses Argument ejusdem qualitatıs, als das vorige / allein es ist Reichs und Landes notorium, das dieser Vergleich ratione deficientis consensus von ganzen Kraysen und Jumbten nicht agnosciert wird / darumb / wo keine bessere Argumenta consensus & renunciationis von dem Adlß respectu des Brauens begebracht werden / mit diesen jetzigen in solcher importanten materia renunciationis. *Da verba & nominatio expressa ejus, quod vel cui renunciatur, dazu gehören / nichts aufgerichtet wird / denn auf alle diese argumenta antwortet generaliter und auf eins*

Paulus Gallerat. rr. de renunciationibus l. i. c. 12.

Alda er toto capite ansühret / das niemahlen in materia renunciationum à nominatione unius juris ad renunciationem alterius argumentiret werde / etiam si in eadem re sint, & quod is, qui plura habet privilegia & jura unum nominando non renunciet alteri.

Gallerat. d. l. n. 2. 3.

Quod agnitio unius puncti in instrumento non inferat renunciationem in reliquis.

uti per multa allegata & exempla probat n. 4.

IV^{ta} Exceptio.

Man könne legi latae die non-observantiam nicht objiciren / sondern es wäre die contraventio vielmehr straff bahr / es wäre allegatio propria turpitudinis, und eben so wenig eine possessio daraus zu machen / als man einer wider den decalogum contraveniret hätte / und darauf sagen wolte / se in possessione peccandi esse.

Replie.

Es ist oben cap. 2 §. IV. angeführet / das de jure dergleichen statuta, so nicht universaliter allen Unterthanen / sondern nur in favorem certarum personarum aut collegiorum gegeben werden / als wie das Verboth des Adlichen Brauens ist / nicht gelten noch einiger operation seyn / wofen der prohibitus nicht acquiesciert / inassen dieses in der That nichts anders als ein Privilegium particulare der Brauer in den Städten / und keines weges propriè ein statutum universale ist / worin zwarten Princeps de suo jure dem Privilegiato etwas geben kan / aber de jure tertii nicht anders / als wofen derselbe entweder expresse oder tacite, acquiescendo & patiendo per tempus in jure definitum, darin consentiret. So lange nun solcher Consens des tertii prohibiti, de cuius eorio luditur, nicht erfolget / ist ein solches Verboth annoch kein *lex*, nec ante constituitur *in esse legis*, quam acquiescentia prohibiti subsequatur; Hätte also

Der Autor des Fürstl. Berichtes distinguiren müssen inter *contraventionem* (welsche legem universalem jam firmiter latam pro objecto hat) & non *acquiescentiam* prohibiti in iuribus particularibus; Dahero auch allhie der decalogus sehr übel angezogen wird/ als welcher kein uni certo ordini gegebenes privilegium, kein statutum prohibitorium *uni alicui ordini datum*, keine translatio juris tertii in tertium, sondern ein alle Menschen obligirendes Göttl. Gesetz ist/ woben es auf keine acquiescentz oder Consens des prohibiti ankommt. Aber eine solche Art Gesetze ist das Verboth des Brauens nicht/ denn da kommt es allerdings darauß an/ ob der prohibitus darauß acquiescete/ denn/ wie pag. 56. in der Laub. Brau. Deduction gesagt wird/ es mit dergleichen Art Gesetzen/ wofern nicht der Consensus prohibiti dabey ist/ nicht viel besser heraus kommt/ als wann man durch Leges dem Adell den Ackerbau/ Viehzucht/ Korn- Pächte &c. entziehen und den Städten beylegen/ wann aber der Adell darin nicht willigte/ und die non-acquiescentiam allegirte/ man hernach sagen wolte: *contraventiones non operari possessionem peccandi.*

V^{ta} Exceptio.

Es sey in der Policey-Ordnung de Anno 1572. das Brauen aus eigenem Gersten nicht approbative, sondern nur tolerative dem Adell vergönnet/ welchen aber denen Unterschleiffen nicht vorgebeuet werden sönte/ wofern nicht auch das Brauen aus eigenem Gersten verbothen würde/ so hätten Ihro Durchl. das Brauen auf Adell. Gütern universaliter verbothen.

Replic.

Es ist in dieser materia, da in iuribus incorporalibus expressa prohibitio ex una, & acquiescentia ex altera parte erfordert wird/ etwas sonderlich/ das man eine distinction unter *tolerativè* und *approbativè* machen wollen/ denn eo ipso, das in dieser materia rei iure gentium cuivis permittit etwas tolerirt wird/ ist ja keine prohibitio da; Si hoc, kan ja keine Servitus in fundo Nobilium acquiriret werden/ und ob ein tertius approbare oder nicht/ das einer sich seines Rechtsens gebräuchet/ deswegen verlihet niemand seine jura. Allein wann man auch diese distinction noch etwas genauer consideriret/ so ist ja allhier keine nuda tolerantia, sondern expressa dispositio, und das **Malzen/ Brauen aus eigenem Gersten** von der prohibition ausdrücklich excipiret/

Verbis: **Demnach so NB. ordnen und setzen Wir/** das hinführo Niemand vom Adell/ wes Standes oder Geschlechts der auch sey/ (notetur exceptio) **außerhalb seinem eigenen Gersten/ sich einiges Malzen/ vielweniger des Bierzapffens von seinem Hofe &c. un-**

terstiche/

Seidenuo repetitur,

„ Alles bey Verlust des unbefugter weise NB. aus fremdden Ger-

sten gemachten Malzes.

Nun wird ja eben so wohl dasjenige pro parte legis gehalten/ was dasselbe

expresse permittiret/ juxta illud

leg. 7. ff. de legibus, legis virtus est hæc imperare, vetare, permittere,

punire.

Quod enim lege expresse permissum est, licite fieri dicitur

l. 4. C. ad leg. Jul. de adulter.

706

Siehet

Siehet man also hieraus klahr / daß der Schwerinsche Hoff selbst die Policy-Ordnung in dem Edicto à quo nicht attendire / wiewoll man dieses alles nur cum protestatione angeführet haben will / denn es mag die Policy-Ordnung des Adells Brauen tolerative oder approbative agnosciren / so agnosci- ret der Adell in solchen particular juribus keine Puncta in der Policy-Ordnung / denen derselbe *expresse* contradiciret / weilen ipsi invitit & non acquiescen- tibus ihnen solche jura durch Policy-Ordnungen / sie mögen auch lauten wie sie wollen / nicht genommen werden können.

VI^{ta} Exceptio.

Obgleich auch in der Policy-Ordnung die alten Adeltichen Krüge / welche die Brau-Berechtigkeit von Alters her beweislich gehabt / confirmiret / so wür- de doch jemand schwerlich sein alt Brau-Recht ante annum 1572. beweisen kön- nen / dahero des Hn. Herzogs Durchl. umb solche lites in republ. zu præcindiren / aus guter intention auch in diesem Punct von der Policy-Ordnung ab- getreten wäre / curare enim debere imperantem, ne provinciales *superacuis litibus aut sumptibus vexentur*.

per l. 6. pr. ff. de offic. præsid. & Anton. Fabr. l. 3. eod. tit. r2. def. 2. n. 3. Es wären jedoch Ihre Durchl. erbhöhtig partibus den Weg Rechts zu eröff- nen / daraus aber würden nur inextricabiles lites erfolgen.

Replie.

Dieses wäre eine neue Art Leuten ihre jura zu nehmen / daß man sagte / es wäre besser den Leuten ihre Güter nur wegzunehmen / denn das meum und tuum wäre Ursache alles Streits / wann also solches weggenommen würde / würden lites infinita cessiren / wofür Princeps sorgen müste / und wäre also nicht nöhtig einen zu hören / sondern der kürzeste Weg sey der beste / quod potest fieri per pauca, non debere fieri per plura. Man wundert sich nicht wenig / daß der Verfasser des Berichts hieher l. 6. ff. de offic. præsidis, und den citirten locum Anton. Fabri ziehen wollen / da der textus legis 6. pr. nicht allein hiervon nichts / sondern

de illicitis exactionibus, violentiis & extortis metu cautionibus
redet / hingegen dem præsidia §. 4. auf sein Gewissen einbindet /

Ne licita negotiatione aliquos prohibeat.
Und welches wir woll in andern Sachen in Mecklenburg wünschen möch- ten /

Ne sub specie tributorum illicitas exactiones fieri permittat.

Der Anton. Faber cit. loc. redet von dem Casu, daß ein Magistratus seine Untertanen nicht evociren lassen / sondern selbst die jurisdiction exerciren sol- le / ne inanis sumptibus subditi vexentur, wie retten sich doch alle diese Dinge auf eine absq. causæ cognitione geschenehene Wegnehmung der jurium, es mögen die Leute solche hergebracht haben oder nicht & bloß ex ratione : ne subditi litibus vexentur. Was solte der Adell in dieser Sache von einem sol- chen judicio, darin solche principia geführet werden / vor gutes sich promittiren können / wann dahin die cognitio dieser Sache solte juxta petita des Berichts wieder verwiesen werden / gewiß / wo man keine andere Ursach das Suerinense judicium zu recurriren hätte / so wäre dieses allein genug dazu / daß man Nobilibus ihre Sache solcher Leute judiciis, welche Ihre Durchl. solche offenbahr unger

ungerechte Dinge pro principiis juris suppeditiren / zu submittiren nicht an-
mühen kömme.

Aber noch näher dieses inventum zu examiniren / so ist es wohl seltsam / daß
man hier dem Adell probationem der Brau = Gerechtigkeit ad tempora
Anni 1572. deducendam annuhten und auflegen will / da man das Werck
umkehren und die probationem Servitutis in fundo Nobilium präsentia von
den Braueren fodern solte / daß Sie das jus prohibendi cum acquiescentia &
patientia Nobilium per tempus präscriptibile von uhrtrater Zeit hergebracht/
wie ex professo deduciret

in der Lauemb. Brau-Deduction Cap. II. §. 1. 2.

Es führen Ihr Durchl. in dem Bericht vorhero / da de litispendentia di-
spuirtet worden / selbst an /

„ Daß Sie in Dero Schwerinischen so woll / als Güstrowischen Canz

„ heleyen zwarten nach Brau-Processen zwischen dem Adell und den

„ Städten suchen lassen / aber nichts finden können /

So folget ja hieraus klar / daß nach der Poliecy-Ordnung die Brauer in
den Städten diese Ordnung nicht zur Wirklichkeit zu bringen sich getrauet/
deun sonst hätten Sie ja müssen actiones confessorias wider diejenigen / so sie ver-
meinten Neuerung anzufangen / anstellen / massen die Nobiles nicht nöhtig
hätten Klagen anzustellen / ja als possessores nicht agiren können / cum posses-
sor non agat. sed ei sua possessio sufficiat. Wann aber eine solche actio nie post
annum 1572. angestellet / so haben auch ja Nobiles keine occasion haben könn-
en / Ihr altes jus ante annum 1572. zu defendiren. Daß aber man nunhero
nach mehr denn Hundert Jahren probationes ad tempora anni 1572. von dem
Adell erfodern will / solches läufft wider alle Rechte / und absolviren alle Jura
den possessorem fundi in actione de Servitute instituta, sive confessoria seu ne-
gatoria agatur, à probatione libertatis, quippe quæ tam diu präsumitur, usq;
dum probetur Servitus.

Vid. Sax. Lauemb. Brau-Deduction Cap. 2. §. 1.

Nberdem wird auch woll keiner unter dem Adell seyn / der/wann es zu solchen
litibus kömmen solte / sich nicht etiam in possessorio mit der heilsahmen Lehre der
Rechte schützen würde / so da saget : quod ex possessione presentis in præteri-
tum, & de præterita in præsens tam diu präsumatur, usq; dum de intermedio
tempore aliud edoctum sit.

Menoch. lib. 1. präsumt. qu. 19. n. 6. & quæst. 24. n. 37. & lib. 6. präsumt. 37.

Joh. Gøddens v. 2. Cons. Marpurg. 28. n. 185.

Und Zasius

vol. 2. Consil. 6. n. 13.

sagt / ex presentis possessione in remotissima etiam tempora präsumi aliquid durasse.

Der Adell hat vor sich antiqvioirem possessionem des Brauens / ehe noch
Städte gewesen / Er hat vor sich / daß er tempore prohibitionis primæ anno 1516.
vel ipsa prohibitione teste in possessione gewesen / Er hat vor sich und belegt
die Poliecy-Ordnung de Anno 1516. 1572. selbst / daß er auf solche prohibitions
nicht acquiescirt / sondern re & verbis, contradicendo & contra-agendo seine
dispatienz bezeuget ; Actiones sind gegen die Nobiles nach der Hand nicht
angestellet / man findet sie auch testibus ultimis edictis ducalibus noch bis die-
se letzte Zeit in possessione präsentanea. Wie ? solte man woll auch nur
aliquo colore juris dem Adell annuhten können / daß jene zu beweisen / was alle
Rechte

Rechte ohnedem pro tali possessore praesumiren / bisß ein anders von den Städten erwiesen wird? Und solte das wohl rationis genug seyn / einem seine jura über Hals und Kopff absq. cause cognitione zu nehmen?

VII^{ma} Exceptio.

Es wäre die Sache nicht mehr mit dem Brauen in der alten Libertät, und hätten die Städte durch die Policy-Ordnung ein solches jus prohibendi erworben / daß ihnen auch darin ein modus, qvomodo hoc jus prohibendi exerceri debeat, vorgeschrieben.

Replie.

Wann ex prohibitione so gleich ein jus prohibendi folgte / und nicht zwey züm Kauffgehört / id est, daß ex parte prohibiti auch die acquiescentia & patientia erfordert würde / so ließe sich dieses hören / aber davon und was zu einem solchen jure prohibendi gehöret / ist in mehrern zulesen
citata Deductio Lauenburgica c. 2. §. 3.

VIII^{va} Exceptio.

Man gestünde selbst Absitten des Adells / daß immer von dem Brauen contradictiones geschehen / wäre also possessio Nobilium nicht quieta, sondern contradicta.

Replie.

Es folget hieraus nichts mehr / als daß die Städte prohibirt / der Adell aber sich daran nicht gekehret habe / welches aber possessionem Nobilium nicht heben kan / sondern ob non factam acquiescentiam nur illustriorem macht / wie in der Brau-Deduction

d. c. 2. §. pag. 17. & 18.

in mehrern vorgestellt. Man will ja nicht hoffen / daß in Mecklenburg das principium einreißen werde : Contradictionem partis esse modum amittendi jura sua.

IX^{na} Exceptio.

In dem inhibitorio edicto de Anno 1685. wäre nichts statuirt / als was der Policy-Ordnung und den Reverfalien de Anno 1621. gemäß wäre.

Replie.

Wann dieses / was wegen der Policy-Ordnung gedacht / schon also / und der ganze Brau-pallus aus der Policy-Ordnung in das Edict de Anno 1685. integraliter inserirt wäre / so würde doch solches nichts mehr krafft haben / als die von dem Adell in diesem puncto contradicirte und nie agnoscirte Policy-Ordnung / welche dem Adelschen Brauen nichts nehmen können / non subsecuta acquiescentia.

Vid. Lauenb. Deduction pag. 54. 55. 56.

Alein wie kan das Edictum de Anno 1685. der Policy-Ordnung conform seyn / da darin auch das alte Brauen universaliter mit Stumpff und Stiehl auffgehoben? da darin das Brandweinbrennen verboten / wovon in keiner Policy-Ordnung ein Wort zu finden; Was aber die Reverfales de Anno 1621. betrifft / so reden dieselbe nicht weiter als vom Brauen auf den Dörffern / das Edict aber gehet weiter / und extendiret solches auch auf die Adelschen Höfe.

X^{ma} Exceptio.

Er der Herr Herzhog wäre ja schuldig seine Reverſales zu halten / und also ſelbe nebst der Policy-Ordnung zur Execution zu bringen.

Replic.

Conceditur totum argumentum, ſiar Executio & prohibeatur das Brauen der Brauen auf den Dörffern / welches der Adell bewilliget / alleitt Jhro Durchl. können nicht terminos Reverſalium excediren / noch das Brauen auf den Dörffern auf Adelige freye Güter extendiren / denn weiter als auf die Brauen hat der Adell in die Policy-Ordnung in hoc puncto niyt consentiret / und wird auch die Policy-Ordnung in den Reverſalien de Anno 1621. Artic. 40. nur wegen des Brauens auf den Dörffern allegirt und confirmirt / ja die Hu. Herzoge haben solchen Verſtand der Reverſalien proprio Exemplo mit dem Brauen auf Dero Ämbtern ſelbsten declariret.

XI^{ma} Exceptio.

Daß die Fürſt. Ämter gebrauet wäre ratio, theils quia persona loquentis in dispositione excipit würde / theils weil die Ämter die alte Gerechtigkeit hergebracht.

Replic.

Man acceptirt das Geſtändniß des bisherigen Fürſt. Brauens auf dem Lande / ſo doch in der Policy-Ordnung de Anno 1572. exſerte & quoad liceram verbohten / dahero die Antwort / personam loquentis excipi debere, gar nicht / und umb ſo weniger quadrirt / als ja in den Reverſalien die persona loquens ſich obligirt / die Policy-Ordnung zur Execution zu bringen. Gott wolle uns ja im Lande Mecklenburg vor diesen Lehren bewahren / daß / wann Jhro Durchl. in pactis publicis was verſprechen / persona loquentis daran nicht gebunden ſey! Hülf Gott was ſind dieses vor Principia? Allein vera ratio, warum die Ämter mit dem Brauen continuiret / und ſelbiges nicht eingestellet / iſt nicht in dieser gefährlichen Lehre gegründet / sondern diese / daß die Reverſales de Anno 1621. kein anders Brauen als auf den Dörffern prohibirten.

Sonst und im übrigen haben die Fürſt. Ämter wegen der antiquität und alten Herbringens respectu des Brauens eadem & non alia fundamenta als die Adlichen Güter / ſcilicet, daß Sie ante existentiam Urbium schon gebrauet / und das können auch die Nobiles juxta historiam Germaniæ & tenorem der Policy-Ordnung de Anno 1516. allegiren / welche letztere klahr beſaget / daß illo anno noch das Adel. Brauen in vollem Exercitio gewesen / und die Ordnungen de Annis 1562. 1572. bezeugen die continuation.

XII^{ma} Exceptio.

Jhro Durchl. wären erböhtig das Brauen auf Ihren Ämbtern einzusetzen / wann die Ritterſchaft desgleichen thäte. Bey dem Amte Wredenhagen aber wäre alia ratio, warum alda das Brauen nicht eingestellet werden könnte / weiln solches ſeinen debir in die benachbahrte Orter habe / welches also nur frembden ohne Nutzen der Städte zu gute kommen würde / dahero auch die Städte solchem Amte keine Contridiction machten / im übrigen aber wäre es allerdings ſo / daß den Nobilibus in l. 3. C. de Commerciis aller Handell und folglich auch das Bierzapffen verbohten.

Re.

Replic.

Wie die Ritterſchaft zu Ihrer Durchl. eigenen gnädigſten diſpoſition ſtellet / ob dieſelbe das Brauen auf Dero Fürſt. Ambtern einſtellen wollen oder nicht / alſo ſiehet dieſelbe gleichwol nicht / wie Ihre Durchl. durch Ihre renunciation Sie zu einer gleichmäßigen renunciation obligiren ſönne. Cum clarè diſponatur

in l. 155. ff. de Reg. Jur.

Factum cuiq; ſuum non aliſi obesse debere. Nec debet alteri per alterum iniqua conditioni inferri,

l. 74. ff. de Reg. Jur.

nec factò alterius quis debet prægravari,

l. 33. §. C. de inoff. testam.

l. 17. C. famil. ercisc.

l. 25. §. 12. ff. eod.

l. 27. §. 4. ff. de pact.

l. 5. §. 5. ff. de N. O. N.

alterius n. Conditionem meliorem quidem facere omnes poſſunt, non deteriorem,

l. ſolvendo ff. de Negot. gestion.

id enim, quod noſtrum eſt, ſine factò noſtro ad alium transferri nequit,

l. 11. ff. de Reg. Jur.

Und in ſpecie iſt in der delicaten materia renunciationis bekandt / quod renunciatio ſoli renuncianti, non aliis præjudicet. NB.

Paul. Galleratus tr. de renunciationibus lib. 1. c. XI. n. 1. 2. & per tot.

Et tertijus eſt irrenunciabile, uti ait

Andreas Dalnerus tr. de renunciation. cap. XIV. n. 1.

Myſinger. cent. 5. obſervat. 63. n. 10.

Es dürfte auch die nicht ohnbillige Beyſorge in dieſem Puncto genommen werden / daß wann die Ritterſchaft Ihr Brauen auf dieſes erbiethen einſtellete / ſie ſich wiederum ein ſolcher JCeus ſuo tempore angeben / und das axioma, *ex cipi in diſpoſitionibus perſonam loquentis*, hervor ſuchen möchte / es denn eben alſo wieder daher gehen / wie bey der Pollicey-Ordnung de Anno 1572. Darin zwar ſen ebenfalls die Hn. Herzoge das Brauen auf denen Ambtern einzustellen in gedruckten Ordnungen publice promittiret / aber nichts deſto weniger das Brauen vor als nach confirmiret. Ob bey dem Ambte Wredenſhagen alia ratio ſey / oder nicht / gehet endlich der Ritterſchaft nicht an / ſufficit, daß hier mit das argumentum, ſo man de ſorditiè & ex l. 3. C. de commerc. gegen den Abſell in Puncto des Brauens braucht / praxi illuſtri Sereniſſimi Dn. Ducis reſtituiret wird / denn was Fürſten und Herren ſelbſt thun / das kan keine indignität, noch in l. 3. C. de commercii verbothen ſeyn. Welches argument, und daß per dictam l. 3. eben ſo wenig / als durch die Tournier-Ordnung dem Welſ das Brauen verbothen ſey / ex profeſſo pleniffime ausgeführt in Deductione Lauenburgica c. 3. §. 1. 11.

XIII^{ta} Excepito.

Das Brandtweinbrennen wäre zwarten in der Pollicey-Ordnung und den Reverſalien nicht gedacht / weilen es aber gleich dem Brauen eine Bürgerliche zu den Städten gehörige Nahrung wäre / und nicht auf das Land gehörte / ſo hätten es Ihre Durchl. ex paritate rationis verbothen.

Re-

Replie

Man acceptiret das Geständniß utilisime, daß in den Poltzei-Ordnungen nichts von dem Brandweinbrennen enthalten noch disponiret / ist also untreitig in dem Edicto à quo mehr enthalten / als in den Poltzei-Ordnungen und Reversalien / wann aber von einer Bürgerlichen Nahrung allhie geredet wird / so ist solches abermahlen in der

Laubenburg. Deduction c. 3. §. III. pag. 33.

expresse beantwortet / daß nicht so fort alles / was Städte treiben / und wovon sich Bürger ernähren / per se Bürgerliche Nahrung / und zwarnt private cum exclusione der Landleute / sey / denn Bürger (und zwar in den Mecklenb. Landt-Städten die mehreste) treiben auch Ackerbau / Viehzucht / an etlichen Öhrten den Weinbau / welches doch den Landleuten nicht allein nicht verboten werden kan / sondern vielmehr proprio & majori jure dahin gehöret / überdem ist kein textus juris civilis oder Canonici oder feudalis oder Recessuum Imperii, ja auch nicht einst eine Poltzei-Ordnung zu allegiren / darin das Brandweinbrennen auf dem Lande verboten; Es wird selbiger aus dem auf dem Lande und nicht auf denen Steinen in den Städten gewachsenen Korn gemacht / warum soll also das Brandweinbrennen denen Städten gehören / oder warum soll der Landmann / was er aus seinem eigenen Gewächs selbst schaffen kan / von den Städten erst so viel Meile herholen.

Es ist auch notorium, daß auf denen Fürsil. Lumbtern Brandwein gebrandt und verschicket wird / und daher recht seltsam / daß man aus einem Dingen respectu des Adells eine Städtische Nahrung machen will / und doch proprio Exemplo auf Fürsil. Lumbtern ein andere bezeuget.

Überdem kommt es mit dem Brandweinbrennen eben so woll / als mit dem Brauen / auf des Adells acquiescentz an / ob derselbe hierin gewilliget habe / so das nicht ist / wird vergeblich allhie gesagt / es wäre paritas rationis, denn wann gleich der Adell gar in das Verbot des Brauens consentiret hätte / so wäre doch deswegen kein consens auch auf das Brandweinbrennen vorhanden / und ex supra dictis bekandt / quod renunciaciones sint strictissimi juris nec debeant trahi de casu ad casum, de re ad rem.

XIV^{ta} Exceptio.

Es hätten Ihre Durchl. obiges alles auch darum aufgehoben / damit die Städte hinweg der desto eher bewogen werden mögen / der Ritterschafft die immunitatem quoad personas Nobilium und der wahren alten Ritterbüßen / Reichs- und Erbsch. Steuern ausgenommen / zuzusehen und derselben gerühig genießen zu lassen; dann sonst hange diesfalls der process in puncto immunitatis eorum Camera Imperiali unter beyden Theilen / und sey auch solche immunitas in dem Recessu de Anno 1701. d. 16. Julii nur salvo processu erwerbnet / habe also Princeps Serenissimus scopum tranquillitatis publicæ mit dem Edicto si non plene, saltem provisionaliter gehabt.

Replie

Man siehet nicht / was alle diese Dinge und der punctus immunitatis in ordine juris zu dieser Brau- und Brandweins-Sache geben sollen / noch was diese Conclusion für ein medium terminum habe /

Die Bürger in den Städten streiten dem Adell die immunität, Ergo hat man dem Adell das Brauen und Brandweinbrennen nehmen müssen.

Dann

Dann soll solches in modum eines Vergleichs seyn / so gehöret ja notorie utriusq; voluntas dazu / daß man dato aliquo, aliquo retento unter einander transigire / nicht aber laisset sich thun / daß man volenti nolenti jura wegnimmt / und dem andern Theile beyleget / und dann saget : Der andere Theil solle jenem in andern Sachen wieder fügen. Allein noch näher dieses Argument zu besehen / so kan man es nicht mit dem vorigen Argumento conciliiren / wann man Fürsil. Seite auf die Reversales, alda von dem Brauen die Rede war / sich beziehet / wann man gesagt : Princeps sey schuldig die Reversales zu halten / und zur Execution zu bringen / Reversales wären lex fundamentalis provinciae, hingegen nun dieses / was dem Adell ratione immunitatis so deutlich in den Reversalien versprochen / nicht anders meinet zu halten / es sey dann / daß Er davor das Brauen in die Rappuse gebe ; Doh in den Reversalibus de 4. Julii 1572. ja ganz klahr und deutlich schon dem Adell die Fürsil. schwere Versicherung geschähe /

Daß die vom Adell mit ihren Ritter. Gütern ein freyer Stand sey / und seyn auch dabey gelassen werden solle.
Solche Reversales seyn anno 1621. den 23. Febr. denuo confirmiret / und eben diese Worte von der Ritter. Güter Freyheit repetiret / laut Beylage (9)

Ist nun der Hr. Herzog schuldig die Reversales zu halten / Ist zu solchem das Fürsil. Haus Wecklenburg schon von anno 1572. her obligiret / Ist es / daß der Adell schon mehr als 100 Jahr diese Freyheit publico illustri pacto, & eo quidem, ad quod ipsae civitates expresse provocant, versichert gehabt ? Was soll es dann vor ein beneficium seyn / daß der Hr. Herzog in dem Edicto declariret / Er wolle den Adell dabey lassen / was ihm verindge der Reversalien schon competire ? Und was hätten dann die vom Adell durch diese Dinge bekommen / dafür Sie eine so ansehnliche Revenue ihrer Güter quiritiren solten & die Immunität hätten Sie schon vor diesem Edicto, und hätten Ihnen die Städte unmöglichkeit solche nehmen können / vielmehr hat man Ihnen auch gar noch certo modo in diesem puncto genommen / was Sie gehabt / dann in den Reversalien de Anno 1572. und 1621. wird dem Adell diese immunität pure und ohne limitation zugesandt / hie aber wird es nur pro *provisionali possessione* declariret / und dazu eine solche gefährliche Clausul hinbey gesetzt / daraus infinita lites entstehen würden / dann man saget vorhero. Herzoglicher Seiten /

Die Clausul in der Policey. Ordnung de anno 1572. von denen / so vor Alters das Brauen hergebracht / würde nur perpetuas lites ratione probationis nach sich gezogen haben / warum man dem Adell pure & in genere das Brauen aus guter intention verbothen hätte.

Wann nun solche Clausul infinita lites gehöhret / was solte dann nicht die Adell. Immunität in million Streit und Ansechtung verfallen / wann allemahl die *quælitio* gemachet würde /

Es wäre nur von den alten wahren Ritterhusen diese immunität zu verstehen / solte und müste man also erst die alten wahren Husen beweisen.

Hernach könte dann wieder einer kommen / der nach Länge der Zeit die Herren Herzogen zu einem solchen Edicto auch in puncto immunitatis brächte / daß man sagte / wie oben occasione des Brauens es geschähe /

Weilen solche probationes antiquæ immunitatis ad illa tempora schwer und imposibel, dahero litibus nur Anlaß geben / so habe man / um Ruhe und Friede im Lande zu erhalten / die Adell. Freyheit nur ganz aufheben müssen.

müssen. Rector provinciae müste sehen/das keine obnödhtige lites inter subditos erwüchsen.

Es muß ja der Verfasser der Serie cause allgemach den Adell man weiß nicht wofür ansehen und tractiren wollen/das man Ihnen unter solchem prætext Ihrer Güter jura wegnehmen und Ihnen ein beneficium zu seyn persuadiren will/welches ihren ruin mit sich führet/ und Sie in den allersehlunsten Zustand setzet.

CAPUT IV.

De inhibitione legitimè & justè illustri D^{no} Judici à qvo facta.

ES hat der Autor des Fürstl. Berichts dem Ansehen nach seinen Hauptscopum auf 2 Dinge bey dieser Sache gesehet / welche Er daher und in solcher Absicht separativ vorgestellet/das sie desto eher in die Augen leuchten/ und die Aufhebung der beschriebenen inhibition wenigstens lite pendente, ungleichen die remissionem Cause ad judicem à qvo operiren solten. Das 1. ist/ das man keine litispendentiam in hoc augustissimo judicio wissen/ und im übrigen bey denen Edictis eine rem judicatam machen / folglich remissionem cause ad aulam Suerinensem eysfertigt suchen wollen. Das 2. bestehet darin/ das man das beneficium Reecessus Imp. novissimi §. 106. zur Hand nehmen/ und behaupten wollen/weilen es in die *jura politicæ* und eingeführter guter Policyes Ordnung lieffe / so hätte alhie keine inhibizio erkandt werden können noch sollen.

Wie nun dem ersten Puncto in Capite I. begegnet / und hoffentlich klar gezeiget / das diese Sache aus vielen Ursachen nicht vor des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchl. sondern Ew. Kayserl. Majest. cognition gehöre / also wollen Wir nun in hoc Capite das 2te membrum ex professo untersuchen. Die rationes, so ex adverso in hunc finem allegiret werden / seyn folgende :

Ima & potissima Ratio, so ex adverso angeführet wird/ist diese: Es wäre in dem letzten Reichs Abschiede de anno 1654. §. 106. statuiret / das in Sachen / so gute Policye und andere Ordnungen betreffen / keine inhibition leichtlich zu erkennen ; Nun wäre dieses eine in die Policye Ordnung laufende Sache. Ergo.

Replie.

Von diesem Puncto kan man nicht besser judiciren / als wann man ipsa verba Reecessus Imperii ansiehet / und etwas genauer erweget : Es lautet und redet nun selbiger von Sachen/so die bey einem Stande (a) *insgemein* (b) *eingeführte* (c) *hergebrachte* (d) *rechtmässige gute Policye* Zunfts und Handwerks Ordnung anhangen (e) das der Richter / *ehe er* Processus erkennet / jedes Orts Obrigkeit und des status publici interesse mit seinen Umständen wohl erwegen / (f) fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine inhibition *leichtlich* erkennen solle.

Das erste requisitum ist/ das es soll seyn (a) *eine insgemein eingeführte* Ordnung/dann natura legis ist/das sie universal/ und nicht *contra certas personas, certum ordinem* sey/wo das nicht ist/ sondern dieselbe nur in favorem unius patris

partis subditorum, & in damnum aliorum disponeret / so ist es keine **inoge-
meit** gerichtete Ordnung / lex oder statutum, sondern in der That ein Privi-
legium uni de jure alterius datum, wowider der gravirte Theil muß gehöret
werden / unde omnino contra tales leges taliq; statuta jus contradicendi & ap-
pellandi est ei, qui jus suum læsum conqveri & demonstrare potest, *in terminis*

Mev. p. 5. decis. 172. *cujus rubrum est*: A statuto, qvod manifeste iniqum,
aut conditur in alicujus præjudicium, appellatio permilla est.

Deßfalls man sich beziehet auf das / was retro Cap. I. §. IV. & V. deduciret/
welchenfalls auch *inhibitio* allerdings statt hat / in terminis

Lyncker de gravam. extrajud. c. 6. §. XVII. n. 6. ibi: Et imò si vel, num
eorum (subditorum) interfit, & qvod non contra ipsas ordinationes
appellent, dubitetur, *audiendi nihilominus & gravamina quænam sint*,
„ expendenda sunt, tumq; si *verosimilia videantur, inhibitionem per judicem*
„ *ad quem decerni nihil impedit.*

Nun ist supra Cap. II. §. IV. klar demonstriret / daß solche Ordnungen / da man
denen Städten jura des Adells / wider dieses letztern Willen / geben und beyle-
gen will / **keine inogemein gehende** / sondern nur den **Bauern zu Gute** /
in præjudicium & odium des Adells / in modum Privilegii gegebene Verordnun-
gen seyn / so ohne des Adells Consens nicht gelten.fehlet also das erste requisi-
tum **Recessus, einer inogemein gehenden Ordnung.**

(b) Das 2. requisitum legis bestehet darin / daß es muß seyn eine inogemein
eingeführte Ordnung / de qvò iterum eleganter

Mev. p. 2. decis. 74. *Est iudicis, observare leges, non attentis iis, quæ con-
tra disputantur, modo leges esse constet. Secus se res habet, ubi, an tales sint,
ad huc incertum manet. Prius regulam iusti certam reddere oportet, an-
tequam juxta illam judicari poterit. Præsertim si talia adversus illam
allegentur, ex quibus per iustitiæ rationem fit, ut editum vel statutum
„ pro lege non habeatur. Qualia sunt, si non sint lata cum consensu eorum, quos ad
„ sanctionem adhibere oportet. & n. 7. quæ competentem ex jure gentium liberta-
„ tem subditorum restringunt. n. 8. si in usum vel observantiam non venisse dicuntur.*

Und Dn. Lyncker d. tr. expresse **Recessum Imperii novissimum de anno 1654.**
ira explicat, ut locum habeat, si usu statuta recepta sint,

de grav. extrajudic. Cap. 6. §. 17. n. 5.

Nun aber ist ebenfals d. §. IV. ausgeführet / daß durch **Policey-Ordnungen**
dem Adell seine jura nicht können genommen werden / so lange derselbe nicht
expresse oder tacite, scil. acquiescendo consentiret, und daß / so lange solches nicht
geschiehet / dergleichen Ordnungen qvoad tales prohibiciones noch nicht *in esse*
legis kommen; In factò aber ist §. VI. & seq. klar bewiesen / daß in diesen Punkt
der **Policey-Ordnung** der Adell nie / von Anfang her bis auf das letzte moment
in ganzen 2. Seculis, consentiret / noch auf diese prohibition jemahlen mit dem
Brauen acquiesciret habe; Wann nun solcherley Leges eher keine leges seyn/
noch eher in esse legum kommen / bis der prohibitus acquiesciret / so ist am Tage/
wie wenig alhie die dispositio **Recessus** de anno 1654. in Consideration kommen
kömme welche von **eingeführten / hergebrachten / rechtmässigen Policey-
Ordnungen** redet.

(c) Wird nicht gesagt in bemeldtem **Recessu**, daß keine processus noch in-
hibitio in solchen Sachen zu erkennen / sondern sie solle nicht leichtlich
erkannt

erkandt werden; scilicet, non nisi hisce in casibus & similibus inhibitionem decernendam esse, si statuta sint non universalia, sed pro uno ordine subditorum, in odium & præjudicium aliorum lata: Si talia sint, quæ consensum eorum, quorum interest, requirunt, isq; deficiat; Si non in usum venerint. Wovon aber, mahlen circa inhibitiones in Consideration zu ziehen/ was mehrbesagter Lyncker saget in tr. de grav. extrajudic. c. 8. §. XV. n. 2. ibi:

NB. „ Jus utiq; statutorum inhibitioni modum præferibit, ut, si dubium illud sit, de quo quidem summarie cognoscetur, recte inhibeatur.

Und hernach n. 3.

NB. „ Cæterum in dubio inhibitionem ad hoc, ut integra servetur causa, decernendam putaverim cum Vultejo l. 3. c. 1. de judic. n. 26.

Und wie solte also woll nicht augustissimum hoc judicium Cæsareum gnugsahme Ursachen gehabt haben/ bey diesen Umständen/ sonderlich aber da pendens apud superiorem lis war/ und attentata per se inhibitionem operiren/ die zu allerunterthänigstem Dank erkandte gerechteste inhibition zu decerniren?

IIda Ratio contra inhibitionem, Es hätte die inhibitio, nachdem man solcher an Ihro Durchl. Seiten Folge geleistet/ dieses gewircket/ das inzwischen die Städte beyder Herzogthümer unter der Beeinträchtigung des Adells zu Schaden und Verderb stehen müssen/ dieselbe müssten nothwendig zu Grunde gehen/ und würde der Schade endlich irreparabel werden.

Replic.

Diese Exceptio ist darauf gebauet/ das denen Städten das Brauen und Brandtweinbrennen jure proprio, als eine Bürgerliche Nahrung/ privative zustehet/ und daher des Adells Brauen eine Beeinträchtigung und Bedruck der Städte sey. Weilen aber nicht allein im vorhergehenden das Contrarium vom Lande Mecklenburg ausgeführet/ und der Adell nichts weiter/ als was Er in suo & inter suos von undenklicher Zeit her gehabt/prætendiret/ sondern auch in celebri & illustri causa des Capituli Hildensienis wider die Stadt Hildeheim in puncto des Brauens von diesem augustissimo judicio in contradictorio erkandt/

Das das Brauen per se & sua natura nicht privative an die Städte gehöre/ sondern dem Adell auf dem Lande Geist- und Weltlichen Standes in suo competire/ und ohne dessen Consens Ihme durch prohibitiones nicht genommen werden könne.

So bedarfes diesmahl keiner weitem Antwort/ als das man saget: Nemini facit injuriam, qui suo jure utitur. Wann der Adell Bier in die Städte schietzte und alda selbes debiteirte/ möchte dieses Grund haben/ aber nun der Adell nichts als seinen fundum verbittet/ und sein jus quæsitum defendiret/ das man Ihm/ was er von so vielen Seculis her gehabt/ solches nicht entziehen möge/ so siehet man nicht/ wie allhie daraus ein Bedruck der Städte kommen könne/ das der Adell seine Güter und jura nicht will fahren lassen.

IIItia Exceptio. Es beruhe hierauf die Beforderung des Landes Wohlfaht/ conservatio reip- administratio justitiæ, worunter keine inhibition absq; præjudicio salutis publicæ gegen einen Magistratum zu erkennen.

Replic.

Replie.

Dorten stehet : *Sape sub prætenu salutis publicæ perniciosè erratur.* Solches möchte man hie woll appliciren / denn *salus publica* bestehet nicht darin / daß man einem subdito wider Willen seine jura nehme und dem andern gebe / sondern vielmehr darin / daß ein jeder bey dem Seinigen geschützet werde / die *administratio justitiæ* hat zum fürnehmsten Objecto das *Alterum non lædere*, *suum cuiq; tribuere*. So gehet auch *officium principis* nicht dahin / ut *jus quæsitum cuiquam auferatur*, *quippe quod potestatem principis excedit*, absonderlich / da *Ihro Durchl. in den Reversalibus den Adess und dessen Rittergüter bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten Landes Fürstlich zu schützen und zu defendiren versprochen* / welchem gar nicht gemäß seyn wolte / wann man *Ihm* seine jura nehmen / und nach dem Sprichwort das eine Altar blößen und das andere bekleiden wolte / und beziehen wir uns deßfals auch auf die Clausulam der *Laueb. Bran-Deduction pag. 59.* und sagen zum Beschlusse *ex l. 31. ff. depositi* mit derselben

Ea demum vera justitia est, quæ ita jus suum cuiq; tribuit, ut non distrahatur ab ullius personæ justiore petitione.



SERIES der Beylagen.

- Nr. 1. Das Mandatum an die Nobiles im Ambte Wittenburg wegen des Brauens vom 10^{ten} Novembr. 1704.
- Nr. 2. Supplic Bürgermeister und Raths zu Wittenburg wegen des Adelicchen Brauens / worin angeführet wird / daß der Herzog wegen der Mühlen-Messe und Accise ein privatum & commune cum braxatoribus interesse habe; vom 3^{ten} Oct. 1704.
- Nr. 3. Extract der Lauenburgisch-gedruckten Brau-Deduction.
- Nr. 4. Extract Landes-Actorum de Anno 1563. da der Adell der Policen-Ordnung de Anno 1562. in puncto des Brauens contradiciret.
- Nr. 5. Contradictio des Adells / daß Sie das Verboth des Brauens nicht weiter als auf die Bauern in den Dörffern consentiren wolten.
- Nr. 6. 7. Extract zweyer Schrifften / so die Städte Anno 1669. & 1670. bey Deliberation einer neuen Policen-Ordnung übergeben / woraus zu sehen / daß auch illis annis der Adell noch nicht in die prohibition des Brauens auf den Adell. Gütern willigen wollen.
- Nr. 8. Extract Reverfalium de Anno 1572. daß der Adell mit seinen Gütern in seiner Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden solle.
- Nr. 9. Extract Reverfalium de anno 1621. vom 23^{ten} Febr. de eadem materia und de immunitate Nobilium.
- Nr. 10. Des Notarii Schaumkellen Brief.

22 (†) 22

Bey

Beilage Nr. 1.

Mandatum an die Nobiles im Amte Wittenburg
wegen des Brauens vom 10^{ten} Novembr.
1704.

Friedrich Wilhelm,

DEben Unser eingeseßenen Noblesse im Amte Wittenburg, so dero Krüge eines theils mit eigenem Bier von ihren Höfen belegen/ andern theils aber durch die Krüger brauen lassen/ aus begheßter Abschrift hiemit zu vernehmen/ was Bürgermeister und Rathh wie auch Licent Einnehmere und Bürger Schafft zu Wittenburg/ in puncto schädlichen Eintrags im Bierbrauen wieder Euch anhero klagen/ gelangen lassen; Und befehlen Euch darauf bey 100 Ehlr. fiscalischer Straffe ganz ernstlich/ daß Ihr Euch alles neuerlichen Eintrags ratione angemessener Brauens und Belegung der Krüge mit Bier von euren Höfen enthalten/ oder deßfalls eure vermeinte Rechts-Befugniß forderambst anhero dociren sollet. An dem geschiehet zc. zc. Datum in Unser Residenz-Stadt und Festung Kofstock den 10^{ten} Novembr. 1704.

Beilage Nr. 2.

Supplic Bürgermeister und Rathh zu Wittenburg
wegen des Adellichen Brauens &c.

Durchleuchtigster zc.

Wir Durchl. können Wir hiedurch unterthänigst nicht bergen/ wie daß nunmehr die mehresre Noblesse hiesiges Fürstl. Amtes Dero Krüge eines theils mit eigenem Bier von ihren Höfen zu belegen/ andern theils aber durch die Krüger brauen zu lassen angefangen/ wie dann specialiter das Guth Wölsau durch den Krüger daselbst Bier brauen/ der Pfandträger Götsche zu Walschau aber den Krug mit Bier vom Hofe belegen läßt/ in welchem letztem dann bey Menschlichen Gedenten hievor niemahlen Bier von daisigem Hofe/ sondern allezeit hiesiges Städte Bier gepuffet und geschencket worden. Nun ist gewis/ daß dieses procedere die Land-Städte und deren Einwohner ganz zu grunde richtet/ indem dieses demenselben ohne Contradiction competende beneficium noch das einzigste gewesen/ daran sie sich noch so etwas biß anhero hingehalten haben/ zu geschweigen wie werthlich man schon bey der Licent davon das Decretum verführet/ dabey dann auch der hiesige Müller wegen abgehender Messen das feimige empfindet/ und dahero ob commune im eresse eine forderste nach ordentliche remedierung erheischen thut/ maxime da die Land-Städte in possessorio ratione juris braxandi, insonderheit hiesige Stadt/ und Belegung der in diesem Amte befindlichen Krüge mit hiesigem Städte Bier stehen/ wie solches sie mit Einwendung des hierüber habenden Hoch-Fürstl. Privilegii hies bevor schon probiret/ und daß Sie dannenhero durante processu am Kayserl. Hofe von Ew. Durchl. entgegen solche infractionem Krafft dero unterm 13^{ten} Sept. anni preteriti disfalls gnädigst publiciren Edicti re ipsa geschühet zu werden der zuversichtlichen Hoffnung leben. Solchem nach haben bey Ew. Durchl. Wir Uns gnädigsten Eintrags hiedurch unterthänigst erholen wollen/ wie Wir Uns wegen des eigenmächtigen dieser Stadt höchstschädlichen Bierbrauens zu Wölsau und Walschau zu Belegung dorriger Krüge/ und anderer/ so auff diesen Michaelis

sich solches angemasset haben / und bald nach diesem / nachdem die Heur-Contracte mit denen Bürgern auff diesen Weynachten / Fastnacht und so weiter expiriren / noch folgen werden / zu verhalten haben. Ergeben zc. &c.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste

Bürgermeister und Rath / wie auch
verordnete Licent-Einnehmer und sämmtliche
Bürgerschaft daseselbst.

Beilage Nr. 3.

Extractus Deductionis jurium braxandi pro Nobilibus aus dem in Anno 1705. von dem Sachsen-Lauenburgischen Adell herausgegebenen / des Adells und der Ritter-Güter im Herzogthum Sachsen-Lauenburg von uhralter Zeit und etlichen Seculis wollhergebrachten und bis jetzt conservirten Braurechte / Historice & juridicè vorgestellt.

Aus der Vorrede an den Leser.

Wo jemahlen in der Welt eine Sache gewesen / davon ein jeder nach der convenience seines Interesse bald pro, bald contra raisonniret / und gesprochen; So ist es gewis die jene / wenn dem Adell und dessen Ritter-Gütern auf dem Lande über das Brauen zu feiltem Brauffe quæstion gemacht wird. Denn / wenn solches die Städte anfechten / so heisset es: Das Brauen sey ein sordidum mercimonium, dem Adell honteux, es sey solches / und alle negotiation in den Adelschen Tournier-Ordnungen / auch in dem Kayserlichen Rechte der Nobilität verboten / und fehlet es denn auch an andern hofculis politicis nicht / welche eine indignität aus dem Brauen vor dem Adell machen sollen. Da hingegen / wenn man an seiten der Fürstlichen Aemter / es sey nun gegen die Städte / oder gegen den Adell / das Brauen / als eine revenue und Cammer-Intrade defendiret / wie denn in etlichen gedruckten Amts- und Cammer-Ordnungen / auch Amts-Rechnungen eine eigenerubric vom Brauen sich findet; So ist eben dieselbe Sache so gar nicht mehr sordida, vilis, & probrosa, daß man sie vielmehr gar mit dem höchsten Characterè dignitarum Geist- und Weltlichen Standes ganz wol compatible hält / und aus der historie und politic vorstellet / wie nicht allein der Venetianische / Genuesische und Holländische Adell / sondern auch grosse Potentaten / Könige / Chur- und Fürsten commercia ohne diminution des lustre ihres Standes treiben. Es heisset nitdem ferner: Das Brauen auff dem Lande sey keine mercatur, sondern ein Nießbrauch der Land-Güter / eben so wenig / als Wein- und Oel-Pressen / Vieh- / Zucht- / Wachs- / Honig- / Wollere. zu verkauffen eine mercatur heisse. Ja / wenn ab seiten der Fürstlichen Aemter dem Adell das Brauen widersprochen wird / so bekümmert das vorhero respectu des Adells / als crasseux und unsauber vorgestellte Brauen einen andern habit, wird mit dem hohen characterè eines Regals revetiret / und auff den Thron der semigen hohen jurium gesetzt / deren ohne Landes-Fürstliche privilegia, investitur, concessio, oder immemorial præscription, und also absqve titulo niemand / auch auff seinem eigenen Grund und Boden sich anmassen

W

anmassen könne. Da nicht zu sehen/wie alle diese Dinge mit einander stehen/und sich die regalität des Brauens mit der vorher souerainren sordicie compatiren könne.

Dahero noch andere JCI seyn/welche/das argumentum de sordicie des Brauens in ordine juris den Stich nicht halte/ingenue gesehen/jedoch nun demselben noch eine andere etwas reputirlichere Kleidung geben/und es eine/und warten per se Es sua natura den Städten privative zugehörliche bürgerliche Nahrung nennen/deren also sich der Adel auff dem Lande zum präjudis und Abbruch der Städte/nicht annehmen könnte/welches zwar in seinem rechten Verstande/und an Ort und Eaden/da die Städte ein jus prohibendi durch Landes-Recessse, rechtmässig erworbene Privilegia, oder sonst hergebracht/seine gute Nichtigkeit hat; allein/wo man solches in thesi & in genere durchgehends als ein omni, soli & semper competens behaupten wolte/kömmt es abermahlen mit seinen unter obigen propositionen, man mag die Sache consideriren wie man wolle/überein. Denn wenn es sua natura eine privative bürgerliche Nahrung ist/so kan es eben so wenig ein Regale seyn/als wenig andere bürgerliche Negotia vor Regalia außgegeben werden können! Und wenn das Brauen privative in die Städte/und nicht auff das Land gehöret/wie ist es denn zu conciliiren/das die Fürstlichen Aemter auff dem Lande zu seilen Kaufe brauen? Mit einem Worte/es wird aus dem Brauen ein rechter Proceus gemacht/der pro re nata, nach Beschaffenheit des pretendentes allerhand fortias und figuras annehmen/und bald hoch/bald gering/bald schön/bald heßlich/bald splendide, bald sordide seyn und heißen soll/so/das man davon sagen mochte,was dorten der Poëte von jenem l. 2. Satyr. 3. 70. saget:

Cum raptes in jus malis ridentem alienis,
Fiet aper, modo avis, modo saxum, & cum volet, arbor.

Die so grosse diversität dieser propositionum rühret wol unter andern mit daher/das/wie bey andern in Teuschland hergebrachten Rechten tota die geschieht/also auch bey dem brauen man nicht die Originis Historicas Germania mit unterjuchet/sondern leges civiles privatas durch eine violente application herbey gezogen/hernach einer dem andern gefolget/und was ein jeder zu seinem scopo dienlich gefunden/aus dem andern genommen. Wenn man ohne alle prevention und passion die Sache consideriret/so wird sich finden/das nicht allein der Adel in Teuschland/ehe noch einst Städte gewesen/unter den Seinen gebrauet/sondern auch diese Art der revenue von seinen Land-Gütern zu genießen/eben so innocent, und dem Adel eben so wenig verfeinertlich/oder ein sordides mercimonium zu nennen sey/als das man auff den Land-Gütern Wein/Del/Essig/Butter/Räse/Kohlen/Honig/Wachs/Glachs/Wolle bereitet/Wieh auffziehe/mäste/und wieder verkauffe. Woraus denn von selbst folget/das ein jeder so lange bey solcher uralten natürlichen Teuschey Freyheit bleibe/bis die contradicenten ein rechtmässiges jus prohibendi mit allen rechtlichen requisitis erwelken. Wenn also die Städte/es sey nun per privilegia gegen die Fürstlichen Aemter/oder per pacta gegen den Adel/oder gegen beyde durch eine auff vorgegangene prohibition, und erfolgte acquiescenz/verjährete prescription, ein jus prohibendi erweislich hergebracht/und es solcher gestalt eine privative bürgerliche Nahrung geworden; So werden dieselbe dabey billig geschühret/und würde Unrecht seyn/indem darin Eintracht zu thun; Hingegen aber/wenn der Adel bey seinen Gütern/der/von uralter Zeit her in Teuschland/und ante existentiam urbium schon gehabt Freyheit zu brauen sich nicht geben/so wird sich derselbe mit denen aus denen ohne dem noch quæstionem status leidenden Tournier-Ordnungen/von der indignität der Commerciorum respectu nobilitatis, von der sordicie des Brauens/von einer privative Städtischen Nahrung/und was des Werthes mehr ist/vorgebrachten argumentis eben so wenig eine solche ansehnliche fructification seiner Güter entziehen/nach von dieser revenue einen andern odorem pervadiren lassen/als wenig in similibus terminis Fürsten und Herren/Geist und Weltlichen Standes sich dessen begeben. Mit wenigem alles zu sagen: Es kömmt alles/was vom Brauen pro & contra geschrieben/rationnirer/und disputiret wird/nicht auf eine quæstionem juris in thesi (massen kein Textus deferrals/weder aus den Civil-noch Canonischen/noch feudal-noch Reichs-Rechten produciret werden kan sondern bloß und lediglich auf die quæstionem facti an/ob der pretendente/es sey ein Fürstliche oder Ambr/Städt/Adelicher/oder anderer Nachbahr ein jus prohibendi in alieno hergebracht habe/oder nicht. Wenn solches die Landes-Herrschaft hergebracht/als der Thut-Fürst in Wäneren mit dem weissen Bier/so ist es ein Regale Füci; Haben solches die Städte mit Bestande zu behaupten/ist es eine privative bürgerliche Nahrung; Hat es ein Nachbahr auf des andern Gütern hergebracht/so ist es eine privata servitus prædialis.

Ex Cap. I. §. I. pag. I. 2. 3.

Daß von dem Adel in Teutschland von vhralter Zeit her Bier
gebrauet/ und des Adels Brauen älter / als die Städte selbst
und dero Brauen sey / auch von keiner *contradiction* gegen des
Adels Brauen im Sachsen-Lauenburgischen/ als etwa in anno
1589. gehöret worden.

Ob vor dem bey den alten Teutschen in der so genannten Germania magna an der Weser/
Elbe und Saale/ in etlichen seculis her gar keine Städte gewesen/ ist eine incontestable ve-
ricität, wie solches in facto aus dem

Tacito, de morib. Germ. c. 16. ibi. nullas Germanorum populi urbes habitari satis notum est.

Ne pari quidem inter se iunctas sedes.

Jul. Cæsare de bello Gall. l. 6.

Ammian Marcellino l. 16. c. 3. ibi. oppida ut circumdata rebus iustra declinaus.
zu erweisen / und weiter ausgeführt von

Herm. Conringio de urbib. German. §. 24. 27. ibi. illud Certissimum esse videtur, etate Ca-
roli M. in omni Saxonia, i. e. VVestphalia, Angaria omnique illo tractu, qui est inter Vi-
jurgim, Albim, Melibocam montem & Salam amnem, imo nec trans Albim ad Eidoram
usque, ubi nunc floret Ducatus Holsatie, nullam omnino urbem inventam esse.

Christ. Lehmann. Chron. Sprens. l. 1. c. 5.

Joh. Gryphiandro de VVeichbildis Saxonici c. 34. n. 2. 3.

Philipp. Knipschild. de iure & priuil. civit. imper. l. 1. c. 5. n. 4. 5. 6.

Daß hingegen der Adel zu solchen Zeiten in Teutschland/ und zwar mit besondern prærogati-
ven vor den andern Einwohnern gewesen/ dieser auch seine Landerey und Acker durch seine seruos
und colonos bebauen lassen/ist ebenfalls bey dem Tacito de mor. German. c. 7. c. 13. c. 25. in mehren
zu lesen. Wasfen der Autor de iuribus Imperii bey dem Gryphiandro c. l. n. 3. saget: Nondum
tempore Caroli M. erant in nova Saxonia aliqua civitates aut oppida munita, sed villæ
campetres atque arces s. castra, in villis rusticis, in arcibus l. castris NOBILES & Saxonum Sa-
trapæ residebant. Gleichwie nun aber ferner dero Zeit der Adel schon Bier aus Korn gebrauet/
potum ex hordeo & frumento ad similitudinem vini corruptum nennet es Tacitus c. 23. welches
Sich bey Hochzeiten/Landes-diaeten/ und publicquen Zusammenkünften geschenket/ und in großer
quantität und abundance verbruncken. Tacitus c. 22.

Vid. Conring. in tr. de habit. corpor. German. caus. pag. mili 77.

Lehmann. Chron. Spir. l. 1. c. 24.

Es ist ja offenbar und am Tage/ daß das Brauen des Adels auf denen Land-Gütern eher ge-
wesen/ als bey den Städten/ ja als die Städte selbst. Es ist nun ferner leicht zu begreifen/ von was
importanz dieses Brauen müsse gewesen seyn/ da bey solchen Adelsichen Land-Gütern öfters 30.
40. 50. 60. Familien, und wie Lehmannus lib. 2. cap. 19. C. Spir. observiret / öfters 100.
biß 200/ ja teste Carolo du Fresne in Glossario ad scriptores media & infim. Latinitate voce Fam-
ilia, wol 700. Familien und Unerzihnen sich befunden/ so daß gebüret/ und theils freye (ingenui)
& theils servi, oder wie sie in etlichen documentis genannt werden / Liti, Leuti, Litones, oder
Lazzi gewesen. Wie denn der documentorum die Menge bey dem Johanne Pistorio in rhe-
saur. antiquitatum Germanicar. bey dem P. Nicolao Scaten in Annal. Paderborn. in de Marculphi
formulis; Goldasto, tom. 2. antiquit. Aleman. Joh. Mabillonio de re diplomat. in, Serrario in anna-
libus Moguntinis, Madero in antiquitatibus. Meibomio zu lesen / da allemahl bey denen Adelsichen
villis & curiis als pertinentiæ verbunden/ und mit verkaufft oder verschendet werden die mansus
accola, homines tam ingenui, quam servi, cum filiis suis, & omni suppellectile, CUM FAMILIIS
UTRIUSQUE SEXUS. Woraus also leicht die Rechnung zu machen / daß vor so viele zu den Adels-
ichen Gütern gehörrige Familien und Leute an Bier ein sehr grosses erfordert worden / auch aus
dem Bier dero Zeit eben so wol eine revenue der Land-Güter gemacher/ als vom Vieh/ Käse/ Ho-
nig/ Wachs/ Bolle/ Korn/ Wein/ &c. wie aus den Capitulis Caroli M. de villis, so von dem seel.
Conringio editet seyn/ zu sehen c. 61. 62. ibi. ut, quid & quantum de morato, vino cocto,
metro & aceto, quid de CERVISA, &c. habeamus, scire valeamus. Wie denn in der Welt
keine ratio zu sagen/ ist/ von wein und warum dem Adel hätte verboten seyn können/ aus Korn Bier
brauen/ und mit seine Leute verkauffen/ zu lassen/ und wer eine solche servitute solches auf den Adels-
lichen

lichen Gütern einzustellen/ bey dem in der größesten Stufe der Freyheit und Macht dero Zeit stehenden Adel auch nur annehmen können? Städte waren noch nicht da/ und über Ihre Leute hatten Sie eine absolute, theils despotische Herrschafft.

Nach der Hand sind nun zwar/ insonderheit post tempora Henrici Aucupis & Octonum Imp. die Städte in Teutschland immer mehr und mehr gebauet und zum splendore gebracht/ allein es findet sich doch in keinem Historico oder Diplomacibus das geringste vestigium, & Urteil oder Buchstab/ daß der Adel das Brauen verlohren/ oder Sie dieser ansehnlichen reuenuë sich begeben. Lehmannus Chron. Spir. l. 2. c. 19. saget: Der Adel habe sich dero Zeit allein vom Kriege/ Wein oder Feldbau ernähret. Wie nun demselben frey gestanden/ aus Trauben Wein pressen zu lassen/ und solchen zu verkauffen/ wie auch solchen Wein-Handel von Ihnen arttelirer Tacitus de morib. Germ. c. 23. Also hat den andern/ an Orten/ da kein Wein/ sondern Korn gebauet/ daraus Bier zu brauen/ und solches den Land-Gütern zum besten zu verkauffen nicht verboren seyn können/ maffen das eine so wol/ als das andere aus der Erden gewachsen/ und durch Menschen Hand zum Trunck prepariret werden müssen. Gestalt aus den documentis beym Goldast. tom. 2. Rer. Alemannic. p. I. n. 42. 49. 59. 69. zu sehen/ wie sie von ihren Land-Gütern gewisse praefactiones wie von andern redditibus, also auch vom Bier *seglas certas CERVISÆ* durch dispositi- ones ad pias causas an die Gottes-Häuser gegeben/ Vid. Lindenbrogius in glossar. voce *sicla de cervisa* einfolglich das Bierbrauen je und allerwege als eine ansehnliche reuenuë bey ihren Gütern exercirte.

So fleissig auch in specie von den cis- und transalpinischen Orten Helmoldus, Albertus Abbas Stadenis, Adamus Bremensis, Cranzius, Spangenberg, und die so geschriebenen als gedruckten Chronica Vandalia Hamburgensia, Lubecensia, und Holsatica alles/ was bey den Städten dero Zeit vorgegangen aufgezeichnet; So findet sich doch in deren keinem etwas von einem jure prohibendi, so die Städte gegen den Adel exercirte hätten. Es ist vielmehr aus Adami Trazigers, gewissen Syndici Hamburgensia Chronico Hamburgensi M SCR. ad annum 1268. zu sehen/ daß dero Zeit erst/ als die Städte das foedus Hanseaticum unter sich erschrieffen/ die Bremer angefangen ihr Bier an auswärtige Dörter zu führen/ die Hamburger aber damit noch nicht/ sondern erst in nachfolgenden Zeiten solches angefangen. Zeillerus in *continuat. Itinerar. German. c. 20.* referiret solches ad annum 1272. und sehet dabey/ daß die Hamburger dero Zeit solche Kunst zu brauen (id est ein Commercium damit ausser der Stadt zu treiben) NB. noch nicht gewußt. Womit auch überein kömmt/ was in einem Chronico Vandalia MSripto citante Da. Suterco in *tractat. von dem Entsezunges Proceß und Acherfolgung der Brau Erben in Hamburg p. 2. tit. 2. §. 37.* sich folgender Gestalt aufgezeichnet findet: Anno 1308. da quam dat Hambörger Beer erst up/ un was glück dem Bremer Beer. Wann also die grossen und mächtigen Städte erst anno respective 1266. 1272. 1308. angefangen ausser den Ring-Mauern ihr Bier zu debiticiren; So ist leicht zu gedencken/ in was schlechtem Zustande biß dahin das Brauen der übrigen Städte gewesen seyn müße/ und ob dieselbe/ sonderlich die kleinen Städte auf ein jus prohibendi, so auf den freyen Adlichen Gütern zu exerciren/ auch nur haben denken können.

Ex Cap. II. §. I. pag. 13.

Die von den Städten gegen der Adlichen Güter Brauen gemachte praetensio ist in der That eine *actio de servitute*, und folglich von den Brauern *actio confessoria* angestellet/ worin die *Probatio* dem Kläger *incumbiret*.

Als dieses also sey/ kan man aus der definition und natur der servitutum in continenti zeigen/ denn servitutus proprium und natura ist/ wie der textus in l. 15. §. 1. ff. de servit. saget: ut quis aliquid in suo pati vel non facere teneatur. Nun wird von den Brauern gegen den Adel praetendiret/ daß dieser in suo leiden solle/ daß jene ihr Bier auf dem ditrick der freyen Adlichen Güter debiticiren/ und das non facere bestehet darin/ daß der Adel auf seinen Gütern selbst zum feilen Kauf unter seine Gerichts-Untertanen nicht brauen solle. So finden sich auch hier duo praedia, denn das *dominans* sollen die Brauhäuser in den Städten seyn/ welchen solches inhaeriret/ das *serviens praedium* aber sollen die Adlichen Güter seyn. Da also alle requirita servitutis sich bey

bey dieser prätenſion finden/ ſo heiſſet es nach der Regula : Cui competit definitio, eidem & definitum.

Nicol. Everhard in *copia legalis*. c. 2. *Definitione n. 2.*

Joh. Anton. Mangilius *de imputat.* qv. 16. n. 18.

Dahero auch die Dd. ſonderlich die an ſeiten der Städte die Feder führten/ das jus braxandi inter ſervitus urbanas recenſiren/ und actionem confefforiam utilem zu Behauptung deſſen tribuiren.

Joh. Otto Tabor *de jure cereviſiar.* c. 2. n. 7.

Theodof. Schöpfer alias Züthander à Bude *de jure braxi* p. 1. c. 2. n. 46. 47. & plenius p. 2. c. 5. n. 66. 67.

Henricus Hahnus *de jure ver.* c. 5. *concluſ.* 56. n. 1.

Juſtus Hahnus, Henrici Frater *de jure soton. perpet. concluſ.* 333. ubi ſervitutum diſcontinuum vocat.

Richter p. 1. *conſil.* 55. n. 28.

Carpz. p. 2. *Conſ.* 41. *def.* 15. & *Conſ.* 6. *def.* 6. n. 7.

Petr. Muller. *ad Struv. Exercit.* 13. §. 53. lit. 8.

Befold. *ihel. præf. voce Bierbrauen.*

Iſt alſo am Tage/ daß die von den Brauern - - - angeſtellte actio in der ſich anders nichts/ als confefforia de ſervitute in prædiis nobilium prætenſa ſey/ woraus denn zwar von ſelbſten ſolget/ daß den Brauern/ als actoribus, das onus probandæ ſervitutis, nicht aber dem Adel probatio libertatis incumbire, cum in actione confefforia ſemper actori incumbat probatio competentis ſibi in alieno ſervitutis, & res quælibet tamdiu præſumatur libera, uſq; dum probetur ſervitus.

l. 8. l. 9. C. *ſervit.* & *aggr.*

Franciſcus Maria Pecchius *de ſervitutibus* c. 1. qv. 10. *per tot.*

Chriſtoph. Creſpus de Valdaura in *deſiſionibus Regni Arragonie*, *obſerv.* 22. n. 1.

Klok. *de contrib.* c. 19. n. 426. & *relat. Camer. Relat. & Vor.* 127. n. 62.

imo etiam poſſeſſor fundi *negatoria* actione pro ſua libertate *ageret*, tamen non poſſeſſor probatio libertatis, ſed alteri probatio ſervitutis incumberet.

Hammelius *de action.* c. 6. n. 12.

Richter *decif.* p. 1. d. 98. n. 63.

Carpz. *lib. 1. Reſp.* 67.

Fulvius Pacian. *de probat.* l. 2. c. 20. n. 6.

J; del Caſtillo de Uſufruct. c. 7 n. 9. 10.

Allein wir wollen auch in dieſem punct noch etwas mehrers und ferner deduciren/ warum die Brauer alhie die probationem ſervitutis in fundo nobilium beyzubringen ſchuldig ſeyn.

§. II.

Daß nach natürlichen und Nlcker Rechten ein jeder/ ſo wol Adel/ als Unadel beſuget ſeine Land-Güter/ ſo gut er kan/ zu nützen/ und darauff Bier zu brauen/ oder Brandtwein zu brennen/ und ſolches in ſuo zu verkauffen/ der Adel alſo dabey ſo lange bleibe/ biß die Städte erweiſen/ daß ſie deſſen durch *preſcription* oder *pacta contraria* verluſtig worden.

Was erſte iſt eine jure nature & gentium ausgemachte/ und von niemand geſegnete Sache/ daß ein jeder Eigenthümer/ weſ Standes/ Würden/ und Condition er auch immer ſeyn mag/ die Früchte/ Einkünfte/ und Gefälle ſeiner Land-Güter/ ſo gut er immer kan/ genieſſen/ miethen/ verkauffen/ und verſilbern mag/ alſo/ daß ſo wol Fürſten und Herren ratione ihrer Vamter/ als die privat-poſſeſſores der Land-Güter/ ſie ſeyn Adel- oder Unadelichen/ Geiſt- oder Weltlichen Standes/ ihren Hocken/ Weiſen/ Haber/ Gerſten/ Wuchweizen/ Erroh und Heu/ Flach und Hanff/ die Baum-Früchte an Aepffel/ Birn/ Pfäumen/ Nüſſe/ 2c. die von den Weintrauben gepreſſete Moſt/ Weine und Eſſig; die Küllen/ Herde/ Kälber/ Ochſen/ Kühe/ Schafe/ Schweine/ Tauben/ Nienen/ Fiſche/ Wild; die davon reſpective gekommene Bureet/ Käſe/ Milch/ Honiga/ Wachs/ Wolle; das geſäletete Baum-Bren- und Buſch-Holz/ und daraus gebrannte Kohlen; 2

in summa alles / was ausson und auf den Gütern zu Gelde zu machen / je und allewege ohne jemandes Behinderung zu verhandeln / zu verkaufen / zu verpachten / zu vertauschen / zu verleihen / und nach seiner convenience zu fruchtliciren / frey gehenden / als welches ja wol von Anfang der Welt her / so lange agricultur / Haushalt / und Viehzucht auf dem Lande gewesen / nie vor / so dide gehalten / in keinem Belegen verboten / und biß dieß Stunde frey von jedem domino fundi exerciret wird. Es ist / waerlich ohne dem / so lange keine pacta oder praescriptio in contrarium erwiegen / der Handel und Wandel eines jeden Dinges / nach allen Völkern / und natürlichen Rechten als res mere facultatis jedermännlich vergönnet / und kan eo jure in specie niemand den andern davon prohibiren / Eleganter Sam. Puffendorff. *de jure Nat. & gent. lib. 5. c. 5. §. 7.*

Cuiuslibet sua licet vendere quando & cui velit, nisi forte illa nobis supersint, alter autem iis carere nequeat, quo casu lex humanitatis requirit, ne aliis tali pacto sua conditio reddatur deterior, at vero, si quis, extra tale pactum cum domino mercium, proprio ausu viam sibi ad monopolium velit sternere, alios per vim & clandestinas machinationes eodem accedere prohibendo, quo reliqui omnes ab ipso emere necessum habeant, hunc & in legem humanitatis peccato & ceterorum libertatem proterve involvae manifestum est. Add.

Liberto Grot. de jure belli & pacis l. 2. c. 2 §. 13. n. 5.

Und noch ausführlicher in dem *tractatu de mari libero c. 8. per tot.*

ni obis Sigismundus Scaccia de commerc. & camb. §. 1. qv. 1. à n. 4. usq; ad n. 83.

Nun ist nicht abzusehen / was das aus dem lieben Kohn auf dem Lande gebrauchte Bier allein für Schuld haben solle / daß die vom Adel und die Possessores der Land-Güter selches nicht unter ihren Leuten nach dem Exempel Fürstl. Aemter verkauffen sollen? da ihnen kein Mandt die übrigen auf den Land-Gütern vorfallende Nutzungen / und auch die jenen nicht / so durch Arbeit aus andern materialien und Früchten præparire werden / als Wein / Del / Essig / Mast / Kohlen / Wachs / Glachs / Butter / Rafe / &c. zu verkauffen disputer noch disputiren kan? Wenn dem also das Brauen auf dem Lande / so fern es NB. nach dem natürlichen und Völkern Rechten consideriret wird / eine res mere facultatis ist / wie die sonst eifrigen Paroni des Stad. & Brauens de jure nature & gentium selbst gelehren müssen / und deswegen das retulium zu einer verminderten nachhero eingeführten restriction und prohibition legum civilium (de quo an verum sit, infra capite III. pluribus) nehmen.

Theodof. Schöpfer de jure braxandi p. 1. c. 2. n. 55. ff. 111. usq; 130.

Georg. Marsman von Meisen Rechte p. 2. c. 9. n. 22.

Joh. Otto Tabor de jure cerevis. c. 3. §. 1.

So erschiesst hieraus ferner / daß / was einem jeden als res mere facultatis jure nature zu stehen / keinen Beweis ex parte urentis erfordert / sondern derjenige / so ein jus prohibendi exerciren will / dieses letztere erweisen müsse / biß dahin ein jeder bey seiner vorhin gehaltenen natürlichen Freyheit bleibe / so gar / daß / wer sich in re mere facultatis fundiret / auch in possessorio nicht einst nöthig hat / den Besitz zu probiren / cum assistentia juris ac libertatis naturalis operetur per se manutentionem, etiamsi possessio non probetur.

Ludov. Posthlius de manus. observ. 45. n. 3. & seqq.

Hercules Marefcottus var. Resol. l. 1. c. 11. n. 3.

Verginius de Boccatis de interd. uti possid. c. 8. n. 6.

Stephanus Gratian. discepr. forensium c. 870. n. 8.

Pacific. de Salviano in decisio. Rota dec. 39. n. 2. 3.

Einsfolglich ist an Tage / daß / wie die - - - Brauer wider solche jure nature & gentium zugelassene Freyheit sechten / also ihnen der Beweis oblige / daß der Adel solche Freyheit rechtmäßig / er Weise verlohren habe.

Es kömmt dem Hdo hinzu / daß wie in c. 7. §. 1. aus den bestährtesten historicis Germaniae erwießen / daß der Adel in Teutschland das Brauen auf seinen Gütern zu selten kaufte / und davon eine revenue zu machen / von uralten und endlichen Zeiten hergebracht / so des Adels Güter und Brauen eher / als die Städte selbst / in diesen Orten Germaniae magna: in Specie in Saxonia / und an der Elbe gewesen / Ist dem aber also / wie es denn wahrhaftig nach aller historicoorum Zeugnisse ist / so gibt die natürliche Folge / daß / wenn die Städte dem Adel / was er vor dem gehabt / prohibiren wollen / abermahlen die probatio ihnen und nicht dem Adel incumbire / als welcher / so zu reden / die ältesten Brieffe und antiquiorem possessionem wegen des Brauens vor existenz der Städte hat / und daher von dem onere probandi vermöge der Rechten durch die be-
kamme

kannte Regul: Olim dominus, hodie dominus, olim possessor hodie possessor presumitur, releviret wird:

- l. 16. C. de probat. c. cum ecclesia. X. de caus. poss. c. olim. 17. X. de testif. spol. Didac. Covarruv. in regul. possessor. p. 2. §. 1. in prime.*
 Anton. Gomez. ad l. 50. T. aut. n. 37.
 Petrus Rebuff. tr. de pacifico possessore n. 269.
 Andr. Alciatus de presumt. reg. 2. pres. 21.
 Menoch. l. 6. de pres. 64. n. 37.

Wie wenig aber die Brauer mit dieser probation forkommen können / ist theils ex c. r. zu sehen / theils soll es hernächst in cap. 3. & 4. ausführlicher vorgestellet werden / wenn wir allda auf die leges torneamentorum konnen / woraus der Städte erbes jus prohibendi gegen den Abell in Teutschland in der Historia genommen werden will: Jego urgiret man nue / daß den Städten die Probatio incumbire.

Aus diesem principio fließet III. noch ein anders argument, warum der Adel allhie bey dieser prentation zu beweisen nicht schuldig / denn weilen derselbe wie vor gedacht / von uralter Zeit das Brauen auf seinen Gütern ante existentiam civitatum in Teutschland hergebracht / so wird keine mutatio presumiret, sed res intelligitur manere in priori statu, usq; dum contrarium probetur.

- l. 22. ff. de probat. eum qui voluntatem mutatam dicit probare hoc debere.*
l. 27. C. de testament. ibi. quod enim mutatum non est, cur stare prohibetur?
 Alciat. de presunt. p. 3. reg. 2. pres. 16.
 Malfardus de probat. conclus. 1022. n. 1.
 Menoch. l. 1. presunt. 43. n. 5.

Welches principium nicht allein in privat-Sachen / sondern auch in statu publico statt hat / Hug. Grot. de jure bell. & pac. l. 2. c. 9. §. 11. n. 1. ibi. mibinon presumenda videtur mutatio aut translatio, nisi certis documentis probetur.

- Caesar Klock. de contriv. c. 19. n. 64.
 Theod. Reinking de Regim. sec. & ecclief. l. 1. class. 7. c. 12. n. 26. 27. 28. e. 30.
 Zacharias Victor. de exemt. imper. conclus. 40. n. 27.
 Anthon. Wilhelm Ertel im SchauPlatz der Landes / Fürstl. Oberbochmäßigkeit / im 3ten Aufzug sub n. 17 p. 71.

Müssen also die Brauer vel ex hoc principio die probation übernehmen.

IVto. Beseren man dem Abell die probation auflegen wolte / würde es in rei veritate auf eine probationem negativa loß laufen / und so viel gelaget seyn / es solle der Adel beweisen / daß er seine uralte Gerechtigkeit und Freyheit / Korn auf seinen Gütern zu vermalgen / und zu verbrauen / und unter seine Leute zu debiciren / NB. nicht verlobren / nicht renunciret / nicht abgeleger habe. At vero, negativa per rerum naturam nulla est, nec requiritur probatio.

- l. 21. C. de non num. pec. c. 11. X. de probat.*
 Menoch. de pres. l. 2. pres. 50. n. 8.
 Vincent. Caroccius de locat. conduct. p. 3. de negativa prob.

Zumahlen dieses alles ja eine negativa, und eo ipso schon per se probiret ist / quod contrarium ab adversa parte non probetur, uti ex professo demonstrat.

Fr. Herculanus Jctus Perusinus tr. de probanda negativa n. 1. 2. 3. 4. 5. usq; 20.
 Sonderlich in Dingen / die einem jure nature competiren / wo für so lange ohne dem presumiret wird / bis diese assertiones, die alle mit einander in facto bestehen / erwiesen werden / facta enim non presumuntur, sed ab eo, qui in his se fundat, probanda sunt.

- Malfard. de probat. conclus. 732. per tot.
 Card. Mantica de conjectur. ult. volum. l. 2. tit. 1. n. 4.

Aus welchem allen also ein jeder siehet / daß die Brauer aus den Städten gegen den Abell die probation zu führen schuldig / dieser aber / so lange solche probatio nicht erfolget / sagen könne: Quoad vos liberas ades possidemus.

Ehe wir aber noch dieses caput quittiren / wollen wir noch examiniren / was dem allhie von den Brauern zu probiren sey,

Das die Brauer allhie 3. Stücke beweisen müssen / nemlich (1) das allen und jeden von dem Adel im Lande die *prohibitio* geschehen / (2) das alle und jede darauff und zwarten (3) in Rechts verfahrter Zeit *acquiescirt* haben.

Wann man keinen Unterscheid unter prohibition und jure prohibendi machen wolte / so solte es im ersten Anblick scheinen / als sey nichts leichters / denn ein jus prohibendi zu beweisen. Allein wenn man die requisita eines JURIS prohibendi consideriret / so gehöret zumahlen viel / und 3. arten sonderlich / wo man dergleichen jus prohibendi in alieno wider eine universitatem oder corpus behaupten will / eine grosse und liberaus schwere probatio dazu / ehe man von einem jure prohibendi sprechen kan. Denn wir verliren hier in *servicute negativa*, und zwarten *discontinua*, wie man sie in praxi nennet / da denn muß probiret werden (1) prohibitionem publicam esse factam universis & singulis, (2) univerfos & singulos prohibitioni acquiescisse, (3) *idque per tempus immemorabile vel minimum 30. annorum cum patientia continua*, wie solde requisita ad possessionem vel *qv. juris prohibendi s. negativi* ersodern

Joh. Maria. Novar. de gravam. Vasall. tom. 2. gravam. 3. per tot.

Casp. Klok. de arar. l. 2. c. 8. n. 29.

Jacob. Cance. p. 2. var. resol. c. 2. n. 106.

Rosenthal de feudis c. 5. conclus. 25. n. 3.

Hering. de Molendin. qv. 11. n. 108.

Das erste requisitum pfeleget zwarten wol das allerleichteste zu seyn / denn was ist wol leichter / als jemand zu contradiciren / und etwas von andern zu pretendiren ? Allein damit ist noch lange keine *servicute negativa* erwiesen / sonsten / und wo contradiciones und prohibiciones solte einem seine jura nehmen könten / niemand seiner Berechtigtheit eine Stunde sicher seyn würde : sondern es gehören allhie zwey zum Rauffe / nemlich / das der prohibitus darauff willig *acquiescirt* / denn wofern keine *acquiescenz* erfolget *ex parte prohibiti*, sondern derselbe sein jus vor als nach *continuiret* / wird durch solcherley *contradiciones & prohibiciones* so gar kein jus prohibendi *acquiriret in alieno*,

Cancerius lib. 3. var. resolat. c. 4. n. 147.

Joh. Papon. ad consuet. Burbon. 471. 523.

Anthon. Thesaur. decis. 16. n. 6.

Donat. Anton. de Marinis ad Fr. Reverteri decis. 68. obs. 1. n. 4.

Das vielmehr der prohibitus seine possessionem libertatis in ea continuanda stärcker und fester machet.

Klok. vol. 1. consil. 29. n. 691. 29 n. 497.

Franc. Balbus de prescript. 4. parti. 5. parti. pr. qvæst. 5. n. 3.

Nic. Boërius Decis. 125. n. 5.

Barth. Capoll. in tract. de servis. Urban. grad. c. 50. n. 2.

Aym. Cravetta de Antiquit. tempor. parti. 4. §. Materia singularitatis n. 99.

Jacob. Thomingius Consil. 17. n. 71.

Sixtinus de Regalibus lib. 2. c. 3. n. 64.

Sonderheit ist bey diesem articulo patientie noch dieses momentum allhie wol zu consideriren / das / da in presenten gegen eine ganze Ritterschafft das jus prohibendi von der Hagerburger Brauer-Gilde behauptet werden will / es ganz und gar nicht genug ist / wenn gleich ein und ander vom Adel mit dem Brauen *acquiescirt* hätte. Besondern es ist præcité nöthig zu beweisen / das N. B. alle aus der Ritterschafft / auf solchane prohibitionem der Brauer-Gilde / und zwarten *libero consensu acquiescirt* haben ; Non enim hic sufficit hujus vel illius ex universitate *acquiescentia*,

Egid. de Bellamera conclus. 626.

Sed præcité necessum est, rotam universitatem ut universitatem & in collegio scripsit, passam esse, & acquiescisse.

Jacob. Cance. d. cap. 40. n. 217.

Myler ab Ehrenbach in Metrolog. c. 19. §. 16.

Hering. de Molend. qvæst. 11. n. 117.

Befold.

Befold. *de jure universit. c. 6. n. 3.*¹

Anton. Thefaur. *Decis. Pedemont. 16. n. 17.*

So gar daß auch hier nicht einft acqvieſcentia majoris partis genug/sondern durch die diſpa-
tients auch nur etlicher wenigen Das Recht der ganzen univerſitati conſerviret werden kan/ uñ
prolixè deducit

Caſp. Klok. *vol. 1. conſil. 29. n. 519. & ſeqq.*

Nicol. Myler ab Ehrenbach *loc. cit.*

Joh. Goedd. *Conſil. Marburg. 16. n. 371. & 422.*

Jac. Cancerius *d. c. 4. n. 117. 118.*

Dann ſerner muß auch die prohibitio uñd acqvieſcentia NB. vor der Zeit der ange-
ſangenen Klage geſchehen ſeyn/ nam *actus lite pendente facti*, ut *qui liti cauſam dedere*,
nec in poſſeſſorio nec in petitorio proficiunt, ſed *habentur pro attentatis, turbidis, &*
nullis.

Ludov. Poſth. *de manuten. obſ. 48. n. 7. & per 100.*

Mev. *p. 2. decif. 138. n. 30. 40.*

Jacob. Cancerius *d. c. 4. n. 95. & c. 24. n. 720.*

Robertus Lancelott. *de attentat. p. 2. c. 4. n. 49. & p. 3. c. 21. n. 184. 185. 186.*

Vergin. *de Boccatis de interdico mi poſſidets c. 3. n. 10.*

Inſonderheit aber fallen ſolche *actus* weg/ wenn ſie pendente appellatione geſchehen/ maſſen
ein ob gleich auch *judiciale inhibitorium* nicht der Wirkung iſt jemanden ſeine jura zu nehmen/
wenn davon appelliret worden/ nam *appellatio extinguit judicatum*, ut *habeatur*, ac *liſen-
tentia* non eſt pronuntiata.

Mev. *d. decif. 188. & p. 7. decif. 271. n. 2.*

Lancelott. *de attent. p. 2. c. 2. in præf. n. 81. 459; 120.*

Joh. Baptiſt. Aſinius *in præf. ſ. 31. c. 2. limit. 2. n. 1.*

Matth. de Aſſiſch. *decif. Neap. 297. n. 5.*

Eiſt aber auch ſener die bloſſe prohibitio uñd patientz nicht genug/ ſondern es muß auch
ad effectum acqvieſcentie ſervitutis negativæ in fundo nobilium allhie eine præſcriptio mit
ihren requiſitis erwieſen werden/ ita, ut *nulla intervenit interruptio vel contrarius actus*,
idqve per 30. ad minimum annos cum patientia conformi.

Hering. *de Molendin. qv. 21. n. 108. & ſeqq.*

Rofenthal. *de feud. c. 5. conſul. 25. n. 3. & in gloſſ. l. e.*

Ja weilen allhie de ſervitute diſcontinua die Frage iſt/ wird nicht unbillig eine præſcriptio im-
memorialis erfordert/ juxta receptam in praxi circa ſervitutes diſcontinuas ſententiam.

Mynſing. *cent. 2. obſ. 52.*

Bernh. Würmſer. *tit. 27. obſ. 5. n. 11. 12.*

Barth. Capoll. *traçt. 1. de ſervit. P. R. c. 20. n. 70.*

Henr. Hahn. *ad VVeſembec. tit. de ſervit. n. 5.*

Juſtus Hahn. *de jura colon. perpet. conſul. 251. 252. 255.*

Und iſt auch hiebey der terminus à quo acqvieſcentum eſt, circa probationem ſool zu notirens
denn es muß die Zeit/ woraus die præſcriptio will formiret werden/ ſchon *ante litem captam paſſire*
ſeyn/ adeoqve tempus litis cœptæ ſubducendum, unde, ſi *lis tanto tempore pendet*, ut
ſubducto tempore litis, non poſſint reperiri teſtes juxta ætatis ante litem cœptam, præ-
ſcriptio plane ſit improbabilis.

Seraphin. Olivarius Razzal. *decif. Rot. 1455.*

Alexand. Ludoviſ. *decif. Rot. Rom. 205. n. 4. & decif. 298.*

Maſſen lite cœpta die præſcriptio ſich ſo gar nicht anheben kan/ daß ſie auch/ wenn ſie angefangen
interrumpiret wird/ præprimis, ſi *lis lit contentata.*

c. illud. X. de præſcription.

l. 3. pr. C. de præſcript. 30. vel 40. annor.

l. 2. C. de annali except.

Gebhardus *de aſſucap. c. 1. ſ. 4. n. 90.*

Gail. *1. obſ. 74. n. 74.*

Mynſing. *decad. 2. Reſponſ. 17. n. 12. & cent. 4. obſ. 26. n. 50.*

Guid. Papæ *decif. Gratianop. 416.*

So müssen auch alle requisita der prescription accurate, & ut loquuntur Itali, punctualiter probiret werden; ita, ut, si quæ minimum deficiat, in dubio contra eam sit iudicandum.

Joh. Maria Novarius de *gram. Vasall. gramam.* 3. n. 22. 23.

Franciscus Vivius *deci.* Neapol. 226. n. 4.

Francisc. Cardin. *Mantica deci.* Rot. Rom. 239. n. 4.

Actolinus. *Resolut. forens.* 9. n. 12.

Ex Cap. III. §. I. p. 20. seqq.

Mit den Tournier-Ordnungen Henrici Aucupis ist es nicht richtig / und wenn sie schon in vim legis publiciret wären / geben sie doch zum Brauen nichts wider den Adel / sondern sind vielmehr vor demselben.

Weil / wie in c. l. ausgeführet / der Adel in Teutschland von uralter Zeit her das Brauen hergebracht / so ist er auf der andern Seite wol daß demselben nicht beyzukommen / wofern nicht amisso dieses Rechts erwiesen / dahero suchet man zufoerdest aus der Historia Germanie ex opposito eine couleur zu geben / und zu sustiniren / daß der Teutsche Adel von solcher Freyheit abgetreten / und solches zu den Zeiten Henrici I. Aucupis sich angehoben / denn als dieser löbliche Kaiser die Adlichen Tournier-Spiele introduciret / da habet er in denen dem Adel gegebene legibus Torneamentorum articulo XI verordnet :

Welcher vom Adel geböhren und herkommen wäre / der seinen Stand anders denn im Adel-Stande hielte / sich nicht von seinem Adlichen Stande / Renten / und Gütern / die ihm sein Mann / oder Erbs / Lehn / Dienste / Lehn / Raht / Geld / Herren / Gold / oder Eigenthum jährlich ertragen mag / sondern mit Kauffmannschafft / Wechselln / Fürkauffen und dergleichen Sachen nähren / oder sein Einkommen mehren wolte / dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde / wo er auch seinen Anstößern und Hinterlassen ihre Brot vor dem Munde abschneiden wolte / derselbe so er der Stücke eines oder mehr überfahren / and dawider thun würde / solle in tournier nicht zugelassen werden / wo er aber darüber einreiten und tourniren wolte / solle man ihn um das Ross tourniren / und auff die Schranken setzen.

Wie solche leges recensiret werden à Ruexnero

in Tournier-Buch proœm. pag. 10.

Bunting. in *Chronik. Brunsvic.* ad annum 932.

Hieraus will nun geschlossen werden / weisen der Adel in solche leges torneamentorum censuriret / immassen die Tournire etliche Secula herdurch bis ad annum 1487. gehalten / so sey damit nicht allein die prohibitio sondern auch die acqviescenz wegen des Brauens gegen den Adel gnugsam erwiesen / wie denn dieses argumenti von den legibus torneamentorum sich gegen den Adel sonderlich bedienen

Franciscus Pfeil / in *cent. 2. consil.* 102. n. 37.

Schöpfer de *jure braxandi.* p. 1. c. 2. n. 100.

Klokkius de *contribut.* c. 12. n. 255.

Antwort.

Werck ist es in facto mit diesen legibus torneamentorum nicht richtig / ob selbe auch authentiques, und jemahlen in rerum natura gewesen : Denn ob gleich an der verität der vom Kaiser Henrico Aucupe angeordneten Tournier-Spiele an sich wol kein Zweifel ist / so werden doch von gelehrten Leuten diese leges torneamentorum pro suppositiis gehalten / darin Ruexnerus viel nach seinem plaisir gesehet / gestalt in keinem Reichs- / Käyß- oder andern Ehre- und Fürstl. Archivio ein Original davon jemahlen gewesen / noch ein Mensch zu nennen / das Original gesehen.

Melch. Goldastus ab Haiminsfeld in *rational. ab lib. der Reichs-Satzung* p. 305. mocqviret sich über des Ruexneri fabuleuse Erzählung von diesen legibus, daß er nemlich solche von einem Sächsischen Kaiser wolle bekommen haben / welcher letzters aber nach

der Copirung das Original verbrannt haben solle / damit nicht ein ander hernach Darüber kommen und solches *corrumperen* möchte. Ad quæ festiva Goldastus : O frivolam causam nec caput nec pedem habentem ! propter unicam enim hanc & principem causam debuisse autographum factum tectum conservare, quo potuisset dubitationum radices ex hominum mentibus eradicare.

And. Knichenius in l. 2. de pacis. vestit. c. 2. n. 101.

remarqviret/dass Ruexnerus den ersten Tournier ad annum 939. sehe/da doch der Kaiser Henricus Aucep anno 936. gestorben/ und also schon dero Zeit 3. Jahr todt gewesen/auf welche Art nicht Henricus Auceps selbst/ sondern sein Geist oder anima den ersten tourmier gehalten hätte/ daher zu sehen/ wie wenig dem Ruexnero zu trauen. Es machet auch Ruexnerus das Wert noch mehr damit verdächtig/wenn er saget/es wären diese leges gegeben durch Hülffe Pfalz-Gräfen Conradi am Rhein/ Herzog Hermann in Schwaben/ und Herzog Bernhards in Bapern/ da doch ein solcher Pfalz-Graff am Rhein/Nahmens Conrad, in rerum natura damahlen nicht/ wol aber Pfalz-Graff Eberhard gewesen.

Witichind. Corbei. i. 2. hist. Sax.

Luitprand. l. 2. C. 10.

Tolnerus in histor. Palat. c. 7. C. 2.

Marquard. Freberus origin. Palatin. p. m. 16.

Umgleichen hat zu dero Zeit kein Herzog Bernhard in Bapern/ sondern Arnolphus Malus regieret.

Henr. Meibom. ad Vitik. Corbei. lib. 2. verb. Arnulphus Bojor. Dux.

Gobelinus Persona in Cosmodrom. et. VI. cap. 46. ubi eum Arnoldum vocat.

Hermannus Contractus ad annum 937.

Dahero schreibt Fauchet tr. de l'origine des chevalliers p. 9. Je doute, si lues Dux & Comes, qui au dit livre sont nommez pour auteurs de ces articles, estoient alors. Espann genberg in Chronico Mansfeld. c. 12. schreibet : **Er besorge/ Ruexnerus habe zu viel zu diesen Thabmen getan / dass nicht allerdings könne beweiset werden / denn schwerlich zu glauben/ dass die Sächsischen Grafen und Herren zu der Zeit Schräuche und Griechische Tauff-Nahmen gehabt.** Und in Chronico Hennebergensi : **Ruexner habe offte gedichtet/ was er gewolt/ohne Grund und Beweis.** Der seel. Cammer-Verichtz-Altesor Mauritiuss in der dissertat. de duello s. 28. schreibet : **Se nescire, quæ fide vel auctoritate leges hæ Torneamentorum Henrico I. acceptæ ferantur.** Der Reichs-Hoff-Rath Freyherr von Andler nennet diese leges torneamentorum *vanitates, quæ nihil operentur.*

in Jurisprudenc. lib. 2. Tit. 26. n. 106.

& in summario : *Inde non posse duci argumentum.* Gestalt auch diejenige Scribenten / so zu Henrici Aucupis Zeiten/ oder doch in dem Seculo X. gelebet/ und seine res gestas auch mit allen und offte den geringsten Kleinigkeiten beschrieben / als da sind Luitprandus, Witickindus, Hrosvita, Adamus Bremenensis, Regino Prumiensis, Hermannus Contractus, &c. nicht ein Wort von diesen legibus torneamentorum melden / dahero Christoph. Besoldus in rheaur. præf. voce Tournier. raisonable Ursachen gehabt zu schreiben : **Es wolten verständige Politici und Historici dieser Zeit / nicht zwartzen ratione ipsorum basiludiorum, sondern respectu circumstantiarum consiliatam** diese für **suspect und ungläublich halten.** Mit einem Worte / man fan von diesem verrosteten figmento wol recht sagen / was dort bey Martial. l. i. in appophoret. p. 1. stehet :
Sunt apinæ, tricaeg; & si quid vilius istis.

Was will man also aus solchen ungewissen und von jederman pro spuris gehaltenen alsz vettelschen Märlein für argumenta nehmen / dadurch dem Adel solche ansehnliche Revenuen seiner Güter sollen entzogen werden ? Gewis / wo man den Leuten an ihr Geld und Gur weill / gehöret mehr dazu als aniles fabulæ, unde jura non esse petenda monet Imperator. procm. inffit. s. 3.

Man mag aber all endlich diese Tournier-Ordnung vor authentique oder supponiret/ fabulös, oder wahr annehmen/ so ist doch nicht zu sehen/wie ein Verbot des Brauens/ und eine Revenüe davon bey Adelschen Gütern zu machen/daraus zu erschnigeln sep. In dem lateinischen Idiomate / worin dero Zeit/ und nicht im Teutschchen / die leges publicæ geschrieben wurden tekste

Conringio de orig. Juris German. c. 25. p. m. 151.

Dn. Maurit. de Recess. Imper. s. 28.)

lauten die Worte bey dem Goldasto *tomæ II. Constit. Imperial. pag. 40. also art. XI.*

Orvisqvis

Quisquis à stirpe Nobilis non contentus bonis, quæ sibi hæreditario aliòve jure obtinuit, REDITIBUSQUE suis, & quæ sibi MORE RECEPTO à Colonis suis, subditis, operis ALIISQUE QVIBUSCUNQUE Feudatario, aut quocunque jure alio deberentur, ac si à consiliis Principi alicui esset constituta hoc nomine pensione, quisquis, inquam, HIS OMNIBUS NON CONTENTUS negotiaretur augendi patrimonii causa, coemptisque frugibus, vino, aut aliis speciebus rebusque annonam flagellaret, ludis et quæstibus his prohibeatur, aut, si decurrere aliorum exemplo præsumeret, equo multatus septa incendere compellatur.

Die ist die Frage/ ob dem Adel die biß dahero bey seinen Gütern und von seinen Leuten (laut Dedicatorum cap. 1.) gehabte reventue des Brauens benommen seyn könne/ und ob nicht vielmehr selbe dadurck confirmiret/ denn es wird gerdet von einem solchen vom Adel/

Qui non contentus bonis, quæ sibi hæreditario aliòve jure obtinuit, Reditusque suis & quæ sibi N.B. MORE RECEPTO à colonis suis, subditis, operis aliisque quibuscunque feudatario aut ALIO QVOCUNQUE jure deberentur.

Und werden also im Gegenheit diejenigen reditus, so der Adel more recepto, quocunque jure von seinen Gütern und Colonis genossen/ bestättiget; Nun aber hatte der Adel more per Germaniam recepto aus dem Brauen einen Reditum seiner Güter gemacht/ und konte dem Adlichen Stande de vero Zeir solches unmöglich verfeinerlich seyn/ da sich die Käyser selbsten von ihren villis und Land- Gütern/ quantum DE CERVISA habere potuerint berechnen lassen/ wie oben Capite I. ausgeführer. So ist auch biß diese Stunde der Adel mit seinen Gütern content und verlanget seinen Trossen Bier in den Städten zu debiciren/ sondern will sich gern in dem distric (wie der Güter halten/ und damit nur/ bey seinen Colonis und subditis bleiben. Ferner/ so redet der articulus XI. von denen/

qui coemptis frugibus, vino, aut aliis speciebus rebusque annonam flagellarent.

Solche Dardanarische Vorkauffung/ sorditiem, Schacherey und Kornschinderey aber verlanget keiner unter dem Adel/ noch die annonam in den Städten durch Vorkauff- und Wiederverkauffung des Kornes zu flagelliren/ sondern ein jeder suchet nur seine Güter auff's beste als er fan in suo, wie andere alda gefallene proventus zu nutzen und zu fructificiren; Gestalt auch alhie nicht die Verkaufung des auff den Adlichen Gütern gemachten Kornes oder Weins/ (weßhes in aller Welt/ und biß diese Stunde die Rheinländische/ Franckische/ Schwäbische und Österreichische Fürterschafft/ ja Käyserl. Majest. und andere Potentaten selbst ohne rache ihres Standes thun) sondern N.B. coemptio vini & frugum annonæ flagellanda causa dem Adel verboten wird/ dergleichen propolium und Korn- Vorkaufferey der Adel nicht treibet/ da also nicht der Verkauf des Weins oder Kornes dem Adel verboten ist; So ist indiesem Fall keine ratio des Unrechts zu sehen/ warum dem Adel seinen Wein/ Del/ Essig/ Milch und Honig zu verkauffen von den Patronis des Städtischen Bierbrauens zugestanden werde/ das Bierbrauen und verkauffen aber nicht? Da beydes liquida seyn? Dasjenige/ woraus sie gemacht werden/ beydes auß den Land- Gütern wächset? beydes durch Dienste und Knechte Hände zum Gebrauch præpariret werden muß? Gewiß ist die Replik/ so man auff diese instanz thut/ sehr froide und jegun/ daß nemlich ein anders es dahero sey mit dem Korn/ weil selbes in sua specie unverändert gelassen werde/ das Bier aber müsse per operas viles & ministeriales erst præpariret werden. Item daß der Wein nicht anders/ denn durch den Trunk bey Adlichen Gütern genüget/ noch zu Gelde gemacht werden könne/ wol aber das Korn. Wer solche Replikve brauchet/ den würde man fragen müssen: Ob denn der Wein nicht ebenfalls durch der domestiquen Hände und servilische Arbeit aus den Trauben gepresset/ zu Fasse und Keller gebracht/ und zum commercio præpariret werden müsse? Ob nicht das Honig durch Diensten von dem Wachs repariret/ und ebenfalls durch operas ministeriales in Fomen geschlagen werden müsse? Ob Wolle/ Glachs/ Hanff/ Korb/ Rüb- Del/ ac. von sich selbst in prima sua specie gelassen werden? Ob Wolle/ Glachs/ Hanff/ Korb/ Rüb/ sich selbst also præpariren oder operas viles erfordern? Und ob in allen diesen Fällen der Gelde mann selbst die Hand anschlage? Eine differenz bey jeden Dingen zu finden und zu sagen: Bier werde anders/ als Wein/ Del/ Essig bereitet; Wein wäre kein Bier/ & vice versa/ ist eine schlechte Sache/ die Frage aber ist nur/ ob daraus de jure folge/ und es einen rechten Schluß gebe: Wein und Korn werden nur ausgepresset und respective ausgedroschen/ das Bier aber erst ex alia specie gefodhet: Ergo, stehet dieses dem Adel nicht so frey/ als jenes? Doren sager Jaßen in I. illam. n. 7. C. de collat. Domine, ubi hoc scriptum sic, doce. Wo ist der textus juris civilis, canonici, feudalis oder Receptuum imperii, der dieses statuiret? Del und Kohlen werden

den auch nicht in prima specie gelassen / da doch das Holz und Nüsse Samen wol könten per se verkauft werden ; Diejenigen Reichs-Fürsten / die Berg-Wercke haben / könten ja die aus geschribene fossilia und mineralia, so wie sie die Natur fourniret / verkauffen ; Man hält a ber Puchere/Seigere/Grücher/Abreiber/Garmacher/Wäscher/Seige-und Schmeltz-Wercke separiret durch Hülffe der Ofen und des Feuers das Glet/Bley/Kupffer/Silber/Messing/Alaun/Bitriol/Schwefel ; giesset eiserne Ofen/xc. und verkauffet selbe. So haben auch die Fürstl. Aemter an Oeren / da es sich thun lässt / ihre Glas-und Ziegel-Hütten / alldro aus Aschen Gläser geblassen / und aus Erde Steine zum Verkauf gebrannt werden.

vid. Salkendorff im Teutschen Fürsten Staat Cap. 3. tit. 1. vom Bergz. Regal. §. 3. & 2. tit. 6. Von Wald-Ärzungen.

Klok. de arario lib. 2. c. 15. n. 6. 7. 8. ubi de cōtura laterum der Fürstl. Ziegel-Ofen.

Maximil. Faust ab Aschaffenburg consil. pro arar. tota Classe XVI.

da die Menge von dergleichen specificationibus zu lesen / so Fürsten und Herren zu Verbesserung Ihrer revenuen mit Berg- und Wasch-Wercken / Glas-und Stein-Schleiffen / Ziegel-und Kohlen-Brennen/manufacturen/Salzhieden/xc. weiden ; wer hat aber dertwegen daß diese Dinge nicht in sua prima specie gelassen werden/es vor eine der honneur und dignität der hohen Personen unangständige Sache ausgehen wollen ? Man siehet / wohin studia partium bey einer Sache possiren / daß man rationes debitiret / von deren foible und contrario die ganze Welt concinquiret ist. Wir werden hiewon in dem 3. §. noch weiter inferius handeln / haben dieses nun occasione legum torneamentorum anführen wollen. Womit also hoffentlich dieses tourner-argument gungsam tourniret und / was davon zu halten / ans Licht gestellet seyn / inzwischen aber sich ein jeder verwundern wird / wie gelehrte und der rerum Germanicarum kundige Leute auff dieses ridicule argument von Tournier-Ordnungen gerathen / selbes ganz serio debitiren / und dem Adel darauff seiner revenuen sich zu begeben / auch nur anmühen können.

§. II.

Es kan ex l. 3. C. de Commercii & mercatoribus nicht behauptet werden / daß dem Adel alle negotiatio verboten sey / und daß das Bierbrauen oder Brandweinbrennen zum Verkauf eine solche negotiatio sey / davon dieser l. 3. disponiret / oder solche dem Adelichen Stande verkleinerlich sey.

Wenn man das Bierbrauen und Brandweinbrennen auff diesen Fuß einer negotiation oder Kaufmannschaft nehmen wolte oder könte / (wie doch von denen auf den Adelichen Gütern vorfallenden fructificationen durchaus nicht kan gesagt werden) so wäre allhie leicht zu monstriren / wie wenig dieser l. 3. C. de commercii & mercatur. auff das Brauen applicabile, und daß dem Adel alle negotiatio, und in specie diese ganz und gar nicht hiedurch verboten. Denn es ist unter den Juristen ausgemachet / daß dieser lex nur rede de propolio & monopolio, oder wie

Tabor in dem über diesen legem ex professo geschriebenen Commentario §. 6. 7.

dieses expliciret / de propolio & mercimonio, quod tanquam ars & officium, tabernam instituit, merces in hoc emendo, ut minutatim vendantur, exercetur. Welcher massen auch solchen l. 3. expliciret

Dr. Ab. Andler rom. II. Constit. Imp. vom Adel n. 105.

Cicero nemet solches mercaturam sordidam lib. 1. Offic. Sordidi inquit, putandi, quia mercaturam mercatoribus, ut statim vendant, nihil enim proficiunt, nisi admodum mercantur. Nemlich da die Leute zu öffentlichen Läden aufstehen / einkauffen / und wieder bey Eltern und kleinen Gewerke oder Masse verkauffen / oder wie das Königliche Frankösische Edict de dato Versailles M. Decembr. 1701. redet / qui ont des boutiques ouvertes, etalage, ou enseignement à leurs portes & maisons. Dergleichen fordrictes mit dem Bier-Verkauff & g. bey Oefel und Quatiren / ganzen und halben Massen / das Bier in seinem Adelichen Wohnhause zu verpoffen / Trinck-Gäste dafelbst zu setzen/xc. dem Adel nie in den Sinn kommen / und das ist eigentlich das mercimonium, so dem Adel in hac lege 3. C. de commerc. unterzaget wird / deines wird nicht allein den nobilioribus, sondern auch denen / NE. qui patrimonio ditiores sunt, der Handel in den Städten verboten / und swarten zu dem Ende / ut inter plebejos & negotiatores

tiatores facilius sic emendi vendendique commercium, welches/ so man es von andern Dingen/ als der Kleinen Handlung en detail, und waren auch auffer den Ringeltrauen der Stadt verstehen wolte/ diese absurdität mit sich führen würde/ daß reiche und große Capitalisten nicht handeln solten/ die doch die besten negotianten seyn/ welchen Krieten auch der Tabor l. c. befunden/ darum durch die plebejos & negotiantes, wovon der lex redet/ geringe Leute/ die sich mit aussehen der Waare ernähren/ und keine große Mittel haben/ verstanden werden müssen. Ita enim omnes de hoc genere mercimonii minutim exercendi hanc legem exponunt.

Præter Taborem

Joh. Marquard. de jure mercatur. l. 1. c. 10. à n. 70. usq; 87.

Anton. de Gamma decis. Lusitan 322. n. 6.

Limæus de Jure publ. lib. v. l. c. 7. n. 77.

Knichen. p. 2. de pact. vestitur. c. 2. n. 11.

Petr. Rebuff. de mercator. minut. vend. glossa 15. ad verba marchands vendans ou distribuant leurs denrees en detail.

Sonsten aber/ auffer dieser Art der Krämerey in Kleinigkeiten/ ist grundfalsch/ daß dem Adel die negotiation en gros verkleinert/ probrös, oder an ihrem Stande/ honneur, und Charactere präjudicialit seyn. In Latherus de censu l. 3. c. 12. n. 28. führet ex Gothofredo an/ daß dieser lex, C. de Commercio. gar nicht in usu mehr sey/ und hingegen bey dem Harmenopulo es also laute: Mercimonia exercendi potestas OMNIBUS esto, welches nostro sensu die pure Waare ist. Man höre abermahlen den König in Frankreich hievon in obbesagtem Edicto de anno 1701. Nous avons, sagt der König im Edict, toujours regarde le commerce en gros, comme une profession honorable, qui n'oblige à rien, qui ne puisse raisonnablement comparoir avec la noblesse, ce qui nous à meme porte plusieurs fois à accorder des lettres d'anoblissement en faveur de quelques uns des principaux negotians, pour leur temoigner l'estime, que nous faisons de ceux, qui se distinguent en cette profession. Mercure Historique ad annum 1702. Joh. Marquardus ein berühmter Städtischer JCtus in seinem tractatu de jure mercaturæ. l. 1. c. 10. nachdem er alle argumenta contra negotiationem nobilium der Länge nach recensiret/ sagt endlich n. 60. Sed, ut ingenue dicam, quod res est, nunquam ego his aut aliis potui induci, ut crederem nobilitatem per quodlibet exercitium mercaturæ splendoris sui eclipsum pari. Welches auch vor ihm Johan. Limæi ißsissima verba seyn. l. 6. Jur. publ. c. 5. n. 75.

Wenn nicht diese materie so oft von andern ausgeführt wäre/ könte man allhie dieses mit verschiedenen Instanzen refutiren/ und die jenigen/ so den Adel ex capite sordidit/ von allem Handel und Wandel excludiren wollen/ fragen/ wie es denn zugehen könne/ daß große Herren selbst Handel treiben denen man doch wol solches weder zur sorditie, noch indignität deuten wird? e. g. Wie der König in Frankreich und vornehme Chur- und Fürsten des Reichs den Salzhandel treiben können? Wie die Könige in Spanien und Engelland sich in der Kauff-Teute Compagnie zu Antwerpen vor dem engagiren ohne Verlust der nobilität führen könne? quæ magnó numero historice & pollice deducit

Marquard. de jure mercaturæ d. l. à n. 28. usq; ad finem.

Allein/ wir wollen in einer notorischen Sache allhie mit diesen generalibus den geehrten Leser nicht aufhalten/ sondern nur diese speciale instances vorstellen.

Es gethehet Herzog Franz in der/ der Lauenburgischen Deduction mit angedruckten Beplage (N. 19) selbst weisens auch die Fürstl. Cammer- und Amts- Rechnungen in specie in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg aus/ welsch eine ansehnliche Einnahme vom Brauen und Brandtwein kommen in die Fürstl. Amts-Register gebracht/ daß Mütz- und Brau-Häuser gehalten/ und das gebrauchere Bier auff die Land-Krüge zu seltem Kauffe gesandt/ ja den Untertanen anderswo her Bier zu holen bey Straffe verboten werde. Man sehe nur an/ was Herzog Julius von Braunschweig/ Lüneburg/ Wolfenbüttel den 30. Octobr. 1379. ad Casarem selbst geschrieben/ tom. 1. Actor. Brunsvicens. Beplage n. 94. n. 509.

Es sey unter den Fürsten nicht der erste noch der letzte/ der solch Bierbrauen zu seltem Kauffe angefangen/ sondern es hätte Marg. Graff Johann zu Brandenburg/ Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig/ Lüneburg/ und mehr andere Fürsten dergleichen gethan.

Und in der Braunschweig/ Lüneburgischen/ Hannoverischen Amts-Ordnung/ so im Zeltischen volumine der Policey-Ordnung gedruket/ siehet art. 31. p. 1045.

Die

Die Brauer-Rechnung auff den Aemtern solle also eingerichtet werden/ daß alle das jene/ so vor Zuwachs an Malzung/ Bier/ Carent, (wo bleibet hier das argumente de forditie ?) Say/ Wäde/ und sonstem zu haben/ nicht weniger darin begriffen sey/ als was auff Gebäude/ Brau-Gräbte/ Feuerung/ Dienste/ etc. darauff gehet/ Item, was vor Voretheil oder Schade bey der Brauerey jedes Jahr gewesen.

Und der Chur-Fürst von Bayern eignet sich selbst das weisse Bierbrauen zu feilem Kaufe allein zu/ und machet eine grosse Cammer-Revenüe davon.

Knipschild. de iure civit. imp. l. 5. c. 22. n. 19.

Hie fraget sich/ wenn das Brauen zu feilem Kaufe res fordida & nobilitatem obfusans sey/ wie dem grosse Fürsten und Herren dasselbe auff ihren Aemtern und Land-Gütern exerciren können? Denn der Adel es auf keine andere Weise auf seinen Gütern treibet/ als Fürsten und Herren es auf ihren Fürstl. Aemtern thun.

Man fraget ferner/ wie denn/ wenn das Brauen ein fordides und dem Adel unanständiges Werk ist/ es geschehen könne/ daß den Adel das jus des Brauens/ Malz-Hauses/ Schenk-Statts/ und Schenk-Rechts von Fürsten und Herren in feudum, ohne Verkleinerung ihres Standes gegeben werden könne? Und wie sich solches mit den legibus torneamentorum (falls das Brauen damit gemeinet) reime? Qvales tamen concessiones juris braxandi in feudum dari possit, & tota die dari nobilibus una cum prædiis, restantur

Andr. Knichen. de pact. vestit. p. 2. c. 4. n. 107.

Tabor de iure cerevisiar. c. 2. §. 6. c. 3. §. 4.

Schöpfer de iure braxandi. p. 1. c. 2.

Carpz. p. 2. conf. 6. de f. 4. Et lib. 1. Resp. 37. n. 8.

Richter, vol. 2. conf. 184.

Belold. thes. pract. lit. B. voce jus braxandi.

Hieronymus Treutlerus consil. 117. n. 4.

Inde lehret will gar ein regale aus dem Brauen machen/ regalia aber/ wo man das Brauen dazu qualificiren könne/ mögen ja den Adel nicht vermehren/ welches argument de speciali concessione, investitura, vel privilegio super iure braxandi nobilibus dato, mit der vorgesgebenen vilitat und forditie vor incompatible hält der sonst jure braxandi civitatum militirender

Iustus Hahn. de iure colon. perpet. conclus. 369. ibi :

„ Si mercatura hæc adeo vilis est, ut nobilitas propterea amitti possit, non video, qui idem illam negotium, quod uni nobilitatem detrahit, alteri novo pretextu vel acquirendi modo eandem conservare possit.

Wenn man aber 2. do. es recht bey dem Rechte bestehet/ so ist das Brauen zu feilem Kaufe welches ein Adelscher oder Land-Hausvater auff seinen Gütern treibet/ an sich keine mercatura oder negotiatio, sondern ein jedermänniglich zugelassener ususfructus seiner Güter/ welchen zu debittiren nie dem Adel für unanständig geachtet worden/ daher auch in actis Brunsvicensibus d. l. Herzog Julius abermahlen dem Adel das Wort redet/ wenn Sine. Durchl. sagen :

„ Es könnte Ihr das Brauen eben so wenig verkehret werden/ als denn/ die Weinschäcks haben/ denselben lesen/ Leitern/ und aufpressen/ und was sie dessen in ihrer Kaufhaltung entziehen können/ verkaufen lassen.

Manßen hiein eben der ususfructus der Land-Güter bestehet/ und gehöret dergleichen Handlung nicht/ NB als à mercatore, sondern als à bono patre familias.

Hieron. de Laurentiis Decis. Avinionens. l. 4. num. 7.

Stracha de Mercatur. part. 1. num. 23. § 48.

Gvid. Papæ. quest. 41. § 432.

& in terminis des Adelschen Brauens/ daß solches nicht pro mercatura, sondern pro sua fundi zu gähren.

Andr. Knichen. p. 2. de pact. vestit. c. 4. n. 114. 115. ubi Paponum, Vincent. de Franchin, Anton. Solam surdum, Salonium & Fabium de Anna, allegat.

Der Seanköfische Autor

Coyville sur les coutumes de Nivernois tit. du droit d'aïnesse art. 2.

Schreibet daß auch in Franckreich/ da sonst der Adel bey Verlust der Adelschen exemption und prerogativen der Kleinen negotiation sich enthalten muß/ dennoch einem Edelmann an seiner honneur und Stande unschädlich sey/ daß er mager Vieh kauffe/ und gewisset wieder verkauffe/

weint

wenn er Weide und Mast habe. Wie denn auch tota die so wol bey Fürstl. als Adeltichen Land-
oëconomien geschieht / daß vor Mast / oder Weiden hat / Schweine und junge Gällen kauft/
selbe in die Mast/und auf die Weiden treibet / und hernach wieder verkauft/

Vid. *Zellische Holz-Ordnung* §. 57.

ibi: Jedoch da sich befindet / daß einer keine dergleichen Zucht hätte und doch Schweine
in die Mast zu treiben berechtiget wäre, dem soll unbenommen seyn etliche Schweine
ne / wie an einem jeden Ort gebräuchlich / und für denen Holzungs-Berichten gefunden
wird / NB. zu kaufen / und dieselbe an statt seiner eigenen Speck / Schweine ne-
benst den jungen Gärtchen / in die Mast zu treiben.

Da nun aber solche Sachen von Land-Gütern zu verkaufen aller Welt Rechten nach per-
mittiret ist / und ein solches dem Adeltichen Stande keinen maculam anhänget / so siehet man gewiß
nicht / wor solches durch Verkaufung des Biers / und dessen distrahierung unter seine Gerichts-
Unterthanen geschehen möge / denn eines so wol / als das andere / ist nur ein usufructus der Land-
Güter / und gar keine verbotene Handlung / wie dem

Theod. Schöpfer tract. de jure braxandi part. 1. cap. 11. n. 112. Et 1133. das Brau-Recht ad
jura usufructuarii referret / und desfalls ad l. 9. pr. ff. de usufr. provociret, quod scilicet
ad usufructuarium spectet non tantum, quicquid in fundo nascitur, sed &
NB. quicquid inde percipi potest.

Es bedarff desfalls keiner grossen Ausführung / als welcher Arbeit uns andere vortrefflich
che Jci entehen / maßen diese Ovation vor dem Adel / und daß demselben das Brauen zu seilem
Kauffe auf seinen Gütern zustehe / vortrefflich und in terminis terminatissimis ausgeführt vor
zween in Ehr- und Fürstl. Diensten gestandenen Rähren / joachimo Mynfingero, und Ludol-
pho Schradero. Von jenem

Decad. 15. respons. 1. qv. 3. per tot.

Von diesem aber

Consil. 42. per tot.

Dergleichen Ausführung pro jure braxandi nobilium auch von den Herren JCris Altor-
finis in denen vor kurzen heraus gekommenen Consiliis Altorfinis B. Linkii ad Da. Leuchtio
editis, respons. 70. per tot. geschehen. Dergleichen in specie vor dem Lauenburgischen Adel aus-
gearbeitetes Responsum JCrorum Giesensium de 7. Aug. 1671. ad acta Spirensia übergeben.
Und wie schon gedacht / es hat darunter der Adel den praxia der Fürstl. Cammen und Vemter vor
sich / immaßen manches Fürstliche Amt sehr schlecht stehen würde / wenn das Brauen davon ge-
nommen werden solte. zens wird von allen Dd. lex 3. C. de Commercis limitiret / daß denen
vom Adel die negotiatio nicht disreputirlich noch contemtable sey / wenn sie solche nicht selbst/
sondern per ministros suos thun / (zu verstehen / was sie von ihren Gütern nützen / und zu
Seide machen können) / wie also legem hanc expliciren und limitiren

Brunneman. ad d. l. 3. n. 2.

Andr. Tiraqvell. de Nobil. c. 27. n. 7. Et c. 33. n. 22.

Cuttierrez pract. qvæst. l. 1. qv. 137. n. 10.

Mynfinger. cent. 6. obs. 52. ibi.

Tradunt pleriq; mercaturam tum demum præjudicare vel obesse Nobilitati,
si quis eam per se exerceat, secus si per alios, ut quia operâ servorum aut iustorum ea in
re quis utatur, & postea n. 16. dicit: Et per hoc hodie utuntur, excusari pos-
sunt nobiles, vel etiam in majori dignitate consistentes, ne per mercaturæ ex-
ercitium videatur diminui ipsorum vel nobilitas vel dignitas, quemadmodum ita
in terminis judicatum refert

Paulus Christianæus vol. 3. decis. 106. n. 6. 7.

Und in terminis des Brauens

Ludolphus Schrader d. Consil. 44. n. 15. verbit.

Posito, quod cerevisiam coquere vile & fœdum artificium sit, nobilibus
tamen opera servorum & ministrorum suorum cerevisiam coquere permittunt.

Man weiß zwarten wol / daß hierauff an der andern Seite repliciret werde / daß nicht una
via & per indirectum permittiret werden müsse / was directè verboten / allein / außser daß diese
Regul vielen limitationibus unterworfen / wohin auch diese gehöret / wie zu sehen bey dem

Tabore in analectis ad Barbos. loc. comm. l. 9. c. 42. tit. Indirectæ XI.

Reiger. in thesauris in voce, facta n. 29. 30. 31.

So versteht man Adlicher seite dieses nicht von solchen Marchandisen, als die Seiden- und Wand-Kramer / und dergleichen feil haben / sondern von denen Sachen/so auf Adlichen Gü- tern und in deren distrikt von Land-üblichen Nütungen zu Gelde zu machen / darunter sie ihrer Diensten eben so innocemment gebrauchen/als wenn sie durch selbe die Acker pflügen/bemisten/säen und eggen/das Korn ausdreschen / selbiges/wie auch sonst ihre Fische/Honig/Wolle/Butter/ Käse/ Kälber und andere auf ihren Gütern gekommene proventus zu Markte bringen und verkauffen lassen/deswegen aber noch nie quætionem status gelitten haben. Dergleichen Exem- pel man auch an den Geistlichen hat / welchen zwar sehr übel anstehen würde einen Kreyschmer oder Wein-Schenck selbst zu exerciren/ aber dennoch permittiret ist durch andere solches verrich- ten zu lassen / wenn es von ihren Gütern gefallen.

Alcarius Tamburinus de jure abbat. tom. 1. disp. 15. qv. 21. n. 29. 30.

August. Barbof. de jure eccles. l. 1. c. 20. n. 29. 30.

Jo. Yannez. Parladorius l. 1. rer. qvotid. c. 3.

Wie denn an den Rhein-Ländern deswegen der Clericorum ihr Wein unter dem Nahmen des Pfaffen-Weins / und auf den so genannten Pfaffen-Seuben verschencket wird.

Nun aber versellet der Adel nicht selbst das auf den Gütern gebratere Bier / schencket auch selbiges nicht bey Kamen-Quartiere und Stübchen selbst aus/sondern lässet solches den Krügeren übergeben wie Fürsten und Herren auff ihren Aemtern/ auch Fürstliche Ministri selbst/ so Lande Güter und dazu Gelegenheit haben/ es mit ihrem Bier und Brandweinbrennen halten und den debit durch andere verrichten lassen/ idq; absq; omni macula honoris.

Und endlich 4tenß gibt dieser Sache den völligen Ausschlag / daß die Sachsen-Lauenburgis sche Ritter-schafft/ wie in capite 1. remontrirret worden/ bisher in continüirlicher possessione vel qvati ultra seculum, ja ab immemoriali tempore her sich befunden/ auff ihren Land-Gü- tern zu brauen / und mit dem Bier ihre Krüge zu belegen; In welchem Fall abermahlt alle Jcti, auch so gar diejenigens/ so wider den Adel schreiben/darin einstimmig sind / daß alsdenn der Adel bey solchem Brauen müsse gelassen werden / und solches an ihrer Würde unschädlich sey. Also sezet davon

Georg Marsmann, ein Syndicus der Chur-Sächsischen Stadt Naugun / in der kurt- ken doch gründlichen Nachricht vom Sächsischen Meilen-Recht part. 1. cap. 1. pag. 10.

Verbis :

Wo von langen Jahren/durch eine beständige Gewonheit/die vom Adel auff ihren Gü- tern Bier zu feilem Rauffe brauen/und in ihren Kreyschern verschencken lassen/dasselbo- sten ist solche Nahrung NB. dem Adlichen Stande und dessen herrlichem Glanz ganz unnachtheilig.

Et in tract. de Metrologia part. 2. cap. 9. §. 32. ibi.

„Hodie de consuetudine etiam sine nobilitati detrimento cauponarum in suis pradiis exer- cere faciunt.

Ebenfalls spricht darunter den Nobilibus, wenn sie in possessione des Brauens/ob gleich nicht per tempus præscriptibile sich befinden / das Wort

Theod. Schöpfer, ein Quedlinburger / und sonst eiferiger impugnator des Adlichen Brauens / in tract. de jure braxandi part. 1. cap. 2. n. 207. ibi.

Si nobiles per longum sed ad obtinendam præscriptionem insufficientis temporis spatium, in quieta fuerint braxandi possessione, tunc in eadem erunt defendendi, usq; dum in ordinario processu civitates contrariam obtinuerint.

Mit welchen auch gleicher Meinung ist Joh. Otto Tabor in seinem in faveur der Städte geschrie- benen tractat. de jure Cerevisiar. part. 1. C. 3. §. 4. inqviens :

„Consuetudo Patrie venit attendenda, nec coëtio ista aut venditio probrum aliquod naturale con- tinet (wie kömmt dieses mit der vorgegebenen forditie überein? Und wer siehet also nicht daß man mit dieser ration nur die Leute amüßren wollen?) Et consuetudo in illud nihil potest. Unde nec Nobilitati distractionem istam officere, si privilegio vel in- vestitura jus hoc obtentum sit, arbitramur cum Limæo.

Wie solches in mehreren noch zu sehen ist bey

Ludolph. Schrader. citato sapientis consil. 44. num. 24. & seqq.
Joach. Mynsinger. Decad. 15. 76sp. 1. qvæst. 3. num. 77.

✱

Bene.

Benedict. Carpz. part. 2. conf. 6. def. 2. num. 4.

Matth. Berlich. part. 1. decis. 31. num. 5. §. 6.

Goswin. ab Esbach. in nota ad Carpz. part. 1. conf. 16. def. 92.

Und so viel von diesem Argumento, daß das Bierbrauen und mercatur dem Adel unanständig sey.

§. III.

Daß das Brauen extra casum specialiter acquisiti Juris prohibendi keine privative Städtische Nahrung sua natura und an sich selbst sey, sondern gleich den Fürstlichen Nentern auf dem Lande/ auch dem Adel competiren könne.

Diejenigen Jcti, so der Städte Brauen gegen die Nobilität verfechten / haben endlich wol gesehen / daß das argumentum, so sie von der forditie und indignität des Brauens gegen den Adel brauchen / (weil sie Fürsten und Herren / und deren Nentern in gleichem facto finden) den Reich nicht halten wolte / sie auch dem Adel in casu, da derselbe mit dem Brauen beliehen / das Brauen zusehen / und vor anständig achten müsten / dannhero endlich das Haupt-Argument darauff genommen, daß man gelaget / das Brauen gehöre zu den Städten / sey eine Bürgerliche Nahrung / ita

Berlich. p. 1. decis. aur. 31. n. 6. ibi: Nobilitas non tam propter forditiam quam, & quidem principaliter, propter difficultatem commercii, perniciem & detrimentum, quod per hoc civitatibus & civibus inferatur, ius cerevisie cogenda interdicitur.

Joh. Otto Tabor. de Jure cerevisiar. c. 3. §. 1. 3. & 4. cujus verba supra §. 2. citavimus.

Julius Hahn. de jure colon. perper. soncluf. 345.

Ziegler. de jurib. majest. l. 1. c. 27. th. 12.

Nun ist wol nicht zu leugnen / daß diese thesis an Ort und Enden / da die Städte entweder von uralter Zeit her / oder gar per recessus provinciales, pacta expressa, oder per prohibitionem & acquiescentiam vicinorum das Brau-Weesen privative hergebracht / seine verität allerdings behalte / und dagegen nichts zu sagen sey / ja denen Städten / so es solcher Gestalt gebracht / unrecht geschähe würde / wenn sie dessen entsezet / und wider alles Herkommen neue Brauereyen in der Nähe angerichtet werden wolten / als zum Exempel / im Chur-Fürstenthum Sachsen / da den Städten das Brauen mit gesamter Landes-Verwilligung auff öffentlichen Landtügen privative einmahl bezugeleget / constitutiones prohibitive publiciret / und der Adel darauff acquiesciret / ja selbst um dergleichen Verordnungen in genere gebeten / restte

Marsmanno in mililog. p. 2. c. 9. n. 56. p. 369. Resolutio Electoralis gravam. de 22. num. 1661.

Rubr. Justitz-Sachen gravam. 126. ibi:

Dahero unire getreue Landtschafft selbst beweglich in Unerschämigkeit erinnert.

Dergleichen Exempla sich auch in andern Fürstenthümetn und Landen finden. Deseleichen kan diese propositio auch in hoc sensu wol wahr bleiben / daß die vom Adel ihr Bier nicht in die Städte zum Verkaufschicken / oder wenn sie allda Häuser haben / in der Stadt zu feiltem Kaufe nicht brauen müssen / qvem casum decedit

Daniel Mollerus in l. 2. semeltr. c. 17.

Allein generaliter dieses zu sagen / es sey das Brauen NB. per se & sua natura, aller Orten eine privative Städtische Nahrung / solcher gestalt / daß auch in suo districu die vom Adel ihr Bier nicht debireten solten / läst sich mit bespffichtigen Rechten nicht behaupten ; Einmahl sind keine textus juris vorhanden / die das Brauen denen Städten privative bezulegen ; Dahero auch Herzog Julius in actis Brunsvicensibus, auf diese thesin, daß dergleichen / und in specie die Brau-Nahrung privative an die Städte gehörete / part. 1. pag. 504. repliciret / und ad marginem drucken lieffe.

Wo stehet dieses / (nemlich daß das Brauen und aller Handel an die Städte privative gehöre) geschrieben : Wenn dieses Vorgeben wahr seyn solte / so müste kein Fürst Zolt / Eisen / Bley / Korn / und andere victualia verkaufen.

Es ist auch ferner die Frage gar nicht davon / ob es den Städten nicht profitabler sey / wenn alles Bierverkauffen ihnen auff dem Lande privative cum jure prohibendi einherdumt würde / denn aus diesem ab utilli ad id, quod iustum est, genommenen argumento würde noch lange kein

kein medius terminus formiret werden/ daraus legaliter der Schluß folge/ daß man deswegen dem Adel und Land-begüterren ihre von so uberalter Zeit hergebrachte Jura qvaelita nehmen/ und sie dahin obligiren könne/ daß sie nun nicht mehr pro libertate naturali mit dem Fribgen auf ihrem Grunde und Boden disponiren/ sondern das Land-Korn in die Städte necessario verkaufen/ und hernach das daraus von dem Käufer in den Städten gebrauere Bier und Brandreint mit ihrem Gelde wieder fauffen/ und hinaus holen sollen/ an statt sie sich und die angehörige Dörffer selbstn providiren können; wie etwa vor dem die Schweden und Dänen/ die angehörige Dörffer brauen selbst angefangen/ den Teutschen das Korn zugefahren/ und das in Teuschland gebrauere Bier wiedergekauft/ oder wie die Engländer/ ehe sie zu den Zeiten Henrici VII. die Wackens-Fabriquen selbst anlegten/ die Wolle nach Holland und Brabant brachten/ und die daraus fabricirte Tücher und Etoffen wiederkauften.

Puffendorf. Introduction à l'histoire des principaux arts de l'Europe par Claude Ruzel. tom. 7. histoire d'Angleterre pag. 369.

Kerner ist und heisset nicht alles/ wovon sich Bürger ernähren/ so fort eine NB. sua Natura privativè bürgerliche Nahrung/ solcher gestalt/ daß man die Land-Leute davon excludiren könne/ wie hingegen die Land-Leute wol schlechte approbation damit finden würden/ wenn sie dasjenige/ was sie auff dem Lande treiben e. g. Acker-Obst-Garten-und Wein-Bau/ item, die Viehzucht wolten privativè, cum exclusione der Städte/ & cum jure prohibendi exerciren; Es sind viele Dinge/ die der Landmann so wol als der Bürger gebrauchet/ aber deswegen heisset nicht so fort dieses oder jenes sey NB. per se & sua natura eine bürgerliche oder Land-Nahrung *cum jure prohibendi*; Sondern das heisset eigentlich eine bürgerliche Nahrung/ wenn diese entweder à prima sit exstructio, oder per pacta cum vicinis, oder per prohibitionem & acquiescentiam per tempus praescribibile, ein Verbot zur privativè bürgerlichen Nahrung hergebracht; Welches in theil & Regula wegen varietät der Oerter/ des Herbringens/ der situation, der vigilanz/ oder negligenz der incolarum ohnmöglich zu determiniren/ sondern es aboutiret auff eine qvaelitionem facti, und kömmt demnach bey dem Brauen es allemahl wieder auf die petitionem principii loß/ wovon wir cap. 2. geredet/ nemlich/ ob solches cum jure prohibendi hergebracht. Ist solches erweislich/ so haben die Städte es billig/ als eine bürgerliche Nahrung privativè zu pretendiren/ und werden billig dabei geschützet; Ist aber solches nicht/ so läufft das argument von der bürgerlichen Nahrung bey dem Brauen in circulum. Denn es ja wol eine fast ridicule Sache ist/ daß man aus dem Brauer-Recht ein Handwerk/ ein opificium machen wolte/ wie Schöpferus zu deduciren sich bemühet/

de iure brax. p. 1. c. 2. n. 550. usq; 564.

Denn auff solche Art würde man Fürsten und Herren/ die das Brau-Recht exerciren/ unter die Handwerker referiren müssen/ qvò nihil absurdius. In dieses ganze argument von bürgerlicher Nahrung wird per praxin der Fürstlichen Aemter auff dem Lande referiret/ denn es hat der Hochseel. Herzog Julius Franz nicht etwa 1. 2. 3. Meilen von den Städten/ sondern gar mitten in- und bey den Städten auf seinen Aemtern zu Lauenburg und Neu-Haus das Brauen exerciret/ wie dieser Aemter Rechnung besagen. Welches damit gar nicht zu conciliren/ daß/ wenn die Frage von dem Adel ist/ das Brauen eine bürgerliche Nahrung seyn soll/ wenn aber die Fürstl. Aemter solche Brau-revenue für sich haben wollen/ alsdenn man wol auff dem Lande es exerciren könne. Herzog Franken Nöhre sagten zwarren damahlen anno 1593. in der bey der Lauenburgischen Deduction sich befindlichen Beslage (N. 19.)

Daß 3. Fürstl. Gnaden Voigte und Aemter-Leute sich der Krüge und Bier-Verkauffens gebrauchten/ mit denen hätte es eben die Gelegenheit/ wie mit den Städten und Bürgern/ wovon der Adel unterschieden wäre.

Allein/ wie solte es mit den Fürstl. Aemtern auff dem Lande gleiche Verwandniß haben/ als mit den Städten/ wenn von bürgerlicher/ an die Städte privativè gehöriger Nahrung die Rede ist? Ein negotium oder Sache wied ja nicht anders seyn noch heißen können/ wenn es von Cajo, als wenn es von Titio exerciret wird? Ein Species Ehr. gilt keinen Heller mehr/ er sey in eines vom Adel oder Antimanns Händen; Und solte es hie wol decimus tertius Herculis labor seyn/ diese Dinge zu conciliren/ oder man müste die distinctio unter des Schulgen Kuh/ und des Brauren Kuh zu Hüffe nehmen/ und sagen mit dem Poëten:

Intererit multum, Davusne loqvatur? an herus?

Colchus? an Assyrius? Thebis nutritus? an Argis?

Mit einem Worte/ wie von Anfang gesagt/ alles/ was vom Brauen gesagt/ geschrieben/

rat-

raisonnirer und disputirer wird / kömmt bloß darauff an / ob ein legitimē acquirirtes jus prohibendi erwiesen. Ist solches bey den Städten/so ist es eine bürgerliche Nahrung privative; Ist solches unverfallicher bey dem Landes-Herrn/ so ist es ein regale; Hat solches ein Nachbar auf des andern Boden/ ist es eine servitus.

Dann aber solches jus prohibendi contra nobiles im Herzogthum Sachsen-Lauenburg obangezogener massen nicht hergebracht / so fällt auch dieses Argument weg.

§. IV.

Daß das Jus braxandi an sich kein Regale, weder nach gemeinen/noch Sachsen-Lauenburgischen Local-Rechten sey / sondern einem jeden auf seinen Gütern Bier zu seilem Kaufse zu brauen ver-gönnet / wofern nicht ein jus prohibendi legaliter hergebracht.

Dieser Punct kömmt auf dreyerley momenta an/ denn/ daß man ein Jus vor ein regale außge-sen kömme/ solches muß aus dreyerley fundamenten geschehen / (1) daß es in 2. Feud. 56. inter Regalia numerirer werde/ (2) daß es die Natur und Eigenschaft habe / so Regalia haben / und ihm die definitio regalium competire/ denn wol nicht zu leugnen/ daß mehr Regalia, die ad administrationem reipubl. gehören / ihrer Natur nach seyn / ob sie gleich nicht in 2. Feud. 56. numerirer seyn/ als e. g. das Jus secularilandt, veniam ætatis concedendi, federum, concedendi Jus civitatis, Nundinarum &c. Vid. Sixtin. de regalib. l. 1. proam. n. 17. Carpz. de Regal. 6. l. 1. apb. 10.

(3) Daß entweder expresso pacto inter imperantes & parentes, oder tacito consensu subditorum, per prohibitionem præcedentem & subsequutam patientiam, per tempus præscriptibile, dieses oder jenes Jus zum regal gemacht/ und dem Imperanti allein tributirer sey/ wohin gehöret was Zieglerus saget :

tr. de jur. majest. l. 1. c. 3. §. 23.

Usa & consuetudine induci potest, ut jura, quæ olim regalia non fuerunt, pro Regalibus habeantur. & vicissim.

Was nun den ersten modum betrifft / so gibt litera & inspectio textus 2. Feud. 56. daß kein Brauen also genannt ; Und ist wol eine vergebliche Arbeit / so Hieronymus Treutlerus in. consil. 107. anwendet/ wenn er in dem textu 2. Feud. 56. sub nomine angariatum & parangariatum, das Brauen suchen will / gerade / als sey und bestünde es in einem publicken Dorfspanne / oder / daß das Bier bey den Hosten verandt werden müste ; Er hätte die intention der privat-utilität besser / gur teutsch und deutlich zu Tage geleyet / wann er gesagt hätte : Es würde das Brauen sub nomine NB. thesauri in 2. Feud. 56. verstanden ; à raison, weilien es Geld einbrächte. Aber wer siehet die absurdität nicht ?

Anlangend den 2dum modum, so wird auch daraus das Jus braxandi zum regali nicht zu qualificiren seyn / denn man nicht aus einem jeden Dinge/ so Fürsten und Herren haben oder thun / gleich regalia machen muß / wie

Bartholomæus à Chassanço in Catol. glor. mundi p. 5. consil. 24.

Der Regalien zwey hundert und acht/

Petrus Anton. de Petra aber de jure quæsto per Principem non tollendo c. 21.

Vier hundert und dreyzehn macht / welches billig reprehendiret wird

à Knichenio de jure territ. c. 1. n. 341. & Bodino l. 1. de republ. c. 10.

Massen auch Fürsten und Herren vieles thun / auch viele Jura, als Domini particulares ihre Güter haben / so ein jeder privatus auch exerciret / auff welche Art man aus agricultur- und Vieh-Zucht (weilien solche bey den Domanial Aemtern exerciret werden) Regalia machen könte. Ja wie gar recht die Juristen-Facultat apud Taborem,

part. 2. de jure cerevis. c. 7. in resolut. rationum dub.

antwortet / man könte auff die Art aus Essen/Trinken/ Tanzen/ Spahieren fahren/ Spielen/ &c. Regalia machen / sondern Regalia sind solche Jura, die dem Imperanti, NB. als Imperantis & Supremo Principi, quæ vel quatenus tali, competirent.

Denn Regalia werden à Regio caractere giso genannt / daß sie zu dem regimine gehören / live

sive quæ Imperanti quæ tali, in signum supremae Majestatis ac præeminentiæ, et ad officium administrandæ reipubl. pertinentia competunt.

Henric. à Rosenthal de feud. c. 7. concl. 1.

Bocerus de Regalibus c. 1. n. 1.

Pruckman. de Regalibus c. 2. n. 1.

Conrad ab Einsiedel. de Regal. c. 3. n. 31.

Vultej. de feud. l. 1. c. 5. n. 7.

Nun aber wird ja wol von dem Brauen und Bierverkauf nicht gefaget werden können/ daß dasselbe zur Regierung und **Zohet** des Landes/ oder zu dem officio & caractere supremo & majestatico imperantis gehöre/ oder eine so hohe præeminenz sey; denn ja dessen die Brauer in den Städten theilhaftig werden/ insonderheit aber werden solches diejenigen nicht sagen/ noch das Brauen vor ein zur höchsten dignität des Landes-Herrn gehöriges Regal ausgebeten können/ die vorher befragten den Adel davon ausschließen wollen/ daß es eine res fordida, und eigne dem Adel unanständige Rauffmannschaft sey/ als welche propositiones sich mit einander nicht compatiren können.

bleibet also zu consideriren übrig der dritte modus, ob das Brauen entweder ex communi placito expresso der gesammten Ritter- und Landschaft/ oder ex tacito consensu derselben/ præcedente prohibitione, & subsecuta acquiescentia subditorum, per tempus præscriptibile ein Regale geworden sey/ wie an etlichen Orten nicht zu leugnen ist/ daß sich allda der Adel auf beschene prohibition dessen durch acquiescenz begeben/ und dahero der Landes-Herrschaft allein bezeuget/ wie in den Böhmischen und Käyserl. Erblanden/ uti ex Rescriptis Imperatoris Rudolphi & Matheie a

Marsmanno in Milol. in epistola dedicatoria membr. 2.

citatis zu sehen/ dergleichen auch in Böhern recipiret ist/ vid. Jus Bavaricum provinc. p. 3. c. 13.

Ex Cap. IV. §. VII. pag. 53. seqq.

Daß auch durch Pollicey-Ordnungen dem Adel sein vhraltetes Brau-Recht nicht genommen werden könne/ wofern derselbe darin nicht entweder expressè, verbis, oder durch eine wahre acquiescentz, per tempus præscriptibile consentiret.

Gescheint wol/ daß Herzog Franz der Jüngere/ der wol nichts in dieser Sache unberührt gelassen/ auch auff diesen Fuß das Werk in der Beslage (N. 11. 13.) nehmen/ und dahin es gerne haben wollen/ daß man das Brauen/ als eine Pollicey-Sache/ tractiren/ und also durch eine Pollicey-Ordnung den Städten es beslegen möchte. Verbis:

Wollen den punct des Brauens biß zu Verabsehlung einer allgemeinen Pollicey-Ordnung unsers Fürstenthums verschoben und ausgesetzt haben.

Wie aber der Adel hierin durchaus nicht consentiren wollen/ laut Beslage (N. 12. 17. 18. 20.)

So ist aus solchem Werk nichts worden/ sondern nach mehr als 10 jähriger vergeblich tentirter concertirung dieses puncts das final gewesen/ daß laut der Beslage (N. 26.) die Sache zum ordentlichen Process verwiesen seyn solte. Alldieweilen jedoch einige auf die Gedancken gerathen/ und etwan sagen möchten: Wenn es mit Pollicey-Ordnungen ausgemacht werden könnte/ so hätte ja die Herrschaft allezeit noch potestatem statuendi & condendi leges. *sicut*: So könnte es ja alle Stunde noch regliret/ und durch eine Pollicey-Ordnung das Brauen bey die Städte/ cum exclusione & prohibitione Nobilium, geleger werden/ das wäre denn der getaußte und kürzeste Weg. So will man auch noch diesen articulum untersuchen.

Es ist nun zuwarten schon hier oben Capite IV. §. 1. in fine etwas/ occasione der Brauer-Rollen angeführer/ daß keine privilegia, (so in der That eine species statuti in diesem Fall/ wie hingegen dergleichen Pollicey-Ordnung in effectu ein Brauer-privilegium seyn würde) den Brauern wider den Adel ein Recht geben können/ wofern dieser darin nicht gutwillig consentiret oder acquiesciret/ woraus also wol von selbstien folget/ daß es eben so wenig mit Pollicey-Ordnungen angehe/ denn ja es denjenigen/ so dem Adel nach dieser revenue trachten/ gleiche viel seyn könnte/ und hingegen dem Adel eben gleich sensible seyn würde/ ob dieser durch Privilegia und Rollen/ oder durch Pollicey

Policey-Ordnungen und Statuta darum gebracht werde. Allein man will noch ein opus supererogationis thun und nun auch zeigen/das auch durch keine Policey-Ordnungen/leges oder statuta dergleichen Verbot/sonderlich im Sachsen-Lauenburgischen/ es sey denn/das der Adel darin consentire/cum effectu/juris geschehen könne. Einmahl ist in genere bekandt/das dergleichen Statuta, die einem Theil seine Güter und jura qvaelita nehmen und dem andern beylegen wollen/nicht gelten/ si altera pars reclamet, ita, ut injustum habeatur statutum, quod in odium & præjudicium particularium: personarum, & collegiorum conditur, unde recte à tali statuto appellatur.

Jul. Cæs. Ruginellus de appellat. §. 2. cap. III. n. 891.

Ubi ex Rota Romana divers. decis. 50 n. 17. refert casum statuti prohibentis, ne deferatur ritivum ad molendina extra civitatem existentia, in præjudicium dominorum, qui habent molendina extra civitatem.

Sigismund. Scaec. de appellat. c. 2. qv. 17. limit. 20. n. 4. 5.

Ubi elegantem rationem adducit, quod scilicet tale statutum contra certas personas conditum non sit proprie statutum, quia natura status est, ut sit commune, & princeps ita statuius præsumitur male informatus & circumventus, & n. 7. hoc ampliat, si statutum latum sit in præjudicium multarum personarum, ex gr. unius quateris civitatis, vel provincie, quod & tradunt

Dn. Lynker. de gravam. extrajudic. c. 3. p. 2. §. 54. n. 1. 2. 3. 4.

Mev. part. 5. decis. 171.

Petr. Cornet. Bröderod. de appellat. p. 1. fol. 520. lit. C. D.

Petr. Gregor. Tholosan. tr. de appellat. l. 2. c. 22. n. 2.

Sia/ est isti ein solches statutum, in odium & præjudicium certarum personarum conditum, & jus qvaelicum ipsis auferens, adeo nullum, ut ne appellacione quidem opus sit, sed NB. SEMPER de iniquitate excipere liceat, in terminis per multa allegata.

Casp. Klock. de contribut. c. 6. n. 149. 150.

Nec NB. C LIO UNQVAM TEMPORE juri contra istiusmodi Statuta appellandi præscribatur, si patientia & acquiescentia subsecuta non sit.

Mev. part. 4. decis. 387. n. 6. 7. ubi decidit casum, quo statuto libertas ante hanc omnibus communis sublata erat, quod tale statutum, tanquam iniquum, non valeat, etiamsi ab eo appellatum non sit.

Add. Antonin. Thessaur. decis. 16. n. 6.

J. P. Surd. consil. 65. n. 9.

In specie aber (1) und in terminis istiusmodi prohibitionis, quod ne quidem tunc valeat, ETIAMSI NB. STATUTO MUNITA SIT, aut per modum statuti vel legis fiat, können nur dem Gegenheil mit aller JCTorum, so von dieser materia geschrieben/ einhelliger Meynung überzeugen.

Ita Andreas Rauchbar. JCTus Saxonicus part. 1. qv. 27. n. 11. ubi casum de prohibitione CEREVISIÆ non aliunde emendæ, per statutum & legem facta, quod non valeat, decidit.

Joh. à Koppen. decis. 19. n. 5. ibi: Communis in jure conclusio est, prohibitionem prædictam, ETIAM STATUTO munitam, non valere.

Thomas Merkelbach. inter consilia Klockii Vol. 1. consil. 10. à n. 834. usq; 865. in specie n. 850. ejusmodi STATUTA, videlicet, si magistratus subditis suis mandat, ne ab aliis, quam a se, vel in isto, aut isto loco CEREVISIAM, vel sal emanet &c. quod antea libero arbitrio subditorum relictum erat, de jure non subsistant.

Nicolaus Bötius in decis. Senat. Burdegalens. decis. 125. per tot. & in fine. ibi: Ideo nec in præjudicium aliorum, nec etiam subditorum valet talis ordinatio vel STATUTUM, etiam per indictum factum.

Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach de corculo publico & bannali c. 19. metrologie §. 4. n. 1. ibi: Hanc resolutionem Negativam JCTi adeo extendunt, ut talis prohibitio bannalis, ne quidem statuto munita valeat.

Alphonfus ab Azevedo in consil. Regias Hispan. l. 8. tit. 14. de las ligas y monopolios l. 4. n. 28. ibi: Si Comes, vel Baro, vel alius faciat tale Statutum, debent se opponere rustici, vel alii, quorum interest, seu appellare ab illo abusive Statuto ad Curiam, quæ ista solet reformare.

Jacobus

Jacobus Cancerius, *JCrus Hispanus Barcinonensis var. Resolut. p. 3. c. 12. n. ibi*: Cum sit certum **STATUTA** & **DECRETA** dominorum castri facta in damnum Vasallorum, ob privatam dominum utilitatem, tanquam irrationabilia & ambigua, esse nulla.

Rosenthal de feudis c. 5. conclus. 26. ibi: an **STATUTO** subditos ad sua molendina, & in eis, quæ facultatis mere sunt, coarctare possint, quod negativè decidit, sive publici, sive privati redditus inde augeantur.

Antoninus Thesaurus, *JCrus Pedemontanus decis. 16. n. 5. ibi*:

Quinto amplia, ut nec etiam per indirectum possit dominus furni (in his enim terminis loquitur) si editum faciat, & possit.

Ut non possit hoc **STATUERE**. Sexto amplia, ut hujusmodi *lammis* id est feretris non teneantur subditi parere, etiamsi fidelitatis juramento sint adstricti. Et, si fiant à Domino hæc proclamata, illisque subditi non pareant, persistunt in quasi possessione libertatis.

Didacus Covarruv. à Leyva in C. possessor mal. fid. p. 2. §. 2. n. 7. ibi:

Nec jure permittitur Domino hæc violentia, adeo quidem, ut nec **PER STATUTUM** ipsius Domini aut populi id fieri possit, cum id tendat in grave præjudicium aliorum.

Es sind diese rationes bey dem Sachsen-Lauenburgischen Adel um so mehr in consideration zu nehmen / als in diesem Herzogthum keine Landes-Ordnung / ehe Ritter und Landschafft darüber gehöret publiciret werden können / wie Herzog Georgen / Augusti und Julii Brandenburg / Hoff-Verichts- und Kirchen-Ordnung und Reversalien / laut extractum sub (N. 58. 59. 60. 61.) angeschlossen / ausgewesen / welches auch noch in dem Landes-Recessu de anno 1702. art. 15. laut (N. 62.) von neuem gnädigst confirmiret. Wie würde aber wol semahlen zu hoffen seyn / daß die Ritterchafft in eine solche Polizey-Ordnung consentiren solte?

In Summa / es läufft abermahlen auch in diesem Articulo die Sache da hinaus / daß eben so wenig mit Polizey-Ordnungen / als andern prohibitionibus dem Adel beyzukommen / wosfen derselbe nicht in dergleichen prohibitiones consentiret und acquiescirt / denn es würde diese Art des Statuti (si inivitis nobilibus condatur) nicht besser heraus kommen / als wenn man durch Polizey-Ordnungen die Vieh-Zucht / Korn- und Geld-Pachte / Gehenden / Diensten von den Adlichen Gütern wegnehmen / den Bürgern belegen / und sagen wolte: Diese Dinge / Vieh-Zucht / Acker-Bau / etc. wären vor dem Adel zu forside, und damit die Commercia in den Städten desto besser florireten / müste man den Bürgern der Adlichen Güter / Acker und Weyden pro locario einräumen / daß sie mit dem Vieh und Korn allein handeln könnten. Eben so wenig aber / als man dem Adel durch Polizey-Ordnungen solche seine Güter und Jura nehmen kan / eben so wenig wird man ihm auch die Privat-Berechtigkeit auf seinen Gütern durch solche Mittel entziehen können.

Aberdem ist auch (4) allhie ein sehr delicater Punct / und wol zu advertiren / daß / wenn ein superior herdurch griffe / und die inferiores ex metu sive reverentia, sive majoris mali, auf dergleichen prohibitiones ihres superioris acquiesciren / man solches nicht so fort pro consensu, oder vera patientia & acquiescentia annehme und ausgeben. Denn außser dem / daß es mit denen prohibitionibus eines superioris eine ganz andere Beschaffenheit hat / als wenn ein privatus contra privatum, da solcher respect, Furcht und submission cessiret / dergleichen in incorporalibus thut / und jura in alieno dadurch / accedente præscriptione, acquiriret / massen des inferioris inaction, so er aus reverence gegen den superiorem thut / nicht gleich eine solche patientiam, als in incorporalibus erfordert wird / operiret / noch dem superiori einiglus in petitorio, oder possessorio tribuiret / deßfalls man sich auf die oben §. IV. occasione der a silentio Assessorum nobilium bey dem Hoff-Vericht genommenen objection ex Klokko und andern JCrus allegiret / geliebter Kürge halber beziehen. Außser diesem / sager man / ist noch dieses amuffihren / daß die Rechte von einer acquiescentz der Unterthanen gegen ihre Obern dieses in specie erfordert / ut non sit metuculosa, also / daß / wo comminationes von executionibus gegen die Contra-venientes / von Wundung / Straffen / und dergleichen dabey vermachet / ein superior mit solchen prohibitionen / und einer solchen abgewungenen / aus apprehension haben tractaments geschähen acquiescentz weniger denn nichts ausgerichtet / noch daraus etwas profitiret.

Ita Knichenius de jure territorii c. 3. n. 221. 223. 224. 225. quæ de verbo ad verbum repetit in Comment. ad Jus Sax. Elector. de non provor. voce. Duc. Saxonie c. 9. pag. 228. ibi:

Denique requiritur, ut possessio vel quasi non sit violenta, injusta, metuculosa, quemadmodum enim in vestitura s. titulus manifestus non juvat Violentus & in-

justus

justos possessores, contradicente jure leg. f. C. de fund. & salt. rev. dom. l. auctoritatem. 2. ubi Dd. C. unde vi l. vicia. 11. l. 7. C. de acquir. poss. Raunders. l. 1. cons. 2. n. 29. VVesembec. cons. 4. n. 28. Roland a Valle cons. 89. circa fin. vol. 2.

„ Ita nec actus violenti & metulosi quicquam conferunt, ex quibus injusta & violenta possessio edocetur. Cravetta cons. 643. n. 6. quorum indices sunt,

„ arrestatio, pignoratatio, incarcerationio, multa, & similes.

„ Joh. Gars. de expen. c. 9. n. 35. Bursatus cons. 360. n. 23. Namque ex actibus metulosis

„ & violentis non acquiritur præscriptio, consuetudo, aut aliud jus.

Desgleichen ist also decidiret in supremo Pedemontano Senaru,
ap. Antonin. Thessaur. decis. 16. n. 7. in fine. ibi:

„ quod intellige, nisi subditi coacti, & propter metum acquiescent, nam præscriptio ex violento actu non queritur.

Da er denn auch noch ein und andere a propos kommende ampliationes hinzu thut/ daß e. g. nicht genug sey/ daß 2 oder 3 particulares acquiescirt haben / sed NB. coram universitatem obedientiam præstitisse requiri,

„ jungantur quæ supra à nobis cap. II. §. III. daß die Brauer allhie drey Stücke beweisen müssen / deducta.

Desgleichen Aymo Cravetta à Savilliano in cons. 643. n. 9. ibi:

„ Quid hic dicendum? cum sub pena minime levibus subditis interdicitur (scil. quod de jure in suo cuius licet) metum enim prohibitio id genus pœnalis intert,
„ Neque purgari temporis lapsu metus dicitur, causa metus semper perseverante, id est Principis imperio.

Und in fine n. 10. da er das argument de prohibitione privati contra privatum refutirt / ante mortem er gangt nervolte

„ Alia est causa subditorum, qui prohibitionibus principis pœnalis reclamare non audent,
„ per metum enim tacuisse creduntur.

Zu es führet dieser Autor n. 8. 9. auf seine route, welche/wenn man sie weitläufftig ausführen wolte/ herrliche materien zu disquiriren geben solte. ex. gr. Ob ein Princeps, der da wüßte/ daß die privati solche jura hätten/ in bona fide mit solchen prohibitionibus sey? Und dahero solche jemahlen præscribiren forme? Sonderlich/ wenn man betrachtet/ daß ein Princeps gleichsam als supremus tutor, curator, & defensor subditorum, die Unterthanen bey ihrem Rechte zu schügen/ seines Landes Fürstlichen Amts halber schuldig ist/ und dahero die Frage abermahlen seyn wolte: an is, qui alium in suis juribus defendere tenetur, ejus jura sibi, vel aliis, prohibendo tribuere & præscribere possit, welche Frage denn aus demjenigen principis juris zu resolviren/ so da de præscriptione tutoris, vel curatoris in, vel de bonis pupilli, vel minoris handeln.

Beilage Nr. 4.

Extract Landes-Actorum de anno 1563. da der Adel der Policy-Ordnung de anno 1562. in puncto des Brauens contradiciret.

„ Um fünfften / unter der rubrique und Titul vom Bierbrauen / wann denen vom Adel und Baurtschafft zu brauen verbothen seyn / und E. E. G. Landes-Fürstl. Meinung nach / alle die Biere aus den Städten geholet werden solten / so befindet sich an ihme selbst / daß die arme Baurtschafft zuweilen so weit den Städten abgeseffen / oder sonst schwacher Anspannung halber nicht abholen mögen/ Bier daselbst zu holen zu geschweigen daß auch allezeit in Städten/ zufoerdert den kleinnern Bier nicht angetrossen wird / und öfters ledig zurück fahren müssen / indem nicht allein sie selbst / sondern auch der Reisende Trinckens halber Noth leiden würden / zu geschweigen daß in der jetzigen Noth und Beschwerung/ damit sie in Ablegung der Schulden verhafftet/ zufoerdert mehr den armen Leuten beschwerlich / daß ihnen auch ihr eigen Korn zu ihrem Nütz zu verbrauen und zu gebrauchen nicht frey seyn solte.

Bev.

Beilage Nr. 5.

Contradiction des Adels/ daß Sie das Verboth des Brauens nicht weiter als auf die Bauen in den Dörffern consentiren wolten.

Als zum Bierden in der Zahl das verbothene Bierbrauen auf den Dörffern belanget / ach-
ten wir selbst/und seyn des auch mit uns die von den Städten einig/ daß den Baur. n. bilig
das Bierbrauen/ ausgenommen zu ihres Hauses eigen Nothdurfft und in der Erndt-Zeit/ gänz-
lich verbothen bleibe/ und nicht zugelassen werde ihnen zu Mülgen/ oder auf Krügen/ Kästen/
Gede oder Findelbier/ oder sonst auf Kauff zu brauen/ oder zu schencken/ und daß die/ so dawir
handeln/ gebühlich gestraffet/ und auch ihnen das Bier genommen werde/ verhalten bitten wir
unterthäniglich diesen Punct/ so in der Policy-Ordnung sehr enge eingezogen/ auff solche
Masse gnädiglich zu erklären zc.

Beilage Nr. 6.

Extract der von den Städten des Herzogthumbs Mecklenburg wider die Ritterschafft/ den 12ten Sept. 1669. übergebenen Schrift in puncto des Brauens.

Nachdem die Ritterschafft mit den Städten/ 1) wegen des Scheffels/ Maas/ Gewichts/ und
Ellen/ (2) wegen des Biers/ (3) der Becker/ (4) der Hocken/ (5) und Handwerker/ insgemein
den Taxt betreffend/ nicht einig werden können/ und daher die von den Städten sich ihre Noth-
durfft referiret/ und was sie sonst zu erinnern ad protocollum bringen zu lassen. Als ihu dem-
nach die von den Städten anzeigen beym Tit. 32. vom Brauen und Schencken und anderer Bier-
gerl. Handthierung/ und zwar beym §. I. wird dieses erinnert/ daß in demselben der passu so in der
alten Policy-Ordnung enthalten/ ganz ausgelassen/ nemlich daß die Städte auf Hand-
thierung/ Handwerker und Bierbrauen gestiftet seyn und dadurch müssen erhalten wer-
den/ und es dem vom Adel selbst verweifflich/ und ihrem Adelstande nachtheilig/ daß Sie
sich des Bierbrauens und anderer Bürgerl. Nahrung/ so dem geringen Stande zuftändig
und zugehörig/ sollen beflüssigen und gebrauchen/ und weil dieser §. in der Policy-Ordnung
klar und deutlich/ und der §. so in der Neuen gesetzten Städten präjudicirlich ist/ als contradic-
iren sie diesem neuen Aufsatze/ mit Bitte/ den §. I. auszulassen/ und an statt dessen den §. I. Uns &c. de
verbo ad verbum aus der alten Policy-Ordnung dagegen wieder hinein zu rücken und zu setzen.

Und weil das Bierbrauen/ Mülgen und Brandweinbrennen denen vom Adel und andern
auf dem Lande nicht gebühret/ ohnedem was dem Adel auff ihren Ritter- Eysen zur Haushaltung
nöthig ist/ und der Städte Nahrung/ dieses Orts Landes am meisten auf Bierbrauen und Mül-
gen/ und daffelbe zu verkauffen bemühet/ und wo ihnen darin Abbruch geschieder/ daß sich die Städte
allein von Handwerken nicht ernehren können. Als können die vom Adel/ die Beamten und an-
dere auf dem Lande sich solcher Nahrung nicht anmassen/ noch gebrauchen/ denn sonst die Städte
te hiebey würden verderben und zu Grunde gehen. Nam communiter jura statuant, omnem
negotiationem lucri causa susceptam esse Nobilioribus indignam, L. Nobiliores C. de
Commerc. & mercat.

So ist auch dieses von allem Kaufmannshandel und Bürgerlicher Nahrung zu verstehen/
so die Edelleute auff dem Lande nicht treiben sollen/ weil es ihrem Stande schimpff/ und verweifflich/
d. l. Nobil. C. de Commerc. & Mercat :

Und zwar ex ca ratione. weil es urbibus & civitatibus perniciosum, und dagegen der
Städte Nahrung auf Kauff und Verkauf gegründet ist. Ob nun wol in der alten und ersten Politi-
cy-Ordnung de A. 1572. dem vom Adel ist concediret ihren eigenen gebaueten Gersten zu ver-
mülgen/

mühen so ist es doch in der revidirten und jetzigen hinein gerücket / welches aber den Städten in ihrer Nahrung sehr schädlich / läufft auch contra dictam l. Nobiliores und gereicht zum Verderb der Städte / und wird unter dem pretext der Bau-Verste mit vermüßert und kein Verste in die Stadt gebracht / wie dann viel Malz / wie notorium, auf dem Lande gemacher und allenthalben verführt wird / wodurch dann kein gemächlich die Bürgerliche Nahrung von den Städten ab und auf das Land gewandt wird ; Im fall nun gute Policie soll gehalten werden / so muß man es so machen / daß die Nahrung so bey den Städten allewege gewesen / gelassen werde / und die Ritterschafft sich derselben entschlage / damit ein Stand bey dem andern bleiben könne und möge / und einer dem andern kein Einpaß thue und verderbe.

Beilage Nr. 7.

Extract der von den Städten in puncto des Brauens / M. Martii 1670. übergebenen Schrift.

Es hebet man auch nicht aus was Ursachen die Ritterschafft darauß so hart dringet / daß ein oder andere Classen soll abgethan werden / und in specie diese / daß es dem Adel Stande selbst verweisslich und nachtheilig / daß Sie sich des Bierbrauens und anderer Bürgerlichen Nahrung / so dem geringern Stande zuständig und zugehörig / sollen besitzigen und gebrauchen ; Wollen ja die künfftbaren Rechte vermögen / und in den Kayserl. Rescriptis vel constitutionibus zum gemeinen Nutzen / und zur Erhaltung guter Policey des Römischen Reichs / nach Billigkeit wolbedacht / vorgesehen und verordnet worden / daß nicht der Adel und andere hohe vermögende Leute die gemeinen Gewerbe und Handel zur Unterdrückung des Bürgerlichen geringen Standes zu ihrem grossen Vortheil unter sich ziehen solten / darum also der Bürgerstand und der gemeine Mann auch seines Leibes Nahrung haben / und die Städte / so ihr Aufkommen von der gemeinen Bürgerchafft haben müssen / auch gedeyen / wachsen und erhalten würden / und also ein Stand als der ander nach gebühlichem Unterscheide in Würden bestehen bleiben möchte. Was die Tourner-Ordnung des Kayfers Henrici primi hievon saget / solches wird denen von der Ritterschafft nicht unbekandt seyn / da dann darinnen unter andern dieses zu befinden / daß der Edelmann einen rechten Adlichen Stand führen und keine Kauffmannschafft noch andere gemeine Bürgerliche Gewerbe und Handthierung treiben und seinem Nächsten oder dem geringern Stande nicht die Nahrung abnehmen solle / und befindet man auch daraus / daß die / so dawider gehandelt / zum Turnier und Adlichem Ritterpiel nicht zugelassen seyn / und ob wohl aus den rechten Reichs-constitutionibus und andern Chur- und Fürstlichen löblichen Ordnungen fönte weitläufftiger dargehen und deduciret werden / daß denen vom Adel / und sonderlich so studiret / und solche Rechte und Constitutiones gelesen / satfam wissend und bekandt ist ; Dieses aber wird nur zur Nachricht angeführt / daß die Ritterschafft nach gemeinen Kayser-Rechten nicht betaget über ihre nothdürfftige Haushaltung auf den Kauff Malz zu machen / Bier zu brauen und Brandweein zu brennen und Gewinn damit zu treiben / und von dem Gersten / den sie selber und ihre Brauen gebauer und zwar darvon / weil die Städte die allgemeine Landes-Beschwerden mit tragen helffen / und sonst zu Erhaltung der Städte / Rathhäuser / chore und Mauren viel onera, wie auch Zoll und andere vielfaltige Auflagen über sich nehmen müssen / und damit belegt werden / dahero dann auch zum Nachtheil / Abgang und Verderb derselben / die von der Ritterschafft keine Kauffmannschafft treiben sollen. l. 3. Nobiliores C. d. commerc. & mercat. ubi dicit : Nobiliores perniciosum Urbis mercimonium exercere, ut sic inter negotiatores & plebejos emendi vendendiq; sit commercium : Dann wann die / so von der Ritterschafft solche Handelungen und Werbungen üben und gebrauchen / so gereicht es den Städten zum merklichen Nachtheil / Abgang und Verderben / weil es wider den gemeinen Nutzen ist / dann die Städte / wann ihnen ihre Nahrung gehemmet / entzogen und genommen wird / die allgemeine Landes- und der Städte Special-Beschwerden / so Sie für die auf dem Lande und der Ritterschafft über sich haben / nicht ertragen noch sonst erhalten werden mögen / und würden die Handelungen zwischen der Ritterschafft oder Landmann und denen in Städten nur dadurch in gänckliches Abnehmen kommen / welches dann nicht geschehen kan / noch seyn soll ; So gereicht auch die Bürgerliche Handthierung dem Adel zur Verkleinerung : Nam nobilis exercens mercimonia perdit jus nobilitatis, denn der da über und brauchet verächtliche Kunst und Handwerck / wird vom Kayfers

Recht

Recht nicht geachtet vor einem von der Ritterschafft. L. ne quis. & ibi Bart C. d. dignit. libr. 12. L. milites agrum ff. de militari. Und ob woll die von der Ritterschafft mögen kaufen und verkaufen / so ist es Ihnen doch Handthierung und Gewerbe / auf Gewinn zum Abbruch der Städte / und Hemmung der Bürgerlichen Nahrung zu reiben / verboten. Es irren nicht / daß der Adel wolte sagen / Sie vermülken und verbrauen ihren eigenen und ihrer Unterthanen Gersten ; Respond. daß die Worre in d. l. Nobiliores emendi & vendendi auf die plebesjos & mercatores und nicht auf die Ritterschafft gezogen und verstanden werden / vermöge der Rechte / Glossa & D. D. in L. 1. §. hæc edictio ff. de postulando. Paul. d. Castr. in L. fin. ff. d. Reb. dub.

Zudem so verbieten die gemeinen Käyser Rechte dem Adel zu entgegen / und dem Gewerbes Mann / und denen von gemeinem Volk zum besten / daß dem Adel die gemeine Werbungen und das zum Nachtheil der Städte selbe nicht reiben sollen / und da entgegen die Handlung und Handthierung denen in den Städten zu eigenen / damit dieselbe desto ehrlicher mit einander handeln / kaufen und verkaufen können und mögen. Nun aber heisset negotiiren und werben / wann einer dem andern etwas um Genießes willen zuweller / Mülken und Bierbrauen aber auf Gewinn ist nicht anders / als daß der Adell gedенker Genießes davon zu haben. Nam negotiatorum Genus ad lucrum dicitur esse primum. L. iustissime §. 1. ff. de edilit. edict.

Nachdem nun das Käyser-Recht der Ritterschafft generaliter verbiet Gewerbe zu reiben und zu üben / damit die Städte nicht sollen untergedrückt und verderbet werden / als können dahero auch die von der Ritterschafft solche Nahrung / als Brauen / Mülken / Brandtweibrennen / und andere Bürgerliche Handthierung nicht gebrauchen noch sich anmaßen. Lex enim generaliter loquens, generaliter debet intelligi. L. 4. d. offic. præsidis. Es wäre dann Sache / daß ein oder anderer vermöge publicirter und allegirter alten Policey-Ordnung seine habende Erb-Gerechtigkeiten beyzubringen hätte / welches aber nicht weiter als auf Erb-krüge allein zu extendiren / und daß die anderen Krügere auf den Dörffern ihr Bier aus den Städten / als es von Alters hero gechehen / holen müssen. Vermeiner aber derselbe so seine Gerechtigkeit nicht mit alten Urkunden und Briefen / sondern per præscriptionem sein jus beybringen wolte / so muß er beweisen / daß die Verjährung schon vor publicirung der alten Policey-Ordnung gechehen sey. Nam necesse est, ut præscriptio ante & non post promulgationem ordinis provincialis fuerit adimpleta. Carpz. lib. 1. Resp. 37. n. 13. Weil nun der Bürgerstand der Delleute dignitatum functiones nicht appetiren können / als können dagegen auch die Edelleute sich der Bürgerlichen negotiationen / Nahrungen / Handthierungen und Geschäfte nicht anmaßen. Nam hæc negotiationes, als Bierbrauen und andere Bürgerliche Nahrungen / respectu Nobilium sunt actus sordidi. L. milites 31. & L. ult. 6. d. locat. conduct. Nachdem nicht allein / wie vorerwehnet / aus Unsen Fürstl. Mecklenb. Policey-Ordnungen / sondern auch aus andern / als Käyserl. Chur- und Fürstl. constitutionibus zu befinden / daß dem Bürgerstand das Bierbrauen und Mülken / und andere Rauffmannschafft zu reiben / zugelegt / und dem Adel. Stände da entgegen solche mercimonia und negotiationes zu reiben und / zu exerciren verboten sey / als find auch die Nobiles vor obligirter nach diesen löblichen Ordnungen zu leben und einher zu geben.

Argumentiren dahero also :

Si concoctio & venditio Cereviæ est negotiatio civibus competens, vel civium propria, sequitur, quod Nobilibus non competat. Sed prius est verum, ergo & posterius. Jüngelichen so find auch wegen der Handwerker in diesen angezogenen Fürstl. Mecklenb. Policey-Ordnungen in fine tit. von Brauerey / Ehpencken / und andern Bürgerlichen Handthierungen einige gewisse Verordnungen gemacht / wovon es billig verbleibet / daß die Städte ohne Handwerker nicht seyn können / und daß sie darin sitzen und wohnen sollen / welches ist aus den Käyser-Rechten / da nöthig / zu deduciren / da entgegen der Bauer ausserhalb der Mauren seine Wohnung hat / und genennet ist Rusticus, Colonus, Paganus, qui in rure & pago habitat, dahero nicht unbillig / daß die Handwerker in Städten und die Bauern im Felde ihre Nahrungen haben sollen / l. 2. ff. d. mund. Und sie also der Handwerker nicht sehlig seynd / l. fin. Cod. d. servit. l. 6. nerult. ad illum obsequium. Jedoch allwo vor Alters ein Schmidt / Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten worden / aus bedingen vermöge der Fürstl. Mecklenb. alten publicirten Policey-Ordnunge. Solten nun die von der Ritterschafft über Derhoffen weiere instantz machen wollen / so können die Städte nicht anders daraus schließen als daß man den Städten nicht woll wolte / ihnen ihr Aufnahmen nicht gönne / und man lieber sehe / daß die Handthierung von den Städten ab / und auf das Land kommen möge. Als können die Städte dieses puncts halber mit der Ritterschafft

terschafft in keine Special Handlung sich einlassen/ sondern thun schlechter Dinges dabey verbleiben/ daz es bey der alten publicirten Policey-Ordnung ungeändert verbleibe.

Thun auch deßfalls J. J. J. D. D. als Ihrer gnädigsten Landes-Fürstl. Obriakeiten es committiren/ und deren gnädigsten decision sich submittiren/ welche dann die gnädigste Anstalt machen werden/ daß die Städte bey ihrer uralten Bürgerl. Wahrung und Handthirung gelassen/ und dabey geschüzet werden/ und ihnen deßfalls kein Eintrag geschehen möge.

Beylage Nr. 8.

Extract Reverfalium de anno 1572. daß der Adell mit seinen Gütern in seiner Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden solle.

Als wir demnach/ wie zuvor in der Erbhuldigung/ auch Annehmung der vorigen Schulden geschehen/ denen vom Adell und Städten gnädiglich zugesaget/ sie bey allen ihren habenden Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten (die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Mecklenburg erworben/ gerühlich und woll hergebracht haben) insonderhen die vom Adell/ die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist und seyn soll/ bleiben zu lassen.

Beylage Nr. 9.

Extract Reverfalium de anno 1621. den 23. Febr. de eadem materia und de immunitate Nobilium.

Als wir demnach/ wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen/ denen vom Adell und Städten gnädiglich zugesagt/ Sie bey allen ihren habenden Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten (die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Mecklenburg erworben/ gerühlich und woll hergebracht haben) insonderheit die vom Adell/ die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist/ und seyn soll/ bleiben zu lassen.

Beylage Nr. 10.

Notarii Schaumkellen Brieff.

Wollgebohrner/

Hochzuertender Herr Oberst-Lieut.

Ich will resolviret/ auch deßfalls bey Sie gewesen/ interpositionem remedii querele attentatorum & nullitatis ad notam zu nehmen/ und dann meiner Meinung nach solches wider die Stadt Wittenburg gerichtet seyn würde/ wie ichs dann in der Warheit nicht anders verstanden/ dahero auch mein guets gönnender Freund gemeinet/ daß solches von mir ohn Erwörung Fürstl. Ungnade angenommen werden könnte. Allein da ich gestern/ so bald ich zu Hause gekommen mich wegen Verfertigung des Instrumenti informiren lassen/ welches denn woll zusammen in eins gebracht werden könnte/ habe ich eine ganz andere explication von der intention der Hn. Nobles vernommen/ indehne durch solch Instrumentum dem Hoch-Fürstl. Mandato contradiciret werden soll/ würde ich also als ein angebohrner Unterthan Ihr. Durchl. schnurstracks zuwider seyn müssen/ welches mir denn grosse Ungnade erwerben würde; Derowegen ich abstrahiren muß. Weiln aber hiedurch/ wie ich vernehme/ noch nichts versummet worden/ indem nicht einmahl nöthig seyn soll pro Notario das remedium zu interponiren/ sondern per Advocatum in Schriften es geschehen kan/ so muß die requisitiones hieby wieder zurück sendt/ als ein vernünftiger Cavalier zu consideriren/ an was Ort ich lebe. Sie werden mir auch nicht gönnen/ daß nach diesem Bescheidlichkeit haben soll/ der ich übrigs zu Dero Gefälligkeiten mich gehorsamt werde sünden lassen/ als

M. Hn. Oberst-Lieutenants

Schwerin den 5. Marc.

1705.

gehorsamter Diener
Fr. Schaumkell.

Die
ab seiten **Ihro Hochfürstl. Durchl.**
zu **Mecklenburg/**
zu **Wien** übergebene
SERIES TOTIUS
CAUSÆ,

Betreffend das Mälken / Brauen und Brandtweins-
brennen / item die Bestellung der Handwerker auf dem
Lande des Adels der beiden Herkogthümer / mit
subnectirten petitis.

Was in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung de anno 1616; (und zwar mit Raht und Wissen der Ritterschafft / wie deren pro-cemium ausweist) wegen des Brauens verordnet ist / zeigt das von sub A. anliegend vidimirter Extractus.

Was ferner diefentwegen / wie auch wegen des Schenkens und anderer Bürgerlichen Handthierung in der folgenden Policey- und Land-Ordnung de Anno 1562. ad Instantiam Ritter- und Landschafft (vid. Pro-cemium derselben) scaruirt worden / befaget beykommend vidimirter Extractus das von sub B.

Anno 1572. den 2. Julij ist abermahl mit Ritter- und Landschafft Rath und Beliebung auf vorbergehende Ubergabung von denen Unterthanen aller Stände eßlicher viel Mängel / so nicht allein denen Einwohnern der Mecklenburgischen Lande an ihrer Handthierung und Nahrung / sondern auch dem gemeinen Nutzen hinderlich und nachtheilig / denen vorigen Landes-Ordnungen zuwider eingerissen / auch auf Mündliches und schriftliches un-terthäniges Ansuchen um deren Abschaffung / von denen Herzogen Albrecht und Ulrich b. m. eine Policey- und Land-Ordnung gemacht / laut deren Pro-cemii sub C. als worin obiges klärllich / und mehrertheils ipsissimis formalibus sich findet.

In sehtgedachter Policey-Ordnung ist sub tit. vom Brauen / Schenken / und anderer Bürgerlichen Nahrung laut D. respectivè enthalten und ver-sehen /

(a) Daß die Städte zum offermahlen klagende fürgebracht / daß die so auf dem Lande wohnen / sich des Brauens / Mülzens / Bierschenkens / und anderer Bürgerlichen Nahrung besitzten sollen / dadurch die Städte in die Länge / wo man deme nicht vorkäme / und dasselbe abschaffete / verwüstet und in verderblichen Schaden gebracht werden müßten.

(b) Daß solchem Gebrechen abzubelffen / und damit zwischen denen von der Ritterschafft / Bürgern und Bauern ein Unterscheid zu finden sey / als so ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben / und in seinen Würden und Wesen bleiben / und erhalten werden möge / hinführo die von der Ritterschafft in ihren Häusern / Dorffern / Berichten / und Gütern / auch die Fürsil. Amths- Leute in ihren befohlenen Zimtern für sich selbst / durch die übrigen / oder jemand anders / durch welche Weise das zu kommen oder erdacht werden möchte / anders nicht dann so viel einem jeden für seine Haushaltung / Kofte und Rindelbier vonnöthen / brauen / und sonst keinley Bier auf die Krüge oder jemand anders / dahin sie zu brauen keine beweßliche Gerechtig-keit oder Gebrauch hievor über Rechts verwehrt Zeit gehabt hätten / ver-kauffen / oder ausschenden sollen / addita ratione :

(c) Daß die Städte auf Handthierung / Handwerker und Bierbrau-er gestiftet seyn / und auch dadurch erhalten werden müßen ; Dann auch / daß denen vom Adel selbst verweßlich / und ihrem Adlichen Stande nachthei-
lig

lig sey/ daß Sie sich des Bierbrauens/ und anderer Bürgerlichen Nahrung/ so dem geringern Stande zuständig und zugehörig bekeiffigen und gebrauchen sollen.

(d) Daß die Krüge/ so von Alters her die Freyheit des Brauens beweifflich gehabt/ solche behalten/ dagegen die Krüge/ so je und allerwege das Bier aus den Städten geholet/ hinführo auch das Bier daselbst herholen/ und beharlich dabey bleiben sollen.

(e) Wann Landhülffe oder Steuern sich zutragen/ darunter die Bierziesen neben andern Mitteln zu Einbringung der Hülffe angelegt würden/ so sollen alle Krüge auf dem Lande durchaus das Bier aus den nächst gelegnen Städten holen/ damit denen Landes-Fürsten die Ziese nicht veruntrauet und unterschlagen werde/ und wann die Ziesen wieder aufhören/ ein jeder vom Adel/ und ein jeder Krug sich seiner vorigen Berechtigtheit des Brauens wiederum gebrauchen.

(f) Daß Niemand vom Adel/ wes Standes oder Geschlechts der auch sey/ ansserhalb seinem eigenen gewachsenen Gersten sich einiges Mülkens/ viel weniger aber des Bierzapffens von seinem Hofe/ und Verhöckung/ Fürkauff und Verführung der Wahren ausserhalb Landen untersee/ alles bey Verlust des aus fremden Gersten gemachten Maltes/ und anders obspecificierten Viehes/ so Er selbst nicht zugefüdet. Diesen passum will der Adel dahin ausdeuten/ daß Er von seinem Hofe Bier zapffen dürffe; Wann aber derselbe recht consideriret/ und mit demjenigen/ was sub (b) vorstehender massen angeführet ist/ zusammen gehalten wird/ so zeigt sich klärtlich/ daß zwar das Mülken von eigen gewachsenem Gersten/ keines wegcs aber das Bierzapffen von demselben erlaubet wird; Wie dann auch in denen antecedentibus dieses passus, welche ebenwol in beyliegender lit. D. befindlich/ zu sehen/ daß das Mülken von eigen gewachsenem Gersten nicht vöslig approbiret/ sondern allein leidlich gehalten wird/ woraus diese Rechtliche præsumption sich um so viel mehr ergibt/ daß auf das Bierzapffen davon solche Erlaubniß nicht extendiret sey.

(g) Daß Küster/ Bauerleute auf den Dörffern/ Müller/ Schmiede/ Schneider und alle andere so auf dem Lande und nicht in Städten wohnen/ so wol heimlich als öffentlich/ für sich selbst/ oder die Gemeine auf den Dörffern sich alles Mülkens und Bierbrauens enthalten und außern sollen/ ausserhalb der Endzeit/ oder zu nothwendigem Gebäu ihrer Gehöfe. Zu welchem Ende es auch nur allein dem Bauersmann für sich/ sein Gesinde/ Arbeits-Leute und Gehülffen/ und sonst niemand anders vergönnet wird/ item, daß sie Covent (nemlich gar schwaches Bier) zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurfft sieden mögen.

(h) Daß/ wann dieser Satzung und Verbott entgegen gehandelt wird/ die Bürger in den Städten/ und die Befehlhaber auf den Ambtern eine fleiffige Aufmerksamkeit darauff haben sollen/ nemlich also und dergestalt/ daß die Stadt/ so Interesse daran zu haben vermeinet/ und aus welcher der Bauer/ Krüger/ Küster/ Müller/ Schmidt/ oder andere Person/ so die Verbott übertritt/ das Bier zu holen schuldig/ dem Amtmann oder Edelmann/ unter welchem der Ubertreter gefessen/ denselben namkundig mache/ und begehre solchem das Brauzeng zu nehmen/ und 10 Gulden zur Buß auffzulegen. Darauff auch dieselbige Obrigkeit pflichtig seyn soll den Klägern schleunig/ und

und so weit sich die Ubertretung beweislich erstreckt / zu verhelpfen ; Würde Sie aber darin säumig seyn / so soll auf anzeigen der Kläger der Fürstl. fiscal wider dieselbe Obrigkeit und den Verbrecher zugleich an dem Fürstl. Landts Gerichte gerichtlich verfahren/und Sie citiren lassen/ den Ubertreter in Bezug des Brauzugs/und 10 Gülden Bus/aber die säumige Obrigkeit in fünfzig Rthlr. Straffe sich anzusehen zu erklären. Und hieraus ist klarlich zu erkennen/ das die Städte auf alle vorberegte Fälle ein unstreitiges Jus prohibendi haben.

(1) Das niemand wes Standes/Würdens und Wesens er sey/ sich unterstehen soll auf die Dörffer Handwerker zu sehen / oder sonst ihr Handwerck in denselbigen treiben zu lassen gestatten/ addita ratione, dieweil der Städte und Innungen Nothdurfft erfordere / das solches abgeschafft werden möge. Welches Dörffs Obrigkeit aber dieser Sagung zuwider solches wesentlich verhinde / die soll in des Landes-Fürsten Straffe / so er nach Gelegenheit ihr zuerkennen wird/verfallen seyn ; Jedoch wo vor Alters ein Schmidt/Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre / die sollen hinfürder auch allda gelassen und geduldet werden. Vor allegirtes alles stimmt zu der beygehenden lit. D. welche ein wörtlicher Extract ist / des Tituls vom Brauen/Schencken und anderer Bürgerlichen Handhierung/aus beregter Diactenb. Policy-und Land-Ordnunge vom 2ten Julii 1572.

Es ist / wie aus lit. E. zu sehen / mehrberührte Policy-und Land-Ordnung/in specie auch quoad hanc materiam in dem assecurations revers sub dato Sultrau den 23. Febr. Anno 1621. (so von denen Herzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht b. m. auf Ritterschafft und Städte bey damahligen Landtage übergebene Gravamina ertheilet / und von diesen angenommen) artic. 40. mit folgenden formalibus bestätigt. Zum Vierzigsten lassen wir es wegen des geklagten Mülhen / Brauen / Vorkäufferey und Handwerker auf den Dörffern bey Unser ausgekündigten Policy-Ordnung nochmahls bewenden / und wollen wider solche eingeriffene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen / und mit der execution dar auff zu verfahren wissen.

Sothanen assecurations reversus confirmation ist / wie aus deren Abschrift sub lit. F. erhellet/mit nachstehenden formalibus bey Ihr. Kayserl. Maj. Ferdinando II. b. m. gesucht : Nämlich das die Fürstl. Mecklenb. Ritter-und Landschafft in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben / was maffen zwischen denen Herzogen Hans Albrechten und Ulrich / und Ihren Landts-Ständen zu besserer und beständiger Verfassung politischen Wohlstandes &c. gewisse Concordaten und Vereinigungen aufgerichtet / unrer andern aber Anno 1572. gewisse assecurationes ertheilet / darinnen die damahls vorgewesene Gravamina erledigt / und wie das Justitien-Wesen zu verbeßern / und sonstigen allen besorglichen discordien/Trennungen und Mißverständnissen vorzubiegen/mit Ihrer der Landschafft Belieben disponiret. Bey Erhaltung solcher reversalen hätten die Landes-Fürsten/und Sie die Landstände sich jederzeit wohl empfunden. Nachdem nun die Herzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht b. m. zum Regiment kommen/und sich dabey allerhand Unordnungen/ Span und Irthalen eräuget/als hätten gedachte Hn. Herzogen denselben aus dem Grunde zu remediren / und alle eingeriffene Beschwernissen abzustellen mit Ihrer Ritter-und Landschafft den 23. Febr. anno 1621. nach langen mühsamen Tractaten eine abermahlige assecuration getroffen / in welcher vorige

Verträge nicht allein bestätigt/sondern auch vielen unnötigen neuen erregten disputaten abgeholfen / viel heilsames und beruhertem Fürstenthum erspriessliches confirmiret und verordnet worden. Und darauf ist laut besagter lit. F. die Käyserl. Confirmation, als welcher die antecedentia formalia referiret seyn/vollständiglich erfolget/ folglich nicht allein sothane affectuations-Reverfus, sondern auch juxta allegatum artic. 40. des letztern/unter angezogener lit. E. hiebey gefüget/die offit bemelte Policiey-Ordnung implicite confirmiret und bestätigt/gleichwie Sie schon vorhin den 9. Maji anno 1579. vom Käyser Rudolpho II. Ehrwürdigsten Andenkens laut G. so vidimara Copia ist/ explicite & expressè confirmiret worden.

Benjüngstem den 16. Julii anno 1701. coram Commissione Cæs. mit Ritter- und Landschafft getroffenen Vergleich ist von dieser selbst absq. ulla reservatione die Policiey-Ordnung allegiret/ in memb. 5. Gravaminis 1. Ecclesiast. item in Gravam. politico 15. ii. in Gravam. 4. ad additamenta Classe 4. Auch seyn gleicher gestalt die Fürstl. resolutiones, worin die Policiey-Ordnung angeführet/nemlich ad antedicta Gravamina, von Ihr absq. ulla reservatione, pro testatione vel conditione angenommen worden/wie aus sothanan angezogenen Orten laut lit. H. zu ersehen.

Da nun überdem ex actis notorium ist/wie Ritter- und Landschafft sich je derzeit auf jeztbemelten Vergleich/in specie auch auf die beyde gedachte affectuations-Reverfus de anno 1572. und 1621. als auf ein unüberlegliches fundament gründe/ in diesem letztern aber es bey der Policiey-Ordnung in hac teria gelassen/ und versprochen wird wider die eingeriffene Mißbrände gebührende Verordnung zu machen/ und mit der execution darauff zu verfahren/so ist am Tage/quâ conscientia & quo effectu Juris von der Ritterschafft in dreym Präsentato vom 19. Junii vorigen Jahrs/worauff Ew. Käyserl. Majest. allergnädigstes Rescriptum um Bericht ergangen/ allegiret wird/das Sie die Policiey-Ordnung hoc in passu nie agnosciret/und nie observiret habe.

Zugleichen/ quâ fide der von Bernstorff in seinem Präsentato sub eodem dato, nemlich den 19. Julii vorigen Jahrs/ auf welches das von der Ritterschafft sich allemahl referiret/ den hierin allegirten/ und sub E. wörtlich beygelegten articulum 40. der Reverfusium de anno 1621. als worin sedes hujus materiæ ist/ verschwiegen/ und hergegen sub lit. A. ad antedictum sumum præsentatum zur Berleutung des Referenten andere passus Generales aus denen Reverfusalien allegiret hat/welche durch mehrberührten articulum 40. hanc materiam specialiter tractantem allerdings dem klaren Augenschein nach zu der supplicantium intention entkräftet werden/ zumahlen nach der Policiey-Ordnung und deren Bestätigung durch oftberührten articulum 40. der Reverfusalien de Anno 1621. Supplicantes in dieser materie dergleichen Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/wie Sie intendiren/keines weges haben.

Mit der gerühmten dispensentz vor Ew. Käyserl. Maj. hochlöbl. Reichs-Hofrath hat es eine gleiche Bewandniß/dann der sub J. anliegender von dem Käyserl. Reichs-Hof-Canzley Registranten Johann Emerk den 23. Dec. vorigen Jahres auf vorbergehende Ew. Käyserl. Maj. allergnädigste Verordnung meinem Anwald eingeleiffeter Romulus derer bey Ew. Käys. Maj. hochlöbl. Reichs-Hofrath verhandenen Acten in hac materia zeigt/das es niemahlen zu einer Citation an meine Antecessores gekommen/besondern allein sub dato den 29. Octobr. anno 1686. ein Schreiben um Bericht sub termino 2. Mensium, und

und inzwischen die Landstände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschwe-
ren/also absq.ulla inhibitione, (welche ob *f. 105. qui incipit: Beneuist sollen*
Cammer-Richter *Ec. und f. 106. qui incipit: Wie nun solches von de-*
nen *Ec. Reces. Imp. de Anno 1654.* nicht hätte verfügt werden können) decre-
tirt und ergangen/ auch in diesen Terminis die Sache lediglich bestehen ge-
blieben ist.

Es ist aber bekandten Rechts/ qvod absq. citatione, qvæ initium est ju-
dicii suscipiendi, vel absq. litis contestatione, qvæ initium est Judicii institui
seu suscepti, juxta *Struvii notas & observat. ad Matthæi tractat. de Judiciis cap. I.*
aphor. 27. keine litispandez inducirt wird.

Damit auch Ew. Kayserl. Majest. desto mehr gewis seyn mögen/ das
auffer denen in vorangezogenem rotulo benenneten Schrifften nichts vorbe-
ro dieser materie halber vor Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofraht
verübet worden/ so lege ich sub K. copialiter hiebey das ganze erste præsentat-
um der Ritterschafft vom 5. Febr. anno 1686. und ist hieraus zu bemerken/
das darin die Ritterschafft sich allein auf eine litispandez vor meinen Antee-
cessoren/ nemlich denen Herzogen zu Mecklenburg/ nicht aber auf eine liti-
spandez vor Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofraht beziehe; Dann
so lautet Ihr der Zeit in Instrumento appellationis angeführtes primum Gra-
vamen, das (sunt ipsissima verba) die Sache zwischen der Ritterschafft
und Städten vor beyde Herren-Herzogen zu Mecklenburg von vielen Jahren
her zu Rechte hange/ und also liti pendente ein solches præjudicirliches Edict
(nemlich welches von Herzog Christian Ludewig b. m. den 15. Octobr. anno
1685. ergangen/ und vorgedachtem præsentato sub lit. A. beygelegt ist) nicht
hätte publicirt werden sollen/ welche Worte in jetztverwehrtter Beylage sub
lit. K. von mir niterstrichen und notabenirt seyn. Nachdem auch in beyden
meinen Archivis, nemlich dem Schwerinschen und Güstrowischen unummeho
genau Nachsüchung habe thun lassen/ finde ich kein Jora noch vestigium da-
von/ das vor meinen Antecessoren/ nemlich denen Herzogen zu Mecklenburg
diesentwegen einige litispandez gewesen sey.

Es ist ferner aus dem sub lit. J. anliegenden rotulo zu bemerken/ das
seit dem 13. Martii anno 1687. die der Zeit von Ritterschafft hac in materia
unbefugt unternommene appellation (worauff aber/ wie vorerwehnt/ keine
processus erkannt seyn/ sondern allein Schreiben um Bericht ergangen)
der Ritterschafft Anwald gar nicht angeruffen/ auffer das sub jam dicto dato
Er die Insinuationem bemeldeten Schreibens um Bericht docirt/ und even-
tualiter in contumaciam zu erkennen gebeten/ worauff aber kein Befcheid er-
folget/ und Ritter schafft diese appellation nicht ferner prosequirt hat.

Nachdem der Vergleich vom 16. Julii anno 1701. zwischen mir und meiner
Ritter und Landschafft vor Ew. Kayserl. Majest. verordneten Commission
getroffen worden/ ist von mir so gleich folgenden Jahrs/ nemlich den 12. Sept.
anno 1702. in dieser materie das sub lit. F. bey dem Bernstorffischen præsentato
vom 19. Junii vorigen Jahrs liegende/ und der vorbesagter massen explicite &
implicite von Ew. Kayserl. Majest. confirmirten Polices-Ordnung/ auch re-
verfallen de anno 1621. f. 40. zustimmende Edictum publicirt. Hievon hat
zwar/ wie aus lit. G. bey obgedachtem Bernstorffischen præsentato erhellet/
Ritterschafft den 31. Octobr. d. a. 1702. tanquam intra decendum à tempore
præsentæ scientiæ an Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs allerhöchst Preißl.
Gericht/

Gerecht/ ohne speciale Benennung des hochlöbl. Reichs-Hofraths appelliret/ es siehet aber dahin/ ob der dies präsentæ scientiæ nur der 22. Octobr. d. a. 1701. gewesen/ gleichwie er in sothaner lic. G. vorgegeben wird/ zumahlen dasselbe den 12. Septembr. d. a. datiret/ und bald darauß öffentlich von den Eanckeln publiciret ist/ wessfals ich in eventum delationem Juramenti *juxta Mevium in decisio. summi Tribun. Wismariens. 167. p. 5.* mit feierlichst hies mit bedinge/ und reservire. Posito aber sed non concessio, es wäre das decendium interponendæ appellationis richtig observiret/ so ist es dennoch mit dem fatali introducendæ notorie nicht geschehen/ zumahl/ wie aus vorgedachter lic. G. so von dem Bernstorff seinem präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres selbst beygelegt wird (auf welches präsentatum sich das von der gesamtten Ritterschafft sub eodem präsentato hisce formalibus beziehet : Wirtin aber wie auch der von gedachtem unsren Consore litis dem Geheimbten Rath von Bernstorff in specie interponirten/ und ad causam Principalem beschehenen appellation hie mit ausdrücklich adhæriret/ und sich auf dasjenige/ welches von Ihm in seinem libello appellationis pro decernendo Mandato S. C. de revocandis attentatis, in facto in mehreren ausgeführt/ als wann es hie würcklich repetiret worden wäre/ bezogen/ auch unser Inerresse interveniendõ principaliter besprochen haben wollen.) klar vor Augen lieget/ die Ritterschafft den 31. Octobr. anno 1702. von vorbesagtem Edicto dato den 12. Septembr. ejusdem anni die appellation interponiret hat. Und aus lit. D. (welches Copia des Extractus Protocolli vom 29. Febr. 1704. bey dem präsentato der gesamtten Ritterschafft vom 19. Junii vorigen Jahres ist) erscheinet/ daß der Ritterschafft Anwald Praun allererst sub präsentato den 21. Martii anno 1703. (also post fatale quadrimestre) zwar angezeigt/ daß von sothanem Edicto vom 12. Septembr. 1702. vermeintlich ad causam provociret worden/ sothane appellation aber auch der Zeit noch nicht/ geschweige dann intra fatale quadrimestre introduciret habe/ wodurch dieselbe *juxta Recessum novissimum de anno 1654. §. 67. qui incipit: So dann soll sich der Appellant &c. ipso Jure desert* geworden.

Meine Provisional-Berordnung in hac materia ist sub dato Mosock den 18. Septembr. anno 1703. gegeben/ und bald darauß publiciret/ aber allererst/ wie ex lic. J. bey dem Bernstorffschen präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres zu sehen/ nur den 19. Octobr. d. a. von der Ritterschafft davon appelliret/ und ob zwar in sothaner lic. J. der 18. Octobr. als dies noticiæ angegeben wird/ so reservire auch dessfals mit *juxta ante allegatam decisionem summi Tribunalis 167. P. 5.* delationem Juramenti, und ist dabeneben unstrittig/ daß auch diese letztere appellation desert geworden/ zumahlen sie bey Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath nicht introduciret ist. Wie dann der Geheimte Rath Bernstorff in seinem präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres (auf welches laut ante dictorum sich dasjenige von gesamtter Ritterschafft referiret/ und solches wdrtlich will repetiret haben) mit folgenden formalien deutlich zugesehet: Welches alles nur zu dem Ende angeführt wird/ weilen man vernimmt/ daß die von gesamtter Ritter- und Landschaft von dem Mandato Generali vom 18. Septembr. anno 1703. (welches meine Provisional-Berordnung ist) interponirte appellatio nicht introduciret sey. Quæ confessio partis adverte judicialiter facta, und wie von mir hie mit beschehet/ in so weit à me acceptata, plenissima probatio, folglich sothane meine Provisional-

nal-

nal-Berordnung in rem judicatam erwachsen ist / dann es sagen die Jura , quod paria sint non esse appellatum, & appellationem esse desertam. *Mevius in not. 3. ad decis. summi Trib. Wismar. 53. p. 7. ibiq. allegat. Textus juris.* & quod non eo minus, quod sententia nullitas vel iniquitas apparet (de quo tamen praesenti casu contrarium in apico est) super desertione pronuntiandum sit, non enim de illa (nempe sententia) judicium pertinet ad superiorem Judicem, postquam appellatio deserta reperitur. Nec ejus (scil. Judicis superioris) est scrupulum Conscientiae suae super eo injicere, de quo sum non est judicare: Impuret sibi, qui appellationem, ut decet, prosequi negligit. *Mevius in d. decis. summi Trib. Wismar. 53. p. 7.* Dieses ist so wol von gesamter Ritterschafft als dem Geheimten Rath Bernstorff bemercket worden / dannhero dieser bemühet ist mit seiner appellation (welche sub lit. L. bey seinem Präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres befündlich) von meiner Regierung Berordnung vom 16. Novembr. anno 1703. sub lit. K. jegt erwehntem Bernstorffischen Präsentato beygefüget / solches zu redressiren; Jene aber nemlich die gesamte Ritterschafft damit / daß sie sich an der vermeintlichen appellation zu adhären intendiret. Da aber vorgedachter massen meine Provisional-Berordnung vom 18. Sept. anno 1703. ob der notorie, & ex confessione propria adversae partis davon nicht introducirten appellation die Kraft Rechtsens ergriffen / auch der Policey-Ordnung und dem articulo 40. der reveralien (welche / wie oft erwühret / von Ew. Kayserl. Majest. Antecessoribus Glorwürdigsten Andenkens confirmiret seyn) exceptis paucis, justis tamen & aequis in allen zustimmig ist / die angezogene Berordnung aber meiner Regierung vom 26. Novembr. anno 1703. in Executionem harum antedictarum L.L. allein ergangen ist / und juxta Jura à legis executione appellatio non valet, nec contra legis executionis damnum singulis remedio locus est, *juxta notam 2. & 3. Mevii ad decis. summi Trib. Wismar. 379. p. 6.* Sicuti à lege non licet appellare, sic nec ab impositione, quam lex constituit *juxta notam 6. Mevii ad decis. summi Trib. Wismar. 149. p. 1.* so kan weder die gesamte Ritterschafft / noch der Geheimte Rath Bernstorff mit obgedachter vermeintlicher appellation fortfkommen. Et posito, sed non concessio, es wäre des Bernstorffs appellation hierunter rechtmässig / so kan dennoch der gesamten Ritterschafft vermeinte adhaesion hierinsals nicht gültig seyn / waun sie nicht intra decendum à tempore notitiae geschehen / *juxta Brunnem. in Processu Civilis cap. 28. n. 27. & ibi allegatos DDres.* Weßfalls in eventum delationem juramenti an dieselbe mir vorbehalten.

Bis hieher gehet Series totius Causae, quoad illud, was desfalls gerichtlich vorgekommen. Was nun so wol gesamte Ritterschafft als der Geheimte Rath Bernstorff (dessen vermeintlicher appellation diese / wie ofters erwühret ist / vermeintlich adhären und dannhero anzeigen / daß / was von Ihm angeführet / Sie wörtllich wollen repetiret haben) zu beyderseitigen deren Präsentatis sub eodem dato nemlich den 19. Junii anno 1704. zu Ihrem Behelf und Erreichung Ihrer Intention vermeintlich vorstellen / bestehet in nachfolgenden.

(1) Es sey litis pendencia vor Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hoffrath super hac materia, und zwar von vielen Jahren. Item, daß ich solches in meinem Provisional-Edicto vom 18. Septembr. anno 1703. selbst confihiret. Item, daß solches notorium sey aus denen vor dem hochlöbl. Reichs-Hoffrath ergangenen unentschiedenen Actis, und zwar zwischen Ritterschafft

und Städte / woraus Sie dann zu behaupten vermeinen / daß meine und meiner Antecessorum hiewider ergangene Edicta, in specie meine Provisional-Verordnung vom 18. Septembr. 1703. lauter attentata, folglich zu revociren und zu cassiren seyn.

(2) Daß hierunter die Rittertschaft in Jure naturali & exinde omnibus hominibus competente libertate sich fundire / auch die Städte kein Jus prohibendi haben / ungleichen keine Brauer-Collegia noch genugsam aprirte Wohnungen ausser Klostock und Guströv zu dem Brauen/Mülhen und Brandtwein brennen. Item daß Sie kein gut Bier brauen.

(3) Daß durch vor schon bemeltes Ew. Kayserl. Majest. allernädigstes Rescript um Bericht vom 29. Octobr. 1686. meinem Antecessori befohlen sey / die Landstände wider Recht und Billigkeit nicht zu beschwehen.

(4) Daß von solcher Zeit an der Adel ruhig bey seiner possessione vel quasi libertatis gelassen worden; wobei aber nicht geläugnet wird / daß die Städte sich einiger prohibition haben wollen anmassen. Item, daß dawider von meinem Antecessore in Anno 1686. etwas Ihrer Meinung nach / item durch mein Edictum vom 12. Septembr. anno 1702. hat attentiret werden wollen. Item, daß Ihrer Meinung nach durch mein Edictum vom 12. Septembr. anno 1702. item, durch mein Edictum Provisionale vom 18. Septembr. 1703. ein gleiches geschehen sey. Item, daß die Bürger aus den Städten die Braukessel und andere auf einigen Adlichen Höfen befundene Brau- Geräthe hinweg genommen haben. Item, daß / wie sie meinen / vielfältige attentata so wol von denen Landstädten / als mir und meiner Regierung wider dero vermeinte possession und Gerechtfame verübet seyn.

(5) Daß der Adel wenigstens in momentanea possessione sey / massen solches in meiner Provisional-Verordnung gestanden werde.

(6) Daß der Adel die Policey-Ordnung de anno 1572. in hac materia nicht agnoskire / auch dieselbe quoad hunc passum nicht zur observantz gekommen sey.

(7) Daß ich bis dato auf meinen eigenen Ämbtern habe brauen lassen / mir auch solches wegen des Amts Wredenhagen fernerhin zu thun in meiner Provisional-Verordnung reserviret.

(8) Daß in jetztgedachter meiner Provisional-Verordnung ich in folgenden / weiter als die Policey-Ordnung lautet / ergangen sey / zumahlen in dieser letztern Ihrer Meinung nach erlaubet ist / daß die Rittertschaft von Ihrem eigen gewachsenen Gersten mülhen / brauen / und das Bier in die Krüge thun / und verschicken möge / item, daß wo vor Alters ein Schmid / Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre / hinführo auch allda gelassen und gehalten werden solle. Item, daß vom Brandtweinbrennen in der Policey-Ordnung nichts enthalten sey.

(9) Daß der Adel das Brauen / Mülhen und Brandtweinbrennen nur durch seine Bedienten thun lasse / und solches von mir / und in andern Landen von vielen grossen Herren auf gleiche Art geschehe.

Obigen allen nach wird die Erledigung dieser materie auf nachstehende Quaestiones ankommen.

Quaestio 1. Ob vor Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath diese Sache vor ergangenem meinem Edicto vom 12. Septembr. anno 1702. und meiner Provisional-Verordnung in einer lita pendenz gewesen / folglich ich

ich in deren präjuditz sothane Verfügungen nicht hätte thun sollen/ und diese also pro attentatis anzusehen seyn?

Hiedon sustinire ich negativam,

(1) Weilen/wie aus sub lit. J. beyliegendem rotulo zu ersihen/diese Sache vor Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath in annis 1686. & 1687. nicht weiter gekommen/ als das allein ein Schreiben um Bericht an meinen Antecessorem, keines weges aber Citacio erkandt ist/ absq. qvanullum est initium Judicii, ne quidem suscipiendi, juxta allegatum Struv. in not. & observationibus ad Matthaei Tract. de Judiciis Cap. 1. aphor. 27. consequenter nec litis pendentia.

(2) Weil in erwehntem Schreiben um Bericht meinem Antecessori eben wenig einige Inhibition geschehen / besondern allein angefüget ist/ die Landstände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschwehren.

(3) Auch einige Inhibition Ob allegatum §. 105. qui incipit: **Benehlt sollen Cammer-Richter &c. und §. 106. qui incipit: Wie nun solches von denen &c. Receptis. Imperii de anno 1654. in hac materia nicht hätte verfügt werden können.**

(4) Die Appellationes von meinem Edicto vom 12. Septembr. anno 1702. und von meiner Provisional-Berordnung de anno 1703 seyn weder von der gesamten Ritterschafft/nach von einigen derselben individuis bey Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath juxta propriam Confessionem adversæ partis in dem Bernstorffischen Präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres / & juxta notorieatam ex actis. geschweige dann intra fatale debitum introduciert/ (wie in antecedentibus bereits von mir vorgestellet worden) und demnach nicht dahin erwachsen. juxta allegat. Mev. in nota 3. ad decisi. Summi Tribunal. Wismar. 53. p. 7. & d. decisi. ipsam. 53. p. 7.

(5) Irret hiewider nicht/ das in offerwehnter meiner Provisional-Berordnung vom 18. Septembr. anno 1703. ich ex errore selbst eine litis pendentz in hac materia præsupponiret habe / zumahlen wie die in Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath befindlichen acta nicht bekant gewesen/ und wie vorhin hierin angezeigt/ mein Anwald den sub lit. J. hiebeyliegenden rotulum allererst den 23. Decembr. vorigen Jahres erhalten hat / quam ob rem juxta vulgata error veritati non præjudicat. Es ist aber von Supplicantibus eine straffbahre Vermessenheit/ das Sie in Ihren offberührten beydenseitigen Präsentatis vom 19. Junii 1704. audacter alleriren dörfen/ es liegen hievon in dem hochlöbl. Reichs-Hofrath acta, welche zwischen denenselben und denen Städten dafselbst verübet seyn/ da doch öftters berührter rotulus ædorum sub lit. J. das Gegentheil zeigt/ nemlich das alda kein Blatt von seiten der Städte/ sondern von der Ritterschafft allein die appellation von meines Antecessoris Edicto vom 15. Octobr. anno 1685. eingebracht worden / worauff aber nichts als mehrmahls berührter massen ein blosses Schreiben um Bericht decreiret ist. Es ist genugsam zu merken/ das Supplicantes hiedurch intendiret haben/ Ew. Kayserl. Majest. hochlöbl. Reichs-Hofrath zu Cassirung meines Edicti vom 12. Septembr. anno 1702. und meiner Provisional-Berordnung vom 18. Septembr. anno 1703. (tanquam ex hoc falso Præsupposito attentatorum) zu verleiten/ so Ihnen zwar nicht/ jedennoch in so weit gelungen ist/ das von dem hochlöbl. Reichs-Hofrath einiger massen eine litis pendentz geglaubet worden/ und dannhero mir in dem allergnädigsten Rescripto
vont

vom 25. Junii vorigen Jahres aufgegeben ist / mit der execution sothaner meiner Provisional-Berordnung oder Edicti bis auf Ew. Kayserl. Majest. weitere allergnädigste Berordnung nicht zu verfahren / sondern so lange darüber in Ruhe zu stehen. Worunter ich auch allerunterthänigste partition geleistet habe / nunmehr aber der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / Ew. Kayserl. Majest. werden aus dieser meiner Vorstellung allergnädigst und allergerechtest erkennen/das in hac causa keine litis pendentz gewesen / consequenter mehr erwehnte meine Provisional-Berordnung kein attentatum, sondern allein eine billige und Rechtliche execution der von Ewr. Kayserl. Maj. Antecessoribus Glorwürdigsten Andenkens allergnädigst confirmirten Policey-Ordnung de anno 1572. & Reversalium de anno 1621. (auf welche letztere der Bernstorff in seinem Präsentario vom 19. Junii vorigen Jahres sich selbst gründet) und solchem nach so wol desfalls / als ob neglectum fatale introducendz der davon interponirten appellation in Krafft Rechtsens ergangen sey; Folglich obberührte temporalem Inhibitionem allergnädigst aufheben / und zwar um so viel mehr / als überdem Rechtsens ist / quod ea Magistratum atqz Judicum omnium potestas sit, etiam pendentelite (quæ tamen hic non fuit) interim per Decreta vel Sententias de necessitate providere, & personis rebusqz, ut expediret consulere, *juxta decis. Trib. Wisn. 376. p. 3.* & quod contra Magistratum statuta & Edicta, nisi notoriè iniqva, non sit decernenda Inhibitio, *juxta decis. Trib. Wisn. 73. p. 3.* welches insonderheit zu beobachten / wann die Sache Quæstionis den statum publicum eines Landes / und die Wolfahrt der Abwendung des unausbleiblichen ruins eines oder andern Theils desselben concerniret / *juxta decis. Trib. Wisn. 151. p. 7.*

Quæstio 2. ist / ob meine Provisional-Berordnung derer von Supplicantibus zu Ihrem Behelff angeführten Dinge halber auf einige Masse vor unbillig anzusehen sey / wann gleich nicht dieselbe in rem judicatam ergangen wäre / wie dennoch per annecta vollständig von mir deduciret worden. Auch hievon behaupte ich die negativam aus folgenden Ursachen :

(1) Ist dieselbe der Policey-Ordnung de anno 1572. und deren sub D. anstehendem Extractui in allen Dingen conform, außer das ich das Brauen auf dem Lande darin Generaliter aufgehoben habe / da vermöge sothaner Policey-Ordnung versehen ist / das jemand auf die Krüge / wohn er zu brauen eine beweisliche Gerechtigkeit oder Gebrauch hievor über Rechts verwehrete Zeit gehabt / verlaufen oder anschenken möge / item, das die Krüge / so vor Alters her die Freyheit des Brauens beweislich gehabt / selbe behalten mögen :

Ferner das ich das Mälzen und Brauen / auch von dem auf eigenen Gütern erwachsenen Gersten / it: das Brandtweinbrennen in Genere verboten ; Dabergegen die Policey-Ordnung das Mälzen von dem auf eigenen Gütern erwachsenen Gersten tolerativè verstatet / und von dem Brandtweinbrennen gar keine Meldung thut. Endlich das wegen der Handwerker von mir statuiret ist / es sollen deren keine in denen Gütern geduldet werden / welche nicht über 2 Meile von denen Städten situiret seyn: Da im Gegentheil die Policey-Ordnung desfalls disponiret / wo vor Alters ein Schmid / Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre / selbe auch hinführo alda geduldet und gelassen werden sollen. Obiges aber ist aus diesen billigen Ursachen von mir geschehen / das wegen des Brauens auf die Krüge / auch wegen der Handwerker

der die processus und difficillimæ probationes cessiren mögen / welche unaus-
 bleiblich seyn / wann nach sothauer Pollicey-Ordnung dociret werden muß/
 daß oberwehntes Brauen über Rechts verwehrt Zeit / und die Handwerker
 vor Alters / nemlich vor anno 1572. gewesen ; Dann diese probation würde me-
 nes ermessens im Stande Reichens erfordert werden / und nicht wie Ritter-
 schafft glaubet / nur von Rechts verwehrt Zeit nach der Pollicey-Ordnung ;
 zumahlen wegen des darin / und schon in Mecklenb. Pollicey-Ordnung de an-
 no 1516. & anno 1562. enthaltenen Verbots hierinfals keine justa possessio
 post tempus publicationis ejusdem dociret werden kan / als welcher so wohl
 ipsa legis prohibitio , als inde resultans mala fides entgegen stehet / und aber ex-
 pediti Juris ist / cum mala fide & legis prohibitione non procedere præscriptio-
 nem. C. fin. X. de præscript. l. 24 ff. de usurpat. & usucap. & in Terminis Tabor. de jure
 Cerevis. c. 3. §. 9. Das Mülgen auch von eigen gewachsenem Gersten habe ich
 verboten wegen des Unterschleiffs / der darunter bey ein und andern nicht aus-
 bleiben wird / solglich auch nicht Streit und process darüber / und das Brandt-
 weinbrennen / ex hac ratione, daß nach der Pollicey-Ordnung alle Bürgerli-
 che Nahrung auf dem Lande improbiert wird / ex causa, daß die Städte auf
 Handthierung / Handwerker und Bierbrauen gestiftet seyn / auch dadurch /
 wie die selbe besaget / erhalten werden müssen / damenhero vermuthlich / daß
 der Zeit das Brandtweinbrennen auf dem Lande noch nicht præciciret wor-
 den / ionsten es ohne Zweifel als eine Bürgerliche Handthierung auch verbo-
 ten wäre. In Genere aber habe ich obiges alles auch darinn aufgehoben / damit
 hinwieder die Städte desto eher bewegt werden mögen / der Ritterschafft
 die Immunitatem qvoad personas, und der wahren alten Ritterhufen / Reichs-
 und Crays- Steuern ausgenommen / zuzustehen / und der selben geruhig ge-
 nießen zu lassen. Solglich eine allgemeine Ruhe und Fried in meinen Landen /
 wo nicht beständig / dennoch ad interim reetabliert werde / wie solches mehrers
 aus gedachter Provisional-Ordnung zu sehen / auch bekandt ist / daß sonst wegen
 besagter der Ritterschafft Immunität coram Camera Wezariensi der process
 unter beyden Theilen annoch hanget / und dannenhero in dem Vergleich vom
 16. Julii 1701. selbe nur salvo processu eingerückt worden. Da nun Ew. Kayf.
 Majest. ex anediecta ratione, daß mehrerührte meine Provisional-Verord-
 nung die Krafft Reichens / wie vorewehnt / ergriffen hat / auch darin beyden
 Theilen erlaubet Ihre respective Jura und Processus stante interim hac provi-
 sionali Ordinatione auszuführen / wann Sie nicht beständig in Ruhe stehen
 wollen / es lediglich bey derselben bewenden zu lassen ein Bedencken tragen /
 und dafür halten würden / daß selbe nach dem Tenor der Pollicey-Ordnung
 in omnibus einzurichten sey / bin ich darunter / wann Supplicants deßfalls hin-
 wieder an mich verwiesen werden / allerunterthänigst zu geborsamen erbietig /
 wiewol solchenfals ob difficillimas probationes lites ex litibus entstehen / auch
 die Städte den passum wegen der Immunität der Nobilitum darin nicht gedul-
 den werden. Dieses aber werden Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst und al-
 lergerechtest nicht verlangen / daß ich meine Städte / die in diesem Falle wegen
 der grossen Beeinträchtung meiner Ritterschafft in der That Erbornungss-
 würdig seyn / weiter hülflos lassen / und also in den vor Augen schwebenden
 Untergang derselben gerathen lassen soll. Es besaget die Pollicey-Ord-
 nung / wie dierentwegen der Zeit schon öftters Klagen fürgebracht seyn / item,
 das Edictum meines Antecessoris vom 15. Octobr. 1685. daß so wol auf Land-

Tagen als andern Diäten die Beschwerung darüber reiterirt worden. Ein gleiches ist bey meiner Regierung geschehen / wie der Ingressus meines Edicti vom 12. Septembr. anno 1702. ausweist; Und annoch werde Ich allemahl hiezunter angelauffen / wie aus Copenh. anliegenden Präsentatis, nemlich der Stadt Gnoien vom 11. Julii vorigen Jahres sub lit. L. der Stadt Gultrow vom 25. Junii d. a. sub lit. M. item der gesamten Städte vom 6. Sept. ejusdem anni sub lit. N. erscheinet / wobey Erw. Kayserl. Majest. zugleich ex allegata lit. M. allergnädigt ersehen werden / was gestalt die Städte mit einem in Hoffnung gebrachten Vergleich von der Ritterschafft vergeblich auffgehalten seyn / ohngachtet meine Regierung sich dabey/wie gleichfals aus allegirter derselbigen lit. M. erhellet/mit allen Kräften interponiret hat. Ob wol nun (2) Ritterschafft zu Ihrem Behelss vermeintlich allegiret/ Sie habe die Pollicey-Ordnung de anno 1572. in hoc passu nicht agnosciret / und sey dieselbe darin nicht zur Observantz gekommen/so ist doch diese ein nichtiges und laut vorhergehenden allen in Rechten ein unbeständiges Vorwenden.

Dann es ist laut anliegender lit. C. mit Ritter- und Landschafft Rath und Beliebung dieselbe gemachet; Vermöge anliegender lit. E. per artic. 40. des assecurations-Reversus de Anno 1621. abermahlen hoc in passu bestätiget / und seihbenelster assecurations Revers, welcher ohnstreitig Lex fundamentalis ist/ (gestalt Ritter- und Landschafft sich darauf beständig gründet / wie aus des Bernstorffs Präsentato vom 19. Junii vorigen Jahres selbs / und aus dem mit Ritter- und Landschafft den 16. Julii anno 1701. errichteten Vergleich an verschiedenen Orten zu sehen) vom Kayser Ferdinando II. Glorwürdigsten Andenkens / folglich auch berührte Pollicey-Ordnung / und diese zwar überdem ancillum vom Kayser Rudolpho II. schon Anno 1577. expresse laut G. confirmiret / und zwar was den assecurations-Revers betrifft / auf Ritter- und Landschafft allerunterthänigstes Ansuchen bey demselben mit diesen formalien: Dafi soltaner assecurations-Revers mit Ihrer der Landschafft Belieben gegeben / und dar in viel heilsames und ersprißliches continiret und verordnet worden / gleichwie solches aus beygehender lit. F. erhellet; Beregter artic. 40. aber sohanen Reversus befaget / dafi die Landes-Fürsten wegen des geklagten Miltzen / Brauen / Vorkaufferey und Handwerker auf den Dörffern es bey gedachter Pollicey-Ordnung nochmalts wollen bewenden lassen / und wider solche eingriffene Mißbräuche gebührende Verordnung machen / und mit der Execution verfahren. Solchemnach stehet ja ohnstreitig in meinen Mächten / dergleichen Verordnungen / die offerwehnter Pollicey-Ordnung gemäß seyn / zu machen / und mit deren Execution zu verfahren / in sonderbarem Betracht / dafi der vorgemelte assecurations-Revers niemahlen in einigem Punkt oder Clausul desselben von Ritter- und Landschafft angefochten worden / und dafi überdem laut Anlage sub lit. H. die Pollicey-Ordnung selbst annoch anno 1701. verschiedentlich von Ihr absq. ulla reservatione, protestatione vel conditione allegiret ist / auch meine sich darauf gründende resolutiones auf gleiche Art angenommen seyn / und ist wol eine Belachens-würdige Sache / dafi die Ritterschafft sothane Pollicey-Ordnung sonst in allen andern passibus agnosciret / auch als ein legem provinciale zu agnosciiren / und derselben in schuldigem Gehorham zu gehalten ist / per ea, quæ habet Klokkius, tom. 1. Confil. 20. n. 130. & tom. 3. Conf. 148. n. 68. überdem pro omni lege publicata ejus observantia præsumptio militiret / Stryk. in not. ad Lauterbach. 31. de LL. verb. Observantia

ria. ja ad vim obligandi subditos, præter superioris voluntatem L. 32. §. 1. ff. de LL. nicht einmahl obſervantia erfordert wird/ *vid. Carpz. p. 1. Dec. 101. & Lauterbach in Compend. Jur. Tit. de LL.* in dieſen aber zu verwerffen vermeinet.

(3) Der angeführte vermeintliche Beheiß der Ritterschafft/ daß Sie hierunter in libertate ex jure naturali fundiret ſey/ und die Städte kein Jus prohibendi haben/wird quoad prius damit gehoben/daß ſo wol die vorigen de anno 1516. & 1562. wie auch die letztere de anno 1572. den 2. Julii mit Kayſerl. Confirmation beſtärckte Policey-Ordnung/ Item, der aſſecurations Revers de anno 1621. laut offrallegirten Heylagen ſub C. & F. mit Ritter- und Landſchafft Rath und Beliebung gemacht ſeyn/ und in ſothenen Legibus fundamentalibus hinnen die ſonſten hierunter etwa ex jure naturali vermeintlich competirende Freyheit ſchon durch die de Anno 1516. publicirte/ und nachhinc anno 1562. und 1572. verbesserte Policey-Ordnungen benommen iſt welches ob utilitarem publicam communi placito hieße geſchehen kan per Jura notoria. Und quoad poſterius zeiget ſich das contrarium aus der Anlage ſub D. nemlich/ daß die Städte das Jus prohibendi hierinfals haben/wie dann die Entweggen der Form itaq; modus procedendi darin recensiret wird/ welcher ſub H. in Contextu dieſer Serie ſchon wortlich angeführt/ und in allegirter Anlage D. enthalten iſt. Ritterschafft fundiret (4) ſich auf Ew. Kayſerl. Majeſt. ſub dato den 29. Octobr. anno 1686. an meinen Anteceſſorem ergangenes Reſcriptum mit Bericht/und deſſen in ſine befindliche formalia, inzwiſchen die Landstände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beſchwehren/ wovon Abſchrift ſub lit. O. beygehet. Da aber mein Anteceſſor ſo wol als ich nur dasjenige hac in caufa verſaget haben was offt allegirten Policey-Ordnungen de anno 1516 1562. und inſonderheit de anno 1572. nach anliegendem Extracto derſelben ſub lit. D. und dem artic. 40. des aſſecurations Reverſus de anno 1621. nach beygefügter Copie deſſelben ſub lit. E. tanquam Legibus fundamentalibus & confirmatione Caſarea munitis zuſtimmet/ in Ritterschafft darunter wider Recht und Billigkeit nicht beſchwehret. (5) allegiret Ritterschafft/ daß Sie von ſolcher Zeit an nemlich a tempore antedicti Reſcripti vom 29. Octobr. 1686. ruhig bey Ihrer poſſeſſion vel quati libertatis hierinfals gelaffen worden.

Der ſub lit. P. heyligende Extractus aber Ihrer eigenen beyden Präſentatorum vom 19. Junii vorigen Jahres/welcher aber in paſſibus proficuis nur angezeget/und in denen darin enthaltenen falſis & contrariis gezeimend wiederſprochen wird contradiciret Ihr hierunter/ und zernichtet ſothenes Ihr vermeintliches aſſertum. Ueberdem kan Ritterschafft hierin niemahls eine juſtam & legitimam poſſeſſionem dociren/ weilen alles/was von derſelben wider die Policey-Ordnung und öftters allegirten §. 40. des aſſecuration-Reverſus geſchehen pro actu vitioſo zu reputiren iſt/ und keine juſtam & legitimam poſſeſſionem geben kan/um ſo viel weniger/als aus der Anlage P. erhellet/ daß juxta propriam illius confeſſionem die Städte dagegen prohibiciones gethan/ und mein Anteceſſor und ich rechtmäßige Verordnungen ergeben laſſen. In ſpecie erhellet aus meines Anteceſſoris Edict vom 15. Octobr. anno 1685. welches hie beygehend ſub lit. K. befindlich iſt/ und aus meinem Edict vom 12. Septembr. 1702. welches bey dem Präſentato des Geheimten Raths Bernſtorff vom 19. Junii 1704. ſub lit. F. ſiegel/ daß über ſothenes unbilliges und denen Fundamental-Befehlen des Landes Mecklenburg zuwider laufendes Verfabren/auf Landtagen ſo wohl als andern Diäten vielmahls von den Städten beſchwor-

de geführt seyn / wodurch gleicher gestalt die von der Ritterschafft gerühmte *quæta possessio* wegfällt / und derselben *omnis iusti titulus* benommen wird. Es ist aber überdem wol zu beobachten / daß es in præsentî casu nicht so sehr auf den Streit *ratione possessionis* zwischen Adel und Städten / als darauf ankomme / ob Ich nicht verpflichtet bin / denen Städten so wol als der Ritterschafft das zu halten / was in dem *assurances Revers* von anno 1621. (welcher laut allegirter *lit. F. Kayserl. confirmationem* hat / und mit der Stände Belieben gemachet ist) meine *Antecessores*, auch Ich durch den letztern Vergleich vom 16. Julii anno 1701. versprochen haben : Und ob Ritterschafft eine possessionem hierinsals wider mich allegiren könne / wann Ihnen sonst möglicht siete selbe *juxta omnia Juris requisita* zu behaupten.

Das erstere kan mit keinem Schrein Rechtens von der Ritterschafft verneinet werden / dann der Geheimte Rath Bernstorff beziehet sich selbst auf gedachten *assurances Revers* laut der Anlage sub *lit. Q.* welche bey gedachtem seinen *Præsentato lit. A.* ist / und will / daß dem zu folge die Ritterschafft bey Ihren Frey- und Gerechtigkeiten allezeit von mir geschützt werde. Da nun dieser *assurances Reversus* nicht der Ritterschafft allein / sondern Ritter- und Landschaft zugleich gegeben ist / und der oft allegirte *articulus 40.* desselben sub *lit. E.* hiebey liegend *claris verbis* befaget / daß wegen des geflagten Mißg. en / Brauen / Vorkäuffern und Handwerckern auf den Dörffern es bey der Policy-Ordnung sein Bewenden haben soll / und die Landes-Fürsten wegen der darwider eingeriffenen Mißbräuche gebührende Verordnung machen / und mit der Execution verfahren wollen / so folget von selbst / daß Ich auch dieses denen Städten halten muß.

Ingleichen folget hieraus / so viel das letztere betrifft / daß hierinsals wider mich von der Ritterschafft keine possession allegiret werden kan / indeme bemelter *assurances Reversus* annoch auf dem unbeweglichen Grunde stehet / daß er von Kayserl. Majest. Ferdinando II. Glorwürdigsten Andenkens confirmiret / mit Ritter- und Landschaft Belieben errichtet / und von derselben jederzeit als ein *Lex fundamentalis* agnosciret / auch bey letztern Vergleich vom 16. Julii 1701. in der Masse verschiedentlich allegiret ist.

Laut desselben aber habe Ich freye Macht und Gewalt dasjenige / was in der Policy-Ordnung *hujus controversiæ causa* enthalten / omni tempore zu exequiren und zu beobachten ; Dannhero die *Edicta* vom 12. Septembr. 1702. und 18. Septembr. anno 1703. billig habe ergehen lassen / welche überdem Krafft Rechtens ergriffen haben / zumahlen die davon interponirte *Appellationes intra debita fatalia* nicht introduciret seyn / folglich defert geworden / wie dessals *ad antededu cta* in specie ad Confessionem *adversæ partis* sub *lit. R. & S.* mich beziehe / wovon *lit. R. Extractus Præsentati* des Geheimten Rath Bernstorffs vom 19. Junii 1704. und *lit. S. Extractus Præsentati* de eod. dato der gesamten Ritterschafft ist. Ich repetire hiebey / was hierin vorgestelter massen *ratione fatalium inter ponendæ appellationis* von mir angeführt ist.

Mit letzterwehnten wird auch rechtlich widerleget / was Ritterschafft (6) *ratione momentaneæ possessionis* zu dero Beheiß vermeintlich behaupten will ; Ingleichen was (7) dieselbe wider die Policy-Ordnung anzuführen sich nicht entblödet / nemlich / daß Sie diese in hac materia nicht agnoscire / selbe auch *quoad hunc passum* nicht zur observantz gekommen seyn ; allieweil *quoad prius* Sie den *assurances Revers* de anno 1621.

agno-

agnosciret und sich darauf gründet/ worin repräsentirter massen die Policey-Ordnung hoc in passu bestätigt ist; quoad posterius aber allegatio propria turpitudinis ist/ daß Sie denen von meinen Anecessoribus und mir in conformität oft angezogenen assecuration Reverfus publicirten Edictis vom 15. Octobr. 1686. 12. Septembr. anno 1702. und 18. Septembr. 1703. straffbarer weise widerstebet hat/ auch dadurch mir die Macht nicht benommen ist/ solchane Verordnungen zu publiciren/ und mit der Execution (gleich wie wider den Geheimten Rath Bernstorff gesehen) zu verfahren/ dann dieses alles ist mir vermöge öfters allegirten §. 40. des assecuration-Reverfus de anno 1621. sub lit. E. hiebey gehend allerdings erlaubt/ auch bin vermöge desselben Ich solches zu thun pflichtig und verbunden. Was von Ritterschafft (8) angezogen wird/ daß biß dato auf meinen eigenen Ämtern habe brauen lassen/ mir auch solches wegen des Amtes Wredenhagen fernerhin zu thun in meiner Provisional-Verordnung reservire/ ist zwar in so weit in facto begründet/ daß auf gedachten meinen Ämtern/ woselbst nach der Policey-Ordnung de anno 1572. die Berechtigkeith gehabt/ gebrauet worden/ es erscheinet aber aus oberührter meiner Provisional-Verordnung/ daß Ich der gnädigen Inention sey auch dieses hinführo aufzuheben/ wann Ritterschafft dergleichen thut/ ob gleich sonst bekanten Rechts/ in omni dispositione excipi personam disponentis. *Tabor. de Jur. cerev. cap. 4. in resol. ad qu. 1. Hering. de molend. q. 17. n. 30. & principem legibus à se latis non obligari, L. 31. ff. de LL. vid. Bohmer. in Introd. ad Jus ff. tit. de LL.* Bey dem Amte Wredenhagen reservire Ich mir alleia dasselbe darun/ weil dieses aus meinen Länden gar wenige/ aus denen benachbahrten aber die mehreste revenüen in diesem Falle hat/ welche mit cessirender Brancrey auch cessiren/ solglich hic casus specialis & generali maxime dissimilis ist/ deme überdem von meinen Städten nicht widersprochen wird/ und vernünftiger weise nicht widersprochen werden kan.

Die Ritterschafft zeigt (9) an/ daß in obgedachter meiner Provisional-Verordnung Ich weiter gegangen bin/ als die Policey-Ordnung de anno 1572. im Munde führet. Hievon habe die rationes ad hanc Quæstionem albereit angeführet/ und eventualiter mich erboten/ selbe ad Term nos mehrerwehnter Policey-Ordnung zu moderiren/ falls Ew. Kayserl. Majest. nicht allerechters fest dafür halten/ daß mehrerührte Provisional-Verordnung darun schlechter dings beyzubehalten sey/ weil sie res Judicata geworden.

Item/ weiln dadurch unzählbaren processibus ob difficillimas probationes, und vielen unausbleiblichen Untersehliff und Verdortheilung der Städte ad interm vorgebuet wird/ und weiln darin keinem Theil benommen ist sein Recht auszuführen/ welcher den Processum mehr als die Ruhe liebet.

In dieser Meinung aber irret Ritterschafft sehr/ daß (wie Sie vermeintlich anziehet) selbe von eigen gewachsenem Gersten auch brauen/ und das Bier in die Krüge thun/ und verschencken möge/ zumahlen solches laut Anlagē sub D. der Policey-Ordnung zu wider lauffet/ und darin allein das Wülken von eigen gewachsenem Gersten tolerative, non vero approbative vergönnet wird. Hiebey repetire wegen des Brandtweimbrennens/ was oben schon von mir dessfals vorgestellet ist.

Ritterschafft allegiret (10) zu Ihrem vermeintlichen Beheß/ daß der Adel das Brauen/Wülken und Brandtweimbrennen nur durch seine Bedienten thun lasse/ und daß solches von mir/ und in andern Länden von vielen grossen

Herren auf gleiche Art geschehe. Solches ist zwar suo modo wahr / hergegen aber ist so wol in der Policey-Ordnung de anno 1652. als 1572. deutlich versehen / daß die von der Ritterschafft in ihren Häusern / Dörffern / Gerichten und Gütern weder vor sich / noch durch die Ihrigen / oder jemand anders / durch welche weise das zu kommen und erdacht werden in dichte / kein Bier auf die Krüge brauen oder verschicken sollen / womit dieser vermeintliche Beheßß / wo ictu übern hauffen geworffen wird ; zu geschweigen / daß auch in illis locis, ubi expressa lege provinciali ne quidem Civitatibus jus braxandi vendendiq Cerevisiam privative datum est, quod etaim in Megapoli factum esse ex antededitis clarescit, juxta communem Dd. sententiam Jure fere ubivis excepto, daß jus braxandi ad venditionem non nobilibus sed civitatibus ac civibus privative competere / vid. L. nobilitatibus C. de Commerc. ubi nobilibus interdicitur illa negotiatio, ex qua urbibus oritur pernicies, & plebejis difficilium Commercium, de qua communi DDrum sententia in Terminis videri possunt *Francisc. Pfeil integro Consilio 202. Tabar. de Jure Cerevisiario. Theodosius Schöpfer integro Tr. de Jure braxandi p. 1. c. 2. n. 34. seqq. Mev. p. 2. Dec. 2. Rauchbar. p. 2. qu. 12. n. 6. Berlich. p. 1. Dec. 31. Habu. ad Wesenbec. tit. de nundin. n. ult. in fin. Carpz. p. 2. C. 9. D. 4. Marguard. de Jure mercat. L. 1. c. 10. n. 69. Fritsch. de Jure Oenopol. c. 2. n. 20. Zabn. Jehnograph. municip. c. 33. n. 13.* In præsentem casu aber kommet es nicht darauf an / was diesentwegen pro & contra disputiret werden mag / sondern auf dasjenige / was Leges fundamentales meiner Herzogthümer deßfalls disponiren. Und diese besagen nach Inhalt der Anlagen sub lit. D. & E. daß die Städte auf Handthierung / Handwerker und Bierbrauen gestiftet seyn / auch dadurch erhalten werden müssen. Item, daß diesentwegen von der Ritterschafft und sonst auf dem Lande keine Handthierung / Handwerker und Bierbrauen weiter geduldet werden soll / als in gedachter lit. D. juxta Tenorem der Policey-Ordnung enthalten. Item, daß die Städte auf die darin beschriebene Masse in Casum contraventionis das Jus prohibendi haben. Item, daß die Landesherren wider die Mißbräuche / so solcher Policey-Ordnung entgegen eingerissen seyn / gebührende Verordnung machen / und mit der Execution versehen sollen / wie anliegende lit. E. secundum Contenta des assurance-Reverius de anno 1621. artic. 40. besaget.

Was endlich und (11) Ritterschafft zu dero Beheßß vorbringet / nemlich / daß die Städte (Nostock und Güstrow ausgenommen) keine Brauer-Collegia, noch zu dem Brauen / Mülken und Brandweinbrennen apirte Wohnungen haben / item, daß Sie kein gut Bier brauen / seyn in facto unbegründete und unerweisliche / und dem klaren Augenschein zuwider laufende Dinge / und da auch diese einiges fundament hätten / gar leicht zu redressiren / wann nur Städte in sothaner Nahrung von der Ritterschafft nicht weiter beeinträchtigt werden / und also zu deren Fortsetzung mehrere Kosten und Mühe anwenden können; Wiewol de præsentem mit Wahrheit & Grunde nicht geläugnet werden kan / daß ein gar gutes Bier gebrant wird.

Hiebey bedinge geziemend / daß durch dieses mein allerunterthänigstes Begehren mit Ritterschafft mich nicht weiter / dann si & in quantum de Jure wil eingelassen haben. Item, daß quævis utilitas aus beyden Präsententis vom 19. Junii vorigen Jahres / welche respective von meiner gesamten Ritterschafft und Geheimten Rath Bernstorff eingebracht seyn / acceptire / allen darin enthaltenen widrigen aber per Generalia juris & facti contradicere / tacendo

cendo nichts eintrummend/de quo quam solennissime protestor. Item, daß wir der des Geheimten Rathy Bernstorffs Präsentatum vom 19. Junii vorigen Jahres/so viel dessen vermeintes particularis jus hierinfals betrifft/ intra concessum tempus bimestre à die Indinationis die Nothdurfft & quævis competentia jura reservire.

Dabeneben bitte in aller Unterthänigkeit allergrädigst und allgererchtest zu erwegen/daß laut antedictorum (1) die von Supplicantibus angegebene lris pendentia dieser Sache in facto unwahr/ & notorietati actorum in Cancellaria Judicii aulici extractum nach der Anlage J. contraria ist.

(2) Daß solchennach keine attentata von meinem Antecessore oder mir hier infals verübet seyn/ sondern daß vielmehr

(3) Mein Edictum vom 12. Septembr. anno 1702. und meine Provisional-Berordnung vom 18. Sept. 1703. der Politey-Ordnung de anno 1572. allerdinge zustimme/ welche Politey-Ordnung per expressam confirmationem Imperatoris Rudolphi II. de anno 1577. Item, per artic. 40. des all-curationis Reversus de anno 1621. und dieser per expressam confirmationem Cæsaream Imperatoris Ferdinandi II. und implicite per confirmationem Ein. Kayserl. Hof. des mit meiner Ritter-und Landschaft coram commissione Cæs. anno 1701. den 16. Junii errichteten Vergleichs bestätigt ist.

(4) Daß ferner obgedachtes Edictum und Provisional-Berordnung in rem judicatam ergangen seyn nachdemmal die fatalia interponendæ daren saltem dubie, und die fatalia introducendæ notorie testibus, actis & propria Confessione adversæ partis nicht observiret werden.

(5) Daß superior Judex in causa aliqua nicht sprechen kan/ postquam appellatio deserta reperitur.

(6) Daß mehrberührtes mein Edict und Provisional-Ordnung nichts anders in sich halten/ als Executionem dictarum legum fundamentarium meines Landes/ nemlich der Politey-Ordnung und des assurance-Reversus de anno 1621. & quod ab Executione legis appellare non liceat, securi nec à lege ipsa.

(7) Quod ea Magistratuum omnium potestas sit, etiam pendente lite, quæ tamen hic non fuit, interim per Decreta vel sententias de necessitate provide-re, & personis rebusq; ut expedit, consulere.

(8) Quod contra Magistratuum statuta & Edicta, nisi notoriè iniqua, non sit decernenda inhibitio, welches insonderheit zu beobachten/ wann die Sache Quæstionis den statum publicum eines Landes/ und die Wohlfahrt oder Abwendung des unausbleiblichen ruins eines oder andern Theils desselben concerniret.

(9) Daß der gegenwärtige Casus von solcher natur ist/ angesehen nach Einkhalt der Politey-Ordnung de anno 1576. 1562. und 1572. verinige Anlage lit. D. die Städte meines Landes/ auf Handthierung/ Handwerker und Bierbrauer gestiftet seyn/ und auch dadurch erhalten werden/ folglich widrigest fals zu Grunde gehen müssen/ wie sie dann wegen bisheriger Verintacung des Adels hierunter sich albereit schon in Mitleidlichdem Stande befinden/ hergegen der Adel ohne dergleichen Dinge/ Dinge/ Dinge von dem auf seinen Gütern bauenden Getraide/ von der Wolle/ von dem Zuwachs des Bieres/ Honig/ und von andern Einkünfften auf dem Lande sein ehrliches Aufkommen hat/ und haben kan.

(10) Daß über alles übrige deßfals hierin von mir repræsentiert auch ex
has

hac ratione meine Provisional-Verordnung um so viel mehr auf Billigkeit gegündet ist/und ob zwar dieselbe etwas weiter gehet/ als offerwehant Policy-Ordnung/selbe dennoch wegen des von Städten bis anhero hierunter erlittenen Schadens und Eintrachts in Ihrem vigore zu lassen/absonderlich wegen der vielen Processen, die ex difficillimis probationibus, auch wegen des Unverschleiffs zu besorgen/ wann allein der Tenor der Policy-Ordnung striete nachgegangen wird/so aber von einem Landes-Fürsten nach aller Möglichkeit verhütet werden sollen/juxta notam 3. ad definit. 2. in Cod. Fabr. libr. 3. tit. 12. Cuius hæc sunt verba: Prospicere debet præses, ne provinciales sui super vacuis litibus aut sumptibus vexentur, & iniquo illi damno afficiantur. l. illicitas 6. in princip. vers. item ne quis iniquam ff. de offic. præhd. Nam Magistratus adeoq. Judex quilibet Imperium suum ad utilitatem litigantium referre debet, l. generaliter 9. ff. de offic. præf. Und endlich

(11) Daß zum wenigsten Ich schuldig bin den Einhalt des assurance-Reverlus de anno 1621. so wol meinen Städten als Rittertschaft zu adimpliren/ folglich nach diesem tenor die Städte bey der Policy-Ordnung zu schützen/welche Macht und auctorität mir weder die von der Rittertschaft vermeintlich allegirte/noch auch posito, sed non concessio, recyrtlich erweisende possessio vel qualis, vel verius usurpatio benehmen kan.

Welchemnach mein allerunterthänigstes peticum dahin gehet/dasß Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst und allergerechtest geruhen wollen/die in Dero allergnädigstem Rescripto vom 25. Junii vorigen Jahres begriffene interimis Inhibition aufzuheben/ dabeneben Supplicantes von sich ab-und an mich zur schuldigsten unterthänigsten Befolgung meiner Provisional-Verordnung vom 18. Sept. anno 1703. zu verweisen; Da aber wider Verhoffen Ew. Kayserl. Majest. in denen allergnädigsten Gedanken stehen solten/dasß sothane meine Provisional-Verordnung/ungehindert der Krafft Rechts/nelche dieselbe ob desertam appellationem ergriffen/ ingleichen ungehindert aller übrigen von mir hierin angeführten auf die Wohlfahrt und den Ruhestand meiner Länder abzielenden rationum desnoch simpliciter auf den Einhalt der Policy-Ordnung zu restringiren sey/ diesen dabey einlaufenden Controversien die abhellliche Masse zugleich zu geben/nemlich (1) Ob nicht Rittertschaft schuldig nach Einhalt gedachter Policy-Ordnung zu beweisen/ dasß Sie vor anno 1572. über Rechts verwehrte Zeit eine beweisliche Berechtigtheit oder Gebrauch gehabt/ auf diejenige Krüge oder anderswo/ woselbst Sie solches präzendiren/Bier zu verkauffen oder auszuschenken/ item, die erlaubte Handwerker/als Schmid/ Schneider oder Leinweber in denen Dörffern zu halten. (2) Ob von Ihrem eignen gewachsenen Gersten nach Einhalt mehrerührter Policy-Ordnung Sie allein mülhen/oder auch Bier zapffen dürffen. Und (3) Ob ex identitate rationis, dasß die Städte auf Bürgerliche Handthierung/ Handwerker und Bierbrauen allein gestiftet seyn/ die Rittertschaft sich auch des Brandweibrennens (als dessen die Policy-Ordnung keine Erwehung thut) zu enthalten habe. Folglich mittelst solcher allergerechtesten Erläuterung Supplicantes an mich zu remittiren. Über dieses alles/und was hierinsals rechtlicher/ förmlicher auch dienlicher gebeten werden könte oder möchte/ implorire Ew. Kayserl. Maj. Aug. altissimum & nobile Judicis officium Ich hiedurch allerunterthänigst und allergehorsamst. Datum in Unser Bestung Schwerin den 26. Febr. anno 1704.

Beilage Nr. 1.

Leopold,

Titul:

Als dem neben gehenden abschriftlichen Einfluß hat Ew. Ed. mit mehrern zu erfeschen / was bey Uns dero Ritter- und Landschafft beider Herzogthümer Schwerin und Sutzrow / wegen der von Ew. Ed. am 17. Septembr. nuperi heraus gekommenen Provisional-Verordnung das Weauen des Adels betreffend / klagen angebracht / und zu verfügen gebe en haben. Wie Wir nun dieselbe hierüber zu vernehmen für dienßfah erachtet / so haben Zhrs solch der Supplicanten unterthänigstes anbringen mit dem gnädigsten Beschl Kraft dieses einschließen lassen wollen / daß Uns Sie ihren Bericht innerhalb Zeit zweyer Monaten darüber erstaten und zukommen lassen / anbey auch / weils diese Sache schon langstens an Unserm Kayserl. Reichs-Rath in bekandter litis pendenz befangen / und dahero zu desselben präjudiz nichts beordnet werden sollen / mit der Execution sothanen Provisional Edicti bis auf Unsere weitere Kayserl. Verordnung nicht verfahren sondern so lang darüber in Ruhe stehen. An demeselbicht Unser gnädigster Wille und Meinung / und verbleiben Der selben mit 2c. Wien den 25. Junij, 1704.

Beilage Nr. 2.

Sabbathi 10. Januar. 1704.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / und Dero Regierung zu Roslock / Rescripti in puncto appellationis das Bierbrauen und Brandweinbrennen betreffend / sive Fürstl. Mecklenburgischer Anwalt Johann Adam Dietrich sub Präsentato 7. hujus bitter allerunterthänigst / weils Er den rotulum actorum erst den 23. Decembr. nuperi ex Registratura erhalten / das zu Erkattung des abgeforderten Berichts angeßetzte Bineßtre auf ein neues allergnädigst zu erstrecken / appoa. 1. 2. & 3.

Detur petitus ulterior Terminus 2. Mensium.

F. W. v. Mensheng:

Beilage lit. A.

Ordninge / Statuta und Setztunge / dorch de Dorchluchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Hinrichen und Herrn Albrechten Gebrödere / Hertogen to Mecklenborg / Fürsten to Wenden / Grafen to Schwerin / Rosstock und Stargard der Lande Herren / in genanten dorer Fürstiken Gnaben Fürstendohme / Landen / Städten und Gebeden dem gemenen Nutzen tom besten / Im Jahr na Christi unsers Herrn Gebord voffstein hundert und sößstein publiceret / verkündet / vorgeghomen / upgericht und bestiffen gebohden to holden.

36

Ex.

Vorrede.

W^{ir} Hinrick und Albrecht Gebrüdere/van Gades Gnaden Hertogen to Mecklenborg/ Försten to Wenden/Graven to Schwerin/Rostock und Stargard/ der Lande-Herren / dohn kund hiernit öpentlich / also an Uns dorch elite Unser Underdanan und gemeldete Unserer Lande Inwohner mennigboldiglic mit Klagen vorbracht sye worden / dat in densilben Unsern Landen in veelvolldigen Saken/ Handeln und Vornehmen Mißbruct und Unordnunge dergestalt gedoe und geholden worde/ wo solcks hiernahfolgend van Articulu to Articulu klarlick begreepen und angehögen wert / dat dann nich allene den Inwohern an drer Handelunge und Nehrunge to Verschwerunge/sondern dat dem gemeenen Besten und Nutzen to merckliker-Verhinderunge/ Nahdehle und Schäden und Verrollunge Unserer Städte und Lande dāde reken. Und so Wy dann nach Erkundung dersilben solcks also befunden / und by Uns Sülvest ernenchten / dat er nütze und gut sy solten to vorkamen / so hebben wy Gade den Allmächtigen to laven/ und tor Vorderunge des gemeenen Besten mit Rade/wehten und willen Unserer Roder und Landschap dāsse hier nachfolgende Ordninge/ Statuta und Setzungge begripen und verpaten laten / und solcks mit tidigem vorgegahren Rade Unserer Roder/ock Wehren und Bewilligungge gemener Stānde Unserer Lande/ in densilben Unsern Landen festiglick mit eindrechtigem Gemöhte henwor to holden / und getruwelick to vollendende entlick beslaten / und anhencklick van Nemen ic.

Van der Eddeln und Geislikien Bruwen.

So hebben Wy geordnet / dat de Adel / desgelieken de Geislikien allene to drer Nothdurfft in dre Hülse adne Hinderinge to bruwen Macht hebben / und süß kenerley Beer up de Kröge noch in andern Orden to verkopen / noch silvest öhr egen gebruer Beer weiles Koppes wyse to verschrecken edder to verkopen Gewalt hebben / sondern dejenigen / de dat bet her gedoe/ schölen solcks gänglick affstellen und underlathen.

Van der Buren Bruwen.

So schölen ock de Buren/Möller/Köster und andere/de up dem Lande und nicht in Städten wānen/ nicht bruwen weder hemlick noch openbaht / vor sich silvest / noch vor de Gemene up den Dörpen / uiderhalve der Arnte / so mag en ideo Baer vor sich und syn Gefinde / und süß niemand anders/tor Nothdurfft der Arnte/ und nicht söderer hemeliker gestalt/bruwen. Und süß to allen andern Tuden/ide sie to Kindeleben edder Bruchlachten/Silden edder andern/schölen se sich Bruuens entholden / wo owerst solcks nich geholden und overgangen würde / so schölen se darum en hartigeffen gestrafft weren.

Van Krögen/de etlikien Börgern in Städten to geeignet sien.

Alse ock vele Kröge uppen Lande etlikien Börgern mit Schuld verhaftet/und dorch dageliken Uplach dersilben Schuld immer Beer hehrtekende dermahnen vorsetlick belastet weren / ock eins Theils dardorch und andere Wyse vereygent und verschreyen syn / dat se vdr und vdr vor dem silben ush Krafft drer vermeden Schuld Beer nehmen möchen / dat nich allene den Armen / sondern ock gemeinem Nutzen affböcklick / so hebben Wy geordnet und beslaten / dat henbödder kein Kröger ush vormeinder Krafft solcker Schuld/Teoginae edder Verschryvinge by demsilben Beer naheren böesse/sünden solck Beer dres Gehallens / by wrome se willen köpen / und des von nemandes bedrängt werden schölen/darmit einer also de andere syn Beer gelösen / slyren und verköpen möge/denn wy hiernit alle Verschryvinge/Vereygentinge und Verpflichtinge dem gemeenen Nutzen to Affbreche hietgen gescheen/ upgehaven und casseret hebben willen. Doch so schölen de Kröger denjenigen den se bevoorder maren schuldig geworden syn / to themeliken Fristen so nademe de Schuld upgewassen/and öhre Vermögen is/öhre Schuld entrichten/und de Verschop edder Awerbkeit dersilben Krögegen dartho behülpen syn ic.

Concordantiam cum Authentico Typis
expresso testor

Johann Schülke/
Archivarius.

(L.S.)

Beje

Sehlage lit. B.

Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren /
Herrn Johannis Albrechten / und Herrn Ulrichen Gebrüdere /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn Polli-
cey- und Land-Ordnung aufs neue übersehen und vermehret / und
mit Ihrer Fürstl. Gnaden Unterthanen und Stände Rath
und Bewilligung zur Wohlfahrt und Auffnehmung Ihrer
Fürstl. Gnaden und Leute / publicirt und ausgegangen / Anno
Dni. MDLXLII.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere / Her-
zogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herrn zc. thun kund jedermänniglich / nachdem auf ehlichen gemeinen Reichstagen
gute Pollicey-Ordnungen in ehlichen fürnehmen Punkten und Articulen aufgerichtet / und dane-
ben von dem Römischen Kayser / unserm allergrnädigsten Herrn / auch Churfürsten und Ständen
des heyl. Reichs / und folgendts auf des Nieder-Sächsischen Crayfes Versammlung verabfchei-
det / und für rathsam ist angesehen worden / daß ein jeder Chur- und Fürst nach Gelegenheit seiner
Land-sonderliche Pollicey-Ordnungen machen und austricken solte / und dann Unserer liebe getreue
Unterthanen aller Stände ehliche viel Mängel / so nicht allein den Einwohnern Unserer Lande und
Fürstenthümer an ihrer Handhierung und Nahrung / sondern auch dem gemeinen Nutzen hinder-
lich und nachtheilig / voriger Unserer Land-Ordnung zuwider eingerissen / übergeben / und hierauf
beydes mündlich und schriftlich um Abschaffung derselben bey Uns unterthänige Anreutung gethan /
als haben Wir weil. der Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Heinrichs und Herrn Albrechts Gebrü-
der / Herzogen zu Mecklenburg zc. Unserer lieben Herren Veters und Vaters / üblicher schlicher
Gedächtnis / Land-Ordnung für die Hand genommen / übersehen / bezogen / und Gott dem All-
mächtigen zu Ehren und Unsern lieben getreuen Unterthanen zum Gedenken und Wohlfahrt / mit des-
ren Rath und Vellebung dieselbe in vielen nöthigen Punkten und Articulen / nach jeziger Zeit
läuffte und Unserer Lande Gelegenheit verneuert und verbessert. Und befehlen darauf allen Unsern
Unterthanen aller Stände / auf dem Lande und in Städten / und sonst in gemein allen andern / so
in Unsern Landen ihren Einhalt haben / und Gewerbe treiben / auch sich unsers Schutzes gebraue-
hen / daß sie selcher Unserer Ordnung alsobald nach publicirung derselben in allen Punkten und
Articulen gehorsamlich nachkommen / und nicht allein für sich selbst darwider nicht leben / thun oder
handeln / sondern auch die Ubertreter jedes Orts in gebühliche ernste Straffe einnehmen / so lieb
einem jeden / und insonderheit eines jeden Orts Obrigkeit ist / unsere schwere Straffe und Ungnade
zu vermeiden. Und damit gleichwol niemand der Unwissenheit haben sich entschuldigen möge /
so wollen Wir / daß diese unsere Pollicey- und Land-Ordnung alle Jahr zweymahl / darzu Sie
einen sonderlichen Tag ansetzen sollen / öffentlich auf dem Rathhause oder von dem Predigstuhl
soll abgelesen / und unsere Unterthanen Ihnen selbst zum besten sich darnach zu richten ermahnet wer-
den / darauf die Bürgermeistere und Rath in Städten / die vom Adel und unsere Amteute auf dem
Lande / daß dem al / so nachgelebet werde / gute Achtung haben sollen. Das meinen Wir ernstlich / dare-
nach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten wisse.

Pag LXV. vom Brauen /

Schencken / und anderer Bürgerlichen Handthierung.

Uns haben auch unsere Unterthanen in den Städten zum Effermahlt klagen fürgebracht /
daß sich die / so auf dem Lande wohnen / des Brauens / Milchs / Bierschencks / und anderer Biers-
gerlichen Nahrung besessen sollen / dadurch Uns die Städte in die Länge / wo das nicht vorgekommen
und abgeschafft / verwüster und in verderblichen Schaden gebracht werden mühen / damit nun
solchem Gebrechen abgeholfen werde / und wilschen denen von der Ritterschafft / Bürgern und Bau-
ren ein Untercheid zu finden / und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben / und
in seinen Würden und Wesen bleiben und erhalten werden möge / so ordnen / setzen und wollen
Wir / daß hin fützo die von der Ritterschafft in ihren Häusern / Dorffern / Gerichten und Gütern
für

für sich selbst/durch die Ehren oder jemand anders/durch welche Weise das zukommen oder erdacht werden möchte/anders nicht/ dann so viel einem jeden für seine Haushaltung vornöthigen/ brauen/ und sonstigen Bier auf die Krüge oder jemand anders verkaufen oder ausshencken sollen/ dann es seyn je die Städte auf Handhierung/ Handwerker und Bierbrauen gestiftet/ müssen auch dadurch erhalten werden/ und ist denen vom Adel selbst verwehlich/ und ihrem Adelichen Stande nachtheilig daß Sie sich des Bierbrauens und anderer Bürgerlichen Nahrung/ so dem geringern Stande zuständig und zugehörig/ sollen befehligen und gebrauchen.

Pag. LXVII.

Ferner wollen Wir auch/ daß die Pfarherren/ Küster/ Bauersleute auf den Dörffern/ Krüger/ Müller/Schmiede/ und alle andere/ so auf dem Lande/ und nicht in Städten wohnen/ oder heimlich noch öffentlich für sich selbst oder die Gemeine auf den Dörffern/ es wäre zu Kindelbier/ Brautlachten/ Gilden oder sonstigen wie das Nahmen haben mag/ ganz und gar sich des Mülsens und Bierbrauens enthalten und außfern sollen/ außserhalb der Erndzeit/ zu welcher dem Bauersmann für sich und sein Gesinde/ und sonst niemand anders/ zur Nothdurfft der Erndt und nicht ferner/ zu brauen erlauber seyn soll; Jedoch ist Ihnen Covent zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurfft zu steden hiemit unbenommen. Da aber jemand über diß unser Verbot und Sagung sich des Brauens und Schenckens untersehen würde/ auf den/ oder dieselben sollen die Dürger und Städte und unsere Befehlhabere auf den Lemtern ein fleißig Auffmercken haben/ auf daß die Ueberrere mit Verlast des Brauegs/ und so oft sie verbrechen um zehn Gulden Geld Buße unnachlässig gekrafft werden.

Pag. LXVIII.

Nachdem auch viele Krüge auf dem Lande gelegen/ zum dfftermahl von den Bürgern in Städten mit Schulden belegt und eingenommen werden/ dergestalt und also/ daß dieselbigen für und für aus Krafft ihrer vermeinten Schuld von niemand anders/ dann allein von ihren Gläubigern Bier zu kaufen gedrungen werden/ welches nicht allein dem armen Mann/ sondern auch dem gemeinen Nutzen abrückig und schädlich ist/ so befehlen und wollen Wir/ daß hinführo kein Krüger auf solche vermeinte Schuld Brieffe und Verschreibung bey demselben seinen Gläubiger Bier zu nehmen schuldig oder pflichtig seyn soll/ sondern es soll frey und ohne Zwang zu eines jeden Krügers willen und Gefallen stehen/ das Bier in den Städten/ in welche das Dorff/ in dem der Käufer gefessen ist/ von Alters gehözig/ an denen Oren/ da es am besten und Ihnen an aller bequemsten ist/ zu kauffen/ damit gut Bier auf dem Lande geschencket/ und in den Städten einer so wol als der ander sein Bier gelösen und verkaufen möge/ und sollen hierüber Sie die Krüger/ oder ihre Dürger von den Gläubigern auf solche schädliche vermeinte Schuldverschreibung und unbreyger und unangelangt bleiben.

Consonantiam cum Typis expresso Originali
testorJohann Schulz/
Archivarius.

(L.S.)

Zeylage Lit. C.

Pröemium der Fürstl. Mecklenburgischen Policey- und Land-
Ordnung vom 2. Julii Anno 1572.

Von Gottes Gnaden Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüder/
Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herrn etc. thun kund jedermänniglich/ nachdem auf etlichen gemeinen Reichs-Tagen
gute Policey-Ordnungen in etlichen fürnehmen Punkten und Articula aufgerichtet/ und darne-
ben von dem Heil. Reichs/ und folgender aus des Nieder-Sächsischen Crayss Verfamlung verabschei-
der und für rathsam ist angesehen worden/ daß ein jeder Chur- und Fürst nach Gelegenheit seiner
Lande sonderliche Policey-Ordnungen machen und auffrichten solte. Und dan Unsere liebe getreue
Unterthanen aller Stände etliche viel Mängel/ so nicht allein den Einwohnern Unserer Lande und
Fürstenthume an ihrer Handhierung und Nahrung/ sondern auch dem gemeinen Nutzen hinderlich
und nachtheilig/ vorziger Unserer Land-Ordnung zuwider eingetiffen/ übergeben/ und hierauf beydes
münd

mündlich und schriftlich um Abschaffung derselben bey Uns unterthänige Anregung gethan / Als haben Wir wehl. der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichs und Herrn Albrechts Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg ac. Unserer lieben Herrn Peters und Vaters löbl. sel. Gedächtniß Land-Ordning für die Hand genommen, übersehen, erwogen und G. Vt dem Allmächtigen zu Ehren, und unsern lieben getreuen Unterthanen zum Gedeihen und Wohlfahrt mit deren Rath und Beliebung dieselbige in vielen nöthigen Punkten und Articulen nach jetziger Zeit lauffe, und Unserer Lande Gelegenheit verneuert und verbessert. Und befehlen darauf allen unsern Unterthanen aller Stände, auf dem Lande und in Städten / und sonst in gemein allen andern / so in Unsern Landen ihren enthalt haben und Gewerbe treiben auch sich unsers Schutzes gebrauchen / daß Sie solcher unserer Ordnung alsbald nach Publicirung derselben, in allen Punkten und Articulen gehorsamlich nachkommen / und nicht allein für sich selbst darwider nicht leben / thun oder handeln / sondern auch die Oberreter jedes Orts in gebührlige ernste Straffe einnehmen / so lieb einem jeden und insonderheit eines jeden Orts Obrigkeit ist / unsere Schwere Straffe und Uagnade zu vermeiden / und damit gleichwol niemand der Unwissenheit haben sich zu entschuldigen haben möge / so wollen Wir, daß diese unsere Policy- und Land-Ordning alle Jahr zweymahl, darzu Sie einen jeden sonderlichen Tag ansehen sollen, öffentlich auf dem Rathhause oder von dem Predigtstuhl soll abgesehen / und unsere Unterthanen Thun selbst zum besten sich darnach zu richten ermahnet werden / darauf die Bürgermeister und Rath in Städten, die vom Adel und unsere Amteute auf dem Lande, daß dem alle nachgelebet werde / gute Achtung haben sollen. Das meinen Wir ernste lich / darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wisse.

Beilage lit. D.

Extract aus der Mecklenburgischen Policy- und Land-Ordninge der Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Johann Albrechts und Herrn Ulrichs Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg / mit Dero Unterthanen und Stände Rath publiciret / Kistock 1572.

Titul vom Brauen / schencken und anderer Bürgerl. Handthierung / pag. 65. & seqq.

Wir haben auch unsere Unterthanen in den Städten zum öftermahl klagende fürbracht, daß sich die Hof auf dem Lande wohnen, des Brauens, Milchs, Bier, schenckens und anderer Bürgerlichen Nahrung befeissen sollen, dadurch Uns die Städte in die Länge, wo das nicht vorkommt und abgehafft, verwüster und in verächtlichen Schaden gebracht werden müßten; Damit nun solchem Gebrechen abgeholfen werde, und zwischen denen von der Ritterschafft, Bürgern und Bauern ein Unterscheid zu finden sey, und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben, und in seinen Würden und Wesen bleiben und erhalten werden möge / so ordnen, sehen und wollen Wir, daß hinsichtliche die von der Ritterschafft in ihren Häusern, Dörffern, Gerichten und Gütern, auch unsere Amteute in ihren beschlenen Aemtern für sich selbst, durch die Thun oder jemand anders, durch welche Weise das zukommen oder erdacht werden möchte, anders nicht, dann so viel einem jeden für seine Haushaltung, Kiste und Kindelbier vornöthig, brauen, und sonst feinerley Bier auf die Krüge oder jemand anders, dahin sie zu brauen keine beweissliche Berechtigunge oder Gebrauch hievor über Rechts verwehrete Zeit gehabt hätten, verkaufen oder ausschenden sollen; dann es sich die Städte auf Handthierung, Handwerker und Bierbrauen gestuht, müßten auch dadurch erhalten werden, und ist denen vom Adel selbst verweisslich und ihrem Adelichen Stande zuständig, daß Sie sich des Bierbrauens und anderer Bürgerlichen Nahrung, so dem geringen Stande zuständig und zugehörig, sollen befeissen und gebrauchen.

Jedoch sollen die Krüge, so von Alters her die Freyheit des Brauens beweisslich gehabt, solche behalten, dagegen die Krüge, so je und allwege das Bier aus den Städten geholt, hinführo auch das Bier dafelbst herholen, und beharlich dabey bleiben.

Krügen sich aber Landhülffen oder Steuern zu, darunter die Bierzieseln neben andern Mitteln zu Einbringung der Hülffe angelegt würden, so sollen alle Krüge auf dem Lande durchhaus das Bier aus den nechst gelegenen Städten holen, damit Uns die Ziese nicht veruntrauet und un-

terschlagen werde / und wann die Fieseln wieder auffhören / ein jeder vom Adel und ein jeder Krug sich seiner vorigen Gerechtigkeit des Brauens wiederum gebrauchen.

Nachdem Uns aber auch angelanget, daß etliche vom Adel / zum theil auch ihre Hausfrauen / und dann die Ehele Wittven und Jungfrauen / so auff Leibgedingen sitzen / oder ihre bahre Gülden vor sich haben / allerley Gerraide von ihren und andern Bauren aufkauffen / auch wol ihren Bauren verbieten ihre Korn und Gersten in die Städte zu Markte zu bringen / den Verkauf selbst daran erzwingen / und nicht allein ihre eigene erwachsene Gersten / welches noch leidlich wäre / sondern auch fremde dazu gekaufte Gersten vermüllen / ja auch ihre Bauren bey Zwang dahin halten Ihnen eine Anzahl Maß zu machen / auch wol über Maß auf eingefesete Maß zu liefern / welches alles sie hernach außs theuerste in die Städte verkaufen / und also die Bürgerliche Nahrung mit der übermäßigen und fremder Gersten Vermüllung zu sich reissen ; Wie dann auch daneben geklagt wird / daß etliche gefunden werden sollen / die ihre Waaren und Bier aus ihren eigenen Höfen verhöcken und verzapffen / dazu Ochsen und Hammel und dergleichen aufzukauffen sich anmassen sollen / welches Uns allsumahl befremdlich fürkomt ; Demnach so ordnen und setzen Wir / daß hinführo niemand vom Adel / wes Standes oder Geschlechts der auch sey / außserhalb seiner gewachsenen Gersten / sich einiges Mülkens / vielweniger aber des Bierapfelsens von seinem Hofe und Verhöckung Fiekauffs und Verführung der Waaren außserhalb Landes untertrefe / alles bey Verlust des unbefugter Weis / aus fremdem Gersten gemachten Maltes / und anders obspecificirten Viehes / so er selbst nicht zugefühet.

Ferner wollen Wir auch / daß die Küster / Dauersleute auf den Dörffern / Müller / Schmiede / Schneidery und alle andere / so auf dem Lande und nicht in Städten wohnen / weder heimlich noch öffentlich / für sich selbst oder die Gemeine auf den Dörffern / es wäre zu Rindelbier Brauereyen / Gülden oder sonst / wie das Rahmen haben mag / ganz und gar sich des Mülkens und Bierbrauens enthalten und außfern sollen / außserhalb der Endzeit / oder zu nothwendigem Gebrauch ihrer Gehöfe / zu welchem dem Dauersmann für sich und sein Gefinde Arbeitseure und Gehülffen / und sonst niemand anders / zu Nothdurfft der Ernde und Gebäu / und nicht ferner / zu brauen erlaubt seyn soll ; Jedoch ist ihnen Covent zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurfft zu siedn hiemit anbenommen. Da aber jemand über dis unser Verbott und Säkung sich des Brauens und Schenkens untertrefen würde / auf den oder dieselbigen sollen die Bürger in Städten und unser Befehlhabere auf den Aemtern eine fleißige Aufmerksamkeit haben / nemlich also und dergestalt / daß die Stadt / so interesse daran zu haben vermeint / und aus welcher der Dauers / Krüger / Küster / Müller / Schmirde / oder andere Person / so dis unser Verbott übertritt / das Bier zu holen schuldig / dem Aemtmann oder Edelmann / unter welchem derselbige gefessen / nachkundig mache / und begehre dem Ubertreter das Brauzeng zu nehmen / und zehen Gulden zur Buß aufzulegen / darauf auch dieselbige Obrigkeit pflichtig seyn soll / den Klägern schleunig und so weit sich die Ubertreterung beweislich erstreckt / zu verhelffen ; Würde Sie aber darin säumig seyn / so soll auf anzeigen der Klägere unser Fiscal wider dieselbe Obrigkeit und den Ubertreter zugleich an unserm Landgerichte gerichtlich verfahren und sie citiren lassen / den Ubertreter in Verlust des Brauzengs und zehen Gulden Buß / aber die säumige Obrigkeit in funffzig Ehl. Straffe sich anzusehen / zu erklären.

Den Pastorn aber auf dem Lande soll ihres Amts halben / und damit Sie desto weniger Ursache haben in die Krüge zu gehen sich vollzurücken / und ihren Vorkindern böse Bergerniß das mit zu geben / tren stehen vor ihr Haus Bier zu brauen doch niemanden zu verkaufen ; Würden Sie aber hierüber außserhalb Hochzeitlichen Ehren und Rindelbier in die Krüge zur Zede gehen / so sollen Sie Ihres Predigamts an dem Orte / da sie verbrochen / entsetzt werden / darauf auch die Superintendentes jedes Orts mit Fleiß sehen und darob halten sollen.

Wir werden auch berichtet / daß sich etliche zur Verführung der Aemter und Handwerker in den Städten untertrefen sollen / Gerber / Leinweber / Schuster / Schneider / Schmiede / und andere Handwerksleute in den Dörffern aufzubalten. Dieweil dann der Städte und Innungen Nothdurfft erfordere / daß solches abgeschafft werden möge / demnach befehlen und wollen Wir / daß sich niemand / wes Standes / Würden oder Wesens der sey / untertrefe / auf die Dörffer Handwerker zu setzen / oder sonst ihre Handwerk in denselbigen treiben zu lassen gestatte. Welches Dorffs Obrigkeit aber dieser Unser Säkung zuwider / solches willentlich verbinde / die soll Uns in unsere Straffe die Wir nach Gelegenheit Ihr zuerkennen werden / verfallen seyn / jedoch wo vor Alters ein Schmid / Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre / die sollen hinfürder als da auch gelassen und gebildet werden.

Brz

Beilage lit. E.

Abschrift Proemii des Alsecuracion-Reversus sub dato Gustron den 23. Febr. anno 1621. it. des Articuli XL. desselben.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich/ und Hans Albrecht Gebrüdere/ Herzogen zu Mecklenburg/ Coadjutor des Stiffts Raseburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. thun kund und bekennen hiez mit für Uns/ unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg/ Nach dem Unsere getreue Landstände von Rittererschaft und Städten bey jetzigem Landtage Uns unterschiedliche Gravamina und Beschwörungen übergeben/ und um Unsere gnädige Verbesser- und Abschaffung derselben unterthänig gebeten/ daß Wir Uns darauf/ und bey einem jeden Punkt insonderheit in Gnaden erklärt/ verpflichtet und anheissig gemacht/ folgender gestalt und also.

Artic. XL.

Zum Vierzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mülken/ Brauen/ Dockaufferey und Handwerker auf den Döeffern bey Unser aufgekündigten Policye-Ordnung nochmahls betreiben/ und wollen wider solche eingerissene Mißbrauche gebührende Verordnung zu machen/ und mit der Execution darauf zu verfahren wissen.

Beilage lit. F.

Abschrift Kayfers Ferdinandi II. Confirmation über die alsecurations Reverse vom 2. Julii 1572. und 23. Febr. anno 1621. sub dato den 17. Febr. anno 1626.

Wir Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ic. ic. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund allemänniglich/ daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue N. und N. die Fürstl. Mecklenburgische Rittererschaft und Landstände in Unterthänigkeit zu erkennen geben/ was malten zwischen weyl. dem Hochgebohrnen Johann Albrechten und Ulrich Herzogen zu Mecklenburg/ Gebrüdere/ Unsern lieben Oheimben und Fürsten/ und obberührten Landständen zu besserer und beständiger Verfassung Politischen Wolstandes und Erhaltung gnädiger und respectivē unterthänigen Vertrauen/ gewisse Concordaten und Vereinigung aufgerichtet/ unter andern aber Jahres fünfzehnhundert zwey/ und siebenzig gewisse alsecuraciones ertheilet/ darinnen die damahls vorgewesene Gravamina erlediget/ und wie das Justicien-Wesen zu verbessem/ und sonsten allen bezorziehen discordien/ Erennungen und Mißverständnissen vorzubiegen/ mittheilung der Landtschaft Belieben disponiret/ bey Erhaltung solcher Reverfalen hätten die erste gedachte Landes-Fürsten/ und Sie die Landstände sich jederzeit wol empfunden. Nachdem nun die auch Hochgebohrne Adolph Friederich/ und Hans Albrecht Gebrüdere/ Herzogen zu Mecklenburg/ Unsere liebe Oheimben und Fürsten als jetzige regierende Landes-Fürsten und Herren zum Regimentt kommen/ und sich darbey allerhand Unordnungen/ Spän und Irthalen eräuger/ als hätten Ihre L. v. denselben aus dem Grunde zu remediren/ und alle eingerissene Beschwäncknisse abzuweilen/ mit Ihr der Ritter- und Landtschaft Jahrs sechzehnhundert ein und zwanzig den 23. Febr. nach langen mühsamen Tractaten eine abermalige alsecuracion getroffen/ in welcher vorrige Reverse nicht allein bestätiget/ sondern auch vielen unndthigen neuen errigten disputationen abgehessen/ allerhand Beschwäncknisse erlediget/ viel heilsames und beröhretem Fürstlichen thum Mecklenburg ersprießliches constituiret und verordnet/ immassen Uns in Originali fürgebracht und vom Wort zu Wort hernach geschrieben stehet/ und also lauter.

Folgen die alsecurations Reverse.

Und Uns darauf obberührte Rittererschaft und Landstände in unterthänigstem Gehorsam angeriffen und gebeten/ daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser bestimme Beträge/ und was denselben allerdings anhängig/ alles ihres Inhalts zu ratificiren/ confirmiren und zu besorgen

stetigen gnädiglich geruhen wolten/ Deshalben Wir angesehen solch gedachter gemeinen Landtschafft unrerhängig/ demüthige und ziemliche Witte/ und darum mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen/ auch damit das erhobene Mißvernehmen aus dem Wege geräumet/ und allezeit gutes Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen verbleibe und forgezpanstet werde/ obgeschriebene Verträge als jetzt Regierender Römischer Kayser in allen und jeden ihren Puncten/ Clauseln, Articula, Inhalt/ Meinung und Begreiffung/ (doch mit dem Vorbehalt und diesem Verstande und Maas/ daß der punctus Religionis in alle wege verstanden werden solle/ wie solches die heilsamen Reichs- Constitutiones von Religion- Frieden an sich selbstnen mit sich bringen und dertenthalben darinnen ausdrückliche Vorsehung geschehen ist/ darbey Wir auch wieder Mecklenburgische Landstände schützen und handhaben wollen) gnädiglich ratificirer/ confirmir und bestetiget. Thun das ratificirn/ confirmirn/ und bestätigen dies alles oberhöherer Maas/ aus Römisch. Kayf. Macht Vollkommenheit hiemit wissenlich in und mit Krafft dieses Briefs/ was Wir gedachter Ritterschafft und Landständen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestetigen haben/ confirmiren und bestätigen sollen und mögen/ und meinen/ setzen und wollen von oberhöherer Unser Kayf. Macht/ daß obinscribte Verträge/ und was denselben allerdings anhängig/ in allen und jeden ihren Worten/ Puncten/ Clauseln, Articula, Inhalt/ Meinung und Begreiffung/ obangeregert und nicht anders verstandener massen/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen/ auch von niemanden/ wer der oder die auch seyn mögen/ weder immer- noch aussershalb Geriches darwider etwas fürgenommen/ gehandelt oder unrerstandt werden solle/ in gar keinerley Weise noch Wege/ doch Uns und dem Heil. Reich an Unserer Ober- und Ritterschafft/ und sonst mänglichlich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unerschädlich/ und daß der punctus Religionis obangedeuteter gestalt und nicht anders/ als wie solches die heilsame Religion und prophan Friede an sich selbstnen mitbringen und dertenthalben darinnen ausdrückliche Vorsehung geschehen ist/ dabey auch Sie die obsegedachte Landstände von Uns/ wie obgeschrieben/ geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Bischöffen/ Vögten/ Pflegern/ Vornemern/ Amteuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rathen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen/ und was Warden/ Standes oder Wesen die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Briefs/ und wolten/ daß Sie vorgeachter Ritter- und Landtschafft insgemein an obeinverleibten Verträgen/ auch dieser Unserer ratification, confirmation und Bestätigung nicht irren noch hindern/ sondern gedachte Landstände und dero Nachkömmlinge deren gerühlich freuen/ gebrauchen/ genießnen/ und gänzlich dabey bleiben lassen/ auch von Unserer- und des Heil. Reichs wegen dabey schützen und handhaben/ und dawider nicht thun/ noch das jemanden anders zu thun gestatten in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jeden sey Unserer und des Heil. Reichs Schwere Ungnade und Straffe/ und darzu eine Pöen, nemlich Sunffzig Marc/ Ediges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder so offte er freventlich hierwider thät/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehr oberhöheren Landständen sämtlich unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll/ mit Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit Unserm Kayf. anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Wien den Siebentzenden Tag Monats Febr. nach Christi unsern lieben Herrn und Segligmachers Geburt Sechzehen/ undt/ und im Sechs und zwanzigsten Unserer Reiche/ des Römischen im Siebenden/ des Hungar. im Achten/ und des Boheimischen im Neunten Jahre.

Ferdinand.

(L.S.)

Peter und Heinrich v. Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Johann Göldner D. m. pr.
Hector Freising.

Bez.

Schlage Lit. G.

Kaiserliche Confirmation über die Mecklenburgische Polizey-Ordnung.

Wir Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien &c. Landgraff in Elsaß / Herz auf der Windischen March / zu Portenau und zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allerhöchlich, daß Uns der Hochgebohrne Ulrich, Herzog von Mecklenburg / Unser lieber Oheim und Fürst unterthäniglich zu erkennen gegeben / welcher massen weyl. die auch Hochgebohrne Heinrich und Albrecht Gebrüdere / Herzogen zu Mecklenburg &c. neben den algemeinen des Röm. Reichs und Craiß Abschieden in ihrem Fürstenthum und Landen eine besondere Polizey-Ordnung anrichten lassen; Als aber hernach seiner Herzog Ulrichs Id. Jani Dero nechst abgestorbenen Bruders / Herzog Johannis Albrechten zu Mecklenburg algemeine Landschafft etliche schädliche und ärgerliche wider oberührte Land-Ordnung eingetiffene Puncten übergeben / und um Abschaffung derselben gebeten / hätten beyde jetzt genante Gebrüdere / Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulrich vorige ihrer Id. Veters und Vaters / Herzog Heinrichs und Herzog Albrechts Land-Ordnung für die hand genommen und dieselbe in vielen nöthwendigen Puncten / Clausuln und Articula, jetziger Käuffe und derselben Lande Gelegenheit nachgeändert / vermehret und verbessert / auch mit Bewilligung und ehmeligen Beschluß der ganzen Mecklenburgischen Landschafft in öffentlichen Truck zu algemeiner Nachrichtung verfertigen und publiciren lassen / inmassen solche publicirte Polizey-Ordnung in ihren Landgerichten so wol als auch von denen vom Adel und Städten bis anhero staiff und allerdings gehalten dahero dan viel gures und nütliches erfolget / böses verhindert und den öffentlichen Eünden / Schanden und Kaytern / so zuor der Ende in gemeinem Brauch gewesen / desto mehr gewöhret / hinweg abet / Ehr und Redlichkeit in gebühlicher Achtung genommen worden / und Uns darauf vor sich selbst und in Vormundschafft gedachten Herzogen Johana Albrechts nachgelassener Söhne / Herzog Johannes und Herzog Sigismund Augustin zu Mecklenburg demüthiglich angetruhen und gebeten / daß Wir zu desto beständiger solcher in Druck verfertigten und bishero in üblichem Gebrauch erhaltenen Polizey-Ordnung / auch zu Verhütung allerhand Unrichtigkeiten / so etwa hernach von etlichen Verbrechern und Ubertretern derselben sich dawider zutrauen möchten / dieselbe erneuerte Polizey-Ordnung als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestätigten gnädiglich gerühret / deshalb Wir angesehen solches gedachten Unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Ulrichs zu Mecklenburg demüthig ziemlich bitten / auch die getreuen / angenehmen und nütlichen Dienste so Sr. M. Vorf. auch gedachter Herzog Hans Albrecht / und Herzog Ulrich selbst Uns und dem Heil. Reich offi williglichen gethan haben / und Sie auch wol thun mögen und sollen / und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen nicht allein die berührte / erneuerte und in Druck ausgegangene Mecklenburgische Polizey-Ordnung in allen ihren Worten / Clausuln, Articula, Inbaltungen / Meinungen und Begreiffung / so fern dieselbe den gemeinen des Heil. Reichs Constitutionen, dem Religions-Frieden und Polizey-Ordnung nicht entgegen seyn / als Römischer Kayser gnädiglich confirmiret / bestätiget / erneuert und bekräftiget; Confirmiren / bestätigen / erneuern und bekräftigen die auch hienit von Römischer Kayf. Macht Vollkommenheit / wissenlich in Krafft dieses Brieffs / was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu bestätigten / zu erneuern und zu confirmiren haben sollen und mögen / und meinen / segen und wollen / daß oberührte Polizey-Ordnung in allen ihren Worten / Clausuln, Puncten / Articula und Inbaltungen / Meinungen und Begreiffungen / so fern dieselbe wie obbricht / gemeinen des Heil. Reichs Constitutionen / dem Religions-Frieden und Polizey-Ordnung nicht entgegen / gemäßer und außserhalb Gerichts ganz krafftig und mächtig seyn / stet / fest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und gemelter Unser lieber Oheim und Fürst / Herzog Ulrich zu Mecklenburg und Sr. M. Veters Herzog Johannes und Herzog Sigismund August, auch aller ihrer Id. Nachkommen dabey bleiben / sich deren gebrauchen und gemessen sollen und mögen / von allemänniglich ungehindert / und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prelaten / Grafen / Freyherren / Rittersn / Knechten / Hauptleuten und Landvögten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Vorwesern / Amteuren / Schultheissen / Bürgermeijern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsren und des Reichs

D

Wir

Unerschänen und Getreuen/in was Würden/Stand oder Wesen die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesen Brieffe/ und wollen / daß Sie bemelte Unsere liebe Oheimen und Fürsten/Herzog Ulrich, Johann und Sigismund Augusten zu Mecklenburg / und ihre Nachkommen / an der berührten erneuerten/ und in Druck gefertigten Policey-Ordnung/ und dieser Unser Kayf. Confirmation, Bestätigung und Befräftigung nicht hindern noch irren/ sondern Sie deren geruhiglich gebrauchten / genießten und gänglich dabey bleiben lassen / auch hiewider nicht thun/ dringen/ bekümmern oder beschwähren/ noch des jemand andern zu thun gekanten/ in keine Weise / als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe/ und dazu eine Poen, nemlich 40. Marcß körges Goldes zu vermeiden / die ein jeder/ so oft er freventlich hiewider thäre/ Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil vielgemelten/ Herzogen Ulrichen, Johann und Sigismund Augusten zu Mecklenburg und ihren Nachkommen unmaßlänglich zu bezahlen verfallen seyn soll ; Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insignel. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prage den 9. Tag des Monats Maji nach Christi Unsern lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1579. Unserer Reiche des Böhmischen im 4. des Hungarischen im 7. und des Böhemischen auch im 4. Jahre.

Kudolph.

(L.S.)

Vice ac nomine Pr^{ncipi} Dn. D. Danielis Archiep. Archi Cancellar. & Electoris Moguntini

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

S. Vieheuffer.

Ebernburger.

Zeylage lit. H.

Membr. 5. Gravaminis I. Ecclesiast.

Wey sothanen Rechnungen so gar dem Superintendenti und Visitationis-Notario jedem 1. Zhl. gerechet werden soll/ wodurch dem Patrono fählich præjudiciret / und demselben als wider das Herkommen/ Policey-Ordnung und Fürstl. Versprechen in der Kirchen-Ordnung / da niemanden an seinem jure patronatus Eintrag geschehen soll / diese von den löblichen Vorfahren hergebracht und biß die Zeit geruhiglich gehabte jura genommen / und das Land besorgen müßte / daß bey denen Religions änderungen käufften männiglich in die äußerste Seelen-Befahr gesetzt / und verwüstete Kirchen erfolgen werden.

Ad 5. Membrum.

Es lassen auch Ihre Durchl. geschehen/daß die Patroniter Kirchen samt dem Pastore von denen Kirchenvorsehern laut der Policey-Ordnung jährlich Rechnung fordern und nehmen mögen/ jedoch ohne Nachtheil oder Abbruch weiter Untersuchung und gehöriger Revision der Superintendententen.

Gravamen Polit. 15.

Daß die den Landbegüterten competirende Jagt-Gerechtigkeit allzusehr beschreuet werde durch die ergangene interdicta und Verbote/unter andern indem die Fürstl. Jäger und Besamiten das in der Policey-Ordnung enthaltene Verbot zu gewissen Zeiten das Wild zu fällen/ gar nicht respectiren / und gleichwol einer E. Ritter- und Landtschafft allein dieses Verbot zu halten angemühel/ und wider dieselbe executiv verfahren wird. 2. Daß besagtes Verbot bey den Gerichten wider die Regulin und Gebräuche der Jagt und æconomie gedeutet und expliciret werde / wenn in der besten Zeit diejemigen Thiere / welche nicht allezeit bey uns bleiben / verboten werden wollen / e. g. die Auer- und Bergghanen in der Holzzeit / die Enden und Gänse um die Osterzeit die Ringeltauben in der Fasten und dergleichen. 3. Daß die dem Gurschern zustehende und in der Policey-Ordnung gelassene Freyheit zu Ehren- und Nothfällen / ungeachtet der verbotenen Zeit/ ihr Wild zu schießen/ beschräncket werden will / indem Sie angewiesen werden wolten / wohero per Supplicam concessionem zu suchen desselben / welches Thnen ohne dieselbe vergönnet ist / da der abusus, wenn er sich ergiebet / ohnedem gestraffet und verhäret werden fan.

Ad 15.

Wey dem 15. Gravamine, die Jagt zu verbotener Zeit belangend/ inhæriren Ihre Durchl. hieß und lediglich dem Substab publicatier Policey-Ordnung de anno 1572. vom 2. Juli, und

und bleibet das Verbot des Termini à qvo & ad quem von Fastnacht bis Jacobi und weiter nicht ausgesetzt / jedoch lassen Ihre Hochfürstl. Durchl. bis zu Dero anderwärtigen resolution gnädigst gesehen / daß das Feder-Wildprät / doch mit gebührender moderation, unter solchem Verbot nicht gemeinet seyn soll. Ob auch zwar E. E. Ritter- und Landtschafft hiebey unterthänigste instantz gemacher / Ihre Hochfürstl. Durchl. ihren Jagen und Forstmeistern / auch andern davon dependirenden Bedienten per Edicta injungiren wolten sich des schiessen und jagens zu verbodener Zeit zu enthalten / so hat es zwar die Meinung keines weges ex parte Ihre Fürstl. Durchl. daß forhanen ihren Bedienten auf expressen Befehl nicht erlaubet seyn solte / so viel des Wildpräts bey der Hoffstadt nöthig anzuschaffen / ausser solchen Fällen aber wollen Ihre Durchl. obbemelten ihren Bedienten expresse und alles Ernstes bey Straffe hiemit anbefehlen / Ihre Fürstl. Edicta gehorffentlich zu respectiren ; In übrigen so wollen Ihre Fürstl. Durchl. mit denen Beamten / wie auch der Ritterschafft einerley modum tractandi halten / daß nicht weniger denen Beamten verboten seyn solle / ohne expresse Concessio zu verbölichen Zeiten kein Wildprät zu schiessen und zu fällen.

Gravam. 4. ad additam. Claß 4.

Daß in Ehren- und Nothfällen durch particulier-Concessiones einigelt mehr Freiheit in der Jagt für andern gegönnet werde / als was die Policy-Ordnung in Ehren- und Nothfällen ohndem verordnet.

Ad 4.

Wollen Ihre Fürstl. Durchl. ausser Ehren- und Nothfällen / behalben ad resolut. ad gravam. 1. 5. Polit. hiemit bezogen wirdt niemanden ausserhalb was zu Dero eigenen Hoffstadt nöthig ist / in der verbodenen Zeit etwas zu jagen und zu schiessen ohne bewegender Ursache erlauben.

Beilage lit. J.

Designatio Actorum,

In Sachen

Mecklenburgischer Ritter- und Landtschafft /

contra

Die Fürstl. Mecklenb. Schwerinische Regierung.

In puncto Edicti das Mülzen/Brauen und
Brandtweinbrennen betreffend.

Imploranten Anwalde Nipho allerunterthänigste Imploration-Schriefft pro cassando intus mentionato Edicto & Mandato de non ulterius attentando, mit Verpl. Instrum. Appellationis, cum lit. A. B. C. & D in 2 plo. *Præsnt. 5. Febr. 1686.*

Nipho urget resolutionem. *Prod. 3. Septembr. 1686.*

Includatur dem Hn. Herzog um seinen Bericht / sub termino 2. Mensium, und inzwischen die Landtschafft gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschweren. *Concl. 29. Octobr. 1686.*

Folger das Rescriptum. *Prod. 27. Febr. 1687.*

Fürstl. Mecklenb. Schwerinischer Anwald Dieterich supplicat pro prorogatione termini ad tres menses. *appon. lit. A.*

Nipho docet sub n. 1. factam insinuationem rescripti Caesarei de 29. Octobr. nup. mit Bitten / pro clementissima Communicatione des abgeforderten Berichts / oder da selbiger unversehens / in Contumaciam zu erkennen / wie disseits vorhin gebethen. *Prod. 13. Mart. 1687.*

Exrathirt den 27. Decembr. 1704. und hat wegen dreyer bey der Registratur nicht versehenen gefertigten calculorum ehender nicht versertigt werden können.

Johann Emmerck / Kayf. Reichs-Hoff-
Causley-Registrant.

Beze

Beilage lit. K.

An
Die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim
Königl. Majest.

Allerunterthänigste Imploration-Schrift pro cassando Edicto & mandato
de non ulterius attentando.

In Sachen
Der Ritterschafft des Herzogthums Mecklenburg/
contra

Die Fürstl. Schwerinische Regierung.

Mit Beyl. lit. A.

Præsent. 5. Febr. 1686. Reichs-Hoffraht.

In puncto verbotenen Mälzens/
Brauens und Brandtweins-
brennens auf dem Lande.

Allerdurchleuchtigster / Allergnädigster Herr zc.

Allen Kayserl. Majest. können Anwalds Principalen allerunterthänigst vorzustellen nicht umhin / welchergestalt die Fürstl. Schwerinische Regierung in Neulichkeit ein Edictum wegen des Mälzens / Brauens und Brandtweinbrennens auf dem Lande publiciret / wor durch Anwalds Principalen, pendente lite zwischen Ihnen und den Städten des Herzogthums Mecklenburg / ein manifestum præjudicium zugezogen / zu dessen averierung dann Dieselbe gemüßiget / laut beygefügeten Instrumenti appellationis / zu dessen averierung dann terthänigst zu provociren / und gelanget solchemnach an Ew. Kayserl. Majest. Anwalds Principalen allerunterthänigstes Suchen / Dieselbe geruhen allergnädigst obgedachtes Edictum nicht allein so fort zu cassiren und aufzuheben / sondern auch per mandatum ganz ernstlich und bey nahmbaffter Straffe Hochgemelter Fürstl. Schwerinischer Regierung anzubefehlen / daß Sie in hoc puncto weiter wider Anwalds Principalen nichts actirenden solle. Hierüber zc.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst treu gehorsamter E. E. Ritter und Landschafft
des Herzogthums Mecklenburg Anwalds /

Matthias Ignacius Nipho.

Lit. A.

Instrumentum appellationis,

In causa

E. E. Ritterschafft des Herzogthums Mecklenburg /

contra

Die Fürstl. Schwerinische Regierung /

In puncto

verbotenen Mälzens / Brauens und Brandtweins-
brennens auf dem Lande / mit Beysagen
sub A. B. C. & D.

In Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreysaltigkeit sey jedermänniglich mit diesem ob-
genen Instrument kund und zu wissen / daß im Jahr unsers einigen Erbherrn und Seeligma-
chers Jesu Christi Ein tausend / Sechshundert / fünf und achtzig / in der rechten Römer Zinszahl /
Indictio Romana zu Latein genant / bey Herrsch- und Regierung des Alldurchleuchtigsten / Groß-
mächtigsten und umbervindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi dieses Nahmens des
Ersten / Erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehren des Reichs / in Germanien / zu
Hungarn / Böhheim / Dalmarien / Croatien und Sclavonien Königs / Erb- Herzogen zu Oester-
reich / Herzogen zu Burgund / Brabant / Steyr / Kärnten / Crain und Eugenburg / zu Württemberg /
Obern.

Ober- und Nieder-Schlesien/Fürsten zu Schwaben/Marg Grafen des Heil Römischen Reichs zu Burgau/Mähren/Ober- und Nieder-Laufnitz/Gefürsteten Grafen zu Hapsburg/ Tyrol/Wid/ Küburg und Götz/Landgrafen in Elßaß/ Herrn auf der Bändischen Marct/ zu Pottenau und Salins zc. rc. Unfers allergnädigsten Kayfers und Herrn/ Ihrer Kayserl. Majest. M-gierung des Römischen im 9ten und zwanzigsten/ des Hungarischen im ein und dreißigsten/ und des Römischen im dreißigsten Jahre/ Dienstags war der zehente Novembris stl. vor um jehen Uhr Vermittags/in der Stadt Rostock/E. E. Ritterschafft des Herzogthums Mecklenburg deputirte durch ihren Nebendeputirten den Wolgebohrnen Herrn Levin Hinrich Linktewen auf dem Nahbhaufe hieselbst in der Cammerreystuben mit unten benanntem Kayserlichen Notario auf vorberbeschehenes erfordern in Gegenwart zweyer darzu erbetenen Zeugen/ Namens Martin Niemand/ und Hinrich Trauels an- und vortragen lassen/ welcher gestalt ihnen heute dato ein Fürstl. Schwerinisches Edictum zu handen kommen/ wodurch Namens Ihre Durchl. Herrn Herze/ Christian Ludwig zu Mecklenburg von Dero heimgelassenen Regierung das Brauen/Mälzen und Brandweinbrennen auf dem Lande ohne Unterscheid verboten werden wollen durch welches Sie sich dann gar hart gravirt befänden/ und dahero wenn solches den Effectum erhalten solte/und nicht zulängliche suspensiv-Mittel dawider adhibirt würden/moch weiter gravirt zu werden besorgen müßten/als wären vor wolgedachte E. E. Ritterschafft Hn. Deputirte zu Verhütung des daraus zu besorgenden präjudicis von oberwehntem Fürstl. Edicto intra fatale decennium a tempore scientiae an die Röm. Kayserl. Majest. und Dero höchstpreisslichen Reichs Hoffrath tanquam judicium immediatè superius causamq; ibidem pendentem allerunterhängigt in Scriptis cum exhibitione Gravaminum, in optima juris forma zu provociren gemüßiget/ gestalt Sie dann vor mit Notario, und Anfangs benannten Zeugen solche appellation würcklich berichtet/ und mich diesfalls prävia subarrhatione ratione officii instantè, instantius, & instantissime ersucher haben wollen/diese vor mir und gegenwärtigen Zeugen interponirte appellation wol ad notam zu nehmen/und Ihnen darüber ein oder mehr documenta und instrumenta auf erfordern vor die Gebühr mitzutheilen/ alles mehrern Inhalts der darüber errichteten Schedula appellationis, welche folgender gestalt lauter:

Schedula appellationis.

Wohl Ehrenbesten und Wolgelahrten Herr Notarie.

Demnach so wol die Weltlichen/ als gemeine beschriebene Kayf. Rechte einem jeden/ der durch Fürstl. Decreta und Edicta so wol/ als durch Richterliche Urtheil beschwehret wird/ an den Superiorem zu appelliren heilsamlich verstaten und zulassen/ und denn des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Christian Ludwigs Herzogens zu Mecklenburg/ auch Grafen zu Schwesin/ der Länd Rostock und Stargard Herrn zc. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn Regierung zu Schwerin/ sub dato Schwerin den 15. Octobris dieses laufenden Jahrs ein Edictum wegen des Mälzens/Brauens und Brandweinbrennens/ so ein manifestum præjudicium nach sich ziehet/publiciren lassen/welches in originali sub A. hiebei gehet/ wodurch dann E. E. Ritterschafft sich höchlich beschwehret befundet/ und dafern Sie dasselbe zum effect solte kommen lassen/ noch mehr beschwehret zu werden besorgen muß/ so können wir der unumgänglichen Nothdurfft nach nicht umhin zu Beybehaltung der Ritterschafft Befugniß und Gerechtigkeit hiemit in gebührender Frist à tempore notitiae an die Röm. Kayserl. Majest. Unfern allergnädigsten Kayser und Herrn/ und Dero höchstpreisslichen Kayserlichen Reichs Hoffrath als immediatè Superiorem allerunterhängigt zu provociren und Uns zu beruffen/aus hochehrerblichen Ursachen/ die hernach folgen:

- (1) Daß diese Sache zwischen der Ritterschafft und Städten vor beyden Herrn Herzogen zu Mecklenburg von vielen Jahren hero zu Rechte hanget/ und daß lite pendente ein solches præjudicialisches Edict nicht publicirt werden sollen/ solches auch
- (2) Dem bey hieselbst gehaltener Kayserlichen Commission mit dem Fürstl. Schwerinischen Camkser und Narhen ausgerichteten transact entgegen laufft/ überdas auch
- (3) Den Reversalen und Policy-Ordnung zuwider keinen Unterscheid zwischen den Erb- und denen Krügen/Höfen und allecaris, die das Bier aus den Städten geholet/machen/ wovon die Beplage sub P. vöilige Nachricht giebet/ auch
- (4) Das Brandweinbrennen verbietet/ wovon jedoch in der Policy-Ordnung kein Buchstab zu finden/ daneben auch
- (5) Einers Accise-Minters darin gedacht wird/ da doch die Accise biß dato nicht gewilliget/ und in denen von Fürstl. Schwerinischer seite erlebigen gravaminibus Sr. Durchl. zu Mecklenburg

lenburg Schmeier in sich in der abgegebenen Resolution ad 8. gravamen ex politicis erläset haben von den Städten keine Accise zu fordern / sie wäre denn auf dem Landtage bewilliget / wie lit C. bezeuget / auch solche eingewilligte Accise nicht in die Fürstl. Cammer immediate, sondern in den Landkästen würde fließen / und dasselbst von den ordinairn Landes-Einwohnern berechnet werden müste / gefaltsam dann

- (6) Dieses Edictum in hoc puncto schnurstracks entgegen läufft der Kayserl. Verordnung sub D. die vorlänglt vires rei iudicare erlangt hat / zu geschweigen daß
 (7) Die nachtheilige Verordnung einseitig / nemlich von einer Fürstl. Regierung allein / wider dieses Landes Verfassung / Erbverträge und Herkommen gemacht worden / und
 (8) Daß die angezogene Policey-Ordnung wie in vielen andern / also auch in diesem Punct niemahlen zur observantz kommen / vielmehr der Adel in continua possessione gemelter Jurium geblieben / jam licet constitutio, quæ in mores populi non venit, à principe confirmata fuerit, non tamen obligat, cum principes videantur à principio statuere sub tali conditione, si statuta moribus utentium recipiantur. Schultes. *qvæst. practic. 1. n. 12.* undè quod nullum est, nihil etiam operatur, nec etiam confirmatio circa illud, quod ab initio nullas vires accepit, nec unquam observatum fuit.

Vultejus Conf. Marpurg. conf. 15. n. 319.

Wie in prosecutione appellationis mit mehrern remonstrirt werden soll / gefaltsam dann diese gravamina zu mindern und zu mehrern / auch pro re nata von der appellation abzugeben hies mit reservirt wird.

Und gelanget demnach an Jhn Herrn Notarium unser rechtliches Gesuch / Er wolle diese vor Jhn und Gezeihen interponirte appellation ad notam nehmen / und ein oder mehr Documenta Uns vor die Gebühr darüber ertheilen / wie Er dann des behueft ratione officii instantes, instantius, & instantissimè requirirt wird. Datum Hosioc den 10. Novembris anno 1685.

E. C. Ritterschafft des Herzogthums Mecklenburg Deputirte.

Wann dann ich Endsbenedict Kayf. Notarius auf solche requisition ratione officii mich dessen nicht wägern können / als habe diese auf obbenante Zeit / Ort und Stelle in Gegenwart Martin Niemandes und Hinrich Krauels als hiezu adhibirten glaubhaften Zeugen, in Scrip- tis interponirte appellation wol ad notam genommen / dieselbe meinem protocollo verreeuslich einverleibt / daraus dieses offene Instrument gefertiget / dasselbe mit meiner Hand geschrieben / und nachdem ich solches nach fleißiger Collationirung mit meinem hierüber gehaltenen protocollo und der mir producireten Schedula appellationis gleichstimmig befunden / mit meiner eighändigen Namens-Unterschrift / auch mit neben- und aufgedrucktem meinen Notariat-Signet und Ritterschafft bekräftiget / so alles geschehen zu Hosioc im Jahr Göttlicher Menschwerdung / Indiction Kayf. Regierung / Monat / Tag / Stunde und Ort / wie obgemeldet.

(Locus Sigilli
Notarialis.)

Johann Caspar Stever, Notarius publicus
Cafareus.

(L.S.)

Lit. A.

Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Daseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Hosioc und Stargard Herz / Ritter des Christlichen Königs / Fügen hiemit männiglich zu wissen / und ist es ohnedem bekandt / daß unter andern / nach so wol auf Landtagen als andern Diäten vielmahls reiterirt Bes- schreyung dero von den Städten Unsers Herzogthums / endlich von Uns resolvirt und geschlos- sen worden / daß das wieder Unsere Policey-Ordnung und hievor deswegen publicirte Edicta vorgenommene Brauen und Mülken auf dem Lande abgeschaffet / und niemanden verstatet / son- dern den Städten als eine Bürgerliche Nahrung fernerhin gelassen werden soll. Und Wir dann über solche Unsere angegebene resolution und gethanes gnädigstes Versprechen bestiglich zu hal- ten gemeiner seyn / Als befehlen Wir hiemit gnädigt und ernstlich / daß hinführo laut Unser Po- licey-Ordnung / als welche verbotenus hiemit wiederholer wird / keiner auf dem Lande / er sey wes Standes er wolle / auf einigen Keug nicht brauen / noch mülken / vielweniger selbst gebrautes Bier ausshenden oder auszupffen und verkauffen / dergleichen auch die von der Ritterschafft / ausserhalb ihrer nothwendigen Haushaltung / und die Bauersteur ausserhalb der Erndzeit für sich und ihre Geseinde

Gefinde nicht brauen oder mülhen sollen/bey Verlust des Braueugs und des Biers/ und fernere Unfer willführlichen Straffe; sondern es soll ein jeder sein Bier aus denen Städten dem alten Herkommen und Gebrauch nach holen/ wohin er vor diesem gefrügt/ und sein Bier genimmen/ doch daß den Bauersteuten Covenz zu ihrer Unterhaltung und Nothdurfft zu dienen/ undes nommen bleib/ mit diesem ersten Anhang/ da hiemider zu handeln sich jemand gelüsten würde/ daß Bürgermeistern und Rärhen/ auch Bürgern in den Städten hiemit erlauber seyn soll/ beschwegen allenthalben fleißige Erkundigung anzustellen/ und nach Befundung die Verbrechere Unsen Beamten jedes Orts nachmündig zu machen/ worauf alsdann der Amtmann/ Ruchmeister oder Landreiter mit Zuziehung einiger Rathspersohnen/ und so vieler anderen so stark/ als zu dem Behueff nötig/ sich an den Ort begeben/ da die wissentlichen Ueberrretere dieses Unfers Verbots verhandeln/ das Braueug/ Bier/ und verhandenes Malz abnehmen/ und halb in den Städten behalten/ und die andere Hälfte auf jedes Unfer Amt/ darunter der Verbrecher gelesen/ und sich auffhalt/ bringen und überantworten/ und darwider nicht handeln/ auch den Verlauff/ und ob sich auch jemand dieser Unfer Execution im geringsten opponiret und widersetzet/ mit Fleiß protocolliren und verzeichnen lassen/ und Uns dieselbe zu Unfer fernern Bestraffung einschicken sollen/ jedoch mit der Maß und Bescheidenheit/ daß sie über das verurtheilte Braueug/ Bier/ und Malz niemand besleidigen und beschädigen/ noch sonst das geringste/ es sey an Korn/ Speck/ und Wetzgemands/ oder einige andere Haab und Güter nicht verwüsten/ nehmen oder zur Ungebühr angefallen/ noch sonst womit Schaden thun/ und zufügen sollen/ und werden sie ferner samt Unsern Accis-Meistern hiemit ernstlich befehlich fleißige und genaue Achtung zu geben/ und zu inquiriren/ daß kein Unterthänig hierinnen vorgehen möge. Nachdem auch durch das Brandweinbrennen nicht allein das Korn/ so sonst zum brauen nützlich angewendet und employret werden könnte/ consumirirt wird/ sondern auch dadurch große Gefahr wegen des Feuers zu besorgen/ wollen geschweigen/ was vor Unglück und Unheil hieraus albereit entstanden/ als soll das Kornbrandweinbrennen allenthalben nicht allein auf dem Lande/ sondern auch in denen Städten/ es sey dann daß einer oder ander eine Special-Concession erlangt/ gänglich abgeschafft seyn/ mit diesem expressen Befehl/ dafern diese Unfer Verordnung nicht nachgesehet würde/ daß alsdan wider die contravenienten auf gleiche Weise wie wider die Brauer und Mülher zu verfahren in diesem Edicto befohlen worden/ procequiret werden solle/ und soll diese Unfers renovirte Verordnung vom ersten Tag des Monats Novembris dieses amnoch laufsenden 1685. Jahres anzurechnen ihren vigor erreißen/ und vom dato an zur obervantz gebracht werden. Endlich sollen auch die Städte hiemit erinnert/ und bey ernster Ahndung befehlich seyn/ allemahl gutes und tüchtiges Bier zu brauen/ und damit stets im Vorrath zu seyn/ das Bier auch nicht zu übersezen/ sondern der Billigkeit nach zu geben und zu verkauffen/ damit der Landmann auf bedürffendem Fall allezeit die Nothdurfft haben könne/ und nicht vervortheilt oder übersetzet werde/ und Wir diessals die geringste Klage nicht vernehmen mögen/ gestalt dann Unfers Beamte und Stadtwögge bey Vermeidung Unfer Ungnade und Straffe hierauf genaue Acht haben/ mit niemanden/ er sey auch wer er wolle/ coniviren/ und dahin sehen sollen/ daß mit Mächung guten Maltes und Brauung guten Biers die Städte dieses Unfers Befehl gehorsamlich nachkommen; Wornach sich ein jeder zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insegel/ und gegeben auf Unser Residenz und Bestung Schwerin den 15. Octobris Anno 1685.

(L.S.)

Lit. B.

Extract aus der Policey-Ordnung anno 1572. vom Brauen/Schencken/ und anderer Bürgerlichen Handthierung.

Edoch sollen die Krüge/ so von Alters hero die Freyheit des Brauens beweislich gehabt/ solche behalten/dahingehen die Krüge so in und alle Wege das Bier aus den Städten geholt/hinführen das Bier da selbst herholen und beharlich dabey bleiben.

Lit. C.

Extract Fürstl. Schwerinischer Resolution ad gravamen politicum octavum, de dato Rostock den 29. Maji 1685.

Wegen der Accise sind Ihre Fürstl. Durchl. gnädigst gemeint/ daß die Städte unbillig nicht beschwert werden sollen in welcher gnädigsten consideration Ihre Fürstl. Durchl. keine Accise zu erfordern sich gnädigst erklären/ sie wäre dann auf Landtagen betwilliget.

Lit.

Copia Kayserl. rescripti an Herrn Herzog Christian Ludwigen zu Mecklenburg in puncto der Accisen, sub dato Wien den 12. Maji 1679.

Leopold,

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, Uns haben Dero Ed. Landstände vermöge hiebei verwarharter Abschrift in Unterthänigkeit klagen zu vernehmen geben/ was gestalt Dero Vice-Sänger und Räte sich abermahlen unternommen hätten gegen Unsere ergangene und verständiglich wiederholte Mandata attentatorum revocatoria sine Clausula die sämtlichen Städte Schwerinischen Territorii, ausser der Ritterschafft und ihrer Bewilligung mit einseitigen hob in Accisen zu beschwehren/ wovon sie zwar appellirer und sich beschwehret hätten/ einige Absolut: g forhanen gravaminis aber nicht erhalten können/ mit gehorsamter Bitte/ Wir derowegen aus denen von ihnen angeführten Ursachen/ das vorhin geberene Mandatum nunmehr zu erkennen/ und mithin die in puncto Accisarum vorhin erkante mandata attentatorum revocatoria & inhibitoria renoviren wolten/ und weilten auch Dero Ed. Stadtvögte und genanter Accise-Meister in allen Städten Schwerinischen territorii auß Dero Verordnung so fort das Verbot an die Wähler ergehen lassen/ ohne ihre ausgegebene Zettel nichts zu mahlen/ auch über das nit würcklicher Erhebung der Accisia der Cammer zum besten Unserem Kayserl. Befehl zuwider der Anfang gemacht worden sey/ daß Wir auch hierunter ihnen Unsere nothdürfftige Kayf. Hülffe Rechtsens zu ertheilen gnädigst geruheten. Wann Wir nun gleichwol nicht sehen können/ wie Supplicanten Unseren vorhin ergangenen Kayserl. Befehlen zuwider dergestalt ferner gravirt werden mögen/ als ist Unser nochmahligter gnädigster Befehl an Dero Ed. hiemit/ daß Sie von der Supplicanten geklagten Beschwarden also bald abtzehe/ und das Gebot bey denen Wählern aufhebe/ damit schärfsten process zu erkennen nicht nöthig sey/ hingegen geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung/ und Wir seyn Dero Ed. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wol begehthan. Wien den 12. Maji 1679.

Beilage lit. L.

B. Rath und gemeine Bürgerschaft zu Snojen/Klagere.

Die Ritterschafft und andere Landgesessene Beßlagte.

Præsent. den 14. Julii 1704.

In puncto gänzlich abgenommener Nahrung und anderer Beschwerde.

Durchlauchtigster Herzog/ gnädigster Fürst und Herr.

Wann Wir Uns bemüßiget befunden Ihre Hochfürstl. Durchl. in aller Unterthänigkeit vorzustellen die höchst dringende Noth/ worin wir in einigen Jahren gerathen/ da uns von der Ritterschafft und anderen Landgesessenen unsere Nahrung gänzlich abgenommen/ auch bisshero selbige wieder abzutreiben sich nicht finden lassen wollen/ indem selbige annoch die Krüge/ so unrer Thnen sind/ mit Bier und Brandwein verlegen/ bey Hochzeiren/ Kindertauffen und andern Fällen wird ungleichen nichts aus der Stadt geholet/ sondern Sie oder ihre Untereßsene schaffen das dazü behörige Bier und Brandwein anbey/ dahero wir ganz nahrlos/ und mit der Zeit sehr crepiren müssen/ Soll selbiges nun länger continuiren (da wir schon mercklich unsem Unterthänigkeit und spüren) würde unser armes Städtgen gänzlich ruiniret werden: Als ersuchen wir in tieffer Demuth/ Ihre Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst der Ritterschafft und Landgesessenen anzubefehlen daß Sie dem gnädigst erhaltenen Edict gemäß sich gehorsamen/ und die Bürgerl. Nahrung ferner zu treiben gänzlich nachlassen mögen; Nechst diesem seyn wir in Erfahrung kommen/ als wenn wir gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. process zu führen mit der Ritterschafft uns solchen conjungirt haben/ solches aber haben wir niemahlen im Sinne gehabt/ noch weniger/ daß wir solten jemanden Vollmacht aufferragen haben Ihnen zu einer solchen unnützen Beirläufftigkeit zu assistiren/ wollen vielmehr in aller Unterthänigkeit nochmahlen Ihre Hochfürstl. Durchl. angeßehet haben die uns wider Recht entzogene Bürgerliche Nahrung wieder bezujulegen. Verzeihen uns anbey gnädigster Erhörung/ verbleibende

Ihre Hochfürstl. Durchl.
Snojen den 11. Julii
1704.

Unterthänigst-gehorsamste Bürgermeister/Rath/
und gemeine Bürgerschaft alhier.

Hey:

Erylage lit. M.

Durchleuchtigster Herzog/
 Gnädigster Fürst und Herr/

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist gnädigst erimeerlich / wie Dieselbe zum Aufnahm der agonisirenden Städte für dienfam und nöthig befunden die à Nobilibus eine zeithero zum ruin der Städte usurpirte Frau-Nahrung / Brandweinbrennen / Mülzen / und außs Land gezogene Handwerker hinwiederum bey die Städte zu bringen / und zu solchem Erde über die in vorigen Zeiten deßfals von Dero Hochfürstl. Herrn Vorfahren Christmülden Gedächtnis ausgelaßene vielfältige Mandata bereits unterm 10. Septembr. 1702. ein darauf eingerichtes in nachdrücklichen Terminis publiciren lassen. Ob nun zwar die bedruckten Städte der gänzlich en Hoffnung gelebet / Sie würden solcher gestalt endlich einmahl zu ihrem Zweck und Wunsch gelangen / so haben dennoch Nobiles sich darwider des remedii appellationis bediener / und ad Caulam in Aula Caesarea pendentem provociret / welches dann dahin ausgeschlagen / daß beyde Partheien die gültliche Handlung ergriffen / welche ob sie wol an Städtischer Seiten mit allem Ernst betrieben. so gar daß sich auch die lobsame Regierung selbst interponiret / so ist sie doch zum gewünschten effect nicht gelanget.

Ew. Hochfürstl. Durchl. hiebey Fürstväterlich considerirend / wie bey continuirung solcher zwischen Ritterchaft und Städten sich befindenden Uneinigkei Dero Lande zu einem durch Einigkeit anwachsenden Flor und Aufnehmen nimmer werden gelangen können / sind zwar dahin bedacht gewesen durch eine Provisional-Verordnung Dero Lande / wo nicht in perpetuum. jedoch wenigstens ad interim in eine Ordnung und Ruhe zu setzen / und haben zu solchem Erde eine Provisional-Verordnung in forma patentis sub dato Kofstock den 18. Septembr. vorigen Jahrs heraus gegeben. Wir haben auch unsers Orts bey denen vom Adel alhie im Amte nach Maßgebung jetzgedachten Edicti durch Deputirte ex Collegio Senatorio und der Bürger-Schafft processiren lassen / allein es hat femer von demselben dem Edicto so wol ratione des Mülzens / Drauens und Brandweinbrennens / als der außs Land gezogenen Handwerker nachgelebet / besens dern es hat vielmehr totus ordo Nobilium die Sache in aula Caesarea dahin zu betreiben gewillt daß unterm 29. Febr. lauffenden Jahrs auf **Ew. Hochfürstl. Durchl.** eine Verordnung dahin erkampt / daß Ihre Kayserl. Majest. des gnädigsten Verschens wären / **Ew. Hochfürstl. Durchl.** würden in denen passibus. wovon appelliret / nicht nur weiter nichts tentiren / noch die in sine exhibitio gemeldete transaction hindern / sondern vielmehr beyden Theilen zum besten befördern helfen / oder allen falls davon sub Termino 2. Mensium Bericht abwarten ; Bey solchen Umständen haben Städte Bedencken gehabt von der angefangenen gültlichen Handlung abzubrechen / der Hoffnung lebende / es würden die von der Ritter-Schafft endlich einmahl sich mit Ihnen setzen / weil aber solches sich von einer Zeit zur andern verzeucht / so können wir unsers Orts uns nicht weiter herumführen lassen / sondern werden genöthiget **Ew. Hochfürstl. Durchl.** um wirkliche Vollenstreckung dessen. was Sie selbst denen Städten in Edicto vom 18. Septembr. vorigen Jahrs gnädigst versprochen / unterthänig anzuhalten / wie wir dann **Ew. Hochfürstl. Durchl.** in gemeinder Unterthänigkeit gehor-samt eruchen / nicht allein Dero Beamten in hiesigem Amte Custrorw gnädigsten Erntes anzubefehlen / daß Sie nunmehr mehr gedachtem Edicto vom 18. Septembr. vorigen Jahrs bey Vermeidung **Ew. Hochfürstl. Durchl.** Ungnade in allen gel-ben sollen dann auch Dero Fiscal gnädigst und ernstlich anzubefehlen / daß Er wider den im Amte Custrorw gesessenen und hiebey specificirten Adel und die unter demselben befindliche Krüger / Brandweinbrenner mit Mülzen Gewerbetreibende / und Handwerkerleute / weil femer von Ihnen auf die von unsern Deputirten gefעהene Anzeige dem Fürstl. Edicto gehorsamer / Edictmäßig verfahren soll. Wir gerösten uns gnädigster Erhöhrung / und verbleiben

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Custrorw den 25. Junii

1704. v. w. i

Unterthänigst-gehorsamte Bürgermeister und Rath,
 auch gesamte Bürger-Schafft daseibst.

8f

Bey

Beylage lit. N.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Friederich Wilhelm,
Herzogen zu Mecklenburg/Fürsten zu Wenden/Schwerin und Rakeburg/
auch Grafen zu Schwerin/der Lande Rostock und
Stargard Herrn ꝛc.

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/

Præsent. den 25. Junii 1704.

Unterrhänigst.

Durchleuchtigster Herzog/gnädigster Fürst und Herr.

Es wir vor einigen Tagen wegen der sämtlichen Städte Interesse mit einander zu conferiren einen Convent gehalten/ haben wir bey selbigem erfahren/ wie Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow bereits den 25. Junii lauffenden Jahrs bey Ew. Hochfürstl. Durchl. mit beyegelegtem Supplicato sub lit. A. unterrhänigst eingekommen. Wann wir nun allerseits inne werden/ daß es der Ritterschafft kein Ernst sey/ in puncto der einzeitigero wider rechtlich außs Land gezogenen Handwerkeret und übriger Bürgerlichen Nahrung/ als Mülhen/ Brauen/ Brandweinbrennen und dergleichen/ sich wie Sie bisshero vorgegeben/ mit uns in Güte zu seken/ sondern nur intendiren durch die angefangene und bisshero gepflogene Tractaten sich immerhin in possessione l. qf. sohanen Juris zu conserviren/ so werden wir genögiger der von Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow genommenen Resolution zu folgen; Wie wir dan zu solchem Ende beyegelegtes Supplicatum mutatis mutandis wiederholen/ und selbigem Gesuch unterrhänigst inharren/nicht zweiffelnde/ Ew. Hochfürstl. Durchl. werden Uns hierin gnädigst erhören/ wogegen Wir verbleiben

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Goldeberg den 6. Septembr.
Anno 1704.

Unterrhänigste und gehorsamste sämtliche Deputirte
von denen Städten des Herzogthums Mecklen-
burg/Schwerin und Güstrowischen Antheils.

Beylage Lit. O.

Martis 29. Octobr. 1686.

Mecklenburgische Ritter und Landschafft/ contra die Fürstl. Mecklenburgische Schwerinische Regierung/ in puncto Edicti das Mülhen/ Brauen und Brandweinbrennen betreffend/ sine Imploraten Anwald/ Matthias Ignatius Nipho sub Præsentato 5. Febr. nuperi exponit, welchergestalten obbelagte Regierung in Neulichkeit ein Edictum wegen des Mülhen Brauen und Brandweinbrennen auß dem Lande publiciret/ wordurch seinen Principalen pendente lico zwischen Ihnen und den Städten des Herzogthums Mecklenburg ein manifestum præjudicium zugezogen/ zu dessen avertirung dann dieselbe gemüßiger laut sub A. beyegelegten Instrumenti ad causam allerunterrhänigst zu provociren/ mit Vire solches Exhibitum nicht allein so fort zu cassiren/ sondern auch per mandatum ganz ernstlich bey nahmbaffter Straffe bemeldter Regierung anzubefehlen/ daß Sie in hoc puncto weiter wider seine Principalen nichts attentiren solle/ in duplo. Idem sub Præsentato 30. Septembr. nuperi urget resolutionem.

Includatur dem Herrn Herzogen um seinen Bericht sub termino duorum Mensium, and inzwischen die Landstände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschwehren.

F. W. v. Mensheng.

Bey

Zeylage lit. P.

Extractus Præsentati der gesamten Ritterschafft vom 19. Junii 1704.
in puncto appellationis & Rescripti inhibitorii das Brauen
des Adels betreffend.

Wir Kayserl. Majest. geruhen sich allergnädigst erinnern zu lassen / was gestalt die Ritter
und Landschafft der beyden Herzogthümer ic. mit denen Mecklenburgischen Landständen / in
puncto des Mülkens/Brauens und Brandweindrennens / wie auch der Bestellung der Hand-
werker / vor Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath von vielen Jahren her schon in Rechtsanz-
gigem processu befangen gewesen / und aber verschiedentlich sich beschreiben müssen / daß zu ihrem
præjuditz und sothaner litis pendenz, auch Ew. Kayserl. Majest. allerhöchster Jurisdiction selbs-
ten zuwider vielfaltige attentata so wol von denen Landständen als Hro Durchl. und Dero
Regierung (quod tamen salvo utriusq; honore ac reverentia dictum sit) vorgekommen
werden wollen / damit man auch biß diese jetzige Stunde noch continueret.

Besondern es erhellet solches auch daraus / daß dorthin schon unterschiedentlich von Hro
Durchl. dem Herzog zu Mecklenburg und Dero Regierung contra hanc litis pendenciam
(salvo tamen honore Ser^m. illius Ducis ejusq; Regiminis), etwas attentiret worden.

Extractus Præsentati des Scheinwen Rath Bernstorffs vom 19. Junii An-
no 1704. das Bierbrauen/Brandweindrennen ic. betreffend.

Ob gleich der Adel assers / wann sich die Städte einiger prohibition anmassen wollen / ihre
dispatientiam contestiret;

Obgleich bereits vorhin von Hro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Regierung Anno
1686. etwas attentiret werden wollen / so hat man jedoch anjeko ein ganz anders erfahren
müssen / indem nicht allein per mandatum sub dato Schwerin den 12. Septembr. 1702. der
Ritterschafft das Brauen / item die Handwerker zu bestellen verboten worden ic. sondern auch
obiges Verbot per mandatum vom 18. Septembr. 1703. auß neue wiederholt worden.

Daß die Bürger aus den Städten Braukessel und das andere auf den Adlichen Höfen be-
fundene Brau-Geräthe hinweg genommen haben.

Zeylage lit. Q.

Extra& Reversal. de 4. Julii 1572.

Als Wir demnach / wie zuvorn in der Erbhuldigung / auch Annehmung der vortigen Schilde
geschehen / denen vom Adel und Staden gnädiglich zugesagt / Sie bey allen ihren habenden
Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / die Sie von Unsern löblichen Vorfahren / denen Herz-
kogen zu Mecklenburg erworben / gerühlich und wolhergebracht haben / insonderheit die vom
Adel / die sonst mit Ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist und seyn soll / bleiben lassen.

Extract Reversal d. 23. Febr. 1621.

Daß Wir demnach / wie zuvorn in der Erbhuldigung geschehen / denen vom Adel gnädiglich
zugesaget / Sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / die Sie von
Unsern löblichen Vorfahren / denen Herzkogen zu Mecklenburg erworben / gerühlich und wol
hergebracht haben / insonderheit die vom Adel / die sonst mit Ihren Ritterlichen Gütern ein freyer
Stand ist und seyn soll / bleiben lassen.

Concordat Originali,

Bever, Secretarius.

(L.S.)

Bey

Beilage lit. R.

Extractus Präsentati des Geheimten Rath Bernstorffs vom 19. Junii 1704. das Bierbrauen / Brandtweinbrennen &c. betreffend.

Welches alles nur zu dem Ende angeführet wird / weil man pag. 5. vernimt/ daß die von gesamter Ritter- und Landschaft von dem mandato Generali vom 13. Sept. anno 1703. (dieses ist die Provisional-Verordnung) interponirte appellatio nicht introduciret sey.

Beilage lit. S.

Extractus Präsentati der gesamten Ritterschafft vom 19. Junii Anno 1704. in puncto appellationis & Rescripti inhibitorii das Brauen des Adels &c. betreffend.

Wohin aber / wie auch der von gedachtem Unserm Conforte litis, dem Geheimten Rath von Bernstorff in specie interponirten und ad causam principalem beschehenen Appellation hiemit ausdrücklich adherirer und sich auf dasjenige / welches von Ihm in seinem libello Appellationis &c. in facto in mehrern ausgeführet / als wann es allhie wörtlich repetiret worden wäre / bezeugen auch Unser Interesse principaliter betroffen haben.



Concordat Originalis
Beyr. Secretarius

(L. 2)

1704

Errata,
so der geneigte Leser vor der lecture zu corrigiren gütigst
belieben wolle.

In indice Cap. & § §.

Cap. 2. §. VI. proprio Exemplo pro priori Exemplo.

In textu.

p. 2. lin. 22. inhiberet pro determinitet.

p. 7. lin. 26. Rodingii pro Radingii.

p. 10. lin. 2. Confessio pro concessio.

p. 12. lin. 11. Iniquitate pro iniquitato.

p. 16. lin. 15. 1516. pro 1562.

- - lin. 43. 1562. pro 1572.

p. 19. lin. 41. plane pro plene.

p. 23. lin. 6. à fine. Versiret pro versire;

p. 24. lin. 11. Gædd. pro Gœld.

p. 29. in Except. 1. ausgewiesen pro ausweisen.

p. 30. lin. 33. addatur in c. 3. §. 7. pro in c.

p. 36. lin. 43. Anno 1562. pro 1516.

p. 39. lin. 43. XIII. Exceptio pro Exceptio.

p. 41. lin. 15. ibi : und auch dabey gelassen werden solten pro und seyn/auch dabey
gelassen werden solle.

p. 43. lin. 17. Brauern pro Bauren;

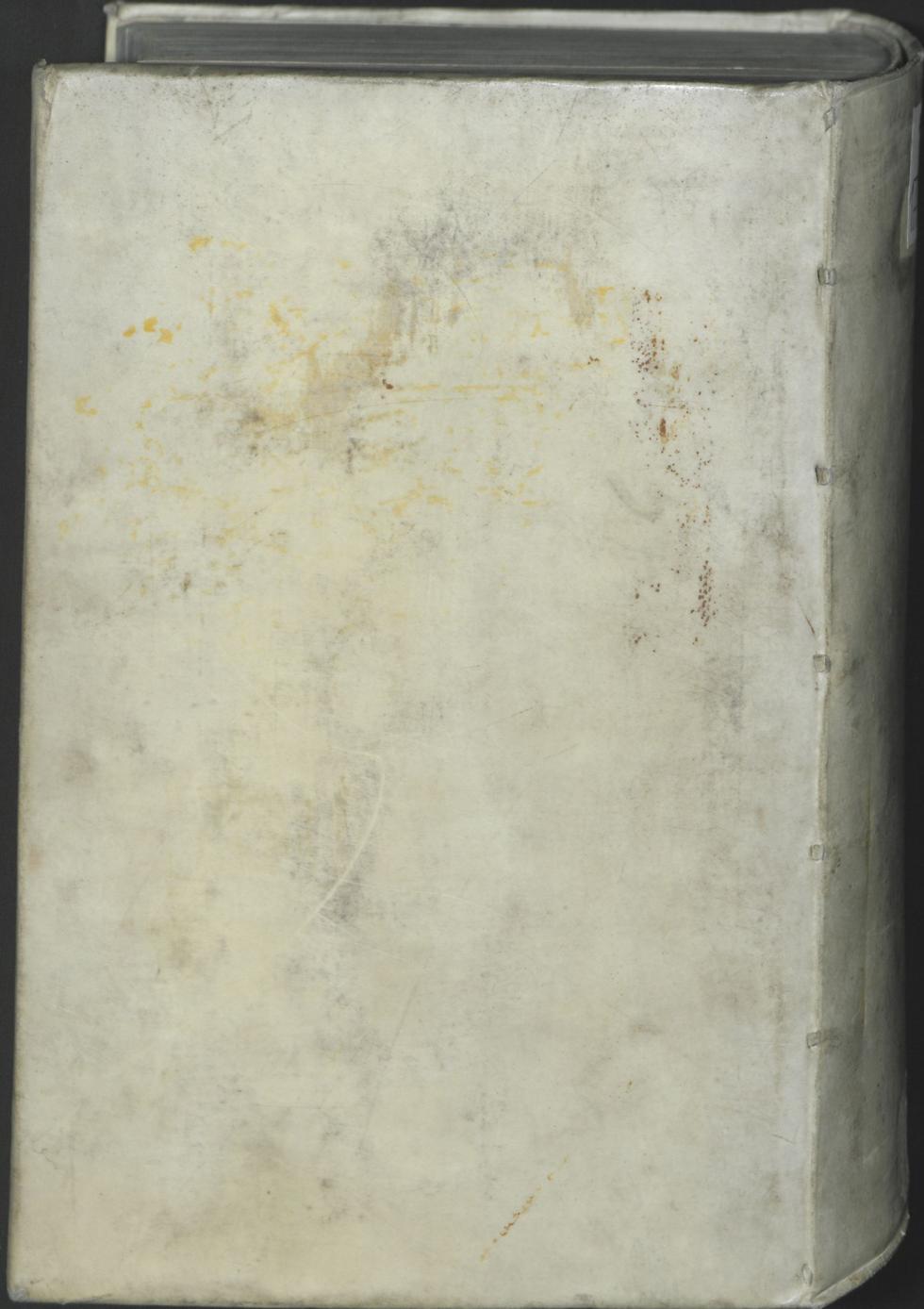
INDEX
In Index Cap. 8. 9. 10.

Cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

In Index
Cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

AB: 177755

(x226 2315)





Des
Mecklenburgischen Adels
und
dessen Ritter = Güter
wolvergebrachtes

Brau = **R**echt /
Bier und Brandtwein in ihren
Districten zu debitiren/
Wie solches zu Wien am hochpreislichen Kayserl.
Reichs-Hof-Rath in einer Replie-Schrift
allerunterhänigst vorge-
stellet.



Zelle/

Gedruckt durch Andreas Holtwein/
Anno 1706.